Germ. spec. 274.

Germ. sp. 274-1

~~Ug 6 = 5077 a~~

<36622207850014

<36622207850014

Bayer. Staatsbibliothek

S

F,E

R

C. W. Ledderhose,

Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel,

# Kleine Schriften.

Erster Band.

Marburg,
in der neuen academischen Buchhandlung,
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

# Wilhelm dem Neunten,

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen,

Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg

und Hanau ꝛc. ꝛc.

meinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn.

# Durchlauchtigster Landgraf,

## Gnädigster Landesfürst und Herr!

Die herablassende Gnade, mit welcher Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, im verwichenen Jahre, mein Hessen-Casselisches Kirchenrecht aufnahmen, macht daß ich es wage Höchstdenenselben diesen ersten Band vermischter Abhandlungen des vaterländischen Staatsrechts unterthänigst zuzueignen. Möchte ich so glücklich seyn, daß Höchstdieselben auf mich, an meinem geringen Orte, und auf mein Bestreben,

dem Vaterland, nach Vermögen, nützlich zu werden, mit Gnädigster Zufriedenheit herab zu blicken geruhen wollten.

Der Segen des Allmächtigen begleite Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, bis zum entferntesten menschlichen Lebensziel, und lasse Höchstdero getreue Unterthanen fernerhin stets neue Ursachen erleben, den Zepter des besten Fürsten zu segnen, unter dem sie Ruhe und Wohlstand genießen.

Mit diesen Gesinnungen erbitte Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Gnade mir, in der unterthänigsten Erniedrigung, in der ich verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener

Conrad Wilhelm Ledderhose.

# Vorrede.

Das Amt eines wirklichen Archivars bey der Fürstlichen Landesregierung in Cassel, das ich seit zwölf Jahren zu bekleiden die Gnade habe, hat mich in Stand gesezt, mein Vaterland, in seinen verschiedenen Verhältnissen, genauer kennen zu lernen, als es bey der ausgebreitetsten Gelegenheit in Druckschriften, und bey dem reichsten Vorrath von dazu erforderlichen Hülfsmitteln, die man wohl in Privat-Sammlungen antrifft, möglich ist. Ich habe nicht eigennüzig für mich allein gesammelt; sondern, um in meinem eingeschränkten Wirkungskraise dem Vaterland nüzlich zu werden, mir ein

angenehmes Geschäfte daraus gemacht vaterländische Kenntnisse auszubreiten. In meinen Beyträgen zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hessen-Casselischen Lande, (Cassel 1780.) und in meinem Versuch einer Anleitung zum Hessen Casselischen Kirchenrecht, (Cassel 1785.) habe ich die kirchliche Verfassung der hiesigen Lande in ein näheres Licht zu setzen gesucht, da von der Kirchengeschichte und der Kirchenverfassung einzelner teutscher Reichslande gewöhnlich weit weniger bekannt ist, als von der politischen. In mehreren kleinen Abhandlungen, welche in verschiedenen periodischen Schriften zerstreuet sind, habe ich Gegenstände der Geschichte und des Staatsrechts von Hessen bearbeitet, und mehrere, gleiches Inhalts, liegen, theils zum Abdruck, theils zur endlichen Ausarbeitung, in Bereitschaft. So hoffe ich, meines geringen Orts, den bittern Vorwurf von mir ablehnen zu können, welchen der Herr von Eckhard den teutschen Archivaren mit folgenden Worten macht: aut bipedum stupidissimi, aut inuidia tumidi sunt, qui nec ipsi aliquid in litteras conferunt, nec alios conferre volunt.

Ver-

Verschiedene meiner Gönner und Freunde, unter denen ich nur Herrn Consistorialrath Wenk nenne, haben den Wunsch geäussert, daß ich meine Aufsätze in eine eigene Sammlung bringen möchte, und ich habe mehr als einen Grund diesem Rath zu folgen. Es ist einmal oft der Fall, daß man bey Geschäften eine kleine Abhandlung ungern entbehrt, ohne jedoch, um ihrer willen, eine periodische Schrift von mehreren Bänden kaufen zu wollen: Und dann finden Urkunden, in Zeitschriften, welche ein in Meinungen und Geschmack so sehr getheiltes Publikum haben, keinen schicklichen Platz, so schätzbar sie auch dem gründlichen Forscher sind. Ein dritter Grund ists jedoch, der mich vorzüglich bestimmt eine eigene Sammlung vaterländischer Nachrichten zu veranstalten. Ich halte ein Hessisches Staatsrecht für ein großes Bedürfniß unsers Vaterlands. Es bedarf einer geringen Erfahrung, um das Urtheil des Herrn Geheimen Justizraths Pütter, 1) vom teutschen Territorial-Staatsrecht, gerechtfertigt zu sehen, daß Unwissenheit, vorzüglich in solchen Sachen welche die innere Landesverfassung betref-



1) In der Litteratur des teutschen Staatsrechts B. 2. S. 224.

fen, schädlich ist, wenn der, der einem teutschen Reichsstande dienen soll, erst aus Erfahrung, oder auf andere mühsame Art lernen muß, was ungleich leichter und gemeiner seyn würde, wenn es nicht an Büchern dieser Art fehlte. Estor, der bekanntlich ein Hessisches Staatsrecht, in lateinischer Sprache, geschrieben hat, leistete in seiner Lage, und zu seinen Zeiten, alles was man von ihm fordern konnte, und es ist Undank oder Ignoranz, wenn mancher unbärtiger Critiker, der von vaterländischen Kenntnissen höchstens den Köhlerglauben hat, und oft Estorn nur dem Namen nach kennt, ihm auch in diesem Fach alles Verdienst ums Vaterland abspricht. Ich bin indessen auf der andern Seite völlig überzeugt, daß bey der immer mehr anwachsenden Cultur des teutschen Territorial-Staatsrechts, und bey der Aufklärung welche unser Vaterland, in neueren Zeiten, durch den Fleiß patriotischer Gelehrten gewonnen hat, das Estorische Handbuch ungemein viele Berichtigungen und Vermehrungen verdient. Und wer wird endlich ein so blinder Verehrer Estors seyn, daß er nicht, auch in diesem Buche, wovon ich rede, richtige Bestimmung einzelner Sätze, systematischen Zusammenhang, mit einem

Wor-

Worte, einen philosophischen Blick aufs Ganze vermissen sollte. Bey diesen Umständen war es eine sehr erfreuliche Nachricht, als, vor einigen Jahren, in der Gothaischen gelehrten Zeitung, 2) ein Hessisches Staatsrecht, aus der Feder des Herrn Regierungs-Raths **Hundeshagen**, in Hanau, angekündigt wurde. Indessen haben die Amtsgeschäfte des Herrn Verfassers, bis jetzt, die Herausgabe dieses Werks verhindert, und aus eben diesem Grunde möchten unsere Wünsche vielleicht noch keine so nahe Befriedigung zu erwarten haben. Dies jedoch bey Seite gesetzt, bin ich der Meinung, daß noch zu wenig Materien im einzelnen vollständig ausgearbeitet sind, daß noch zu vieles, welches nichts weniger als ein Staatsgeheimniß ist, oder seyn darf, nicht öffentlich bekannt geworden ist, als daß man, aus Privat-Nachrichten, selbst bey der ansehnlichsten Sammlung, jetzt schon ein vaterländisches Staatsrecht liefern könnte, das vollständig genug wäre, um den Mann von Geschäften zu

be-

2) v. J. 1781. St. 40. S. 336. S. auch des Herrn Raths und Bibliothekars **Strieder** Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, B. 6. S. 242.

befriedigen. Ich hoffe daher keine unnütze Arbeit zu unternehmen, wenn ich, in gegenwärtiger Sammlung kleiner Schriften, einzelne wichtigere Materien des Hessischen Staatsrechts, in zweckmäßiger Vollständigkeit, zu bearbeiten suche. Sollte mirs auch nicht gelingen, auf diese Art, meine Materialien aufzuarbeiten; so wird es mir doch ein beruhigender Gedanke seyn, daß ich Gutes zu wirken suchte, so lange es Tag für mich war. Dem Schriftsteller, welcher einst auf meinen Schultern steht, wird es immer zu Statten kommen, wenn er auch nur in einigen Materien einen Vorarbeiter findet.

Mein Zweck ists nicht, bloß den Gelehrten nützlich zu werden, und aus diesem Grunde habe ich, an Orten wo es mir nöthig schien, allgemeine Sätze, aus der Geschichte und dem Staatsrecht überhaupt, vorangeschickt. Wo dies geschehen ist, habe ich mich der möglichsten Kürze beflissen, und oft die eigenen Worte berühmter Schriftsteller beybehalten, weil ich die Sachen nicht schöner sagen konnte, als ich sie dort gesagt fand. Um übrigens diese Sammlung so gemeinnützig, als möglich, zu machen, denke ich bey

jedem

jedem Theil einen doppelten Anhang zu liefern, wovon der erste Urkunden zur Hessischen Geschichte, und Landesverfassung, Nachrichten von öffentlichen Instituten ꝛc.; der andere aber Materialien zum Hessischen Privatrecht enthalten soll.

Möchte doch dies mein Unternehmen den Beyfall des Kenners erhalten, und auch andere ermuntern sich mit ihrem Vaterland bekannt zu machen. Ein Wunsch der desto gerechter ist, je gegründeter der Vorwurf der Gleichgültigkeit und Untheilnahme ist, der man auch meinen Landsleuten in Absicht auf Studium der Geschichte und Verfassung unsers Vaterlands, und die Bemühungen derjenigen welche sich diesem widmen, macht. Dem gemeinen Vorurtheil, daß Kenntniß des Territorial-Staatsrechts nur demjenigen nöthig seye, der in Staatsgeschäften zu arbeiten hat, kann ich nichts besseres entgegen setzen als was Pütter 3) sagt: vel ad priuatum ius prouinciale seu statutarium, quin ad ius consuetudinarium quoque rite intelligendum omnino opus est,

vt

3) In schediasmate, *de vtilitate et praestantia iuris publici specialis, singulorum Germaniae territoriorum.*

vt prius perſpiciatur ius publicum ſpeciale eiusdem territorii ſiue ciuitatis, in cuius indole et conſtitutione vt plurimum reconditae latent verae legum conſuetudinumue priuatarum rationes. Ne dicam eos hac diſciplina prorſus carere non poſſe, qui ipſius reipublicae talis adminiſtrandae partes ſuſcipiunt; eaque in conditione non ſolum ii verſantur qui principibus noſtris, tamquam miniſtri ſtatus, quos vocant, a ſanctioribus intimisque conſiliis ſunt, ſed et omnes qui qualicunque negotiorum publicorum generi conſilio et opera adhibentur. Wie ſehr wäre zu wünſchen, daß dies Urtheil, jenes großen Manns, von allen angehenden Dienern eines teutſchen Staats wohl beherzigt würde, und daß es, auch in dieſer Rückſicht, überall, eine ungegründete Klage wäre welche der Herr Geheime Hofrath Eckard, 4) in Jena, neuerlich mit folgenden Worten führt: Comitemur iurium cultorem ex Academia in patriam reuertentem, quo qua ratione ſtudia proſequatur, et quid vitii ea in re occurrat videamus. Ibi redux vrget vt quam primum fieri poteſt ad exa-

4) In prolusione academica, *de creſcente in dies ſolidioris iurisprudentiae neglectu, eiusque cauſis.*

examen admittatur, ne quae didicit memoria excidant; interim perluſtrat compendia non ſtatario ſed fugitiuo more, ne obmuteſcat, vel parum apta proferat in tentamine. — Poſtea non niſi aere conductus ſtilo et libris vtitur, otium omne deliciis, ſodalitatibus, immo et ludis ſcenicis, amoribusque nectendis deditus, miſerabiliter perdit, hoc quidem ipſo tempore, quo preſſior iuris ſcientia dilatanda, excellentiora Iurisconſultorum ſcripta in diluculum vſque attentiſſime legenda, eorum ſententiae ponderandae, atque omnes iurisprudentiae loculi excutiendi fuiſſent.

Vom Inhalt dieſes erſten Bands brauche ich nichts weiter zu ſagen, da ſelbiger aus dem vorgeſetzten Conſpectus zu erſehen iſt. Eben wenig bedarf es wohl einer Entſchuldigung, daß ich in teutſcher Sprache ſchreibe, da die Sache teutſch iſt, und unſer Zeitalter ſo ſehr lateinſcheu geworden iſt. Die Fortſetzung dieſer Sammlung wird von der Aufnahme und dem Abgang dieſes erſten Bands abhängen. Ich für mein Theil gedachte jährlich zwey Bände zu liefern.

Gegründeten Critiken leiht niemand williger ſein Ohr wie ich; ungegründetem und hämiſchem

Tadel

Tadel aber werde ich mit der Verachtung begegnen, die er in den Augen jedes gründlich denkenden Mannes verdient. Mit völliger Ueberzeugung unterschreibe ich folgendes Urtheil des nun vollendeten Patriarchens 5) unsers teutschen Staatsrechts: Sich an Anderer Fehlern kitzeln, ist läppisch. Selber ohne Fehler seyn wollen, ist thöricht. Anderer Fehler tadeln, ist eine schlechte Kunst; eine desto größere hingegen es besser zu machen.

5) Lebensgeschichte J. J. Mosers, von ihm selbst beschrieben, Th. 3. S. 111.

Inhalt

# Inhalt
## des ersten Bandes.

### A. Abhandlungen.

I. Von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselischen Lande. , , , Seite 1

II. Von der Lehnsverbindlichkeit der Grafen von Lippe-Detmold, gegen das Fürstliche Haus Hessen. 177

### B. Anhang.

I. Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung ꝛc., Fundationen, Privilegien ꝛc. , , , , 193

II. Gnädigste Resolutionen, Rescripte ꝛc. ꝛc. größtentheils streitige Rechtsfragen betr. , 273

# I.

## Von der

## landschaftlichen Verfassung

der

# Hessen-Casselischen Lande.

---

# Inhalt.


Einleitung.

§. 1. Zweck dieser Schrift.

§. 2. Allgemeine Grundsätze von Landständen.

§. 3. Anwendung derselben auf Hessen, im allgemeinen.

## Erster Abschnitt.

Von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselischen Lande im strengern Verstand.

Erste Abtheilung. Von den Personen, welche das landschaftliche Corpus ausmachen.

Erstes Hauptstück. Von den Prälaten.

§. 4. Ueberhaupt.

§. 5. Vom Land-Commendur der teutschen Ordens-Balley Hessen in Marburg.

§. 6. Von den Obervorstehern der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter.

§. 7. Vom Obervorsteher der hohen Samt-Hospitalien.

§. 8. Von der Universität Marburg.

Zweytes Hauptstück. Von der Ritterschaft.

§. 9. Verschiedenheit der Glieder der Ritterschaft und ihres Rechts zur Landstandschaft.

§. 10. Eigenschaft des ritterschaftlichen Landstands-schafts-Rechts.
§. 11. Von den das Directorium unter der Ritter-schaft führenden ritterschaftlichen Gliedern überhaupt.
§. 12. Vom Erb-Marschall.
§. 13. Von den Strohms-Deputirten.
§. 14. Verzeichniß der dermaligen Glieder der Hes-sen-Casselischen Ritterschaft.

## Drittes Hauptstück. Von den Städten.

§. 15. Abtheilung der Städte, welche das Recht der Landstandschaft haben.
§. 16. Von den Städten, welche das Directorium bey landschaftlichen Angelegenheiten führen.
§. 17. Von einigen Städten, die unter jener Ab-theilung nicht begriffen sind, α) von der Stadt Sanct Goar.
§. 18. β) Von einigen Städten, die das Recht der Landstandschaft nicht haben.

# Zwote Abtheilung. Von den Rechten und Güthern der Landstände.

## Erstes Hauptstück. Von den Rechten der Landstände, und der Art sie auszuüben.

§. 19. Allgemeine Grundsätze.
§. 20. Anwendung auf Hessen.
§. 21. Vom Antheil der Stände an Erhebung und Berechnung der Steuern.
§. 22. Von landschaftlichen Dienern, welche beym ritterschaftlichen Steuerwesen vorkommen.
§. 23. Von Dienern, die bey der Haupteinnahme der landschaftlichen Steuern vorkommen.

§. 24.

§. 24. Von der Art ritterschaftliche Steuern auszuschreiben und zu erheben.
§. 25. Von der Art landschaftliche Steuern auszuschreiben und zu erheben.
§. 26. Von Erhebung der Contribution.
§. 27. Ob die Landstände an anderen Hoheitsrechten, ausser dem Besteurungsrecht, Antheil haben?
§. 28. Von Landtagen und ihren unterschiedenen Gattungen.
§. 29. Von gemeinschaftlichen Landtagen.
§. 30. Von besonderen, ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen.
§. 31. Von großen und engeren Landtagen.
§. 32. Vom Recht Landtag auszuschreiben.
§. 33. Einschränkungen dieses Rechts.
§. 34. Von den Landtags-Ausschreiben überhaupt.
§. 35. Von dem an den Land-Commendur zu erlassenden Landtags-Ausschreiben.
§. 36. Von den an die Obervorsteher der adelichen Stifter, den Obervorsteher der Samt-Hospitalien, und an die Universität Marburg zu erlassenden Landtags-Ausschreiben.
§. 37. Von den an den Erbmarschall und an die Ritterschaft zu erlassenden Landtags-Ausschreiben.
§. 38. Von den an die Städte zu erlassenden Ausschreiben α) überhaupt.
§. 39. β) Von Berufung der Stadt Sanct Goar insbesondere.
§. 40. Vom Orte, wo Landtag gehalten wird.
§. 41. Vom Verfahren gegen die Stände, welche ungehorsam zurückbleiben, und bey Verhinderung des Erbmarschalls.

§. 42. Von der herrschaftlichen Landtags-Commission.
§. 43. Von Eröfnung großer Landtage.
§. 44. Von Eröfnung enger Landtage.
§. 45. Von Legitimation der Landständischen Deputirten.
§. 46. Von den Landtags-Handlungen.
§. 47. Von Sitzungen der Landstände auf Landtagen.
§. 48. Von der Ansage solcher Sitzungen.
§. 49. Vom Rang der Stände bey den Sitzungen der Prälaten und Ritter.
§. 50. Von besonderen Sitzungen der städtischen Deputirten.
§. 51. Von gemeinschaftlichen Conferenzen sämmtlicher Stände unter sich, α) durch Deputirten.
§. 52. β) durch ein Plenum.
§. 53. Von Zusammenkünften der herrschaftlichen Landtags-Commission und der Stände.
§. 54. Von Schlüssen der Landstände.
§. 55. Vom Landtags-Abschied.
§. 56. Von Landtags-Kosten.
§. 57. Von Rechnungstagen.
§. 58. Von Wegebau- und Brandassecurationscasse-Rechnungen.
§. 59. Von einseitigen Zusammenkünften der Landstände.

Zweytes Hauptstück. Von landschaftlichen Güthern.

§. 60. Vom landständischen Hause in Cassel.
§. 61. Privilegien desselben.

Zwey-

# Zweyter Abschnitt.

## Von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg.

### Erstes Hauptstück. Von den Personen, welche das landschaftliche Corpus ausmachen.

§. 62. Von der Schaumburgischen landschaftlichen Verfassung überhaupt.

§. 63. Abtheilung der Hessisch-Schaumburgischen Landstände.

§. 64. Von den Prälaten.

§. 65. Von der Ritterschaft.

§. 66. Verzeichniß der Hessisch-Schaumburgischen Ritterschaft.

§. 67. Von ritterschaftlichen Deputirten.

§. 68. Von den Städten.

### Zweytes Hauptstück. Von den Rechten der Landstände und der Art sie auszuüben.

§. 69. Vom Antheil der Landstände am Schätzungs-Recht.

§. 70. Von Landtagen und deren Abtheilung.

§. 71. Von gemeinschaftlichen Schaumburgischen Landtagen.

§. 72. Von besonderen Heßisch-Schaumburgischen Landtagen überhaupt.

§. 73. Von Zusammenberufung der Stände.

§. 74. Von den landständischen Landtags-Deputirten.

§. 75. Von den herrschaftlichen Landtags-Commissarien.

§. 76. Von den Landtags-Handlungen.

§. 77. Von Landtags-Kosten.

§. 78. Von landschaftlichen Güthern.

# Einlei-

# Einleitung.

## §. 1.

Die Lehre von Landständen, oder von der landschaftlichen Verfassung der teutschen Reichslande, ist ein wichtiger Gegenstand des teutschen Territorial-Staatsrechts. Je weniger aber die Verfassung einzelner Reichsländer hierinn gleichförmig ist, desto nothwendiger ists, die landschaftliche Verfassung individueller Staaten Teutschlands genau kennen zu lernen, um aus Vergleichung derselben, auf dem Wege der Induction, auf allgemeine Grundsätze zurück zu kommen. 1) Wie ich mir daher schmeicheln darf, in diesen Blättern einen nicht ganz unwichtigen Beytrag zum teutschen Particular-Staatsrecht zu liefern; so hoffe ich besonders dadurch manchen meiner Landsleute näher mit seinem Vaterland bekannt zu machen. Vielen wird vielleicht gegenwärtige Abhandlung überflüßig scheinen, da der ehemalige Hessen-Casselische Geheimerath und Canzler der Universität Marburg, Johann George Estor, die Lehre von den Hessischen Landtagen und Landständen in einer eigenen Streitschrift bearbeitet hat. 2) Indessen da Estor, den auch ich als meinen Lehrer verehre, nicht unmittelbar aus den Quellen schöpfen konnte: so blieb

Zweck dieser Schrift.

mir eine reiche Nachlese übrig, die ich um so lieber im Zusammenhang mit dem Ganzen vortragen will, da es einer geringen Bekanntschaft mit Eforschen Schriften bedarf, um zu wissen, daß zweckmäßige Auswahl und systematischer Zusammenhang ihr Gepräge nicht sind.

Schriften ohne eigenthümlichen Werth, wie die meinigen, gewinnen vielleicht einiges Interesse, wenn ihr Inhalt das Vaterland betrifft. Warum dürfte ich denn nicht eine gütige Aufnahme der gegenwärtigen hoffen, deren Gegenstand das Vaterland so nahe angeht?

1) Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 2. Th. 4. S. 1036. n. 17.

2) Sie erschien in Marburg 1745. unter dem Titel: de comitiis et ordinibus Hassiae praesertim Cassellanae provincialibus. Eine zwote Auflage, vom Jahr 1752., ist ein Anhang zu des Verfassers Elementis juris publici Hassiaci hodierni, die 1752. in Octav herauskamen. Ich bediene mich dieser lezten Ausgabe.

## §. 2.

Allgemeine Grundsätze von Landständen.

Es ist die gemeine Verfassung der teutschen Reichsländer, in welchen die Landstände vollzählig sind, daß diese in drey Classen, nemlich:

1) Prälaten,
2) Ritterschaft,
3) Städte,

eingetheilt werden. 1) Diese Eintheilung ist so wenig zufällig, daß sie vielmehr mit der innern ursprünglichen Verfassung der teutschen Staaten, und mit dem Ursprung der Landeshoheit in genauester Verbindung steht. Pütter hat dies so gründlich dargethan, 2) daß es keiner weitern Bestätigung,

gung, und am wenigsten der meinigen, bedarf. Doch finde ichs meiner Absicht gemäs, für diejenigen Leser, welche keine Gelehrte von Handwerk sind, oder die Sache nicht ohnehin wissen, aus jener Schrift, einige entfernte Winke zu entlehnen.

Der Hang des Teutschen zur Jagd und zum Krieg machte den Ackerbau zur verächtlichen Beschäftigung 3) des Leibeigenen und des Kriegsgefangenen. Denn so unedel dachte der uncultivirte Teutsche nicht, daß er, gleich dem auf seine Cultur sich so viel dünkenden Römer, das Leben dieser Unglücklichen dem Vergnügen blutdürstiger Zuschauer, in Fechterspielen, hätte Preis geben sollen. — Der freye Teutsche hielt es ehrbarer nichts zu thun, als das Feld zu bauen. 4) Von den ältesten Zeiten her ist also ein wichtiger Unterschied zwischen den freyen und nicht freyen Bewohnern Teutschlands. Die Freyen, unter welchen wir großentheils die Voreltern des niedern Adels suchen müssen, 5) gaben den nicht Freyen Land und Vieh. Diese standen jenen dagegen mit Abgaben und Frohnen zu Gebot. 6) Das Eigenthum der Länderey blieb dem freyen Herrn, und dieser lebte mitten unter seinen Bauern, gleichsam als das Haupt einer Familie.

Dies war die ursprüngliche Verfassung und Eintheilung der Völker Teutschlands. Entstand nun die Frage von Versammlung eines Volks; so gab die Natur der Sache an Hand, daß nur Freye hierbey erschienen. Der Bauer, der größten Theils leibeigen war, hieng ganz von seinem Herrn ab. So wenig er auf Reichstage kam; so wenig fand er einen Platz auf Landtagen. Beydes waren Vorrechte der Freyen.

Unter diesen fand sich aber eine besondere Gattung. Personen nemlich, die sich der Verrichtung des Gottesdiensts und der Seelsorge widmeten, oder auch ihr Leben einsam, in heiligen Uebungen, zubrachten. Nun erinnere man sich der großen Reichthümer und Besitzungen, welche die fromme Einfalt, oder die reiche Eitelkeit den Geistlichen zuwendete. Man verbinde damit andere Vorrechte, deren der geistliche Stand sich so frühe theilhaftig zu machen wußte, und man wird, ohne tiefes Nachsinnen, auf den Schluß zurückkommen, daß die Repräsentanten eines Volks nicht erschöpft seyn konnten, wenn die Geistlichen zurückblieben.

Unschicklich würde es gewesen seyn, wenn der Freye weltliches Stands die Stelle des Geistlichen hätte vertreten sollen, der zu einem ganz abgesonderten Stand gehörte, welcher sich, durch eigene Rechte, so sehr auszeichnete. Der geistliche Stand mußte demnach für sich, wenigstens in seinen vornehmsten Gliedern, erscheinen. Und wie vielleicht die Kleidung, worinn sich der Geistliche und der bewaffnete Ritter unterschieden, Anlaß gab, daß jeder sich zu seines gleichen stellte, und von dem andern Theil absonderte; so wird es niemanden wundern, daß die so oft übertriebene Achtung für den geistlichen Stand, diesem den ersten Platz bey Versammlung der Volksrepräsentanten anwies. 7)

So versammelten sich demnach die Freyen eines Volks, als dessen Repräsentanten, in zwo Classen:

1) Geistliche,
2) Weltliche.

Beyde

Beyde machten die Repräsentanten eines Volks aus, bis die Erbauung der Städte, die überhaupt in der Verfassung Teutschlands eine so große Aenderung hervorbrachte, eine neue Abtheilung der weltlichen Stände nach sich zog. Nun entstanden Bürger, ein Stand freyer Leute, die sich von den übrigen Freyen, welche ihr Geschäft aus dem Krieg machten, trennten. Leztere dünkten sich viel zu gut, mit dem Bürger, der nicht waffenfähig war, ferner gemeine Sache zu machen; sondern unterschieden sich von ihm als Ritterbürtige, Rittermäßige. Auf der andern Seite hatte der Bürger mit den Unfreyen so wenig etwas gemein, daß deren Keiner in Städten geduldet wurde, und zeichnete sich vielmehr überhaupt durch besondere Vorzüge aus. Man denke, wie, je mehr sich der Ritterstand geschlossen hielt, alles, was der Leibeigenschaft unter den Bauern entgehen konnte, oder von der geringern Classe der Freygebohrnen war, sich in die Städte drängte. Man erwäge die Reichthümer, welche durch Industrie, durch Handel und Handwerke in Städten zusammen flossen. Man versetze sich in die Zeiten, wo der Bürger, gleich dem Ritter, das Recht der Selbsthülfe hatte, und wo ihm die Mauern seiner Stadt, nach damaliger Art Krieg zu führen, einen fast unüberwindlichen Zufluchtsort gaben, und man wird es, dies alles zusammen genommen, leicht begreifen können, daß Macht und Reichthum auch hier ihre gewöhnlichen Wirkungen äusserten. Die Verachtung fiel, womit man den Bürger und sein Gewerbe angesehen hatte. Mancher von Adel suchte, gegen die Bedrückung seines Nachbars, Schuß in Städten, oder nahm gar das Bürgerrecht an. 8) Die Gesinnungen des Ritters und Bürgers wurden immer mehr zusam-

zusammen gestimmt, da, zumal bey der nach und nach sich ändernden Kriegsführung, der Bürger auch die Schranken durchbrach, die ihn von den Waffen bisher ausgeschlossen hatten. 9) Bey diesen veränderten Umständen war es fernerhin nicht thunlich, den Bürgerstand von Volksversammlungen zu entfernen. Die landschaftlichen Glieder versammelten sich nun in drey Classen:

1) Geistliche, und zwar Namens geistlicher Stiftungen die Vorsteher derselben: Prälaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc.
2) Ritterschaft,
3) Städte.

Alle diese landschaftlichen Glieder waren weit älter als Landeshoheit. Diese kam zu jener ältern Verfassung hinzu, und sie würde nie entstanden seyn, wenn nicht jene landschaftliche Glieder eingewilligt hätten. Nie würde sie zur Wirklichkeit gediehen seyn, wenn nicht Prälaten, Ritterschaft und Städte sich bey der neuen Territorial-Unterwürfigkeit besser, als unter der alleinigen Oberherrschaft des Kaisers, gestanden hätten. Nur mit Einwilligung jener landschaftlichen Glieder wurde der Erzbischof, Bischof, Graf ꝛc. aus einem kaiserlichen Beamten, Landesherr. Gleichwie aber Teutschland überhaupt nicht despotisch regiert wurde, sondern der Kaiser in wichtigen Fällen die Reichsstände hinzuzog; so gieng es auch in einzelnen Landen, mit jenen landschaftlichen Gliedern. Und diese Einrichtung kam mit Entstehung der Landeshoheit so wenig in Verfall, daß der neue Landesherr, da er ohne die Landschaft nichts vermochte, selbige mit großer Nachsicht behandeln mußte.

1) Stru-

1) *Struben* de ſtatuum provincialium origine et praecipuis juribus §. 25. in Obſervationibus juris et hiſtoriae germanicae p. 213.

2) in Inſtitutionibus juris publici Germanici §. 181. et 191 ſeq. (ed. de 1770.) Deſſelben Beyträge zum teutſchen Staats: und Fürſtenrecht, B. I. S. 109 u. f.

3) Tacitus de moribus Germanorum ſchreibt im 14ten H. Nec arare terram aut exſpectare annum tam facile perſuaſeris quam vocare hoſtes et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur ſudore adquirere, quod poſſis ſanguine parare. Dies Vorurtheil erhielt ſich bis in ſpätere Zeiten. In den *Legibus Baiuariorum* T. 6. c. 2. heißt es z. B.: Si quis die dominico *operam ſervilem* fecerit liber homo, i. e. ſi bovem junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem ſepem clauſerit, foenum ſiccaverit, aut meſſem ſecaverit aut collegerit *vel aliquod opus ſervile* fecerit die dominico corripiatur ſemel vel bis: et ſi non emendaverit rumpatur dorſus ejus L. percuſſionibus. Et ſi iterum praeſumpſerit operare die dominico, auferatur de rebus ejus tertia pars. Et ſi nec ſic ceſſaverit, tunc perdat libertatem ſuam, et ſit ſervus, qui noluit in die ſancto eſſe liber.

4) Tacitus a. a. O. im 15ten H. ſagt: Fortiſſimus quisque ac bellicoſiſſimus nihil agens delegata domus et penatium et agrorum cura foeminis ſenibusque et infirmiſſimo cuique ex familia.

5) *Struben* de origine ac progreſſu ordinis equeſtris in Germania §. 1. in Obſervationibus juris et hiſtoriae Germanicae p. 2. *Cramer* de juribus et praerogativis nobilitatis avitae, ejusque probatione C. 2. §. 7. p. 60.

6) Tacitus a. a. O. im 25ten H.

7) Es gieng bey Volksverſammlungen, im Kleinen, wie bey den Fränkiſchen Reichsverſammlungen, im Großen. Von dieſen heißt es in der bekannten Stelle Hincmars von Rheims: In placitis ſeniorum ſuſceptacula ſic diviſa, ut primo omnes epiſco-

episcopi, abbates, vel hujusmodi honorificentiores clerici, absque ulla laicorum commixtione congregarentur, similiter comites vel hujusmodi principes a cetera multitudine segregarentur. S. *du Chesne* historiae Francorum scriptores coaetanei aliquot im 2ten B. S. 496.

8) *de Selchow* de juribus ex statu ingenuorum apud Germanos pendentibus C. 1. §. 14. 15. 16. in Electis juris Germanorum publici et privati, p. 156.

9) *Mettingh* status militiae Germanorum p. 51. 97. 164. 369. 419. Schmidts Geschichte der Teutschen im 2ten B. S. 411 u. f.

## §. 3.

Anwendung derselben auf Hessen, im allgemeinen.

Diese wenigen Sätze, deren weitere Ausführung nicht an diesen Ort gehört, sind zu meinem Zweck anreichend, um denen, welche der Sache nicht ohnedem kundig sind, begreiflich zu machen, woher jene dreyfache Eintheilung der landschaftlichen Glieder, die wir auch bey den Hessischen Landständen, von den ältesten Zeiten her antreffen, 1) entstanden seye. Ich würde mich nun sogleich zur Beschreibung der einzelnen Glieder der Hessen-Casselischen Landstände wenden können, wenn nicht die Verschiedenheit der Bestandtheile meines Vaterlands folgende Vorerinnerung nothwendig machte.

Die Hessen-Casselischen Lande haben es mit den mehrsten teutschen Reichslanden gemein, daß sie aus mehreren zusammen geschlagenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften bestehen. Die mehrsten derselben sind dem eigentlichen Fürstenthum Hessen incorporirt; 2) doch machen die Grafschaften Schaumburg 3) und Hanau eine Ausnahme. Leztere hat, wie Moser 4) schon bemerkt hat, keine Landstände; in jener aber trifft

man,

man, bis auf den heutigen Tag, eine eigene landschaftliche Verfassung an, die von der im Fürstenthum Hessen ganz verschieden ist. Die hiesigen Lande sind demnach ein Beyspiel solcher teutscher Reichslande, welche, wie Moser 5) sagt, zwar einen Herrn, jedoch verschiedene Landstände und Landtage haben. Ich werde aus diesem Grund im Verfolg, von den Hessen-Casselischen Landständen im strengern Verstand zuerst reden, und hierauf von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg handeln. Von lezterer trifft man, so viel ich weiß, bey keinem Schriftsteller eine auch nur einigermaßen befriedigende Nachricht an. Auch ich würde weniger davon sagen können, wenn nicht verschiedene Freunde, und unter diesen besonders der Herr Justizrath Duysing in Rinteln, mich mit zweckdienlichen Nachrichten unterstützt hätten, welche bereitwillige Beförderung meines Vorhabens ich um so mehr dankbar erkenne, je seltener sie unter uns ist.

Eine allgemeine Anmerkung setze ich zum Schluß hierher, daß auf Hessen-Casselischen landtagen, im allgemeinen Sinn, niemand als landstand erscheinen könne, der sich nicht zur protestantischen Kirche bekennt. 6) Nur allein der land-Commendur der teutschen Ordens-Balley Hessen in Marburg macht eine Ausnahme hiervon aus, weil solcher nach dem Vertrag von 1681. 7) wechselsweise ein Lutheraner, Reformirter, oder Catholik seyn muß.

1) In einem Antwortschreiben der Hessischen Landhofmeister und Regenten an Landgrafen Wilhelm den ältern von 1511. heißt es: darunter und vor allen Dingen, Prälaten, Ritterschaft, und Städte als Stände des Fürstenthums zu Hessen

in gemeiner Versammlung ꝛc. und im Verfolg, daß davon die Stände der Landschaft, Prälaten, Ritterschaft und Städte ꝛc. *de Senkenberg selecta juris et historiarum* T. V. p. 653. u. 658.

2) So sagte Landgraf Wilhelm *II.* bey Gelegenheit des Katzenelnboger Erbfolgestreits mit Nassau ganz richtig: daß das ganze Fürstenthum Hessen von vielen Particular-Stücken, sowohl Allodial- als Lehen zusammen gebracht und ein *corpus individuum* und Fürstenthum daraus gemacht worden. v. Acta Hessen contra Hessen in deduct. caus. Princip. S. 131. S. auch Moser a. a. O. S. 187.

3) Pestel in der Dissertation: de comitiis provincialibus §. 2. n. (c) sagt: qualis unio (scilicet incorporatio) ex terris Hassiacis, *excepto comitatu Schaumburgico* facta est.

4) Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften S. 304.

5) Ebend. S. 1495.

6) Assecurations-Acte §. 28. Landtags-Abschied vom 11ten Januar 1755. §. 1. Moser a. a. O. S. 520.

(7) *Estor* l. c. p. 11.

# Erster Abschnitt.

## Von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselischen Lande, im strengern Verstand.

### Erste Abtheilung.

### Von den Personen, welche das landschaftliche Corpus ausmachen.

#### Erstes Hauptstück.

#### Von den Prälaten.

§. 4.

Bey Beschreibung der Hessen-Casselischen Landstände, im strengern Verstand, mache ich billig mit den Prälaten, als der ersten Classe, den Anfang. Ueberhaupt.

Wie es überhaupt nicht ohne Beyspiel ist, daß noch in neueren Zeiten gewisse Classen von Landständen abnehmen, oder gar erlöschen; so ists insbesondere eine richtige Bemerkung, daß die Prälaten-Bänke, durch die Kirchenverbesserung, in manchen Landen Noth gelitten haben. 1) Hessen war, vor der Reformation, vorzüglich reich an Klöstern und geistlichen Stiftungen. Die Zahl der Geistlichen, die sich in ihrem Namen auf den Hessischen Landtagen versammelte, war nicht gering. 2) Allein mit der von Philipp dem Großmüthigen eingeführten Kirchenver-

besserung verschwand der größere Theil derselben. Nur vier Landstände versammeln sich noch, auf den Hessen-Casselischen Landtagen, unter dem Namen der Prälaten, nemlich:

1) Der Land-Commendur der teutschen Ordens-Balley Hessen, in Marburg,
2) die drey im Hessen-Casselischer wohnenden Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter,
3) der Obervorsteher der hohen Samt-Hospitalien, Haine, Merxhausen, Hofheim und Gronau,
4) die Universität Marburg.

Warum der erste von diesen Landständen als Prälat erscheint, bedarf keiner Erläuterung. Bekanntlich sind alle Glieder dieses hohen Ordens, Geistliche und Laien, personae ecclesiasticae regulares. 3) Von den übrigen Prälaten wird sich im Verfolg zeigen, daß jene Stiftungen mit den Einkünften der reichsten Klöster dotirt sind, mit deren Besitz auch die Landstandschaft auf sie gekommen ist.

1) Moser a. a. O. S. 485. und 612.
2) *Estor* l. c.
3) *G. L. Böhmeri* principia juris canonici §. 449. (edit. de 1779.).

§. 5.

Vom Land-Commendur der teutschen Ordens-

Gleichwie in den Hessen-Darmstädtischen Landen der Commendur des teutschen Ordens zu Schiffenberg; so behauptet in hiesigen Landen der Land-Commendur der teutschen Ordens-Balley Hessen in Marburg den ersten Platz unter den Hessen-

fen-Casselischen Prälaten. Ein Vorzug, der auch seinem Bevollmächtigten nachgegeben wird. Balley Hessen, in Marburg.

Die Verbindlichkeit des Land-Commendurs auf hiesigen Landtagen zu erscheinen, ist durch die zwischen dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel und dem teutschen Orden 1584. und 1680. errichteten Verträge festgesetzt.

Jener ältere Vertrag, welcher durch Vermittelung Bischofs Julius von Wirzburg, in Carlstadt, zu Stande kam, bestimmt, im 2ten §., 1) daß, falls ein Landtag, und eine gemeine Versammlung der Ritterschaft und aller Landstände des Fürstenthums Hessen geschieht, ein zeitiger Land-Commendur der Balley Hessen, für sich, oder sonst einer seines Ordens, derselben Balley, auch darauf erscheinen, und die gemeine Landesnothdurft, neben anderen von der Ritterschaft und Landständen berathschlagen und schließen helfen solle.

Im neuern Vertrag, welcher 1680. in Marburg errichtet wurde, 2) ist Obiges, in Rücksicht des Unterschieds zwischen allgemeinen und besonderen Land-Communicationstagen, folgendergestalt näher bestimmt:

1) Auf den allgemeinen Landtagen, welche ein Fürst von Hessen, der Stadt und Schloß Marburg inn hat, ausschreiben wird, soll der Land-Commendur, entweder in Person, oder durch einen andern dieses Ritterordens, und derselben Balley, erscheinen, und die allgemeine Nothdurft, nebst anderen von Prälaten, Ritter- und Landschaft berathschlagen, und was deswegen bewilligt wird, gleich seinen Vorfahren, pro rata, mit beytragen helfen.

2) Bey Particular-Landtagen soll dem Land-Commendur freystehen, entweder in Person, oder durch eine Ordensperson, oder durch ein anderes qualificirtes und zu Landtagen fähiges Subject, aus den Prälaten, oder aus der Ritterschaft, auf übliches, und dem Herkommen gemäßes Erfordern zu erscheinen.

So unbezweifelt diesemnach die Verbindlichkeit des Land-Commendurs auf den hiesigen Landtagen zu erscheinen ist: so hat man doch selbige von Seiten des teutschen Ordens nicht durchgängig erkennen wollen: sondern selbige auf allgemeine Landtage, auf welchen von gemeiner Lands-Nothdurft gehandelt würde, einzuschränken gesucht. Ich beziehe mich wegen dieser annoch unerörterten Streitigkeiten auf die im Druck erschienenen Deductionen, 3) und merke nur noch an, daß ein zeitiger Land-Commendur auf den Landtagen von 1508. 1514. 1586. 1594. 1598. 1599. 1603. 1609. 1614. 1615. 1619. 1620. 1621. 1622. 1682. 1688. 1692. 1700. 1702. 1704. 1744. 1764. 1774. 1785. bald in Person, bald durch Bevollmächtigte erschienen ist.

1) Historisch-diplomatischer Unterricht und gründliche Deduction von des hohen teutschen Ritterordens und insbesondere der löblichen Balley Hessen Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen. N. 144. der Beyl.

2) Ebend. N. 152. der Beyl.

3) Ebend. S. 65. Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweyen von Seiten der Hochfürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt neuerlich ans Licht getretenen *impressis* gegen des hohen teutschen Ritterordens löblicher Balley Hessen — Immedietät, Exemtion und Gerechtsame vorgebracht worden S. 127. Historisch- und Rechtsbegründete

Nachricht vom Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft des teutschen Hauses und Land-Commende Marburg S. 155.

*Estor* de comitiis §. 100.

## §. 6.

Von den Obervorstehern der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter.

Den zweyten Platz unter den Prälaten behaupten die drey Obervorsteher der adelichen Stifter in Hessen, welche aus der Hessen-Casselischen Ritterschaft gewählt werden, und in hiesigem Landsantheil angesessen seyn müssen.

Es ist aus der vaterländischen Geschichte bekannt, daß **Philipp der Großmüthige** in dem Abschied, den er 1527. mit der Ritterschaft und den Städten wegen Reformation der Klöster in seinen Landen errichtete, 1) die Einkünfte zweyer Klöster zur Ausstattung armer adelicher Töchter bestimmte, und die Aufsicht darüber vier Personen von Adel, halb aus dem Niederfürstenthum und halb aus dem Oberfürstenthum übertrug. Er bestimmte zu diesem Institut das Benedictiner Nonnenkloster **Kaufungen**, und das Collegialstift **Wetter**. Beyde führen von ihrer Bestimmung, noch heut zu Tage, den Namen der adelichen Stifter in Hessen. Sie liegen beyde unter Hessen-Casselischer Hoheit; das Institut selbst aber ist, nach der Absicht des Stifters, beyden regierenden Hessischen Häusern gemein. 2) Eine Folge dieser Gemeinschaft ists, daß von den beyden Obervorstehern, welche, jenem Abschied zu Folge, aus der Ritterschaft des Oberfürstenthums gewählt werden müssen, der eine aus der Ritterschaft des Fürstenthums Marburg, der andere aber aus der Darmstädtischen Ritterschaft gewählt wird. 3)

Die Landstandschaft dieser vier Obervorsteher ist in Ansehung der Landtage, welche zwischen den

Hessen-Casselischen und Darmstädtischen Landen gemeinschaftlich sind, nach dem Hausvertrag vom 2ten Febr. 1650. 4) unbestritten. Ob sie aber in der Eigenschaft als Prälaten, vorzüglich auf denen Landtagen, welche einer von beyden regierenden Fürsten in seinem Landesantheil zusammen beruft, erscheinen können, dawider wurden im Jahr 1722. 5) Darmstädtischer Seits Zweifel erregt. In Ansehung der Hessen-Darmstädtischen Landtage ists kein Zweifel, daß der Obervorsteher aus der Darmstädtischen Ritterschaft dabey nicht als Prälat erscheint: 6) allein in hiesigen Landen bestätigts ein unleugbares Herkommen, daß die drey übrigen Obervorsteher, welche aus der Casselischen Ritterschaft gewählt werden, und in hiesigem Landesantheil seßhaft seyn müssen, auf den Casselischen Landtagen die Eigenschaft als Prälaten behaupten. Von der Zahl, in welcher sie erscheinen, rede ich unten, und merke hier nur noch an, daß einst, durch ein Versehen, der im Darmstädtischen wohnende Obervorsteher zu Casselischen Landtagen berufen wurde, 7) zu welchen landschaftlichen Zusammenkünften er doch nicht zugelassen werden darf. 8)

1) Kuchenbeckers Analecta Hassiaca Coll. 8. S. 334. Estors alte kleine Schriften, im 9ten Stück S. 57.

2) *Estor* in elementis juris publici Hassiaci, p. 58. et 59. Teuthorns Geschichte der Hessen, im 9ten B. S. 222.

3) *Estor* de comitiis et ordinibus Hassiae &c. p. 56. et 57.

4) S. unten den 29ten §.

5) Landgraf Ernst Ludwig schrieb, unter d. 18ten Nov. 1722., an den Landgrafen Carl: Leztlich (5) ist Uns ebenmäßig referirt worden, daß von den Ober-

Obervorstehern auf Landtagen, dieser Stifter halber zu erscheinen prätendirt, und die Reisekosten dazu verrechnet worden. Weilen Uns aber nicht bekannt ist, daß jemalen dieselben zu einem Landtage absonderlich erfordert werden, und unter den Prälaten oder den Landständen mit gerechnet werden; So befinden Wir Uns der ebenmäßigen Meynung, daß bey nächster Visitation den Obervorstehern anzudeuten wäre, sich zuforderst zu legitimiren, wie sie dieser Stifter halber einen absonderlichen Landstand ausmachten, mithin bey Landtagen zu erscheinen befugt seyen; im Gegenfall aber die deshalb verrechnete Reisekosten nicht weiter werden passirt werden ꝛc. Landgraf Carl antwortete hierauf den 5ten Decbr. 1722.: Leztlich ob die Obervorsteher auf Landtagen, der Stifter halber, als Prälaten, mit zu erscheinen befugt? desfalls werden zuforderst, wie die Observanz bishero gewesen, Uns erkundigen, und nach Befinden Unsern Deputirten instruiren. Ew. Liebden geruhen indessen dortige Landtagsacta nachsehen zu lassen, wie es auf Darmstädtischen Landtagen *ratione* der Obervorsteher zeithero gehalten worden, und Uns hiervon unbeschwert Nachricht zu ertheilen, insonderheit aber die *argumenta*, Kraft deren mit Rechtsbestand ofgedachte Obervorsteher, in Ansehung der Stiften, als Prälaten nicht zu *admittiren*, Uns freundvetterlich zu eröfnen. Wir seyn sonst der Meynung, daß bey dergleichen Landtagen allenfalls nur einer von den Obervorstehern, *ratione* der Stifter, zu Ersparung unnöthiger Kosten *admittirt* werden müsse.

6) Moser a. a. O. S. 464. Büschings neue Erdbeschreibung Th. 3. S. 1318. der Ausgabe von 1779.

7) *Estor* de comitiis &c. p. 57.

8) Instruction für die Herrschaftliche Landtags-Commissarien vom 20ten April 1740. §. 6.

§. 7.

Vom Obervorsteher der hohen Samt-Hospitalien.

Den dritten Platz unter den Prälaten nimmt der Obervorsteher der vier Samt-Hospitalien in Hessen ein. Philipp der Großmüthige widmete bekanntlich das Cistercienser Mönchskloster Hayne, die Benedictiner Mönchsklöster Gronau und Hofheim, und das Augustiner Mönchskloster Merxhausen, zum Unterhalt armer, gebrechlicher, siecher, besonders wahn- und unsinniger Personen, und zwar die letzten drey fürs weibliche, das Kloster Hayne aber fürs männliche Geschlecht. 1) Die Aufsicht über diese vier Hospitalien führt ein Obervorsteher. Jene Klöster liegen zwar alle, Hofheim ausgenommen, unter Hessen-Casselischer Hoheit: allein die Institute selbst gehören zu den Sachen, welche zwischen beyden regierenden Hessischen Häusern gemeinschaftlich sind, 2) Die Präsentation und Confirmation des Obervorstehers, als eines in beyder regierender Fürsten Pflichten stehenden Dieners, wechselt daher zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, von Fall zu Fall, ab. 3)

Dieser Obervorsteher der Samt-Hospitalien kann auch bürgerliches Stands seyn, 4) und steht überhaupt mit den Obervorstehern der adelichen Stifter, wovon im nächstvorhergehenden §. die Rede war, ausser aller Verbindung. In den Hausverträgen 5) wird er, so viel die allgemeinen Landtage betrifft, ausdrücklich unter die Landstände gezählt. Und ob er gleich auf den Darmstädtischen Particular-Landtagen nicht als Prälat erscheint; 6) so behauptet er doch auf den Casselischen diese Eigenschaft.

1) Tenthorn a. a. O. im 8ten B. S. 67.

2) *Estor* in elementis juris publici Hassiaci, p. 59. et 60.

3) Ab-

3) Abschied wegen der hohen Hospitalien v. 6ten August 1650. im 9ten §.

4) Ebend.

5) Abschied Reichs- Lehns- Landtags- und Zollsachen, auch gesamte Auslagen betreffend, v. 19ten Febr. 1650. §. 3.

6) Moser a. a. O. Büsching a. a. O.

## §. 8.

Von der Universität Marburg.

Zuletzt kommt unter den Prälaten die Universität Marburg vor. Bereits in dem oben angezogenen Abschied von 1527. 1) versprach Philipp, zur Beförderung der Erziehung in Künsten und Wissenschaften, der von ihm angeordneten hohen Schule in Marburg die Einkünfte einiger Klöster zufließen zu lassen. 2) Der Schenkungsbrief vom 4ten Octbr. 1540. bestimmt hierzu folgende Klöster und Klostergüther: 1) das Kugelhaus zu Marburg, 2) das Kloster Kaldern, 3) das Kloster Wirberg, 4) das Antoinerhaus in Grünberg, 5) das Augustiner Kloster in Alsfeld, nebst dem Hayner Hof daselbst, 6) das Predigerkloster in Treise, nebst dem dortigen Haynerhof, 7) das Sanct Georgenkloster bey Homberg, 8) das Kloster Hasungen, 9) das Kloster Nordshausen, 10) die zum Kloster Hayne gehörige Vogtey Singels, 11) den Haynerhof in Fritzlar.

Noch dermalen besitzt die Universität Marburg jene Klostergüther, so viel deren im Niederfürstenthum, und im Casselischen Antheil des Oberfürstenthums gelegen sind. Die übrigen sind, nach der geschehenen Landestheilung, und den verschiedenen hierüber getroffenen Verträgen, der Universität Giessen zu Theil geworden. Eine Erzäh-

zählung der weitläuftigen Streitigkeiten, welche, zwischen beyden regierenden Häusern, wegen jener Güther, entstanden waren, und allererst 1767. beygelegt worden sind, 3) würde hier am unrechten Orte stehen. Zu meinem dermaligen Zweck ist die Anmerkung hinlänglich, daß, wie es durchgängig bey alten mit Klostergüthern dotirten Universitäten der Fall ist, 4) also auch in Ansehung der Universitäten Marburg und Gießen der Besitz jener Klostergüther den Grund enthalte, warum beyde hohe Schulen auf den gemeinschaftlichen Hessischen Landtagen, und jede besonders auf den besonderen Landtagen ihres Landesfürsten, als Prälat erscheint. Nicht zu gedenken, daß Universitäten überhaupt nach dem Recht geistlicher Gesellschaften beurtheilt werden. 5)

1) Estors alte kleine Schriften im 9ten Stück, S. 58.

2) Standhafte Widerlegung der ohnlängst zum Vorschein gekommenen so zerstümmelten als unrichtigen Geschichtserzählung in anmaßlichen Sachen der Universität Marburg entgegen die Universität Gießen, die Receßwidrige Ablösung der in der Hessen-Casselischen Quart des Oberfürstenthums Hessen gelegenen, und von Hessen-Darmstadt mehr als hundert Jahr besessenen Universitäts-Vogteyen Marburg und Kaldern, Nr. 2. der Beylagen.

3) Umständlich handelt hiervon die Rede des H. Geh. Raths und Canzlers Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach: de meritis Friderici II. Hassiae Landgravii in Academiam Marburgensem tam in promovenda amicabili compositione contentionis cum inclyta Giessena de reluendis Vogteiis Calderensi, Coglitica et Praedicatorum, quam aliis innumeris beneficiis vel maxime conspicuis. Der Receß vom 11. Jun. 1767. steht unter den Beylagen No. 6.

4) Püt-

4) *Pütter* in institutionibus juris publici §. 194.
5) *G. L. Böhmeri* principia juris canonici §. 456.

## Zweytes Hauptstück.

# Von der Ritterschaft.

### §. 9.

Die zwote Classe der Landstände macht der Adel aus. Er führt, zusammen genommen, so wie in den mehrsten Landen wo eine landschaftliche Verfassung ist, den Namen der Ritterschaft. 1) Nicht jeder in Hessen wohnender Adelicher, wenn er gleich noch so viel Ahnen zählt, hinlänglich begüthert ist, und den Huldigungseid leistet, ist darum auch ein Glied der Hessischen Ritterschaft. Hierzu werden andere Eigenschaften erfordert, von welchen das Recht der Landstandschaft, und andere Vorrechte Hessischer Ritterfamilien abhangen. Ueberhaupt lassen sich jene Eigenschaften darauf zurückführen, daß es nöthig seye der Hessischen Ritterschaft incorporirt zu seyn. Die weiter entstehende Frage, welche Familien denn der Hessischen Ritterschaft einverleibt sind, läßt sich nicht ohne Unterschied beantworten. Einigen Geschlechtern gebührt dies Recht vermöge der Geburt (equites Hassiaci nati); anderen aber Kraft der Aufnahme in dies Corpus (equites Hassiaci recepti).

Verschiedenheit der Glieder der Ritterschaft und ihres Rechts zur Landstandschaft.

Zur ersten Classe gehören, nach dem 1769. 2) angenommenen Grundsatz, alle diejenigen in Hessen angesessenen adelichen Geschlechter, welche auf der von der Ritterschaft 1763. eingelieferten Designation der Hessischen Ritterfamilien verzeichnet worden; jedoch bleibt denen darinn nicht enthaltenen Familien, welche von 1509. bis 1568. das

Recht

Recht auf Hessischen Landtagen zu erscheinen gehabt haben, die Legitimation vorbehalten, wenn sie gleich in jenem Zeitraum nicht wirklich auf Landtagen erschienen sind.

Zur andern Classe der Hessischen Ritterschaft gehören diejenigen adelichen Geschlechter, welche in dies landschaftliche Corpus aufgenommen worden, da sie, ihrer Geburt nach, nicht dazu gehörten. Diese Aufnahme kann nicht ohne Einwilligung beyder regierender Hessischer Fürsten geschehen. Sie erfordert ausserdem gewisse Eigenschaften, womit der Aufzunehmende versehen seyn muß. Er muß nemlich

1) hinlänglich bewiesener maßen von einem untadelhaften adelichen Geschlecht zu Schild und Helm gebohren seyn, und sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite vier Ahnen zählen; 3)

2) mit adelichen Güthern in Hessen versehen, darinn wohnhaft und landsäßig seyn, 4)

3) für die Reception eintausend Cammergulden zum Stift Kaufungen erlegen. 5)

Ich setze zu diesen Erfordernissen annoch

4) hinzu, daß derjenige, welcher die Aufnahme begehrt, der protestantischen Religion zugethan seyn muß, indem, ausser den bereits in der Ritterschaft befindlichen catholischen Gliedern, keine Catholiken aufgenommen werden sollen. 6)

1) In alten Zeiten wurde kein Ritter gebohren. Durch große Thaten mußte die Ritterwürde erworben werden. Der Ritterschlag war eine gottesdienstliche Handlung. Könige und Fürsten bewarben sich ihn zu erhalten. Im funfzehnten

Jahr-

Jahrhundert nahm die Ritterwürde ab, und im sechzehnten hörte sie auf. Die veränderte Art Krieg zu führen, der Umstand, daß man durch Wallfahrten nach dem heiligen Grab, ja auch durch Gunst Ritter werden konnte, machten die Ritterwürde gemein, und damit geringschätzig. Die gestifteten Ritterorden trugen auch nicht wenig bey, da man durch diese die Vorzüge der Ritter weit bequemer erlangen konnte, als durch jene ächte Ritterwürde. Die Kriegsorden haben etwas ähnliches mit jener Ritterwürde. Durch sie und durch die übrigen Ritterorden werden heut zu Tage bisweilen wirkliche Verdienste belohnt. — S. des Hrn. Ober-Consistorialraths Büsching wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten, geographischen, statistischen und historischen Büchern und Sachen, vom Jahr 1779. im 16ten Stück.

2) Kaufunger Visitations- und Rechnungsabschied von 1769. §. 1. S. unten die 1ste Beylage.

3) Dieses Erforderniß, und die beyden zunächst folgenden, bestimmt das Statut, welches von der Ritterschaft zuerst im Jul. 1735. zu Kaufungen entworfen, und nachher auf dem Land-Deputationstag, der 1736. in Homberg gehalten wurde, bis auf erfolgte Bestätigung beyder regierender Hessischer Fürsten verabredet worden ist. Letztere erfolgte stillschweigend, indem es beyde Fürstliche Häuser bey mehreren Fällen gebilligt haben, daß adelichen Geschlechtern, denen es an der bestimmten Ahnenzahl fehlte, die gesuchte Aufnahme in die Hessische Ritterschaft, aus diesem Grunde, abgeschlagen worden ist. Ich theile die Stelle aus dem Protocoll jenes Land-Deputationstags in der 2ten Beylage mit. Hier merke ich nur an, daß wirkliche adeliche Ahnen erfordert werden. Solche, welche dem Briefadel, gewöhnlich gegen gebührenden Macherlohn, wie Schlözer sagt, mitgetheilt werden, gelten nicht. Je häufiger indessen solche Standeserhöhungen, in unserm Adelssüchtigen Zeitalter, werden, desto nöthiger ists, daß die Ritterschaft auf Erhaltung ihres Glanzes Bedacht nimmt.

4) An-

4) Angezogenes Statut a. a. O.

5) Ebend.

6) Assecurations-Acte §. 12. Landtags-Abschied vom 11ten Januar 1755.

## §. 10.

Eigenschaft des ritterschaftlichen Landstandschafts-Rechts.

Aus den im 9ten §. vorgetragenen Sätzen folgt, daß weder die adeliche Geburt allein, noch der Besitz adelicher Güther einen hinlänglichen Grund abgeben, um unter der Hessischen Ritterschaft auf Landtagen erscheinen zu können. Hieraus macht sich der Schluß von selbst, daß die ritterschaftliche Landstandschaft weder ein persönliches noch ein dingliches Recht seye. Sie gehört vielmehr, wie Leyser 1) auch von Sachsen anführt, unter die Zahl der gemischten Rechte. 2) Ich füge hier nur zwo Schlußfolgen hinzu:

1) Unadeliche Besitzer adelicher Güther sind nicht landtagsfähig.

2) Wenn adeliche zur Ritterschaft gehörige Geschlechter die adelichen Güther dergestalt unter sich vertheilen, daß einige Erben mit Geld abgefunden werden; so sind nur die Besitzer der Güther der Landstandschaft fähig. Behalten aber mehrere Erben die Güther in Gemeinschaft; so haben sie alle das Recht der Landstandschaft, und Sitz und Stimme auf Landtagen.

1) in Meditationibus ad Pandectas S. 664. M. 30. et 31.

2) Daß sich in Teutschland hierüber nichts Allgemeines sagen lasse, bemerkt Moser a. a. O. S. 528.

## §. 11.

Die große Zahl der Landstände überhaupt, und der Ritterschaft insbesondere macht es, zur Erhaltung der nöthigen Ordnung, und zur Beförderung der Geschäfte, nothwendig, daß gewisse Glieder derselben die Aufsicht und die Besorgung der landschaftlichen Angelegenheiten übernehmen. Die Verschiedenheit, welche man hierunter in einzelnen teutschen Landen antrifft, haben **Buder**, 1) **Wildvogel**, 2) und vor anderen **Moser** 3) umständlich beschrieben. In Hessen gehören dahin, ausser dem **Erbmarschall**, in Ansehung der Ritterschaft, die sogenannten **Strohmsdeputirten**. Von den das Directorium unter der Ritterschaft führenden ritterschaftlichen Gliedern überhaupt.

1) de feudis officialium hereditariorum, C. 5. §. 7.

2) de statibus provincialibus §. 69.

3) a. a. O. S. 726.

## §. 12.

Die Würde eines Erbmarschalls, welchen man, ausser seinem Einfluß auf die landschaftlichen Geschäfte überhaupt, als das Haupt der Ritterschaft ansehen muß, bekleidet das altadeliche Geschlecht der **von Riedesel**, wovon eine Linie zum Freyherren-Stand gehört. 1) Das Fürstliche Haus Hessen belehnt diese Familie, mit dem Erbmarschallamt, nebst dessen Ehren und Rechten. 2) Vom Erbmarschall.

In älteren Zeiten verwaltete das ausgestorbene Geschlecht der **von Röhrenfurt** das Hessische Erbmarschallamt. Hermann von Riedesel, der Schwiegersohn Eckhards von Röhrenfurt, mit welchem der Mannsstamm dieses Geschlechts, 1438., erloschen, hatte, bereits 1429.,

vom Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen, die Anwartschaft auf das Hessische Erbmarschallamt, und alle übrige Mannlehen der von Röhrenfurt erhalten, und nach dem Tode seines Schwiegervaters gelangte er zum Besitz dieser Lehen, welche noch heute zu Tage in den Händen seiner Nachkommen sind. 3)

Mit dem Amt eines Erbmarschalls sind keine gewisse Einkünfte verknüpft. Der Lehnbrief thut auch nur des Erbmarschallamts, nebst dessen Ehren und Rechten Erwähnung.

Unter diese Ehrenrechte des Erbmarschalls gehören vorzüglich folgende:

1) Der Erbmarschall hat einen ansehnlichen Rang. Er steht in der zwoten Classe des Rang-Reglements. 4) Er roullirt mit Generalmajors, Titulär-Geheimenräthen, und Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, der Regierungen, und anderer Landscollegien.

2) Auf Landtagen und bey allen landschaftlichen Versammlungen hat er, nach dem Land-Commendur, oder dessen Bevollmächtigten, 5) vor allen Prälaten und übrigen Landständen den Vorgang. Die Direction aller landschaftlichen Angelegenheiten, auf allgemeinen und Particular-Landtagen, wie auch ausserdem bey landschaftlichen Zusammenkünften, die Verwahrung der landständischen Original-Landtags-Acten, und der die Ritterschaft betreffenden Nachrichten sind Folgen jener Präcedenz. 6)

3) Unter den Erbbeamten des Fürstlichen Hauses ist der Erbmarschall der erste. 7)

Die

Die Belehnung über das Erbmarschallamt, so wie über die übrigen Erbämter, ertheilt derjenige regierende Hessische Fürst, welcher an Jahren der älteste ist. 8) Auch in Ansehung der Vasallen ist dies Lehn ein Senioratlehn. Der Lehnbrief ist ausdrücklich dahin gerichtet, daß der jedesmalige Aelteste der Familie dem Lehen vorstehen solle. An einer andern Stelle des Lehnbriefs wird die Eigenschaft des Lehnträgers dahin näher bestimmt, daß er zum Erbmarschallamt tauglich seyn müsse. Die erste Spur dieser Clausel finde ich im Lehns-Revers Rorichs von Eisenbach, von 1374., 9) nach welchem die Belehnung auf den Aeltesten dieses Geschlechts, der da Laye wäre, zu dem Amt taugte, und lehnbahr (d. i. lehnfähig) wäre, gerichtet war. Von dieser Clausel, welche ursprünglich nur auf die Ausschließung der Geistlichen abzweckte, scheint in der Folge die Bedingung der Tauglichkeit beybehalten zu seyn. Man hat aus diesem Grunde bey einigen Fällen dem Aeltesten des von Riedeselischen Geschlechts die Belehnung mit dem Erbmarschallamt abgeschlagen. Als z. B. Hermann von Riedesel 1751. starb, wurde mit Uebergehung des Preußischen Generallieutenants Volprecht von Riedesel, welcher zwar der Aelteste der Familie, allein wegen seiner Leibesbeschaffenheit zur Führung des Erbamts untüchtig war, der Major Friedrich George von Riedesel zum Erbmarschall bestellt. Letzterer starb den 9ten Nov. 1775., und nach seinem Tode kam es, wegen obgedachter Clausel, sogar zu einem merkwürdigen Rechtsstreit. Das Seniorat in der von Riedeselischen Familie war nun auf den Osnabrückischen Geheimenrath Johann Wilhelm von Riedesel Freyherrn zu Eisenbach gekommen. Die-

ser suchte auch bey dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, als dermaligen ältesten Fürsten, um die Belehnung mit dem Erbmarschallamt nach; sein Gesuch wurde aber unter dem 11ten Junius 1776. abgeschlagen, weil man es nicht thunlich zu seyn glaubte, daß der Erbmarschall ausserhalb Landes wohne, und in auswärtigen Diensten stehe. Darmstadt erließ vielmehr, unter dem 6ten Decbr. 1776., ein Schreiben an sämtliche Geschlechts-Agnaten jenes Geheimenraths, mit dem Befehl, binnen vier Wochen einen andern tauglichen Lehnträger zu präsentiren. Dies geschah. George Ludwig von Riedesel, der vorhin eine Generallieutenants-Stelle in Diensten der Generalstaaten bekleidet hatte, wurde zum Erbmarschallamts-Verweser vorgeschlagen und bestellt. Die von Riedesel behielten, bey dieser Präsentation, dem Geheimenrath, als ihres Geschlechts Aeltesten, seine Gerechtsame ausdrücklich vor, und dieser suchte selbige durch eine beym Reichshofrath, gegen Hessen-Darmstadt, angestellte Klage geltend zu machen, nachdem ihm bey dortigen Gerichten rechtliches Gehör versagt worden war. Durch die Reichshofraths-Conclusa vom 13ten April und 5ten August 1779. wurde der Kläger zugleich an das Fürstliche Haus Hessen-Cassel verwiesen, weil die Hessischen Erbämter beyden regierenden Hessischen Häusern gemein sind, mithin jener Rechtsstreit beyde Fürsten betraf. Der Kläger suchte hierauf bey dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel um Eröfnung des Wegs Rechtens nach. Nachdem beyde regierende Hessische Fürsten Communication hierüber gepflogen hatten, wurde dem Suchen des Klägers willfahrt, und der Rechtsstreit, unter dem 1ten Febr. 1780., an das Samt-Hofgericht

in

in Marburg verwiesen. Dort wurde selbiger bis zur Exceptional-Handlung ausgeführt. Der Kläger legte, um diese Zeit, die Osnabrückischen Dienste nieder, und wie also damit der Grund seiner Ausschließung vom Erbmarschallamt wegfiel; so machte auch sein bald nachher erfolgter Tod dem Streit ein Ende. Das Seniorat in der von Riedeselischen Familie fiel nunmehr auf den bisherigen Erbmarschallamts-Verweser, welcher nun die wirkliche Belehnung über dies Erbamt von Hessen-Darmstadt erhielt.

1) *Estor* l. c. p. 99. Desselben practische Anleitung zur Ahnenprobe S. 135.

2) S. den Lehnbrief beym Kuchenbecker in der Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen, S. 123. der Beylagen.

3) Kuchenbecker a. a. O. S. 42 u. f. von Günderode in der Schrift unter dem Titel: Ludwig der Friedsame Landgraf zu Hessen, S. 54 u. f.

4) Rang-Reglement vom 13ten März 1762.

5) Auf dem Landtage von 1785. wurde z. B. dem vom teutschen Orden bevollmächtigten Obersten des Garde-Grenadier-Regiments Ernst Ludwig von Freudenberg der Vorgang vom Erbmarschall gelassen.

6) Kuchenbecker a. a. O. S. 146.

7) Ebend.

8) Kuchenbecker a. a. O. S. 164.

9) Kuchenbecker a. a. O. S. 35. der Beylagen.

## §. 13.

Von den Strohms Deputirten.

Die Ritterschaft im Niederfürstenthum Hessen, und dem dahin incorporirten Fürstenthum Hersfeld, der Grafschaft Ziegenhain und der Herrschaft Schmalkalden, und die Ritterschaft im Oberfürstenthum, wird nach den fünf Haupt-

flüssen, welche die hiesigen Lande durchströhmen, in eben so viel Classen eingetheilt. Man unterscheidet:

1) die Ritterschaft an der Fulde,
2) die Ritterschaft an der Diemel,
3) die Ritterschaft an der Schwalm,
4) die Ritterschaft an der Werre,
5) die Ritterschaft an der Lahn.

Jede dieser Classen wählt einen ihres Mittels, welcher die landschaftlichen und insbesondere die ritterschaftlichen Angelegenheiten derselben dirigirt und besorgt. Er führt den Namen Strohms-Deputirter. Die Ritterschaft verfährt bey dieser Wahl nach Willkühr. Weder der Einwilligung noch der Bestätigung des Landesherrn bedarf es hierzu. Nur eine Einschränkung in Ansehung der Wahl der Strohms-Deputirten ist mir bekannt, nemlich daß ein Landrath nicht Strohms-Deputirter seyn darf. 1) Der Gehalt eines Strohms-Deputirten ist auf zwanzig Rthlr. bestimmt. 2) Er wird aus den Einkünften der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter bezahlt.

Ausser diesen Strohms-Deputirten hat kein Glied der Ritterschaft ein vorzügliches Recht in Absicht auf die ritterschaftlichen Angelegenheiten. Wie daher der zum Landtage von 1772. von der Ritterschaft am Werrestrohm bevollmächtigte Deputirte sich den Titel eines **Ober-Deputirten der adelichen Quart** 3) beylegte, wurde ihm befohlen sich dieser Benennung zu enthalten. 4)

Eben so wenig steht der Ritterschaft frey, neue Eintheilungen unter sich zu machen. Man ließ aus diesem Grunde, auf dem Landtage von 1734., die

die Eintheilung der Ritterschaft an der Werre, in die Ritterschaft von der Ober- und Niederwerre nicht zu.

1) Landtags-Abschied vom 10ten Febr. 1774. im 1ten §. Curtius historische u. politische Abhandlungen, S. 164.

2) Fürstl. Samt-Rescript vom 20. Januar 1781.

3) Engelhards Erdbeschreibung der Hessen-Casselischen Lande im 1ten Th. §. 231.

4) Extr. Geh. Raths-Prot. vom 15. May 1772.

## §. 14.

Verzeichniß der dermaligen Glieder der Hessen-Casselischen Ritterschaft.

Da adeliche Geschlechter theils neuerdings in die Hessische Ritterschaft aufgenommen, theils nach vorgängiger Legitimation dazu readmittirt werden können; so ists von selbst einleuchtend, daß, auch aus diesen Gründen, die Zahl der Hessischen ritterschaftlichen Geschlechter nicht beständig gleich ist. Jedoch wirds, wie ich hoffe, weder unangenehm, noch unnützlich seyn, wenn ich das Verzeichniß der dermaligen Glieder der Hessen-Casselischen Ritterschaft hier einschalte. Sie sind:

### I. Am Fulde-Strohm.

von Scholley, zu Malsfeld,
von Baumbach, zu Binsförth,
vom Baumbach, zu Kirchheim,
von Baumbach, zu Nentershausen,
von Baumbach, zu Sontra,
von Biedenfeld, zu Berneburg,
von Buttler, zu Friemen,
von Cornberg, zu Richelsdorf,
von Hundelshausen, zu Harmuthsachsen, 2 Häuser,
von Lindau, zu Eibersdorf und Spangenberg, 1)
von Meysebug, zu Frielingen und Retterode,

von Riedesel, zu Ludwigseck, 2 Häuser,
Treusch von Buttlar, zum Altenfeld,
Treusch von Buttlar, zu Holzhausen, und Nes-
selröden,
Treusch von Buttlar, zu Markershausen,
von Schlieffen, zu Windhausen, 2)
von Trott, zu Imshausen,
von Trott, zu Schwarzenhaßel,
von Trott, zu Solz.

## II. Am Diemel-Strohm.

von Calenberg, zu Wettesingen,
von Buttlar, zu Elberberg,
von Canstein, zu Sielen, 3)
von Dallwigk, zum Hof,
von Malsburg, zu Ellmarshausen,
von Malsburg, zu Escheberg,
von Malsburg, zur Malsburg,
von Pappenheim, zu Grimmelsheim,
von Pappenheim, zu Liebenau und Stammen,
von Schachten, zu Schachten,
von Stockhausen, zur Abgunst,
von Stockhausen, zu Immenhausen, 2 Häuser,
von Stockhausen, zu Wüllmersen,
Wolf von Gudenberg, zu Meimbreßen.

## III. Am Schwalm-Strohm.

von Gilsa, zu Gilsa, 3 Häuser,
von Baumbach, zu Freudenthal,
von Baumbach, zu Lenderscheid,
von Baumbach, zu Nassen-Erfurt,
von Baumbach, zu Repperhausen,
von Dallwigk, zu Dillich, 2 Häuser,
von Dallwigk, zu Lützelwich,
von Boyneburg, zur Altenburg,
von Dörnberg, zu Breitenbach,

von

von Dörnberg, zu Hausen,
von Hattenbach, zu Rommershausen,
von Löwenstein, zu Römersberg, 2 Häuser,
von Löwenstein, zu Wickersdorf,
von Gilsa, zu Siebertshausen,
von Meysebug, zu Riede,
von Milchling, zu Lembach,
von Ronnerod, zu Schrecksbach,
von Schwärzel, zu Schrecksbach,
von Schwärzel, zu Willingshausen,
von Urf, zu Urf, 2 Häuser,
von Weitershausen, zu Merzhausen.

## IV. Am Werre-Strohm.

von Stein, zu Barchfeld, 3 Häuser,
von Berlepsch, zu Berlepsch,
von Berlepsch, zu Hübenthal,
von Bischhausen, zu Neuenrode,
von Bodenhausen, zu Arnstein und Nieder-Gandern,
von Bömelberg, zu Bischhausen und Wichmannshausen,
von Boyneburg genannt Hohenstein, zu Reichensachsen, Instätt und Netra,
von Boyneburg, zu Wichmannshausen,
von Buttlar, zu Ermschwerd,
von Buttlar, zu Stiedenrode,
von Buttlar, zu Ziegenberg,
von Eschwege, zur Au,
von Eschwege, zu Reichensachsen,
von Diede, zum Fürstenstein,
von Keudel, zu Schwebbe, 2 Häuser,
von Meysebug, zu Röhrde.

## V. Am Lahn-Strohm.

Schenk, von und zu Schweinsberg, 3 Häuser,
von Baumbach, zur Amenau,

von Baumbach, zu Gemünden,
von Fleckenbühl genannt Bürgel, zu Bürgel,
von Heydewolf, zu Germershausen,
von Knoblauch, von und zu Haßbach,
von Milchling, von und zu Schönstätt,
von Rau, zu Holzhausen,
von Rau, zu Nordeck,
von Rotsmann, zu Halsdorf,
Schenk, von und zu Schweinsberg, zu Fronhausen,
von Schutzbar, genannt Milchling, zu Trais.

1) Dies adeliche Geschlecht ist 1760. in die Hessische Ritterschaft aufgenommen worden.

2) Der Hessen-Casselische geheime Etatsminister Herr Martin Ernst von Schlieffen wurde durch das Samt-Rescript beyder regierender Hessischer Fürsten vom 14ten August 1781., wie auch, aus besonderen Gnaden, und ohne einige Consequenz auf andere Fälle, diejenigen Besitzer des Guths Windhausen von dem v. Schlieffenschen Mannsstamm, welche in Hessen wohnen, und wegen ihrer Stifts- und Rittermäßigen Herkunft sich erst gebührend legitimirt haben, in die Ritterschaft aufgenommen.

3) Die von Canstein sind 1776. zur Ritterschaft, unentgeltlich, readmittirt worden. Herr Hofrath Gatterer in der allgemeinen historischen Bibliothek B. 11. S. 15. zeigt, daß die von Canstein eine Linie der von Pappenheim sind. Diese theilten sich im 13ten Jahrhundert in die Kochelbergische und Liebenauer Linie. Jene schrieb sich Ravenere von Kochelberg, weil sie alle Rave zum Vornamen hatten. Den Zunamen von Pappenheim nahmen sie erst am Ende des 14ten Jahrhunderts wieder an. Die von Canstein stammen von der Kochelbergischen Linie ab. Anfangs nannten sie sich Pappenheim zum Canstein. Nachher ließen sie den Namen Pappenheim weg. Noch im Jahr 1534. hatten sie mit den von Pap-

penheim ein Sieget, nannten auch diese, ihre Vettern. In der Folge sind beyde Geschlechter, vermuthlich durch erfolgte Todtheilungen, ganz getrennt worden, und man weiß überhaupt von den von Pappenheim zum Kochelberg nichts mehr. Jene Umstände, und der beygebrachte Beweis, daß die von Canstein, von 1509. bis 1565., sich auf Hessischen Landtagen eingefunden hatten, machten, daß die unentgeltliche Readmission dieses Geschlechts zur Hessischen Ritterschaft kein Bedenken fand.

## Drittes Hauptstück.

# Von den Städten.

### §. 15.

Die dritte und letzte Classe unter den Landständen machen die Städte aus. Man nennt sie, zusammen genommen, die Landschaft. Eine Benennung, die nicht adäquat, und vielleicht nur Hessen eigen ist. Denn eigentlich sind, nach dem allgemeinen Redegebrauch, Landschaft und Landstände gleichviel bedeutende Worte. 1)

Abtheilung der Städte, welche das Recht der Landstandschaft haben.

Die landtagsfähigen Städte im Ober- und Niederfürstenthum, nebst den dahin incorporirten Provinzen, blos die Niedergrafschaft Katzenelnbogen ausgenommen, werden, gleich der Ritterschaft, nach den fünf Hauptflüssen in eben so viel Unterabtheilungen gebracht. Ich will die Namen der Städte, so wie sie nach den Ströhmen vertheilt sind, hierher setzen:

### 1. Landschaft an der Diemel.

Cassel,
Grebenstein,
Immenhausen,
Hof. Geismar,
Trendelburg,
Wolfhagen,
Hellmarshausen,
Liebenau,
Zierenberg.

II. Landschaft an der Fulde.

Hersfeld,
Melsungen,
Lichtenau,
Waldkappel,
Sontra,
Rotenburg,
Spangenberg.

III. Landschaft an der Werre.

Eschwege,
Allendorf,
Witzenhausen,
Wannfried,
Bach,
Schmalkalden.

IV. Landschaft an der Schwalm.

Homberg,
Schwarzenborn,
Ziegenhayn,
Neukirchen,
Treise,
Felsberg,
Gudensberg,
Niedenstein,
Borken.

V. Landschaft an der Lahn.

Marburg,
Wetter,
Rosenthal,
Frankenberg,
Gemünden a. d. Wohre,
Kirchhain,
Frankenau,
Rauschenberg.

1) Moser a. a. O. S. 325.

§. 16.

Von den Städten, welche das Directorium bey landschaftlichen Angelegenheiten führen.

Die Zahl dieser landschaftlichen Glieder macht es nothwendig, daß einige unter ihnen die Directorialgeschäfte, bey gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen. Man hat solche, an jedem Strohm, dem Magistrat einer Stadt übertragen. Diese wird die ausschreibende Stadt genannt. Ihre Vorzüge sind folgende: Sie beruft, nach erhaltenem Fürstlichen Landtags-Ausschreiben, die übrigen Städte des Strohms zur

Wahl

Wahl der Deputirten, und zur Pflegung der vorläufigen Deliberationen, bey welchen Zusammenkünften sie das Directorium führt, und die Proposition thut. Sie hat auch die Acten, und die Originalien der Landtags-Abschiede in Verwahrung.

Die ausschreibenden Städte sind folgende:

1) am Diemel-Strohm Cassel, 1)
2) am Fulde-Strohm Hersfeld,
3) am Werre-Strohm Eschwege,
4) am Schwalm-Strohm Homberg,
5) am Lahn-Strohm Marburg.

Warum Cassel zum Diemel-Strohm gerechnet wird, und sogar ausschreibende Stadt dieses Strohms ist, davon weiß ich keinen befriedigenden Grund anzugeben. Daß es darinn seinen Grund habe, daß Cassel die Hauptstadt des pagi Hassiae Saxonici war, ist eine Muthmaßung, die, ich gestehe es gern, mir selbst nicht genug thut.

Hersfeld kommt beym Landtage von 1650. zuerst als ausschreibende Stadt des Fulde-Strohms vor. Auf Hessischen Landtagen erschien diese Stadt schon im sechzehnten Jahrhundert. Moser 2) irrt daher, wenn er behauptet, das Stift Hersfeld wäre allererst nach dem Westphälischen Frieden zu Hessischen Landtagen gelassen worden.

1) Als Grebenstein sich die Rechte der ausschreibenden Stadt am Diemel-Strohm anmaßen wollte, wurde dieser Stadt solches durch das Fürstliche Rescript vom 8ten März 1774. verwiesen. S. die 3te Beylage.

2) a. a. O. S. 531.

§. 17.

§. 17.

Von einigen Städten, die unter jener Eintheilung nicht begriffen sind.

a) von der Stadt Sanct Goar.

Der Sachkundige Leser wird in dem angeführten Verzeichniß, der städtischen Glieder der Landschaft, die Namen verschiedener Städte vermissen. Der Grund hiervon ist verschieden. Einige Städte sind überhaupt nicht mit der Landstandschaft versehen; die Stadt Sanct Goar aber ist zwar, so wie die Städte in der Nieder-Hessischen Quart, nach Vorschrift der Hausverträge, ein Landstand, sie gehört jedoch zu keiner jener fünf Classen. Eine gesuchte Separation der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, deren einziger Landstand Sanct Goar ist, von der Hessischen Landschaft, ist, bey Entscheidung des merkwürdigen Rechtsstreits zwischen Bürgermeister und Rath zu Sanct Goar, nebst den Landesvorstehern der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, und sämtlichen Nieder- und Ober-Hessischen Landständen, als unstatthaft, verworfen worden. 1)

1) Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 3. Th. 2. S. 573 u. f. S. besonders n. 108.

§. 18.

b) Von einigen Städten, die das Recht der Landstandschaft nicht haben.

Der Städte, welche das Recht der Landstandschaft nicht haben, sind drey:

1) Schweinsberg,
2) Carlshafen,
3) Groß-Allmerode.

Der Grund, warum Schweinsberg kein Landstand ist, ist darinn zu suchen, weil diese Stadt nicht dem Landesherrn, sondern den von Schenk gehört; solche Städte aber, die einem Landstand gehören, nach der gemeinen Verfassung Teutschlands nicht zur Landschaft gezählt werden. 1)

Carls-

Carlshafen wurde allererst im gegenwärtigen Jahrhundert angelegt, und Groß-Allmerode allererst 1775. mit Stadtrecht begnadigt, ohne daß das Privilegium der einen Stadt so wenig als der andern der Landstandschaft gedenkt.

1) Moser a. a. O. S. 483.

## Zwote Abtheilung.

# Von den Rechten und Güthern der Landstände.

## Erstes Hauptstück.

## Von den Rechten der Landstände und der Art sie auszuüben.

### §. 19.

Allgemeine Grundsätze.

Ist die landschaftliche Verfassung teutscher Reichslande je in einer Rücksicht verschieden; so ist sie es gewiß in Ansehung des Verhältnisses, in welchem Landstände gegen den Landesherrn, bey Ausübung der Regierungsrechte, stehen. Es liegt dermalen ganz ausser meinem Plan, mich bey allgemeinen Sätzen weitläuftig aufzuhalten, welche Moser, 1) Pütter 2) und Struben 3) umständlich abgehandelt haben. Im Allgemeinen setze ich vielmehr als bekannt voraus, daß in den mittleren Zeiten Landstände zu den wichtigsten Regierungsgeschäften gezogen worden sind; 4) daß aber die Aufhebung des Faustrechts, die Einführung des Landfriedens, und eines beständigen Soldaten, vorzüglich viel dazu beygetragen haben, daß die Regierungsverfassung in Teutschland in neueren Zeiten eine andere Gestalt gewonnen hat. 5)

So

So lange noch Faustrecht galt, hielt ein Schwerd das andere in der Scheide. Ausser der, aus Ritterschaft und Städten bestehenden freyen Landschaft, gabs keine Hülfsvollstreckende Hand. Der Ritter konnte dem Fürsten einen Fehdebrief zuschicken: Und sperrte die Stadt ihre Thore; so war sie gegen Gewaltthätigkeiten des Fürsten sicher. Was Wunders, daß bey diesen Umständen nichts ohne Einwilligung der Stände durchgesezt werden konnte, welche die Stärke des Landes ausmachten. Allein mit Abschaffung des Faustrechts und der Selbsthülfe verlohren die Stände jenes Gleichgewicht, und die Einführung des beständigen Soldaten vermehrte die Ungleichheit des wechselseitigen Verhältnisses zwischen dem Landesherrn und den Ständen um ein merkliches. Allein eben die Einführung des in Sold stehenden beständigen Soldaten, und die nach erfundenem Pulver und Bley kostbarer gewordene Art zu kriegen, veranlaßten einen glücklichen Umstand, den die mehrsten Stände als einen starken Damm gegen Despotismus zu benutzen wußten. Der Landesherr bedurfte Geld, jene Kosten zu bestreiten. Nun aber brachte es die ursprüngliche Verfassung Teutschlands mit sich, daß man, ausser so weit es über den Bauern hergieng, nichts von Abgaben wußte. 6) Man hielt diese für ein Zeichen des unfreyen Stands. 7) Was die Bedürfniß des Staats erforderte, ja selbst die auf Reichstagen bewilligte Reichsanlagen mußten ursprünglich aus den Cammergüthern der Fürsten bestritten werden, und als bey Einführung der neuern Kriegsart die Landesfürsten sich in die Nothwendigkeit gesetzt sahen, ihre Stände um Beyhülfe, sowohl zur Tilgung der Schulden, als zu den neuen ausserordentlichen Ausgaben anzusprechen: so wurde diese

entwe-

entweder für beständig, oder auf eine bestimmte Zeit, oder auch nur für einen einzelnen Fall bewilligt. 7) Wollte daher der Fürst zur Bestreitung der erforderlichen Kriegskosten, Steuern von seinen Unterthanen erheben; so mußte er die Einwilligung der Stände erlangen. Diese erfolgte nun; aber fast durchgehends nur unter Bedingungen, welche die Stände wenigstens gegen willkührliche Besteurung, und sonstige Beeinträchtigung ihrer Vorrechte, sicher stellten. Hier fangen Landes-Recesse, Landes-Reversalien, Landes-Compactaten 2c. an, worinn denn eine Landschaft größern, die andere geringern Antheil an den Regierungsgeschäften sich ausbedungen hat. Dieses indessen bey Seite gesetzt, und unerachtet man, vom sechzehnten Jahrhundert an, die Unterthanen zu Entrichtung des auf Reichstagen bewilligten gemeinen Pfennigs, 8) und anderer in Reichsgesetzen 9) bestimmten Landsteuern, aus landesherrlicher Macht, ohne ihrer Einwilligung zu achten, mit Steuern zu belegen anfieng: so ists doch im Allgemeinen keinem Zweifel unterworfen, daß, die oben genannten Fälle ausgenommen, die alte Freyheit der Stände noch fortdauert, und der Landesherr ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern ausschreiben darf. 10) Hert 11) mag denn aber auch immerhin von den Rechten der Landstände richtig urtheilen: in multis rebuspublicis ordines hodie nisi in tributis fere non audiuntur: so ists denn doch gewiß, daß eben dieses das wichtigste Vorrecht der Landstände ist, 12) daß diese den Namen Landstände in denen Landen kaum verdienen, wo der Landesherr seine Unterthanen willkührlich besteuert, und daß diese Lande nicht viel besser daran sind als die-

jenigen, wovon Ludolf 13) sagt, daß sie nach Eigenthumsrecht regiert würden.

1) a. a. O.

2) in den oben angeführten Beyträgen ꝛc. Th. I. S. 182. S. auch dessen auserlesene Rechtsfälle B. 2. Th. 4. Resp. 238.

3) in den Nebenstunden Th. 2. 10te Abhandlung, S. 351 u. f.

4) Strubens Nebenstunden Th. 2. S. 455.

5) S. hierbey, und beym Folgenden überhaupt Pütttern in den Beyträgen ꝛc. S. 126.

6) *Struben* de jure villicorum p. 258 seq.

7) Ebend. Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 1. Th. 3. S. 560. n. IV.

8) R. A. v. 1543. §. 24. 25. 26.

9) R. A. v. 1654. §. 180.; Kaiserliche Resolution vom 19ten Junius 1670.; Wahlcapitulation A. 15. §. 2. 3. 4. 5.

10) Strubens Nebenstunden Th. 2. Seite 459. *Treuer* de studiis nimiae libertatis, §. 13. 14. Moser von Receßwidrigen oder doch unbewilligten Landsteuern, derselben Beytreibung, und schuldigen Wiedererseßung; in den Abhandlungen von teutschen Staatssachen. Th. 1. S. 157 u. f.

11) de consultationibus, legibus et judiciis in specialibus R. G. I. rebuspublicis, §. 8.

12) Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 2. Th. 4. S. 1050. n. 118.

13) Symphor. consultationum forensium T. I. Cons. 10. pag. 326. Pütter a. a. O. S. 131. 140 u. f.

§. 20.

Anwendung auf Hessen.

Ich lenke nun, meinem Zweck gemäs, wieder ein, um den Antheil zu zeigen, den die Hessen-Casselischen Landstände am Besteurungsrecht haben,

haben, und dann zu untersuchen, ob sie auch auf andere Regierungsgeschäfte Einfluß haben. Die erste Spur eines hierher gehörigen Grundgesetzes, das jedoch mehr historischen als practischen Nutzen hat, glaube ich in der Versicherung gefunden zu haben, welche Landgraf **Wilhelm der mittlere** den Städten ausstellte. Er versprach ihnen nur in drey Fällen Steuern von ihnen zu nehmen: 1) Wegen Befreyung von Gefängniß, 2) wenn es auf Alienation eines Stück Lands ankomme, 3) wenn eine Hessische Prinzeßinn verheyrathet würde. 1)

Die Steuer-Anschläge von 1532. 1542. 1544. 1547. 1576. 1594. zeigen deutlich, daß die Steuern von den Ständen bewilligt, und daß jene Anschläge Receßweise mit ihrer Einwilligung verfaßt worden sind, 2) wie denn auch die sogenannte Trankſteuer 1553. von den Städten, zuerst auf dem Landtage in Homberg, auf acht Jahre, bewilligt wurde. 3) Ohne mich jedoch bey solchen einzelnen Beyspielen aufzuhalten, wende ich mich vielmehr zu einem neuern Grundgesetz, welches über den Antheil der Stände an Ausübung des Besteurungsrechts deutliche Vorschriften enthält. Ich ziele hier auf die in aller Absicht merkwürdigen Fürstlichen Resolutionen von 1655. 4) Sie enthalten, über jenen Gegenstand, folgende Bestimmungen:

I.) **Wenn Reichs- und Kraisſteuern** auszuschreiben sind; so sollen zwar sämtliche Prälaten, von der Ritterschaft und der Landschaft aber nur einige Bevollmächtigte zusammen berufen, und mit diesen landständischen Gliedern, das Nöthige, nach Gelegenheit der Sache, geschlossen werden.

Müßten jedoch die auf Reichs- und Kraistagen verwilligten Steuern so eilig gesammelt werden, daß es bis zu einem Landtage nicht Anstand haben könnte; so soll den Ständen der Reichs- und Kraisschluß, den Reichs-Constitutionen und dem Herkommen gemäs, eröfnet, und die Repartition, so viel möglich, mit Zuziehung derselben, nach Anleitung des Treiser Anschlags gemacht werden.

II.) Wenn Land- und Kriegssteuern zu bewilligen sind; so müssen sämtliche Stände beschrieben werden. Ohne ihre Verwilligung werden Land- und Landrettungssteuern weder angesagt noch beygetrieben, und auf gleiche Weise ist bey den monatlichen und dergleichen Art Kriegs-Contributionen zu verfahren.

Wenn jedoch unvermeidliche Nothwendigkeit eintritt, und die Sache keinen Aufschub leidet, mithin es unmöglich fällt, die Stände wegen solcher höchstnothwendigen Kriegs-Contributionen und Steuern zusammen zu berufen; so können alsdann solche unumgängliche Kriegsanlagen einstweilen, bis die Stände zusammen berufen werden, (welches so viel möglich zu beschleunigen ist,) vom Landesherrn ausgeschrieben und nach Gelegenheit beygetrieben werden.

Alle Abgaben, von denen hier die Rede ist, sind durchgehende Auflagen. Mithin gehören diejenigen, welchen nicht ein jeder unterworfen ist; sondern welche, wie z. B. der Licent, von entbehrlichen oder zum Luxus gehörigen Sachen entrichtet werden, nicht unter die Disposition des angeführten Landtags-Abschieds von 1655. 5)

1) Bey

1) Bey den Differenzen der verwittweten Frau Landgräfin Anne mit dem Land: Hofmeister und den Regenten während der Minderjährigkeit Philipps des Großmüthigen drückten sich Letztere folgendergestalt aus: Es habe auch Landgraf Wilhelm gotseliger seinen steten zusagen lassen keyne schatzung von Inen zu nemen; Es were dann gefengkenis halben, oder Vorleirunge ein feltschafft, Aber wenn ein frawlein von Hessenn hingegebenn würde, Keyßerliche Mayestät habe auch Lantgraffen Wilhelm denn Gulden Wein Zoll darumb gegebenn, weil diß ein arm lant sey, das das gemeine Volk vnnd Underthanenn nicht solthenn geschatzt werden.

2) Sammlung der Hessischen Landsordnungen, Th. 2. S. 245–275.

3) Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 1. S. 669.

4) Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 2. S. 240.

5) Landtags: Abschied von 1731. §. 7. Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 4. S. 67.

## §. 21.

Vom Antheil der Stände an Erhebung und Berechnung der Steuern.

**Struben** 1) behauptet, daß es der teutschen Verfassung im Allgemeinen angemessen seye, daß die Landstände befugt seyen, von der Verwendung der verwilligten Gelder Rechenschaft zu fordern; ja daß man ihnen vielfältig die Erhebung derselben überlassen habe. Ohne mich hier bey allgemeinen Sätzen aufzuhalten, bemerke ich nur, daß auch in hiesigen Landen die Stände in gewisser Rücksicht zur Erhebung der Steuern und zur Abhörung der Steuerrechnungen concurriren. Von ihrem Antheil an der Erhebung rede ich in den nächsten Paragraphen; von der Abhörung der Steuerrechnungen aber allererst am Schluß dieses Haupt-

stücks, weil ich hierbey die Lehre von Landtagen vorausschicken muß.

Was die Erhebung der Steuern betrifft; so äussert sich hier ein merkwürdiger Unterschied unter **ritterschaftlichen** und **landschaftlichen** Steuern. Ich muß daher, um mehrerer Deutlichkeit willen, die Begriffe von beyden vorausschicken. Ritterschaftliche Steuern nenne ich diejenigen, welche von Hintersaßen der Adelichen, und der unadelichen Besitzer adelicher Güther, die in hiesigen Landen **Neben-Contribuenten** 2) helfen, erhoben werden. Die Ritterschaft selbst ist bekanntlich, in Ansehung ihrer freyadelichen Güther, im Besitz der Immunität. Und die Besitzer solcher freyadelicher Güther, die 1655. nicht contribuabel waren, genießen gleiche Freyheiten. Landschaftliche Steuern hergegen sind diejenigen, welche in herrschaftlichen Städten, Aemtern und Gerichten erhoben werden.

1) in den Nebenstunden, Th. 2. S. 378.

2) Sie stehen zwar im ritterschaftlichen Cataster verzeichnet; jedoch in einer besondern Colonne. S. des Herrn Geheimenraths Lennep Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, S. 569.

## §. 22.

Von landschaftlichen Dienern, welche bey dem ritterschaftlichen Steuerwesē vorkommen.

Bey der Einnahme der ritterschaftlichen Steuern sind vier landständische Diener zu merken, welche den Namen der **ritterschaftlichen Steuer-Obereinnehmer** führen. Sie werden von der Ritterschaft, aus ihrem Mittel, gewöhnlich auf offenem Landtage, gewählt, bestellt, und im Landtags-Abschied mit Namen genannt. Könnte aber die Bestellung eines Obereinnehmers nicht bis zu einem Landtage ausgesetzt bleiben: so wirkt der Erbmarschall landesherrliche Dispensation

tion aus, auſſer dem Landtage zur Wahl ſchreiten zu dürfen. Sie geſchieht alsdann durch Umlaufsſchreiben unter der Ritterſchaft, welche der Erbmarſchall beſorgt, der denn auch demnächſt denjenigen, welcher die mehrſten Stimmen erhalten hat, dem Landesherrn, zur Beſtätigung, vorſchlägt. Die Verpflichtung der Obereinnehmer geſchieht vom Landesherrn, oder deſſen Bevollmächtigten, gewöhnlich von der Regierung in Caſſel, in Gegenwart einiger Glieder der Ritterſchaft. 1)

Zween dieſer Obereinnehmer beſorgen die Haupteinnahme der ritterſchaftlichen Steuern aus dem Oberfürſtenthum, der Grafſchaft Ziegenhain, und den Aemtern Treiſe, Neukirchen, Obern-Aul, Homberg und Borken, in der Legeſtadt Treiſe; die beyden anderen aber in der Legeſtadt Caſſel, wohin die ritterſchaftlichen Steuern aus allen übrigen Aemtern des Niederfürſtenthums, aus dem Fürſtenthum Hersfeld, und aus der Herrſchaft Schmalkalden geliefert werden. An beyden Orten iſt, bey der Einnahme, ein Steuerrath, als beſtändiger herrſchaftlicher Commiſſarius, anweſend. In der Niedergrafſchaft Katzenellnbogen finden ſich keine Güther, wovon Ritterſteuern erlegt werden.

Bey der Wahl dieſer Obereinnehmer iſt die Ritterſchaft nicht eingeſchränkt. Nur muß, der Billigkeit gemäs, unter den Ströhmen jeder Legeſtadt alternirt werden, damit das Amt eines Obereinnehmers nicht immer bey einem Strohm bleibe, und die anderen davon ausgeſchloſſen werden. 2) Auch kann niemand Obereinnehmer bleiben, wenn er zum Obervorſteher der adelichen Stifter erwählt worden iſt. 3)

Die Pflichten eines ritterschaftlichen Obereinnehmers lassen sich auf folgende Puncte zurückführen. Er muß 1) die Steuern von den adelichen Hintersaßen, wie auch den sogenannten Neben-Contribuenten empfangen und einbringen; 2) die Lieferung eines jeden in ein Verzeichniß bringen; 3) die Verzeichnisse, welche jeder nebst seiner Lieferung übergiebt, übersehen, damit die Steuer treulich entrichtet werde; 4) die Restanten anzeigen; 5) das Eingenommene richtig abliefern, Rechnung darüber ablegen, und alles das bewirken, was bey Verwilligung der Steuern verglichen worden ist.

Die Obereinnehmer, sowohl die beyden bey der Legestadt Cassel, als die bey der Legestadt Treise, müssen zur Besorgung dieser Geschäfte, besonders zur Aufstellung der ritterschaftlichen Steuerrechnungen, einen Steuerschreiber bestellen, welcher das Rechnungswesen versteht und genugsame Caution leisten kann. 4) Diese Steuerschreiber sind Privatdiener der Obereinnehmer, werden von ihnen nach Gutfinden angenommen; jedoch aus den Steuern besoldet.

1) Fürstl. Resolution v. 1655. §. 7. a. a. O. S. 244.

2) Landtags-Abschied vom 19ten Decbr. 1724. S. die Beylage No. IV.

3) Ebend.

4) Rechnungs-Abschied vom 2ten December 1715. §. 10.

## §. 23.

Von Dienern, die bey der Haupteinnahme

Zur Haupteinnahme der landschaftlichen Steuern werden drey landschaftliche Obereinnehmer bestellt. Einer von ihnen besorgt die Haupteinnahme der landschaftlichen Steuern aus dem Ober-

Oberfürstenthum, der Grafschaft Ziegenhain, und aus den Aemtern Treise, Neukirchen, Obern-Aul, Homberg und Borken, in der Legestadt Marburg; zween andere verrichten dies Geschäft in Ansehung der landschaftlichen Steuern aus den übrigen Aemtern des Niederfürstenthums, dem Fürstenthum Hersfeld, der Herrschaft Schmalkalden, und der Niedergrafschaft Katzenellnbogen, in der Legestadt Cassel.

der landschaftlichen Steuern vorkommen.

Diese landschaftlichen Obereinnehmer werden vom Landesherrn ganz frey bestellt. Die Landstände haben hierbey kein Wahlrecht. Eine Einschränkung jenes landesherrlichen Bestellungsrechts darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen, nemlich daß kein wirklicher Steuerrath zum landschaftlichen Steuer-Obereinnehmer künftig bestellt werden soll. 1)

1) Landtags-Abschied v. 1779. §. 12. S. Beyl. No. V.

## §. 24.

Von der Art ritterschaftliche Steuern auszuschreiben, und zu erheben.

Nachdem die Steuern auf dem Landtage bewilligt worden, schickt das Steuer-Collegium einen Entwurf der, im Namen des Landesherrn abzufassenden Steuer-Ausschreiben, sowohl wegen der ritterschaftlichen als landschaftlichen Steuern, höchsten Orts zur Approbation ein. Wenn diese erfolgt ist, wird das Steuer-Ausschreiben gedruckt. Was nun zuerst die ritterschaftlichen Steuern betrifft; so wird von den ritterschaftlichen Steuer-Obereinnehmern in Cassel und Treise, durch das Steuer-Collegium, ein sogenanntes Directorium eingefordert. Dies Directorium besteht darinn, daß die Obereinnehmer die ausgeschriebenen Schreckenberger 1) auf das im ritterschaftlichen Cataster festgesetzte Steuercapital jedes

in diesem Cataster zu verhaltenden Guths repartiren. Es wird selbiges von den ritterschaftlichen Obereinnehmern, ohne Concurrenz des zur ritterschaftlichen Obereinnahme bestellten beständigen herrschaftlichen Commissarius aufgestellt; doch schicken sie es ihm zur Einsicht zu. Hierauf übergeben die Obereinnehmer selbiges beym Steuer-Collegio, welches in die an jeden ritterschaftlichen Contribuenten im Niederfürstenthum und den damit verbundenen Provinzen, zu erlassenden Exemplarien des Steuer-Ausschreibens das Quantum schreiben läßt, welches jeder Contribuent nach Maasgabe des Directoriums beyzutragen hat. In diesem Ausschreiben ist überhaupt, ausser dem Betrag des Special-Steuercapitals, welches jeder zu verhalten hat, die Anzahl der Schreckenberger, nach welchen die auf dem Landtag verwilligte Steuer erhoben wird, und der Behuf, wozu die Verwilligung geschehen ist, angemerkt. 2) Jeder wird hierdurch in Stand gesetzt, nachzurechnen, ob ihm vielleicht zu viel angesetzt worden.

Diese Ausschreiben werden auf verschiedene Art ins Land erlassen. 1) In das Niederfürstenthum und die damit verbundenen Provinzen schickt das Steuer-Collegium selbige, unmittelbar, durch die Postboten ab. 2) Die ritterschaftlichen Steuer-Ausschreiben ins Oberfürstenthum werden vom Steuer-Collegio an die Regierung in Marburg geschickt, ohne daß das Quantum jedes einzelnen Contribuenten in das für jeden bestimmte Exemplar, vom Steuer-Collegio, eingerückt wird. Dieses besorgt vielmehr die Regierung in Marburg, welcher zu diesem Ende ein Extract jenes Directoriums, so viel das Oberfürstenthum betrifft, vom Steuer-Collegio zugefertigt wird,

worauf

worauf dann von gedachter Regierung die Insinuation der Ausschreiben bewirkt wird.

Das Steuer-Ausschreiben bestimmt zugleich die Zeit, oder die sogenannten Ziele, auf welche, der landständischen Bewilligung zufolge, die Steuern überhaupt erlegt werden müssen. Dieser Ziele sind heut zu Tage, gewöhnlich, zwey: 1) das Ziel Petri, 2) das Ziel Martini. In vorigen Zeiten sind diese beyden Ziele nicht immer zur Steuererhebung bestimmt gewesen. Man erhob Steuern auf Jacobs-, auf Michaelstag, und, wenn es die Noth erforderte, zu jeder Jahrszeit.

Ausser den Zielen benennt auch das Steuer-Ausschreiben Lieferungstage. Weil es nemlich nicht thunlich ist, daß sämtliche Contribuenten auf einen Tag ihren Beytrag entrichten: so wird, nach Anleitung des obgedachten Directoriums, in welchem die Obereinnehmer dieserwegen das Nöthige anmerken, einer bestimmten Zahl Contribuenten, ein bestimmter besonderer Zahlungstermin vorgeschrieben, auf welchem die Bezahlung, bey Vermeidung unfehlbarer Execution, 3) geschehen muß.

So lange als die Lieferungstage dauern, müssen die Obereinnehmer in ihren Legestädten anwesend seyn, wo ihnen die nöthigen Zimmer, aus den Steuern, gehalten werden. Sie verrichten die Einnahme, gegen gedruckte Quittungen, die sie eigenhändig unterschreiben. Die Zahlung der ritterschaftlichen Steuern darf weder an den Steuerschreiber, noch sonst jemanden, sondern nur an die Obereinnehmer geschehen. Widrigenfalls muß die Zahlung nochmals geschehen. 4) Der herrschaftliche Commissarius ist bey dieser Erhebung anwesend. Er bekommt, so lange die Erhebung

dauert,

dauert, täglich, in Cassel drey, und in Treise vier Reichsthaler Diäten, aus den Steuern. Wenn nun die Einnahme zu Ende gebracht worden, schicken die ritterschaftlichen Obereinnehmer die Steuern an die Kriegscasse ein.

1) Steuern werden in hiesigen Landen zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, ganzen und mehreren Schreckenbergern verwilligt und erhoben. Der Betrag ist bey ritterschaftlichen und landschaftlichen Steuern verschieden. Ein Schreckenberger bey den landschaftlichen Steuern beträgt 4 Alb. 6 Hlr. von 100 Steuergulden, (jeden zu 27 Alb.) Steuercapital, womit ein Contribuent im Landschafts-Cataster angesetzt worden. Bey ritterschaftlichen Steuern beträgt ein Schreckenberger 4 Alb. 6 Hlr. von 200 Steuergulden Steuercapital, womit ein ritterschaftlicher, oder ein sogenannter Neben-Contribuent, im ritterschaftlichen Cataster angeschlagen ist. Dieser Unterschied der Berechnung der Schreckenberger hat seinen Grund in Folgendem. Weil die Ritterschaft sich beschwerte, daß, bey der neuen Steuer-Rectification, ihr Steuer-Capital zu hoch angeschlagen worden: so hat man zwar solches im Cataster stehen lassen; bey Repartition der Steuern aber nimmt man nur die Hälfte davon pro fundo an, oder, welches einerley ist, man erhebt von 200 Steuergulden Capital einen Schreckenberger; da sonst ein solcher von 100 Steuergulden erhoben wird. Die Benennung Schreckenberger kommt von einer Münze her, die im Bergwerk Schreckenberg in Meißen, das nachher S. Annaberg genannt worden, 1498. und 1499. zuerst, geprägt worden ist. Sie heissen auch grossi molares, Mühlsteine, weil sie zuerst unten bey einer Mühle geschlagen worden. *Estor* de comitiis &c. p. 119. Hr. G. R. Lennep a. a. O. S. 580. Ein Schreckenberger vom ganzen Lande wird etwa auf achttausend Rthlr. angeschlagen.

2) Ein Muster eines solchen Steuer-Ausschreibens siehe in der **Beylage No. VI.**

3) Reg.

3) Reg. Ausschreiben v. 14ten April 1768.
4) Rechnungs-Abschied v. 16ten Oct. 1710. §. 14.

## §. 25.

Von der Art landschaftliche Steuern auszuschreiben und zu erheben.

Wegen der landschaftlichen Steuern ergeht nur an den Bürgermeister und Rath jeder Stadt, und an den Renterey-Beamten jedes Amts ein Fürstliches Ausschreiben, welches das Steuer-Collegium ausfertigen läßt. In diesem Ausschreiben ist nur das Quantum überhaupt ausgedrückt, welches die Stadt oder das Amt zu entrichten hat. Die Subrepartition besorgen Bürgermeister und Rath, oder der Renterey-Beamte, je nachdem von Städten oder Aemtern die Rede ist. Sie geschieht nach dem Fuße der Contribution, nach dem jedesmaligen neuesten Contributions-Erhebe-Register.

Was die Einnahme der Steuern, wovon jetzt die Rede ist, genauer betrifft; so ist dieserwegen die Einrichtung folgendergestalt verschieden. 1) In Städten des regierenden Fürsten nimmt der Cämmerer, oder wen etwa sonst der Magistrat dazu ernennt, die Steuern ein. In Aemtern des regierenden Fürsten erhebt der Renterey-Beamte die Steuern in den Dörfern, durch die angestellten Dorfs-Untererheber, welche das Eingenommene an den Beamten abliefern. Die mehrsten Städte und Renterey-Beamten, als Amtsreceptoren, schicken hierauf die erhobenen Steuern an die landschaftlichen Obereinnehmer, zur weitern Ablieferung an die Kriegscasse, oder, wenn es Fräuleinsteuern sind, unmittelbar zur Kriegscasse ein. Nur einige Städte liefern die Steuern an sogenannte Hauptreceptoren ab. Wo diese Einrichtung ist, schickt sodann der Hauptreceptor die Steuern, an die landschaftlichen Obereinnehmer,

mer, zur weitern Besorgung an die Kriegscasse, oder, wenn Fräuleinsteuern erhoben worden, unmittelbar an diese Casse ab. 2) In der Nieder-Hessischen Quart erhebt in Städten, wie in allen Städten des Landes, der Magistrat die Steuern; in den zu diesem Landestheil gehörigen Aemtern aber bestellt der regierende Fürst eigene Amtsreceptoren hierzu. Von diesen sowohl als vom Magistrat werden die Fräuleinsteuern unmittelbar an die Kriegscasse; die übrigen Steuern aber an den Reservaten-Commissarius jedes Orts geliefert, welcher sie an die landschaftlichen Obereinnehmer, zur weitern Ablieferung an die Kriegscasse einschickt. 3) Zur Beybringung der landschaftlichen Steuern aus der Niedergrafschaft Katzenellnbogen wird vom Steuer-Collegio ein Rescript an die Canzley in Sanct Goar erlassen. Die Insinuation desselben besorgt der dortige Reservaten-Commissarius, welchem das Rescript zu diesem Ende sub volante (unter unbefestigtem Siegel) zugeschickt wird. In Ansehung der Steuererhebung in der Stadt Sanct Goar hat es gleiche Bewandniß wie in den Städten in der Quart. In den dortigen Dörfern geschieht die Einnahme von den Dorfs-Unterhebern. Diese stellen das Erhobene den Rotenburgischen Beamten, und diese hinwiederum dem Reservaten-Commissarius zu. Letzterer schickt Fräuleinsteuern unmittelbar an die Kriegscasse; andere Steuern aber an die landschaftlichen Obereinnehmer in Cassel ein, welche sodann die Ablieferung an jene Casse bewirken.

## §. 26.

**Von Erhebung der Contribution.**

Bey dieser Gelegenheit will ich kürzlich die Art und Weise beschreiben, wie die Contribution in Städten und Aemtern erhoben wird. Sie ist durch-

durchgehends gleichförmig. Die Contribution wird nach den von der Fürstlichen General-Steuer-Rectifications-Commission, für jede Stadt und jedes Dorf, nach Anleitung des rectificirten Catasters, formirten Erhebe-Registern, erhoben. Es geschieht dies im Anfang jedes Monats, zum voraus (anticipando). In Städten findet man zu diesem Geschäfte Stadt-Receptoren; in den Dorfschaften aber Unter-Erheber. Die Stadt-Receptoren liefern die eingenommene Contribution an die Land- oder Haupt-Receptoren, an welche sie gewiesen sind; die Dorfs-Erheber an die Amts-Receptoren, und diese an die Land- oder Haupt-Receptoren. Letztere senden die Contributionsgelder, monatlich, an die Kriegscasse ein, und stellen monatliche Etats darüber auf, die bey der Kriegscasse nöthigenfalls berichtigt werden.

## §. 27.

Ob die Landstände an anderen Hoheitsrechten, ausser dem Besteurungsrecht, Antheil haben?

Ausser dem, was ich vom Besteurungsrecht bisher angeführt habe, ist, so viel mir bekannt ist, in den Landes-Recessen keine Bestimmung von Concurrenz der Landstände zur Ausübung eines oder des andern landesherrlichen Rechts enthalten. Die oft angezogenen Fürstlichen Resolutionen von 1655. enthalten nur die Versicherung, 1) daß es sich der Landesherr **nicht zuwider seyn lassen werde, in Sachen welche Land und Leute betreffen, wenn es die Nothdurft erfordert, mit den Landständen zu communiciren, und sie zu Rath zu ziehen.** Der Landesherr ist daher, z. B. bey Verfassung eines Landrechts, 2) und einzelner Landesordnungen, an die Einwilligung der Stände nicht gebunden. Daß es jedoch den Ständen unzewehrt seye, neben anderen zum Besten des Landes abzweckenden

Ein-

Einrichtungen, auch neue Landesordnungen, durch ihre Anträge, zu veranlassen, bedarf kaum einer Bemerkung; wie es denn auch die Erfahrung bestätigt, daß sich unsere Fürsten, in Sachen welche die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlands betreffen, nicht haben zuwider seyn lassen, das Gutachten der Stände zu vernehmen und sich ihres Beyraths zu bedienen. 3)

Auch der beste Regent, sagt **Pütter**, 4) wird es lieber mit Gedult übersehen, wenn auch die Landstände in zehen Fällen vielleicht ein- oder andermal ihm zur Last zu fallen scheinen, als mit Untergrabung der landschaftlichen Verfassung die Wohlfahrt seines Landes und Hauses der unbeschränkten Gewalt eines künftigen Regenten, der vielleicht nicht so gut gesinnt, oder übeler berathen seyn möchte, Preis zu geben.

1) im 1ten §. a. a. O. S. 240.
2) Fürstliche Resolution vom 12ten Junius 1652. auf Beschwerden der Ritterschaft. Hier heißt es, im 3ten §: „Wegen des Landrechts ist allbereits vor lengst von beyden regierenden Fürsten zu Hessen ꝛc. vnterschiedeliche Dero Räthen vnd Rechtsgelehrten Commißion ertheilet, welche dasselbe noch vnter Handen haben, vnd sich dessen Offsetz- vnd Verfertigung, so viel müglich angelegen sein lassen werden. Die von der Ritterschaft aber, oder einige derselben darzu zu ziehen ist nicht eben *necessitatis*; sondern steht zu beederseits J. J. F. G. Belieben, ob vnd wie weit auch mit welchen sie alsdan hieraus *consilii causa* zu communiciren verahnlaßet werden mögen.
3) So wurde z. B. neuerlich höchsten Orts beliebt, daß wegen Entwerfung der neuen Hufen-Ordnung die Landstände vernommen werden sollten, auf welche Weise denn auch die Hufen-Ordnung von 1786. zu Stande gekommen ist.
4) in den Beyträgen ꝛc. Th. 1. S. 185.

§. 28.

## §. 28.

Landschaftliche Angelegenheiten werden, ordentlicher Weise, nur in Zusammenkünften der Landstände, oder auf sogenannten Landtagen verhandelt. Von Landtagen und ihren unterschiedenen

In den Hessischen Landen trifft man unterschiedene Gattungen von Landtagen an. Einige sind **gemeinschaftliche**, auf welchen sich sowohl die Hessen-Casselischen als Darmstädtischen Landstände versammeln; andere **besondere**, die nur auf die Stände eines Landesantheils eingeschränkt sind. Letztere sind demnach entweder **Hessen-Casselische**, oder **Hessen-Darmstädtische**. Gattungen.

Jene lassen sich in verschiedene Unterabtheilungen bringen. Einen Theilgrund nehme ich von der größern oder geringern Zahl der Landstände, die sich auf dem Landtage versammeln; den andern aber von der Zeit her, wann Landtag gehalten wird.

In der ersten Rücksicht sind die Landtage entweder **große**, oder **Landdeputations-Tage**, auf welchen nur ein sogenannter Ausschuß der Stände sich versammelt. Es mag seyn, daß sich von jeder landständischen Classe einige Glieder, oder nur eine Classe von Ständen versammelt. Zur letzten Classe gehören ritterschaftliche oder städtische Convocations-Tage.

In Absicht auf die Zeit sind die Landtage entweder **ordentliche** oder **ausserordentliche**. Erstere werden zu einer bestimmten Zeit; diese aber ausserdem, so oft es die Nothdurft erfordert, gehalten.

## §. 29.

Zur Zeit, wie Theilung noch den Grundsatz bey der Erbfolge erlauchter Personen in Teutsch- Von gemeinschaftliches

Landtagen.

land abgab, behielt man dennoch mancherley Sachen ungetheilt in Gemeinschaft. Archive, Bergwerke, Universitäten, Hofgerichte, Landstände, sind bekannte Beyspiele hiervon. 1)

Nach der Theilung der Hessischen Lande, welche Philipp der Großmüthige unter seinen Söhnen vornahm, blieb denn auch, unter so vielen anderen Sachen, die landschaftliche Verfassung Hessens zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gemein. 2) Die Hausverträge von 1627. 3) 1648. 4) und 1650. 5) enthalten die deutlichsten Beweise hiervon, und zugleich die genauesten Vorschriften über die gemeinschaftlichen oder allgemeinen Landtage.

Derjenige regierende Fürst, welcher die Zusammenberufung eines gemeinschaftlichen Landtags nöthig findet, soll den andern hierum schriftlich ersuchen, und ihm die Ursachen bekannt machen, welche einen allgemeinen Landtag erfordern. Beyde regierende Fürsten sollen sich hierauf wegen des Termins, binnen den nächsten vier Wochen, von Einhändigung jenes Schreibens an, oder, falls Gefahr auf dem Verzug haftet, noch ehender vergleichen.

Die Versammlung solcher allgemeiner Landtage geschieht wechselsweise, im Hessen-Casselischen oder Darmstädtischen. Den Ort selbst bestimmt der Fürst, in dessen Landesantheil Landtag gehalten wird. Diesem Fürsten gebührt auch das Directorium hierbey. Er muß die Landtags-Proposition aufsetzen lassen, und selbige dem andern Fürsten zeitig zuschicken, damit beyde hierüber vor dem Landtage einig werden können.

Jeder regierender Fürst beruft zwar die unter ihm wohnenden Stände; jedoch muß derjenige, in dessen Landen der Landtag gehalten wird, das

Zusam-

Zusammenberufungs-Schreiben aufsetzen lassen, und dem andern Fürsten zuschicken, damit diese Schreiben gleichförmig ausgefertigt werden.

Die angegebene Regel, wegen Berufung der Landstände zu allgemeinen Landtagen, leidet zwar in so fern eine Ausnahme, daß die Obervorsteher der adelichen Stifter, und der Obervorsteher der Samt-Hospitalien, durch ein Samt-Rescript beyder regierender Fürsten, berufen werden; doch liegt demjenigen Fürsten, in dessen Landen der Landtag gehalten wird, ob, dieses gemeinschaftliche Berufungsschreiben ausfertigen zu lassen, und dem andern Fürsten zur Vollziehung zuzuschicken.

Wegen der Präcedenz unter den beyderseitigen Landständen ist nichts bestimmt, ausser daß, wenn der Landtag im Casselischen gehalten wird, die Universität Marburg den Vorsitz vor Giessen, und wenn der Landtag im Darmstädtischen ist, Giessen, vor Marburg, den Vorsitz haben soll.

Ich halte mich übrigens bey diesen allgemeinen Landtagen um so weniger auf, da seit 1628. kein Landtag dieser Art gehalten worden ist, obgleich nach dem Hausvertrag von 1648. diese allgemeinen Landtage wieder in Gang gebracht werden sollten. Vielleicht ists meinen Lesern nicht unangenehm, hier das Verzeichniß der gemeinschaftlichen Landtage, welche nach der Theilung von Hessen gehalten worden sind, zu lesen. Sie waren versammelt:

1) 1572. in Treise,
2) 1576. in Treise,
3) 1583. in Marburg,
4) 1586. in Treise,
5) 1594. in Treise,
6) 1598. in Marburg,
7) 1599. in Marburg,
8) 1603. in Treise,
9) 1609. in Treise,
10) 1628. in Cassel.

Dieser letzte allgemeine Landtag wurde von beyden regierenden Hessischen Fürsten, nach erlangter Kaiserlicher Bestätigung des Hauptvertrags vom 24ten Sept. 1627., auf den 28ten März 1628. ausgeschrieben, damit die Landstände die Beschwörung des Erbvertrags mit anhören möchten. 6)

1) Mosers teutsches Staatsrecht, B. 15. S. 147.

2) *Estor* in elementis juris publici Hassiaci, p. 61.

3) Gründliche wahrhafte und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionsstreit — bewandt, Nr. 265. der Beyl.

4) §. 7. *Estor* l. c. p. 167. Lünigs Reichs-Archiv, Th. 8. S. 907.

5) S. die Beylage No. VII.

6) *Hartmanni* historia Hassiaca, P. 2. p. 403.

## §. 30.

Von besonderen ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen.

Die besonderen Hessen-Casselischen Landtage theilte ich oben in ordentliche und ausserordentliche ein, je nachdem sie zu einer bestimmten Frist, oder nicht gehalten werden.

Man triffts in vielen teutschen Reichslanden, zumal in solchen, wo sogenannte Landausschüsse sind, an, daß zur Zusammenkunft der Landstände Fristen bestimmt sind. In hiesigen Landen ist dies weder vorhin üblich gewesen, noch ist die Einrichtung, wovon ich im Verfolg rede, als eine beständige anzusehen.

Als nemlich auf dem Landtag von 1764., zur Bezahlung der im siebenjährigen Kriege contrahirten Landesschulden, auf sechs und dreyßig Jahre, jährlich, sieben Schreckenberger verwilligt worden, wurde zugleich festgesetzt, 1) daß, so

lange

lange diese Erhebung dauern würde, die Stände längstens alle sechs Jahre, in einem ganz engen Ausschuß, zusammen kommen sollten. Bey diesen Zusammenkünften sollten die Rechnungen über jene Erhebungen den Ständen vorgelegt werden, um Erinnerungen darüber zu machen, und sie zu unterschreiben. 2) Solche ordentliche Landtage sind in den Jahren 1771., 1778. und 1785. ausgeschrieben worden. Ausserdem sind die Landtage im Hessen-Casselischen sämtlich ausserordentliche. Selbst der 1774. gehaltene Landtag, der die Verlegung der Juden, vom platten Lande in die Städte, und die Anstellung der Landräthe zum Hauptgegenstand hatte, war ein ausserordentlicher Landtag.

1) Landtags-Abschied vom 10ten Nov. 1764. §. 8.

2) Ebend. §. 11. S. die Beylage No. VIII.

## §. 31.

Von großen und engeren Landtagen.

Ich wende mich nunmehr zur Eintheilung unserer Landtage, in große und engere. **Große** werden diejenigen genannt, auf welchen sämtliche Prälaten, und unter diesen wenigstens zween Deputirte der Universität Marburg, sämtliche Glieder der Ritterschaft, und von jeder mit der Landstandschaft versehenen Stadt ein oder mehrere Deputirten erscheinen. **Engere Landtage** sind die, wozu die Stände in geringerer Zahl beschrieben werden, etwa, ausser dem Land-Commendur, nur einer der Obervorsteher der adelichen Stifter, ein Deputirter der Universität Marburg, ein ritterschaftlicher und ein landschaftlicher Deputirter von jedem Strohm. Ein Beyspiel solcher engeren Landtage sind die ordentlichen Landtage, von welchen ich vorhin redete. Nach dem Landtags-

Abschied von 1764. 1) sollte der hierzu bestimmte landschaftliche Ausschuß, aus dem Erbmarschall, einem Obervorsteher, einem Deputirten der Universität Marburg, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten jedes Strohms, nebst dem Bürgermeister von Cassel bestehen. Des Land-Commendurs und der Stadt Sanct Goar geschieht hier keine Erwähnung. Weil aber in jenem Landtags-Abschied den Ständen zugleich freygestellt wurde, bey diesen ordentlichen Zusammenkünften, auch andere des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen in Vortrag zu bringen; so werden auch jene Stände zu diesen Landtagen berufen. 2) Der Land-Commendur bevollmächtigt gewöhnlich den erscheinenden Obervorsteher; doch beschickte er den Landtag von 1785. mit einem eigenen Deputirten. An den Obervorsteher der Samt-Hospitalien wird ebenfalls ein Convocations-Schreiben erlassen, jedoch des Inhalts, daß er einen von den ritterschaftlichen Deputirten bevollmächtige. So wenig er gebunden ist, diesen Auftrag einem der adelichen Obervorsteher zu ertheilen; so wenig sind diese schuldig, einen solchen Auftrag wider ihren Willen anzunehmen. 3)

Bey dieser Gelegenheit kann ich ein Vorrecht der Landschaften an der Diemel und Lahne nicht unberührt lassen. Jene ist berechtigt, auch zu engeren Landtagen, wozu sonst die Landschaft jedes Strohms nur einen Deputirten abfertigt, deren zween abzuschicken; einen wegen Cassel, und den andern wegen der übrigen Städte des Diemelstrohms. Die Landschaft an der Lahne hat gleiches Vorrecht. Sie schickt zu den engeren Landtagen einen Deputirten wegen Marburg, Rauschenberg, Wetter und Kirchhayn, und den andern

dern wegen Frankenberg, Rosenthal, Gemünden an der Wohre, und Frankenau. 4) Die Stadt Hersfeld hat zwar bey verschiedenen Gelegenheiten gesucht das Vorrecht zu erhalten, daß in ihrem Namen noch ein besonderer Bevollmächtigter, ausser dem ordentlichen Deputirten der Landschaft an der Fulde, zu engeren Landtagen zugelassen werden möchte; dies Gesuch ist aber jederzeit, 5) als Observanzwidrig, abgeschlagen worden.

1) Landtags-Abschied v. 10ten Nov. 1764. §. 11.

2) Extract Geh. Raths-Prot. vom 30ten August 1771.

3) Extract Geh. Raths-Prot. v. 7ten April 1772. Gnädigstes Rescript vom 14ten Decbr. 1778. Extr. Geh. Raths-Prot. vom 6ten Sept. 1785. S. Beylage No. IX.

4) Gnädigste Resolution vom 18ten Sept. 1717. S. Beylage No. X.

5) Extract Geh. Raths-Prot. vom 20ten Januar 1755. und 14ten Decbr. 1773.

## §. 32.

Vom Recht Landtag auszuschreiben.

Das Recht einen Landtag auszuschreiben ist ein Ausfluß der Landeshoheit. Ohne Einwilligung des regierenden Landesfürsten können so wenig die Stände überhaupt, als einzelne Classen derselben, Versammlungen unter sich anstellen. Schon die Natur der Sache zeigt es, daß solche Verbindungen der Stände, die ohnehin großes Aufsehen machen, weder rathsam noch nützlich sind. 1) Ueberdem verbietet die Kaiserliche Wahl-Capitulation 2) alle unziemliche und gehässige Verbindungen der Unterthanen ausdrücklich. Diese allgemeinen Grundsätze finden in hiesigen Landen um so mehr ihre Anwendung, da die oben angeführten Fürstlichen Resolutionen von 1655. 3)

hierüber noch nähere Bestimmungen enthalten. Sie wollen, daß wenn

1) von Privatsachen der Ritterschaft die Rede ist, der Ritterschaft zwar ungewehrt seyn solle, wegen solcher gemeinschaftlichen Angelegenheiten an einem gewissen Orte zusammen zu kommen; daß aber jedoch dem Landesherrn zuvor von der Zusammenkunft und dem hierzu bestimmten Ort und Termin Anzeige geschehe, und hierbey keine Gefährde gebraucht werde.

2) In Sachen, welche die Landsverfassung und Regierung, und Land und Leute betreffen, sind keine besonderen Zusammenkünfte der Ritterschaft, ohne Landesherrliche Erlaubniß, verstattet. Fände jedoch die Ritterschaft nöthig, wegen solcher Sachen, von denen jetzo die Rede ist, eine Zusammenkunft zu veranstalten; so soll sie bey dem Landesherrn um Ausschreibung eines Landtags nachsuchen, oder, mit Benennung der Sachen, welche eine Zusammenkunft erfordern, um die Erlaubniß hierzu nachsuchen, worauf alsdann entweder ein Landtag ausgeschrieben, oder die Zusammenkunft der Ritterschaft gestattet werden soll.

Diese Vorschriften betreffen zwar nur Zusammenkünfte der Ritterschaft; es bedarf aber wohl kaum einer Bemerkung, daß zu Conventen sämtlicher landständischen Glieder, oder auch der städtischen insbesondere, die Landesherrliche Einwilligung noch um so viel mehr erforderlich seye. Vom Unterschied solcher landschaftlichen Zusammenkünfte und der eigentlichen Landtage, handele ich, des Zusammenhangs wegen, am Schluß dieser Abtheilung.

1) J. J. Mosers Abhandl. von der teutschen Landstände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung. Sie steht in der zwoten Sammlung einiger

ger neuen Abhandlungen von teutschen Staatssachen, S. 105 u. f.

2) Art. 15. §. 3.

3) im 8ten §. Sammlungen der Hessischen Landsordnungen, Th. 2. S. 244.

## §. 33.

Einschränkungen dieses Rechts.

Wie alle Hoheitsrechte durch Verträge, oder andere, diesen an Kraft der Verbindlichkeit gleichstehende, rechtliche Vorschriften eingeschränkt werden können; so ist dies auch der Fall mit dem Recht Landtage auszuschreiben. Eine nicht seltene Einschränkung dieser Art treffen wir in denjenigen Landen an, wo sich der Landesherr verbindlich gemacht hat, zu bestimmten Zeiten Landtag zu halten. 1) Eine andere Einschränkung, die man ebenwohl häufig in Teutschland antrifft, ist die, daß wenn in einem Fürstlichen Hause eine mit Land und Leuten abgetheilte appanagirte Linie ist, der regierende Fürst, über die Ausschreibung des Landtags, mit den abgetheilten Herren communiciren muß. Beyde Einschränkungen treffen wir in hiesigen Landen an. Wegen der erstern beziehe ich mich auf dasjenige, was oben von den ordentlichen Landtagen vorgekommen ist. Was aber die zwote Einschränkung betrifft; so ists zwar, nach den zwischen dem regierenden Fürstlichen Hause Hessen-Cassel und der abgetheilten Rotenburgischen Linie errichteten Hausverträgen, unbezweifelt, daß dem regierenden Fürsten das Recht Landtage auszuschreiben, sowohl in der Nieder-Hessischen Quart, als in der Niedergrafschaft Katzenellnbogen zustehe; 3) doch aber sollte derselbe, nach eben dieser Vorschrift, mit den Landgrafen von Rotenburg, wegen Ausschreibung des Landtags, zu Rath gehen, und mit ihnen beschließen, ob? wann?

wann? und wo? Landtag zu halten, und was darauf zum gemeinen Besten zu beschließen seye. 4) In wie fern dies, nach der Observanz, geschieht, davon findet man unten Nachricht.

1) Moser von der teutschen Reichsstände Landen ꝛc. S. 1497.

2) Mosers teutsches Staatsrecht, B. 13. S. 141. B. 14. S. 127. und 130.

3) Hessen-Casselischer Anweisungs-Brief v. 20ten Febr. 1629. Vertrag v. 1654. §. 7. Verträge und zugehörige Nachrichten, was nach der in F. Hessen-Casselischer Linie unter Landgrafen Moritz Nachkommenschaft verglichenen Landestheilung zu der jüngeren Herren, oder des nunmehrigen Fürstlich Hessen-Rheinfelsischen Hauses Portion angewiesen, was hierbey dem ältern Herrn, oder nunmehrigen Fürstlichen Hause Hessen-Cassel vorbehalten, und wie nach mehrerer Uebereinkunft die Bewandniß zwischen beyden Fürstlichen Häusern bestimmt worden, S. 37. 39. 61. 62. 72.

4) Vertrag vom 12ten Febr. 1627. §. 10. a. a. O. S. 6.; desgleichen Vertrag v. 1648. §. 8. ebend. S. 52.

## §. 34.

Von den Landtags-Ausschreiben überhaupt.

Die Ausschreibung eines Landtags erfordert die Zusammenberufung der Stände. Diese geschieht durch sogenannte Convocations-Schreiben, welche im Namen des Landesherrn von der Regierung in Cassel abgefaßt, und theils geschrieben, theils gedruckt erlassen werden. Um deutlich zu Werk zu gehen, handele ich von der Berufung jedes Stands besonders.

## §. 35.

Von dem an den Land-

An den Land-Commendur wird ein geschriebenes Convocations-Schreiben erlassen, welches

der

der regierende Landesfürst eigenhändig unterschreibt, und ein gedrucktes Ausschreiben zur Einlage hat. Bey den engeren ordentlichen Landtagen wird dem Land-Commendur der zur Eröfnung des Landtags bestimmte Tag mit dem Anhang bekannt gemacht, daß man sich zu ihm versehe, daß er jemanden genugsame Vollmacht ertheilen werde. Die Titulatur ist folgende: **Würdiger und Wohlgebohrner Lieber Getreuer!** Wegen des Ausdrucks **Lieber Getreuer** 1) nimmt man keine Protestation an; sondern bezieht sich in Ansehung derselben auf das bekannte Herkommen.

Commendur zu erlassenden Landtags-Ausschreiben.

Das Convocations-Schreiben wird nicht immer unmittelbar an den Land-Commendur geschickt. Zuweilen wird es der Regierung in Marburg zugefertigt, um es in das dortige teutsche Haus insinuiren zu lassen, und über die Insinuation ein Document zu den Landtags-Acten einzuschicken.

Eine Frage ist mir noch zu erörtern übrig, wie es alsdann zu halten seye, wenn zur Zeit, da der Landtag ausgeschrieben wird, die Land-Commendurs-Stelle erledigt ist. Der hohe Ritterorden pflegt zwar in solchen Fällen einen Administrator zu bestellen, der die Geschäfte eines Land-Commendurs bey währender Vacanz besorgt: allein dieser Administrator wird nicht zum Landtag berufen; sondern es wird demselben, nach der bisherigen Observanz, der Inhalt des Ausschreibens mit dem Anhang bekannt gemacht, daß man sich versehe, daß dasjenige, was auf dem Landtag verwilligt würde, auch von den Hintersaßen des Ordens werde anerkannt werden. 2)

1) *Geis-*

1) *Geisleri* Commentationes de Landsassiatu, Lib. I. §. 27.

2) So wurde z. B. dem Vice-Canzler Geisel in Marburg, den 21ten Octbr. 1673. aufgetragen, mit dem damaligen Administrator der Marburger Land-Commendurs-Stelle, welcher der Land-Commendur in Schiffenberg, Moritz Eitel von Nordeck zu Rabenau, war, auf die angeführte Weise zu communiciren.

## §. 36.

Von den an die Obervorsteher der adelichen Stifter, an den Obervorsteher der Samt-Hospitalien, und an die Universität Marburg zu erlassenden Landtags-Ausschreiben.

Die in hiesigen Landen wohnenden drey Obervorsteher der adelichen Stifter, der Obervorsteher der hohen Samt-Hospitalien, und die Universität Marburg erhalten ebenwohl fünf geschriebene, und vom Landesherrn eigenhändig unterschriebene Convocations-Schreiben zum Landtage. Den Obervorstehern der adelichen Stifter geschieht darinn die Auflage, je nachdem großer oder enger Landtag ist, sämtlich, oder durch einen oder mehrere Deputirten ihres Mittels zu erscheinen. Der Universität Marburg wird auf gleiche Weise aufgegeben, einen oder mehrere aus ihrem Mittel zum Landtag abzufertigen, je nachdem großer Landtag ist, oder die Stände in engerem Ausschuß beschrieben werden. Der Obervorsteher der hohen Samt-Hospitalien erscheint zwar, zumal bey größeren Landtagen, ebenfalls persönlich, und wird dazu auf diese Art eingeladen: allein in den Convocations-Schreiben zu den engeren ordentlichen Landtagen wird ihm aufgegeben, einem von den anderen adelichen Deputirten genugsame Vollmacht zu ertheilen, um auch in seinem Namen erscheinen zu können.

## §. 37.

Von den an den

Der Erbmarschall erhält ebenfalls ein geschriebenes Ausschreiben, welches der Landesherr mit seiner

seiner eigenhändigen Unterschrift versieht. Die übrige Ritterschaft wird durch gedruckte Ausschreiben zusammen berufen, welche der Landesherr nicht eigenhändig unterschreibt. Jedes Glied der Ritterschaft bekommt ein Exemplar des Ausschreibens. Sie werden jedoch nicht jedem unmittelbar zugeschickt; sondern Strohmsweise an den Strohms-Deputirten geschickt, der sodann die Insinuation an jeden Adelichen des Strohms besorgt. Der Inhalt dieses Ausschreibens geht dahin, daß der Strohms-Deputirte, mit den übrigen Adelichen des Strohms, an einem gewissen Orte zusammen kommen, einen oder mehrere aus dem Mittel der Ritterschaft des Strohms, je nachdem größerer oder engerer Landtag ist, zum Landtags-Deputirten wählen, und mit hinlänglicher Vollmacht versehen solle. Die Wahl unter den Gliedern der Ritterschaft jedes Strohms ist uneingeschränkt. Nur darf der Landtags-Deputirte nicht Landrath seyn. 1) Sollte auch der Erwählte bereits in Herrschaftlichen Diensten stehen; so muß er um Dispensation nachsuchen. Im Fall mehrere Gewählte gleich viel Stimmen haben, entscheidet das Loos. 2)

Erbmarschall und an die Ritterschaft zu erlassenden Landtags-Ausschreiben.

1) Landtags-Abschied v. 10ten Febr. 1774. §. 1.

2) Regierungs-Rescript vom 22ten Octbr. 1771. an den Obervorsteher von Boyneburg.

## §. 38.

Die Zusammenberufung der Städte geschieht, Sanct Goar ausgenommen, auf ähnliche Art. Jede mit der Landstandschaft versehene Stadt, und Namens derselben Bürgermeister und Rath, erhält ein gedrucktes Convocations-Schreiben, ohne eigenhändige Unterschrift des Landesherrn. Alle

Von den an die Städte zu erlassenden Landtags-Ausschreiben

a) über-haupt. Alle diese Ausschreiben werden Strohmsweise, an die ausschreibende Stadt, erlassen, und von dieser an jeden Ort befördert. Der Inhalt des Ausschreibens geht dahin, daß die ausschreibende Stadt mit den übrigen Städten des Strohms an einem von jener zu bestimmenden Orte zusammen kommen, und, nach Verschiedenheit der Landtage, einen oder mehrere ihres Mittels zum Landtage bevollmächtigen solle. Diese Wahl ist ganz uneingeschränkt. Der Deputirte ist nicht nothwendig ein Rathsglied der ausschreibenden Stadt; 1) sondern kann, in Ermangelung eines besondern, bey einem oder anderem Strohm eintretenden Rechtsgrunds, aus jeder andern zum Strohm gehörigen Stadt gewählt werden. Jede Stadt hat bey der Wahl des Landtags-Deputirten eine Stimme, und die ausschreibende kann sich hierunter kein Vorrecht beylegen. 2)

Ich schließe hier mit einigen Sätzen, die man als Ausnahmen der oben vorgetragenen Regel ansehen kann. 1) Die ausschreibende Stadt des Diemelstrohms, Cassel, hat das Vorzugsrecht, daß auf jedem Landtag, wenn gleich von jedem Strohm nur ein Deputirter erscheint, ausser dem Deputirten der Städte des Diemelstrohms, auch in ihrem Namen Deputirte erscheinen. Dieses ist allezeit der Bürgermeister, und wenn bey grösseren Landtagen zween Deputirte erfordert werden, neben ihm der Stadt-Secretarius, welcher zwar alsdann in den Versammlungen der Städte das Protocoll führt; jedoch ebenwohl eine landschaftliche Stimme führt. Zur Bevollmächtigung dieser Deputirten der Stadt Cassel concurriren die übrigen Städte am Diemelstrohm nicht, so wenig wie Cassel zur Wahl des Deputirten der übrigen Städte am gedachten Strohm. Der Pro-

consul,

consul, oder älteste gelehrte Senator in Cassel, vollzieht die Vollmacht allein, unter dem Stadtsiegel. Es wird auch wegen dieser Deputirten beym Casselischen Magistrat keine Wahl angestellt. Der Bürgermeister, als Director der Landschaft, ist solches vermöge des Landtags-Ausschreibens von Rechtswegen. 2) Die Stadt **Marburg**, als ausschreibende Stadt an der Lahn, hat ein ähnliches Vorrecht. Wenn gleich bey engeren Landtagen von den Städten jedes Strohms nur ein Deputirter beschrieben wird; so findet sich jedoch der Bürgermeister von Marburg, wegen dieser Stadt, und der Städte Rauschenberg, Wetter und Kirchhain, und ein anderer Deputirter, wegen der übrigen Städte des Lahnstrohms ein. 3) 3) Die Stadt **Homberg**, als ausschreibende Stadt des Schwalmstrohms, hat, vermöge eines unter den Städten dieses Strohms 1736. getroffenen Vergleichs, und vermöge des Herkommens, in einem hierüber entstandenen Rechtsstreit, das ganz besondere Vorzugsrecht erstritten, 4) daß ihr Bürgermeister jederzeit zum Landtags-Deputirten des Schwalmstrohms bevollmächtigt werden muß. Wenn daher nur ein Deputirter von jedem Strohm beschrieben wird, bedarf es am Schwalmstrohm keiner Wahl eines Deputirten.

1) So war z. B. auf dem Landtage von 1771. und 1772. der Bürgermeister von Spangenberg Deputirter des Fuldestrohms. Hersfeld, als ausschreibende Stadt dieses Strohms, glaubte sich hierdurch beschwert zu seyn; wurde aber, durch das Regierungs-Decret v. 21ten Octbr. 1771., mit der Beschwerde abgewiesen. Wegen des Schwalmstrohms war damals der Bürgermeister von Gudensberg bevollmächtigt. Homberg, die ausschreibende Stadt des Schwalmstrohms, führ-

te

te hierüber Beschwerde, welche durch die Gnädigste Resolution vom 11ten Octbr. 1771. ungegründet erklärt wurde. Homberg wurde jedoch angewiesen, seine Prätension, mit Gudensberg, im Wege Rechtens auszumachen. Dieser Proceß wurde angestellt, und aus ganz besonderen Rechtsgründen erhielt Homberg, durch den Regierungs-Bescheid vom 28ten März 1778., das am Schluß des §. bemerkte ausserordentliche Vorrecht. Auf dem Landtag von 1785. erschien ein Rathsglied der Stadt Schmalkalden als Deputirter des Werrestrohms, an welchem Eschwege ausschreibende Stadt ist.

2) Eschwege, die ausschreibende Stadt am Werrestrohm, legte sich das Recht bey, bey der Wahl des landschaftlichen Deputirten acht Stimmen zu führen; nemlich zwo von den beyden Amtsführenden Bürgermeistern, vier von den abgegangenen Bürgermeistern, und zwo von beyden Stadtvormündern, und behauptete, die Stimme jedes von diesen gelte so viel als das Votum einer Stadt. Die Regierung in Cassel sprach ihr unter dem 19ten Octbr. 1778. dies Vorrecht ab, (S. Beyl. No. XI.) und vermittelst des Decrets vom 26ten Octbr. 1778. wurde ihr Gesuch um Manutenenz abgeschlagen, weil diese bey einer observantia irrationabili nicht Platz finde.

3) S. die Beylage No. X.

4) Regierungs-Bescheid vom 28ten März 1778. in Sachen Bürgermeister und Rath der ausschreibenden Stadt Homberg am Schwalmstrohm, wider Bürgermeister und Rath der Städte Schwarzenborn, Niedenstein, Gudensberg, Felsberg, Treise, Ziegenhain und Neukirchen. Beylage No. XII.

## §. 39.

b) Von Berufung der Stadt

Die Stadt Sanct Goar wird nicht unmittelbar vom regierenden Landesfürsten zum Landtage berufen. Das gedruckte Ausschreiben, welches dieser an sie erläßt, muß, nach Vorschrift der

Haus-

Hausverträge, 1) dem Herrn Landgrafen von Rotenburg zugeschickt werden, um selbiges der Stadt Sanct Goar einhändigen zu lassen. In dieser Absicht erläßt der regierende Fürst ein Notifications-Schreiben an den Landgrafen von Rotenburg, worinn er diesen ersucht, das eingelegte Convocations-Schreiben an die Stadt Sanct Goar bestellen, und die in der Niedergrafschaft gesessene Mitlandstände zu dem vorgeschriebenen Termin dergestalt bescheiden zu lassen, daß sie entweder einen aus ihrem Mittel, oder einen andern Deputirten der Landschaft mit genugsamer Vollmacht abschicken, und neben den übrigen von Prälaten, Ritter- und Landschaft das Weitere erwarten mögen. insbesondere.

Die Zahl der Landtags-Deputirten aus der Niedergrafschaft Katzenellnbogen ist nicht beständig auf einen eingeschränkt. Bey größeren Landtagen werden ebenwohl zween zugelassen. 2) Obgleich übrigens, dem Inhalt des Landtags-Ausschreibens gemäs, der Deputirte entweder aus dem Mittel der Stände der Niedergrafschaft Katzenellnbogen genommen, oder ein anderer landschaftlicher Deputirter hierzu bevollmächtigt werden sollte; so hat man denn doch, bey mehreren Fällen, Procuratoren bey der Casselischen Regierung, als Deputirte der Niedergrafschaft Katzenellnbogen zu Landtagen zugelassen, obgleich in vielen Landen Teutschlands kein Advocat landschaftlicher Deputirter seyn darf.

Zum Schluß dieses §. setze ich noch die Anmerkung hinzu, daß die oben angeführte umständliche Communication mit den Landgrafen von Rotenburg, wegen Ausschreibung eines Landtags, um deswillen als überflüßig unterbleibt, weil ihnen, neben dem Convocations-Schreiben an die Stadt St. Goar, zugleich ein anderes gedrucktes Landtags-

Ausschreiben zugefertigt wird, aus welchem sie die Ursache des Landtags ersehen können.

1) Vertrag v. 1654. §. 7. Verträge und zugehörige Nachrichten ꝛc. S. 72.

2) Decret vom 7ten Febr. 1764.

§. 40.

Vom Orte, wo Landtag gehalten wird.

Wegen des Orts, wo Landtage gehalten werden sollen, ist in unseren Landesverträgen nichts gewisses bestimmt. Unsere Vorfahren kamen gern unter freyem Himmel zusammen. Die Hessischen Stände versammelten sich beym Spiese, in der Gegend von Leimsfeld und Spieskappel. 1) Noch in den Jahren 1621. und 1654. hielten Landgraf **Moritz** und **Wilhelm** der sechste Landtäge auf der Höhe vor dem Maderholz, zwischen Gudensberg und dem Dorfe Bödicker. Seitdem sind die Landtage in Städten, und zwar mehrentheils in **Cassel**, jedoch auch zuweilen in **Treise** oder **Homberg** gehalten worden.

**Moser** 2) merkt richtig an, daß Landstände sich nicht gern in Festungen und Residenzen versammeln. Einen Beweis von neueren Zeiten geben uns die Hessen-Casselischen Landstände. Nicht nur bey der 1772. geschehenen Ankaufung des landständischen Hauses in Cassel machten sie sich es zur Bedingung, daß dies keinen Grund abgeben solle, die Landtage in der Residenz halten zu müssen; 3) sondern auf dem 1778. und 1779. gehaltenen Landtag brachten sie es als ein besonderes Desiderium an, daß die Landtage künftig, dem Herkommen gemäs, ausserhalb der Residenz gehalten werden möchten. Sie schränkten dies Desiderium auf die ausserordentlichen Landtage, dergleichen der von 1774. gewesen war, und mithin

hin vorzüglich auf diejenigen ein, welche nach Verlauf der obgedachten sechs und dreyßig Verwilligungsjahre gehalten werden würden. Denn da es bey den ordentlichen Landtagen, die nach Ablauf jeder sechs Jahre gehalten werden, auf die Einsicht der Kriegsrechnungen und vieler anderer Litteralien ankommt; so leuchtet es von selbst ein, daß diese nicht wohl auſſer der Residenz, wo jene Briefschaften bey den Collegien aufbewahrt werden, gehalten werden können. Jenem Desiderio wurde Statt gethan, und den Ständen die Versicherung ertheilt, daß nach erloschener Verwilligungszeit, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Landtage auſſer der Residenz gehalten werden sollten. 4)

1) Umständlich beschreibt diesen Ort Estor in der Abhandlung de comitiis &c. §. 92. Der dort liegende Wald heißt der Spies, und hat dem Dorfe Spieskappel den Namen gegeben. Engelhards Erdbeschreibung der Hessischen Lande Casselischen Antheils, Th. 2. S. 650.

2) Von der teutschen Reichsstände Landen ꝛc. S. 1501.

3) Gnädigste Resolution vom 21ten Junius 1772.

4) Extr. Geh. Raths-Prot. vom 7ten May 1779. S. die Beylage No. XIII.

## §. 41.

Es geschieht wohl, zumal in Kriegszeiten, daß die Stände auf den bestimmten Termin weder selbst noch durch Bevollmächtigte erscheinen, sondern ungehorsamlich zurückbleiben. Bey solchen Vorfällen wird ein Erinnerungs-Schreiben an die Zurückbleibenden erlassen, mit dem Anhang, daß, bey ihrem Zurückbleiben, auf die von den gehorsamlich erschienenen Ständen erfor-

Vom Verfahren gegen die Stände, welche ungehorsam zurückbleiben; und bey Ver-

Hinderung des Erbmarschalls.

derte unterthänigst unmaasgebige Meinung, oder auch sonst der Sachen erheischender Nothdurft nach, vom Landesherrn, das Weitere unnachsichtlich verfügt werden solle. 1) Bey fortdaurendem Ungehorsam wird die Einziehung der Lehens- und anderer Beneficien, 2) oder auch, daß man die Deputirten durch militärische Hülfe zur schuldigen Erscheinung anhalten lassen wolle, 3) angedroht.

Eine besondere Frage darf ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen, nemlich wie es zu halten seye, wenn der Erbmarschall entweder verhindert wird dem Landtag beyzuwohnen, oder dies Erbamt zur Zeit des Landtags erledigt ist. Im ersten Fall bringts das Herkommen mit sich, daß der Erbmarschall entweder einen seiner Agnaten, oder einen Obervorsteher der adelichen Stifter substituirt, oder daß, im Fall die Substitution unterbleibt, der älteste anwesende Obervorsteher das Directorium führt. 4)

Im andern Fall pflegt der Landesherr einem Obervorsteher der adelichen Stifter die Verwaltung des Erbmarschall-Amts aufzutragen. Ein solcher Fall trug sich 1776. zu, da im Darmstädtischen, zu Butzbach, Landtag gehalten wurde. Das Erbmarschall-Amt war damals, obgedachtermaßen, vor der Bestellung eines Erbmarschallamts-Verwesers, noch ganz erledigt. Man übertrug daher Darmstädtischer Seits dem Geheimen-Rath, Samt-Hofrichter und Obervorsteher von Breidenbach die Verrichtung der Geschäfte eines Erbmarschalls bey jenem Landtage. 5) Die Familie der von Riedesel kann sich in solchen Fällen, ehe ein neuer Erbmarschall belehnt worden, kein Recht auf dies Erbamt anmaßen. Es wurde ihr vielmehr unter dem 21ten May 1776. verwiesen,

daß

daß sie, während den obgedachten Streitigkeiten, Circularien an die Ritterschaft, von Erbmarschall-Amts wegen, hatte ergehen lassen.

1) Extract Geh. Raths-Prot. vom 6ten August 1758.

2) So verfuhr man z. B. 1758.

3) Durch das Regierungs-Rescript v. 4ten Sept. 1760. wurde den Strohms-Deputirten an der Fulde, Werre und Diemel befohlen, den zum Landtage bevollmächtigten Gliedern der Ritterschaft bekannt zu machen, binnen vier und zwanzig Stunden auf dem Landtage zu erscheinen, widrigenfalls solle dem französischen Intendanten Anzeige davon geschehen, um selbige, durch ein Detaschement Cavallerie, zur schuldigen Erscheinung anzuhalten. Wäre aber bey der Wahl der Bevollmächtigten etwas zu erinnern; so sollten die Strohms-Deputirten selbst sich binnen vier und zwanzig Stunden einfinden und dem Landtag beywohnen.

4) So hat z. B. den Landtags-Abschied vom 2ten Febr. 1682. George Schwärzel, den vom 27ten Octbr. 1731. Freyherr Riedesel, und den v. 9ten Octbr. 1734. Carl Ludwig Schenk, in Vollmacht des Erbmarschalls unterschrieben. Den Landtags-Abschied vom 15ten Decbr. 1760. und 21ten August 1762. hat, in Abwesenheit des Erbmarschalls, der Obervorsteher von Baumbach, so wie den vom 10ten Febr. 1774. der damalige Obervorsteher von Scholley unterschrieben, ohne daß sich eine Substitution vorfindet.

5) Teuthorn a. a. O. B. 9. S. 299.

## §. 42.

Von der Herrschaftlichen Landtags-Commission.

Zur Unterhandlung mit den Ständen werden zween Herrschaftliche Commissarien ernannt. Der Regel nach ist der Principal-Commissarius ein Staats-Minister, und der Concommissarius ein wirklicher Regierungsrath der Regierung in Cassel.

Die Aufsätze, welche, Namens dieser Landtags-Commission, erlassen werden, und die Führung des Herrschaftlichen Landtags-Protocolls, besorgt der Lehen-Secretarius, der, nach dem Herkommen, die Stelle eines Secretarius bey dieser Commission vertritt. Zur Expedition bedient er sich eines Registrators, oder andern Expedienten der Regierung oder des Consistoriums.

## §. 43.

Von Eröfnung grosser Landtage.

Die Eröfnung der Landtage geschieht mit Feierlichkeit. Bey engeren Landtagen ist sie geringer als bey großen, welche in der Residenz, zumal zum erstenmal nach einer Regierungs-Veränderung, gehalten werden.

Ich will von der letztern zuerst reden. Die Stände werden alsdann im Landtags-Ausschreiben angewiesen, sich Tags vor dem zur Eröfnung des Landtags bestimmten Termin beym Hofmarschall-Amt zu melden. Dieses notirt die Angekommenen, übergiebt die Specification derselben noch am nemlichen Tage dem Landesherrn, und läßt den Ständen die Stunde und das Zimmer wissen, wo sie sich am folgenden Morgen bey Hofe einfinden sollen. Gleiche Ansage geschieht auch an die Collegien. Zur bestimmten Stunde versammeln sich die Stände und Collegien am vorgeschriebenen Orte, und wenn sie alle beysammen sind, begiebt sich der Landesherr, in Begleitung seines Hofstaats, in das Audienz-Gemach, wohin denn auch die Stände gerufen werden, und setzt sich, auf einen sammetenen Lehnstuhl, unter einem Baldachin, mit unbedecktem Haupt nieder. Die Geheimen-Räthe, die Ober-Appellations-, Regierungs-, Kriegs-, Kriegs- und Domainen-Räthe stellen sich, nebst dem Hofstaat, hinter

ter den Landesherrn; die Stände aber einige Schritte vor selbigen in einem halben Zirkel, dergestalt, daß Prälaten und Ritterschaft gegen die rechte, die städtischen Deputirten aber gegen die linke Hand, und der Erbmarschall in die Mitte, einige Schritte weiter vor, zu stehen kommen. Neben den Landesherrn, zur linken Seite desselben, stellt sich der Canzler, oder der zum Landtage ernannte Herrschaftliche Principal-Commissarius, und thut, nach einer gehaltenen Anrede, die Landtags-Proposition, auswendig, oder aber läßt selbige, wenn sie zu lang ist, durch den Lehn-Secretarius ablesen. Wenn dies geschehen, tritt der Erbmarschall, oder wer dessen Stelle vertritt, einige Schritte näher vor den Landesherrn, und hält, im Namen sämtlicher Stände, eine Rede, worinn er zugleich um Abschrift der Landtags-Proposition bittet, die ihm gewöhnlich sogleich zugestellt wird. Den Beschluß der Feierlichkeit macht, daß der Erbmarschall, und sodann sämtliche Stände zum Handkuß gelassen werden. Ein Ceremoniel, um deswillen der Land-Commendur die Erscheinung auf dem Landtage zuweilen bis nach der Eröfnung ausgesetzt haben soll.

Zuweilen geschiehts wohl, daß der Landesherr an dem zur Eröfnung des Landtags bestimmten Tag die Residenz, um jenen Feierlichkeiten zu entgehen, verläßt; doch ist der Landtag von 1764. noch auf die beschriebene Art, am 16ten Januarius, eröfnet worden.

## §. 44.

Die Landtage, wozu die Stände in einem engeren Ausschuß beschrieben werden, werden mit weit geringerer Feierlichkeit eröfnet. Hierbey ist, auser der Herrschaftlichen Landtags-Commission, Von Eröfnung enger Landtage.

kein Herrschaftlicher Diener gegenwärtig. Der Principal-Commissarius läßt die Stunde zur Eröfnung des Landtags ansagen, hält alsdann eine Rede, und läßt die Vollmacht und Proposition, durch den Lehen-Secretarius, verlesen. Der Erbmarschall beantwortet die Proposition, und bekommt Abschrift von selbiger sowohl als von der Vollmacht. Uebrigens wird hierbey alles durchgehends stehend verhandelt.

## §. 45.

Von Legitimation der landständischen Deputirten.

Eines der ersten Geschäfte, welche nach Eröfnung des Landtags vorgenommen werden, ist die Legitimation der Deputirten. Sie übergeben ihre Vollmachten dem Erbmarschall, welcher sie dem Lehen-Secretarius zuschickt. Dieser macht Erinnerungen über selbige, und übergiebt diese den Landtags-Commissarien, welche selbige hierauf dem Erbmarschall wieder zufertigen, um die nöthigen Abänderungen zu veranlassen.

Jene Erinnerungen haben ihren Grund entweder im Wesen der Vollmacht überhaupt, oder im Herkommen. Die Vollmacht der Deputirten der Universität Marburg wird vom zeitigen Prorector und Canzler oder Vicecanzler vollzogen. Ist der Canzler oder Vicecanzler selbst Deputirter; so vollzieht der Prorector die Vollmacht allein, und wenn ein zeitiger Prorector zum Landtag deputirt wird; bewirkt solches der Exprorector, nebst dem Canzler oder Vicecanzler. Bey den Vollmachten der ritterschaftlichen und städtischen Deputirten ist vor allen Dingen darauf zu sehen, daß die Unterschrift und Untersiegelung von allen zu jedem Strohm gehörigen Rittern und Städten geschehen seye. Geschähe es, wie dies in Kriegszeiten häufig der Fall ist, daß Glieder

der

der Ritterschaft abwesend sind; so bleibt deren Unterschrift und Untersiegelung nothwendiger Weise weg. Die Unterschrift von adelichen Dienern im Namen der Abwesenden ist unzuläßig, und muß ausgestrichen werden. 1) Die Vollmachten der Städte werden von den regierenden Bürgermeistern und den Proconsulen unterschrieben. Daß, falls der Deputirte selbst Bürgermeister oder Proconsul ist, er die Vollmacht nicht mit unterschreiben dürfe, zeigt die Natur der Sache. Ein Herkommen bringts mit sich, daß die Städte nicht mit rothem Wachse siegeln dürfen. Uebrigens müssen auch alle in Vollmachten nöthige Clauseln, z. B. die wegen Verpfändung der Güther, genau beybehalten werden.

Wenn nun der Legitimations-Punct nach den über die Vollmachten aufgestellten Erinnerungen berichtigt ist, wird von den Vollmachten eine beglaubte Abschrift zu den Herrschaftlichen Landtags-Acten genommen; die Original-Vollmachten aber werden dem Erbmarschall zurückgegeben, der sie zu den landständischen Landtags-Acten legt.

Zum Schluß will ich hier die Frage aufwerfen: ob der Landesherr berechtigt seye, einen zum Landtage hinlänglich Bevollmächtigten, vom Landtage, zurück zu weisen? Der Regel nach muß diese Frage verneint werden. Wenn aber ein Landstand, oder ein landständischer Deputirter sich eines besondern Verbrechens schuldig gemacht hat; so pflegt den Landständen aufgegeben zu werden, einen solchen nicht mehr zu den Deliberationen zu ziehen. 2)

1) Dies beschlossen der Erbmarschall, die Obervorsteher, und die ritterschaftlichen Deputirten auf dem 1736., in Homberg, versammelten Convocationstag. Bey dem Landtage, der 1734. in

Treise gehalten worden, hatte die Herrschaftliche Landtags-Commission dies bereits gut gefunden.

2) Solches geschah z. B. mittelst der Gnädigsten Resolution v. 10ten Januar 1772., da ein gewisser städtischer Deputirter, während dem Landtage, von seinem Bürgermeister-Amt suspendirt worden. Er wurde zugleich vom Landtage removirt, und es geschah sämtlichen Ständen die Auflage, ihn zu ihren landschaftlichen Zusammenkünften nicht mehr zuzulassen.

## §. 46.

Von den Landtags-Handlungen.

Die eigentlichen Landtags-Handlungen bestehen, ausser den etwa vorkommenden Incident-Puncten, theils in der Erklärung der Stände auf die landesherrliche Proposition, theils in Anbringung ihrer Desiderien. Diese sind zwiefacher Art. Einige sind gemeinschaftliche (desideria communia), das ist, sie sind von der Art, daß sie alle Stände angehen, andere hergegen nicht (desideria specialia). Letztere lassen sich in eine doppelte Unterabtheilung bringen. Einige betreffen eine Classe von Ständen (desideria specialia in specie sic dicta), andere nur einzelne Glieder einer landschaftlichen Classe, z. B. einzelne Ritter, einzelne Städte, (desideria specialissima). Jene Special-Desiderien im strengern Verstand sind entweder ritterschaftliche oder landschaftliche, d. i. städtische. Besondere Desiderien der Prälaten sind mir nicht vorgekommen. Sie machen mit der Ritterschaft gemeine Sache.

## §. 47.

Von Sitzungen der Landstände auf Landtagen.

Die Landtags-Handlungen machen Zusammenkünfte oder Sitzungen der Stände nothwendig. Diese werden entweder von den Ständen einseitig gehalten, oder die Herrschaftliche Landtags-

tags-Commission ist dabey anwesend. Beyde, vorzüglich aber die ersteren, sind entweder gemeinschaftliche oder besondere. Bey jenen erscheinen alle landständische Deputirte aller Classen zusammen; bey diesen versammeln sich Prälaten und Ritterschaft gemeinschaftlich, die städtischen Deputirten aber abgesondert. Dieser Umstand hat die nothwendige Folge, daß den landständischen Deputirten in dem Gebäude, in welchem ihre Zusammenkünfte gehalten werden, welches gewöhnlich in der Residenz das Schloß, ausserhalb derselben aber die Rathhäuser sind, zwey Zimmer angewiesen werden müssen. Eines ist zu den besonderen Zusammenkünften der städtischen Deputirten, das andere aber zu denen von Prälaten und der Ritterschaft, so wie auch zu den gemeinschaftlichen Conferenzen bestimmt. Bey ausserordentlichen Fällen, z. B. bey Unpäßlichkeit des Erbmarschalls, werden auch wohl die Sitzungen der Prälaten und Ritter, und die gemeinschaftlichen, in dessen Wohnung gehalten. Bey dem Landtag von 1785., da, durch das erfolgte Absterben des Herrn Landgrafen, die Zusammenkünfte der Stände im Schloß unterbrochen wurden, versammelten sich die Prälaten und Ritter einsweilen in der Wohnung des anwesenden Obervorstehers; die städtischen Deputirten aber bey dem Bürgermeister von Cassel.

Ich will im Verfolg zuerst von den einseitigen Sitzungen der Stände und ihrer zwiefachen Gattung, und sodann von denen handeln, wobey die Herrschaftlichen Commissarien anwesend sind.

## §. 48.

Von der Ansage

Die Sitzungen der Stände läßt der Erbmarschall ansagen. Die Ansage bewirkt der Expedient,

solcher Sitzungen.

dient, dessen sich die Stände bedienen. Jedem Prälaten und Ritter wird die Sitzung, durch ihn, einzeln, angesagt; wegen der Städte aber nur dem Bürgermeister von Cassel, welcher sodann jedem einzelnen städtischen Deputirten das Nöthige, durch den Stadtwachtmeister der Stadt wo Landtag ist, bekannt macht. Nicht ungewöhnlich ists, daß die Stände bey ihrer ersten Zusammenkunft sich wegen gewisser Tage und Stunden, wann sie zusammen kommen wollen, vergleichen, und dann bedarf es nur bey ausserordentlichen Fällen einer neuen Ansage.

## §. 49.

Vom Rang der Stände bey den Sitzungen der Prälaten u. Ritter.

Bey diesen Sitzungen der Stände kann über den Rang der Stände, oder ihrer Deputirten, Frage entstehen. Es wird daher nicht undienlich seyn, hiervon einiges, nach den unterschiedenen Gattungen der Zusammenkünfte, anzuführen.

So viel denn erstlich die einseitigen besonderen Sitzungen der Prälaten und Ritterschaft betrifft; so nehmen der Land-Commendur und der Erbmarschall, oder ihre Bevollmächtigte, die obersten Plätze. Das Directorium in diesen besonderen Sitzungen führt zwar der Erbmarschall; jedoch läßt er dem Land-Commendur, oder dessen Bevollmächtigten, den Vorsitz, oder die rechte Hand. Nächst diesen nehmen die Obervorsteher der adelichen Stifter den vornehmsten Platz ein, den folgenden der Obervorsteher der hohen Samt-Hospitalien, und den untersten unter den Prälaten, der Deputirte der Universität Marburg. In älteren Zeiten behauptete die Universität den Vorsitz vor dem Obervorsteher der Samt-Hospitalien. Die Veranlassung und der Grund, warum sie dieses Vorrechts verlustig worden, sind mir unbekannt.

kannt. Uebrigens bestimmt jene Rangordnung auch die Ordnung in Devolution des Directoriums. Bey Abwesenheit oder Verhinderung des Erbmarschalls fällt solches auf die Obervorsteher der adelichen Stifter. Wären auch diese nicht anwesend, oder verhindert, gebührt solches dem Obervorsteher der Samt-Hospitalien, und wenn auch dieser ermangelt, kommt solches zuletzt an den Universitäts-Deputirten.

An die Prälaten schließt sich die Ritterschaft an. Wenn von jedem Strohm mehrere Deputirte berufen sind; so sitzen die Deputirten jedes Strohms beysammen. Ausserdem ist kein bestimmter Rang unter ihnen. Den Platz, welchen jeder bey der ersten Sitzung eines Landtags eingenommen hat, behält er bey den folgenden Sitzungen.

Das Protocoll in diesen Sitzungen führt gewöhnlich der Consulent, den der Erbmarschall, aus seiner Dienerschaft, mit zum Landtage bringt, an einem besondern Tisch sitzend. Man hat es zwar bey verschiedenen Gelegenheiten unschicklich gehalten, einen Ausländer zu landschaftlichen Geschäften zu brauchen; jedoch ist der Vorschlag, wegen Bestellung eines eigenen beständigen landschaftlichen Syndicus nicht zu Stande gekommen. Man hat vielmehr der Ritterschaft an Hand gegeben, sich, zu jenen Geschäften, des Syndicus der adelichen Stifter zu bedienen.

## §. 50.

So viel zweytens die einseitigen besonderen Sitzungen der städtischen Deputirten anbelangt; so führt hier der Bürgermeister der Residenz den Vorsitz und das Directorium. Die übrigen städtischen Deputirten sitzen zwar, wenn mehrere von jedem

Von besonderen Sitzungen der städtischen Deputirten.

jedem Strohm beschrieben worden, ebenfalls strohmsweise beysammen; unter den Ströhmen und den nach selbigen vertheilten Städten aber ist keine gewisse Ordnung rechtlicher Weise bestimmt. 1) Zuweilen entsteht über die Rangfolge der Ströhme Widerspruch, welcher gewöhnlich sich damit endigt, daß derjenige Deputirte, der sich zurückgesetzt glaubt, die vermeintlichen Rechte seiner Gewaltgeber dadurch zu erhalten sucht, daß er zur Unterschrift des Landtags-Abschiedes die Clausel: salvo jure ordinis hinzusetzt. Uebrigens behält jeder Deputirter den Platz, den er bey der ersten Sitzung einnahm, bey den folgenden.

Das Protocoll in diesen Sitzungen führt der Bürgermeister von Cassel, oder, wenn Nameus der Residenz zween Deputirte berufen worden sind, der Stadtsecretarius.

1) Eine Ausnahme tritt wegen der Städte Wetter und Kirchhain ein. Beyde führten 1747. wegen des Rangs einen Proceß, welcher dahin entschieden wurde, daß beyde sowohl bey vorkommenden Landtagen, als den hierzu nöthigen Zusammenkünften der Städte des Lahnstrohms alterniren sollen. S. die Beyl. No. XIV.

## §. 51.

Von gemeinschaftlichen Conferenzen sämtlicher Stände unter sich.

Die Natur der Sache zeigts, daß häufig Fälle vorkommen, wo Prälaten und Ritterschaft mit den Städten in Unterhandlung treten müssen. Alle diese Communicationen geschehen mündlich, jedoch entweder durch eine Deputation, oder in gemeinschaftlichen Conferenzen. Von jenem Fall rede ich zuerst.

a) Durch Deputationen.

Wenn nemlich

1) Prälaten und Ritterschaft den Städten etwas zu hinterbringen haben; so läßt der Erbmarschall

schall durch den Expedienten, dessen sie sich bedienen, oder auch durch den Landtags-Consulenten, von der städtischen Versammlung, eine Deputation begehren. Der Bürgermeister der Residenz ernennt hierzu zween aus dem Mittel der städtischen Deputirten nach Gutfinden. Diese begeben sich in die Sitzung der Prälaten und Ritter, hören den an sie geschehenden Vortrag, stehend, an, referiren das Angehörte zum Protocoll der Städte, und bringen den hierauf gefaßten Schluß wieder mündlich hinüber. Oft geschieht es, daß der Erbmarschall den Bürgermeister der Residenz, als den Director der städtischen Versammlung, ersucht, sich mit Prälaten und Ritterschaft zu besprechen. Dieser begiebt sich sodann in das ritterschaftliche Zimmer, setzt sich auf den Stuhl, welcher für ihn beständig neben dem Erbmarschall, etwas abgerückt von der Tafel, in Bereitschaft steht, nieder, hört den Vortrag an, und referirt hierauf den Vorgang der städtischen Sitzung.

2) Wenn die Städte den Prälaten und Rittern einen Antrag zu thun haben; so geschieht es ebenwohl durch eine Deputation, welche dies Geschäft stehend ausrichtet. Jedoch geschieht es auch wohl vom Bürgermeister der Residenz allein, der sodann seinen obgedachten Sitz einnimmt.

## §. 52.

Wenn eine gemeinschaftliche Conferenz sämtlicher Stände, oder ein sogenanntes Plenum nöthig befunden wird, begeben sich sämtliche städtische Deputirte in das Zimmer, wo sich Prälaten und Ritter versammeln. Der Bürgermeister der Residenz nimmt hier seinen gewöhnlichen Sitz ein; die übrigen Deputirten der Städte aber nehmen ihren Platz auf den Stühlen ein, welche hinter

b) Durch ein Plenum.

ter den Sitzen der Ritter gestellt sind. Diese Einrichtung ist neu. Ehedem mußten die städtischen Deputirten, nur den Bürgermeister von Cassel ausgenommen, hinter den Stühlen der Ritter stehen. Als aber bey den während des siebenjährigen Kriegs gehaltenen Landtagen die gemeinschaftlichen Conferenzen öfters vorfielen, und lange dauerten, und die städtischen Deputirten, worunter denn gewöhnlich viele Bejahrte sind, das lange Stehen nicht ausdauren konnten, wurde, auf ihr Ansuchen, von der Herrschaftlichen Landtags-Commission, mit Beystimmung der Prälaten und Ritter, die Abänderung getroffen, daß auch sie, hinter den Rittern, ihren Platz sitzend einnehmen durften. Diese Einrichtung ist seitdem beybehalten worden, ohne auf die längere oder kürzere Dauer der Sitzung Rücksicht zu nehmen.

## §. 53.

Von Zusammenkünften der Herrschaftlichen Landtags-Commission u. der Stände.

Nachdem wir nun die einseitigen Versammlungen der Stände kennen gelernt haben, will ich kürzlich noch von denen handeln, wobey die Herrschaftlichen Landtags-Commissarien anwesend sind. Diese läßt der Principal-Commissarius ansagen. Sie werden gewöhnlich im Versammlungs-Zimmer der Prälaten und Ritter gehalten. Der Principal-Commissarius begiebt sich, nebst dem Concommissarius, und dem Secretarius der Commission, zur bestimmten Stunde, an den Ort der Zusammenkunft. Die städtischen Deputirten empfangen die Commission, zuerst, ausser dem Zimmer. Auch Prälaten und Ritter gehen ihr ausserhalb dem Zimmer entgegen. Der Erbmarschall führt dieselbe an die Thüre des Conferenz-Zimmers, eröfnet selbige, und nachdem beyde Commissarien, nebst dem Secretarius, zuerst

hineingetreten, folgt er, nebst den übrigen Ständen, nach. Der Principal-Commissarius setzt sich auf den obersten Platz nieder, ihm zur Linken der Concommissarius, der Secretarius aber, etwa einen Schritt hinter den Principal-Commissarius, zu dessen Rechten. Neben dem Secretarius, jedoch näher an der Tafel, nehmen der Land-Commendur und Erbmarschall ihre Plätze ein, und daran herunter sitzen die übrigen Prälaten und Ritter in einer Reihe an der Tafel, dergestalt, daß auf der linken Seite die Prälaten an die Ritterschaft anschließen. Der Bürgermeister von Cassel nimmt seinen Sitz, etwas hinter dem Herrschaftlichen Concommissarius ein, und an ihm sitzen, nach der neuern Einrichtung, die ich oben beschrieben habe, die übrigen städtischen Deputirten.

Der landschaftliche Consulent pflegt auch wohl solchen Conferenzen beyzuwohnen. Es wird ihm am Ende der Tafel, zur Seite, ein Tisch und Stuhl gesetzt; doch setzt er sich nicht nieder.

## §. 54.

Von Schlüssen der Landstände.

Die Zusammenkünfte der Stände haben den Zweck, um auf die Landesherrliche Proposition, oder wegen der Landständischen Desiderien Schlüsse zu fassen. Sie werden sämtlich in schriftliche Aufsätze gebracht. Diejenigen, welche sämtliche Stände betreffen, verfaßt gewöhnlich der Landtags-Consulent, welchen der Erbmarschall bey sich hat. Sie werden, nachdem sie von Prälaten und Rittern genehmigt worden, den Städten im Concept communicirt. Diese setzen alsdann entweder das, was sie zu erinnern finden, hinzu, oder machen dies jenseits, durch eine Deputation, mündlich bekannt, worauf, nach gefaßtem gemeinsa-



Bayerische Staatsbibliothek München

men Schluß, die Expedition geschieht. Die besonderen Aufsätze, Namens der Prälaten und Ritter, verfaßt ebenfalls der landschaftliche Consulent; diejenigen aber, welche die Städte betreffen, werden auch wohl vom Bürgermeister der Residenz aufgestellt. Sie haben jedoch, wie die Stände überhaupt, oder jedes landschaftliche Glied, bey ganz besonderen Desiderien, die freye Wahl, wessen sie sich zu solchen Aufsätzen bedienen wollen.

Die Erklärungen und Desiderien der Stände werden den Herrschaftlichen Landtags-Commissarien, durch eine Deputation, aus dem Mittel der Stände übergeben. In ausserordentlichen Fällen, wenn der Principal-Commissarius verhindert wird die Deputation anzunehmen, ists wohl zuweilen den Ständen nachgelassen worden, die zu überreichenden Schriften auf der Geheimen Landcanzley abzugeben. Ausserdem steht ihnen dies nicht frey.

Wenn der zu überreichende schriftliche Aufsatz sämtliche Stände betrifft; so besteht die Deputation an die Fürstliche Deputation aus einem Prälaten, einem Ritter, und zween städtischen Deputirten. Prälaten und Ritter beobachten hierbey unter sich einen Turnus; die städtischen Deputirten aber ernennt der casselische Bürgermeister, nach Gutfinden. Aufsätze, welche nur eine landständische Classe angehen, werden nur durch Deputirte ihres Mittels übergeben.

Die Herrschaftlichen Landtags-Commissarien schicken die von den Ständen eingereichte Schriften Höchsten Orts, mit einem Bericht ein. Wenn nun hier, nach Befinden, von den Collegien, wohin die Sache gehört, Berichte oder Gutachten eingezogen worden, wird die Landesherrliche Resolution

tion den Landtags-Commissarien zugefertigt. Diese machen selbige den Ständen mittelst eines Decrets bekannt, welches, wenn die Sache alle Stände, oder auch nur Prälaten und Ritterschaft betrifft, dem Erbmarschall, und wenn sie die Städte angeht, dem Bürgermeister der Stadt Cassel, durch den Expedienten der Herrschaftlichen Landtags-Commission überbracht wird.

Diese Decrete werden, gewöhnlich, nicht von den Commissarien eigenhändig unterschrieben; sondern mit der allgemeinen Unterschrift: **Fürstliche zum dermaligen Land-Communicationstage Gnädigst verordnete Commission**, versehen. Bey dem Landtage von 1758. ist jedoch eine an Bürgermeister und Rath in Sanct Goar erlassene Resolution von den Herrschaftlichen Landtags-Commissarien eigenhändig unterschrieben worden.

## §. 55.

Vom Landtags-Abschied.

Sobald in Ansehung der Erklärung der Landstände auf die Landesherrliche Landtags-Proposition eine Uebereinkunft getroffen worden, wird zur Entwerfung des Landtags-Abschieds geschritten. Gewöhnlich sind alsdann auch die Desiderien der Stände, durch ertheilte Landesherrliche Resolutionen, erledigt, und in so fern wird, zumal auf Verlangen der Stände oder auf Befehl des Landesherrn, deren Inhalt ebenfalls in den Landtags-Abschied eingerückt. Zuweilen geschieht es indessen, daß, zur Ersparung der Kosten, der letzte Punct ausgesetzt, und den Ständen die Versicherung ertheilt wird, daß ihnen die Resolutionen auf ihre übergebene Beschwerden nachgeschickt werden sollten.

Den Entwurf des Landtags-Abschieds macht der Secretarius der Herrschaftlichen Landtags-Commission. Er übergiebt ihn den Commissarien, welche, nach geschehener Revision, diesen Aufsatz den Ständen, und Namens derselben dem Erbmarschall zufertigen. Sobald die Landstände den Abschied genehmigt haben, wird das Concept zur Approbation des Landesherrn eingeschickt. Wenn diese erfolgt ist, werden siebzehn, oder falls der Land-Commendur oder sein Bevollmächtigter zurückgeblieben ist, sechzehn Exemplarien des Landtags-Abschieds, durch die Scribenten der Regierung oder anderer Collegien in Cassel, ins Reine geschrieben, und jedes mit einem Stempelbogen, zu sechzehn Alb. belegt. Die Unterschrift und Untersiegelung dieser Originalien geschieht bey großen Landtagen, welche in Gegenwart des Landesherrn eröfnet werden, anders als bey engeren. Bey jenen schickt die Landtags-Commission die Exemplarien zuerst zur Landesherrlichen Vollziehung ein, und wenn diese erfolgt ist, geschieht die Unterschrift und Untersiegelung von den Ständen, in einer Zusammenkunft derselben, in der oben beschriebenen Ordnung. Bey engeren Landtagen wird, zur Vollziehung des Landtags-Abschieds, eine gemeinschaftliche Sitzung der Commissarien und Landstände veranstaltet. In dieser liest, nach einer neuern Einrichtung, der Secretarius der Landtags-Commission den Landtags-Abschied vor, zu dessen Anhörung die städtischen Deputirten aus ihrem Zimmer eingeladen werden. Wenn diese Verlesung geschehen ist, geht die Landschaft in ihr Zimmer zurück, worauf die beyden Commissarien mit der Unterschrift und Besiegelung jener Originalien den Anfang machen. Ihnen folgen Prälaten und Ritter, und zum Beschluß werden jene

Exemplarien in das landschaftliche Zimmer zur Vollziehung abgegeben. Hierauf werden diese Originalien zur Landesherrlichen Ratification eingeschickt, die ebenfalls durch Unterschrift und Untersiegelung erfolgt.

Die Vertheilung jener Originalien des Landtags-Abschieds geschieht folgendergestalt: Eines wird im Hofarchiv niedergelegt; der Land-Commendur, falls er selbst, oder ein Deputirter desselben anwesend ist, bekommt, gleich dem Erbmarschall, eines davon. Sämtliche Obervorsteher der adelichen Stifter, und der Obervorsteher der Samt-Hospitalien, erhalten zusammen ein Exemplar, die Universität Marburg aber ein eigenes Original. Ausserdem wird an jede Classe der Ritterschaft, und an jede ausschreibende Stadt ein gemeinschaftliches Exemplar abgegeben; St. Goar aber bekömmt ein eigenes.

Die übrigen Städte jedes Strohms nehmen vom Original, das bey der ausschreibenden Stadt hinterlegt wird, Abschriften. Bey verschiedenen Fällen hat es hierüber Streitigkeiten gegeben. **Frankenberg** glaubte sich z. B. berechtigt, ebenfalls, gleich **Marburg**, ein Original-Exemplar des Landtags-Abschieds unmittelbar fordern zu können; bey Gelegenheit des Landtags von 1774. aber wurde jene Stadt angewiesen, 1) eine Abschrift des Landtags-Abschieds, von der Stadt Marburg, als ausschreibenden Stadt des Lahnstrohms, anzunehmen. In dem obgedachten Rechtsstreit zwischen der Stadt **Homberg** und den übrigen Städten des Schwalmstrohms, kam es auch auf Entscheidung der Frage an, ob nicht diejenigen Städte, deren Deputirte auf einem oder anderem Landtag erschienen waren, schuldig seyen, das empfangene Original des Landtags-

Abschieds an die ausschreibende Stadt abzuliefern? Die Regierung in Cassel sprach zum Vortheil der Stadt Homberg, als ausschreibenden Stadt am Schwalmstrohm, und wies die Beklagten an, die erhaltenen Originalien zur Homberger Stadt-Repositur, gegen Zurückerhaltung einer beglaubten Abschrift, abzuliefern. 2)

Zum Schluß will ich hier noch anführen, was für jene Originalien des Landtags-Abschieds bezahlt wird. Es entrichten dafür 1) der Land-Commendur, 2) der Erbmarschall, 3) die Obervorsteher zusammen, 4) jede der fünf Classen der Ritterschaft, 5) jede der fünf Classen der Städte, 6) die Stadt Sanct Goar, jeder Theil, einen Ducaten. Von diesen vierzehen Ducaten wird das erforderliche Stempelpapier bezahlt, und die Expedienten, welche die funfzehen Exemplarien für die Stände ausfertigen, bekommen dafür zwanzig Reichsthaler, und für Ausfertigung der Abschriften des Landtags-Abschieds für die Collegien neun Reichsthaler sechs und zwanzig Alb. acht Hlr. Der Pedell der Regierung in Cassel erhält zween Gulden von jenen Geldern.

1) Extract Geh. Raths-Prot. vom 15ten März 1774.
2) Regierungs-Bescheid vom 28ten März 1778. S. oben den 38ten §.

## §. 56.

Von Landtags-kosten.

Noch ist uns die Lehre von den Landtagskosten übrig. Den beträchtlichsten Theil hiervon machen die Diäten aus, welche sowohl die Herrschaftliche Landtags-Commissarien, als die versammelten Stände oder deren Bevollmächtigte genießen. Beyde werden vom Lande, aus Steuern, die jedesmalen verwilligt werden, bezahlt, ob es gleich

sonst in Teutschland die Regel ausmacht, daß die Kosten für die Landesherrlichen Commissarien vom Landesherrn allein bestritten werden müssen. 1)

Die Diäten werden sowohl von den Reisetagen, als von den Tagen nach Eröfnung des Landtags, bis zur erfolgten Vollziehung des Landtags-Abschieds, gegeben. Was die Tagegelder von den Reisetagen betrifft; so werden auf jeden Tag drey Meilen gerechnet. 2) Brächte ein Landstand oder landständischer Deputirter länger auf der Reise zu; so werden ihm dafür keine Diäten gut gethan. Eben so wenig werden Reisegelder zugestanden, wenn der Landstand oder landständische Deputirte sich ohnehin am Orte des Landtags befindet. 3) Trifft auch ein Landstand oder landständischer Bevollmächtigter früher, als an dem zur Eröfnung des Landtags bestimmten Termin ein; so kann er für diese Zeit ebenfalls keine Diäten fordern, da nicht einmal ein besonderer Anmeldetag gut gethan wird. 4) Am allerwenigsten finden, ausser den Reisegeldern, wegen der Reisetage noch besondere Diäten Platz. 5)

Nach Eröfnung des Landtags dauren die Diäten, gewöhnlich, bis zum Schluß desselben. In so fern jedoch der Landtag, zumal auf Nachsuchen der Stände, suspendirt 6) wird, oder ein Landstand oder ein landständischer Bevollmächtigter auf einige Zeit abgereist wäre, welches billig nicht ohne Erlaubniß der Commission geschehen sollte; so können von diesen Tagen keine Diäten gefordert werden, es wäre denn, daß ein Landstand, oder landständischer Bevollmächtigter, in Landtags-Geschäften verschickt würde. 7)

Der tägliche Betrag der Diäten, sowohl an den Reisetagen, zur Her- und Rückreise, als bey währendem Landtage, ist folgendergestalt verschie-

den. Der Herrschaftliche Principal-Commissarius bekommt sechs Reichsthaler; der Concommissarius fünf Rthlr.; der Secretarius der Commission vier Rthlr.; der Expedient zwey Rthl.; der Land-Commendur sechs Rthlr.; der Erbmarschall sechs Rthlr.; jeder Obervorsteher vier Rthlr.; 8) der Deputirte der Universität Marburg vier Rthlr.; 9) ein ritterschaftlicher Deputirter vier Rthlr.; ein städtischer Bevollmächtigter zwey Rthlr. — Geschieht es, daß ein Obervorsteher, oder jemand von der Ritterschaft das Directorium auf dem Landtage, Namens des Erbmarschalls führt: so kann er nicht die größeren Diäten des Erbmarschalls fordern; sondern muß mit den Diäten der übrigen Prälaten und Ritter zufrieden seyn. 10) Der Schluß hiervon auf andere Fälle, wo ein landständischer Deputirter zugleich in Vollmacht eines andern, dem höhere Tagegelder gebühren, erscheint, macht sich von selbst.

Der Consulent der Landstände hat in älteren Zeiten keine bestimmten Diäten bekommen. Man hielt vielmehr dafür, daß, da er gewöhnlich ein Diener des Erbmarschalls gewesen, dieser selbigen von seinen Diäten erhalten könne. 11) Nachher hat man wohl solchen Personen, am Schluß des Landtags, ein Douceur überhaupt ausgeworfen, ohne sich an Tagegelder zu binden. Bey einem der letzteren Landtage wurden dem Syndicus der adelichen Stifter, unter dem Namen als Landtags-Syndicus, täglich zwey Thaler zugestanden.

Der Stadtwachtmeister der Stadt, wo Landtag ist, bekommt für seine Bemühung beym Landtag, wovon ich oben gehandelt habe, am Schluß desselben sechzehn Rthlr. In Cassel bekomme

der

der Regierungs-Pedell zehn Rthlr., und der Saalwächter im Schloß, so lange der Landtag dauert, täglich einen halben Gulden.

Ich darf hier nicht unberührt lassen, daß, wenn der Landtag auffer der Residenz gehalten wird, den dahin abgeschickten Herrschaftlichen Commissarien Küche und Keller, vom Hofe, mitgegeben wird. Vormals wurden den Herrschaftlichen Commissarien zwar nur in dem Fall, aus den zur Bestreitung der Landtagskosten verwilligten Steuern, Diäten gegeben, wenn der Landtag ausserhalb Cassel versammelt war. Sie bekamen aber doch zuweilen ein Douceur aus dem Ueberschuß. Weil indessen alle landständische Deputirte, sie mögen am Orte des Landtags, oder ausserhalb desselben wohnen, Diäten genießen; so hat man es in neueren Zeiten 12) billig gefunden, der Herrschaftlichen Commission auch bey den in Cassel gehaltenen Landtagen Diäten, in der Landtags-Rechnung, passiren zu lassen, obgleich sonst kein Herrschaftlicher Diener, wenn er an seinem Wohnorte bleibt, Diäten anrechnen darf. 13)

Einen besondern Fall kann ich beym Schluß dieses §. nicht mit Stillschweigen übergehen, nemlich daß, als während dem Landtage von 1771. und 1772. bey dem Absterben der Frau Landgräfin Marie eine Landtrauer einfiel, jedem städtischen Deputirten zwanzig Thaler, für Anschaffung der Trauerkleidung in der Landtags-Rechnung gut gethan worden sind. 14)

1) Moser von der teutschen Reichsstände Landen ꝛc. S. 1512.

2) Geheime Ministerial-Resolution vom 20ten May 1758. n. 4. No. XV. der Beylagen.

3) Aus diesem Grund wurden z. B. dem Professor Duysing die auf der den 31ten Januar 1764. übergebenen Diäten-Specification, angesetzten Reisetagsgelder nicht passirt.

4) Angezogene Geh. Ministerial-Resolution n. 4.

5) Ebend. n. 5.

6) Ebend. n. 1.

7) Ebend. n. 2.

8) Ebend. n. 3.

9) Ebend.

10) Commissions-Decret vom 17ten Dec. 1760.

11) Instruction vom 20ten April 1740.

12) Gnädigstes Schreiben vom 10ten Oct. 1760.

13) Diäten-Reglement vom 22ten Decbr. 1762. §. 2.

14) Extr. Geh. Raths-Prot. v. 12ten May 1772.

## §. 57.

Von Rechnungstagen.

Eine eigene Gattung von landschaftlichen Zusammenkünften, die mit Landtagen viel Aehnlichkeit haben, ist uns noch übrig. Ich ziele auf die sogenannten Rechnungstage, auf welchen die Steuerrechnungen, sowohl der ritterschaftlichen Steuer-Obereinnehmer, als der landschaftlichen Steuer-Obereinnehmer, nemlich von der ersten Obereinnahme in Cassel und von der Obereinnahme in Marburg, abgelegt werden. 1) Die zwote landschaftliche Obereinnahme in Cassel muß die empfangenen Gelder an die erste abliefern, und sich mit dieser vergleichen. Sie hat demnach an den Rechnungstagen keinen unmittelbaren Antheil.

Die Abhörung der ritterschaftlichen und der obgenannten landschaftlichen Steuer-Obereinnehmer-Rechnungen geschieht von einer Herrschaftlichen Commission, und einer landständischen Deputa-

putation. Solche sogenannte Rechnungstage werden alle sechs Jahre, auf dem Altstädter Rathhause in Cassel, gehalten. Hierbey sind als Herrschaftliche Commissarien gegenwärtig, ein wirklicher Geheimer Etatsminister, der Vicecanzler der Regierung zu Cassel, und ein Steuerrath. Im Namen der Stände sind dabey anwesend: der Erbmarschall, ein Obervorsteher der adelichen Stifter, ein Deputirter der Universität Marburg, ein ritterschaftlicher Bevollmächtigter von jedem Strohm, und, Namens der Städte, die Bürgermeister von Cassel und Marburg. 2) Die Steuer-Obereinnehmer sind bey diesen Zusammenkünften, als Rechnungsführer, ebenfalls anwesend, und es muß ihnen daher die Rechnungs-Abnahme, nebst dem Termin, gewöhnlichermaßen, schriftlich bekannt gemacht werden. Jedoch steht es den ritterschaftlichen Steuer-Obereinnehmern frey, ob sie beyde, oder nur einer von ihnen der Rechnungs-Abhörung beywohnen, oder ob sie die jedesmal beorderte Steuerschreiber hierzu substituiren wollen. Nur versteht es sich von selbst, daß die Gegenwart der Obereinnehmer blos auf die Rechnungen einzuschränken seye, welche jeden angehen. Es ist mithin unzuläßig, daß die Casselischen Obereinnehmer der Rechnungs-Abhörung der Obereinnehmer von Treise, oder umgekehrt, diese der Rechnungs-Abhörung der ersteren beywohnen, und so einer mit dem andern den Schluß des Rechnungs-Geschäfts abwarte. 3)

Bey den Zusammenkünften dieser Rechnungs-Commission sitzen die Herrschaftlichen Commissarien mit den landständischen Deputirten an einer Tafel. Was das Geschäfte selbst betrifft; so werden die Rechnungen, welche in dieser Absicht vierzehn Tage vor dem Abhörungs-Termin an das

Steuer-

Steuer-Collegium eingeschickt werden müssen, 4) von diesem monirt, calculirt, und überhaupt nach Rechnungsstyl eingerichtet: doch aber bleibt es den Herrschaftlichen Commissarien und den ständischen Deputirten unbenommen, annoch ausserdem Erinnerungen über die Rechnungen zu machen. Zur Beförderung des Geschäfts ist zugleich ein Rechnungs-Probator vom Steuer-Collegio anwesend, der die Rechnungen vorlegt, die Posten worauf es ankommt nachweiset, und die vorfallende Schreiberey besorgt. Sobald nun über die Rechnungs-Monita Resolutionen gefaßt, und die Abschlüsse hiernach eingerichtet sind, werden die Rechnungen von den Herrschaftlichen Commissarien und den Deputirten der Stände unterschrieben. 5) Die Unterschrift der Obereinnehmer findet keinen Platz, 6) weil sie selbst Rechnungsführer sind. Ausserdem wird über die ganze Handlung ein Rechnungs-Abschied aufgesetzt. Der anwesende Steuerrath macht den Entwurf hierzu, den übrigen Herrschaftlichen Commissarien aber, und den ständischen Deputirten gebührt die Revision desselben.

Die Diäten der landständischen Deputirten bey den Rechnungstagen belaufen sich eben so hoch, wie bey Landtagen. 7) Jeder der Herrschaftlichen Commissarien bekommt, vom ganzen Geschäfte, funfzig Thaler. Den Steuerschreibern wurde anfänglich ein Thaler, und nachher zwey Thaler Diäten verwilligt. 8) Alle diese Gelder werden aus den Steuern bezahlt, und in den Steuer-Rechnungen verrechnet.

Schließlich darf ich hier nicht unberührt lassen, daß, weil nach dem Landtag von 1764. alle sechs Jahre Landtag ist, Rechnungstag und Landtag zugleich einfallen. Nun sind zwar beyde Zu-

sammen-

sammenkünfte an und für sich verschieden, wie denn z. B. der Rechnungstag auf dem Altstädter Rathhause, der Landtag aber im Schloß gehalten wird, auch gewöhnlich eine besondere Legitimation der landständischen Deputirten zum Rechnungstag erfordert wird; indessen hat jener Umstand die Folge, daß, so lange die ordentlichen Landtage dauren, die Herrschaftlichen Landtags-Commissarien und ein Steuerrath die Herrschaftliche Commission beym Rechnungstage ausmachen. Daß aber die Diäten der Commissarien, so wie der landständischen Deputirten zum Rechnungstag, immittelst beym Landtage aufhören, ist bey einer Gelegenheit besonders festgesetzt worden.

Contributions-Rechnungen, wie auch die einzelnen Amts-Steuerrechnungen, gehören nicht vor jenen Rechnungstag. Die Contributions-Rechnungen einzelner Dörfer werden von den Landräthen abgehört, welche in adelichen Gerichten die Gerichtshalter hinzuziehen 9) müssen. Die Abhörung der Rechnungen der Haupt-Receptoren besorgt das Steuer-Collegium.

1) Bey dem Landtag von 1715. beschwerten sich Prälaten, Ritter- und Landschaft, daß die landschaftlichen Obereinnehmer-Rechnungen von 1700., 1704. und 1709. ohne Beyseyn jemandes aus ihrem Mittel abgehört worden. Im Landtags-Abschied vom 20ten November 1715. wurde hierauf den Ständen nachgelassen, sich jene Rechnungen annoch vorlegen zu lassen, sie zu durchgehen, und wenn sie wollten, auch noch zu unterschreiben.

2) Rechnungs-Abschied vom 2ten December 1715. §. 11.

3) Rechnungs-Abschied vom 13ten Februar 1779. No. XVI. der Beyl.

4) Rechnungs-Abschied vom 16ten Octbr. 1700. im 13ten §., desgl. vom 2ten Decbr. 1715.

5) Nach

5) Nach dem 12ten §. des R. A. vom 16ten Octbr. 1700. sollen zwey Exemplarien der ritterschaftlichen Steuer-Rechnungen für die Ober-Einnehmer, eines für den Steuerschreiber und eines in den Steuerkasten verfertigt werden. Von der landschaftlichen Steuer-Rechnung soll eines für die Obereinnehmer, eines zum Steuerkasten, und eines zur Steuerstube geliefert werden.

6) R. A. vom 13ten Febr. 1779.

7) R. A. vom 16ten Octbr. 1700. §. 10.

8) Ebend. R. A. vom 2ten Dec. 1715. §. 10.

9) O. vom 3ten März 1775. Extr. Gen. Direct. Prot. v. 27ten Febr. 1778.

## §. 58.

Von Wegebau- u. Brand-Assecurationscasse-Rechnungen.

Ausser jenen Steuer-Rechnungen giebts noch, einige andere, an welchen die Stände zuweilen Antheil nehmen; nemlich Wegebau-Rechnungen, und Brand-Assecurationscassen-Rechnungen.

Zur Abhörung der Wegebau-Rechnungen concurriren die Stände in dem Fall, wenn vom Lande Steuern zum Wegebau verwilligt worden sind, welches z. B. auf dem Landtage von 1764. geschah.

Die Brandsteuer-Rechnungen werden zwar von der General-Direction des Brand-Assecurations-Instituts jährlich abgehört: jedoch auf Erfordern müssen sie den Ständen auf dem Landtage vorgelegt werden.

Zu diesen Rechnungs-Geschäften und Abhörungen concurriren alsdann ausser den Herrschaftlichen Commissarien, Namens der Stände, von wegen der Prälaten und Ritterschaft, die beyden ritterschaftlichen Obereinnehmer der Legestadt Cassel, und wegen der Städte der Bürgermeister aus Cassel. Diese drey beständige Deputirte haben

auch

auch bey der General-Direction der Brand-Assecurations-Casse voto virilia.

## §. 59.

Nachdem wir nun die Lehre von Landtagen und den ihnen ähnlichen landschaftlichen Zusammenkünften kennen gelernt haben, wird es nicht ohne Nutzen seyn, hier noch einiges nachzuholen, welches den Unterschied zwischen Landtagen und einseitigen Zusammenkünften der Landstände oder sogenannten Convocationstagen vor Augen legt. 1) Von einseitigen Zusammenkünften der Landstände.

Letztere werden nicht vom Landesherrn, sondern vom Erbmarschall, nach erlangter landesherrlicher Einwilligung, ausgeschrieben. Es sind dabey keine Herrschaftliche Commissarien anwesend. Den gefaßten Schluß bringt der Deputirte der Universität Marburg in einen Abschied, wovon sodann der Inhalt dem Landesherrn hinterbracht wird. Gewöhnlich haben solche Zusammenkünfte die Aufbringung gewisser Gelder, eines sogenannten dons gratuits, oder anderen Geschenks zum Gegenstand. Als z. B. Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, 1720., die Stände des Ober- und Niederfürstenthums, Casselischen Antheils, bey seinem Enkel, zu Gevattern bat, hielten die Stände, nach erhaltener Erlaubniß des Landesherrn, eine Versammlung dieser Art in Treise. Man bewilligte zum Pathengeschenk ein Silber-Service, das jedoch, mit Inbegriff der Reisekosten für den landständischen Deputirten, der es überbringen sollte, nicht über viertausend Gulden kosten sollte. Eine solche ständische Zusammenkunft war auch 1736. in Homberg, da nach dem Absterben des letzten Grafen von Hanau die einmal hundert tausend Thaler herbeygeschafft werden mußten, die an Churſachsen

zu

zu bezahlen waren, und die die Landstände beym Landtage von 1734. übernommen hatten. 2) Auch 1751. war ein solcher Convocationstag in Homberg, wegen des dem Landgrafen Wilhelm VIII. zu überreichenden dons gratuits zu $\frac{100}{m}$ Rthlr. Die Kosten solcher Convocationstage werden aus den alsdann verwilligten Steuern bestritten. Die Diäten der Deputirten sind von gleichem Betrag als bey Landtagen.

1) *Estor* de comitiis &c. C. 12.

2) König Friedrich rescribirte dem Erbmarschall, den 12ten Junius 1736., daß, da der Graf von Hanau gestorben wäre, er, nach dem Landtags-Abschied vom 9ten Oct. 1734. §. 4., bedacht seyn möchte, vermittelst Communication mit den Landständen die $\frac{100}{m}$ Rthlr, welche an Chur-Sachsen bezahlt werden müßten, herbey zu schaffen. Der Erbmarschall begab sich hierauf nach Kaufungen, wo die Obervorsteher eben versammelt waren. Man faßte dort den 6ten Julii den Entschluß, daß der Erbmarschall, nach eingeholter Höchster Erlaubniß, eine engere Zusammenkunft von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auf den 14ten August, nach Homberg, beschreiben möchte. Der Statthalter des Königs ertheilte die Erlaubniß hierzu unter dem 13ten Julii 1736., worauf denn der Erbmarschall die Convocations-Schreiben erließ. Den Deputations-Abschied entwarf der Vicecanzler Waldschmidt. Er wurde vierzehnmal ausgefertigt. Die Unterschrift ist folgende:

| | |
|---|---|
| F. Riedesel Freyherr zu Eisenbach, Erbmarschall. | Carl Ludwig Schenk, Erbschenk. |
| Wilhelm Reinhard de Lehrbach, Obervorsteher. | Wilhelm von Urf. |

George

George Walrab Buttlar, Obervorsteher.

J. W. Waldschmidt.

Joh. Fried. Hombergk.

George Wilhelm Spiegel zum Diesenberg zu Hellmarshausen.

Sittig Ludwig Mordian von der Malsburg.

George Ernst Treusch von Buttlar.

Wolf Georg Heinrich von Baumbach.

Ernst Wilhelm von Hundelshausen.

George Friedrich Milchling von Schönstätt.

Friedrich von Buttlar.

Adolf Heinrich von Baumbach zu Homberg.

Aemilius von Meysenbug.

Wilhelm d'Aubigny Amtsführender Bürgermeister nomine der Stadt Cassel.

Philipp Ernst Otto von Winter, von Bromskirchen, zu Kirchhain.

Johann Henr. Conradi I. U. L. Amtsführender Bürgermeister nomine Marburg u. übrigen Städte des Löhnstrohms.

Joh. Helfr. Schwiedring, Secretarius, in Mitvollmacht der Stadt Cassel.

Joh. Ludwig Gleb, der Stadt Hersfeld, und übrigen Städte des Fuldestrohms.

Joh. Wilhelm Riemenschneider, Deputirter der Stadt Marburg und übrigen Städte des Lahnstrohms.

Joh. Philipp Dittmar, in Vollmacht der Stadt Homberg und übrigen Städte des Schwalmstrohms.

Joh. Christoph Holzapfel, p. t. Consul zu Eschwege, und in Vollmacht der übrigen Städte des Werrestrohms.

Joh. Conr. Eysell, in Vollmacht der Stadt Milsungen und übrigen Städte des Fuldestrohms.

Joh. David Schmalz, nomine der Stadt Hof-Geismar und übrigen Städte des Diemelstrohms.

Johann Ernst Chun, in Vollmacht der Stadt Sanct Goar u. Niedergrafschaft Katzenelnbogen.

Joh. Herrmann Uckermann, in Vollmacht der Stadt Wannfried und übrigen Städte des Werrestrohms.

Joh. Schröter, in Vollmacht der Stadt Schwarzenborn und übrigen Städte des Schwalmstrohms.

Joh. Ulrich Knoch, in Vollmacht der Stadt Frankenberg u. übrigen Städte des Löhnstrohms.

## Zweytes Hauptstück.

## Von landschaftlichen Güthern.

### §. 60.

Vom landständischen Hause in Cassel.

In vielen teutschen Reichslanden haben die Landstände eigene Cassen, eigene Güther und dergleichen. In hiesigen Landen trifft man nichts dieser Art an, als das sogenannte landständische Haus in Cassel, obgleich die Anlegung einer Landcasse zu mehreren malen, z. B. bey den Landtagen von 1731. 1) und 1764. in Vorschlag gebracht worden. Das gedachte landständische Haus wurde 1769. von des nunmehrigen Herrn Generallieutenants und Geheimen Etatsministers von Jungken Münzer Excellenz erbauet. Bey dem Landtage von 1771. und 1772. übernahmen die Landstände selbiges für fünf und vierzig tausend Thaler. Noch zur Zeit ist es nie zu landschaftlichen Zusammenkünften gebraucht; sondern an Privatpersonen vermiethet worden. Daß übrigens die Erwerbung dieses Hauses mit der Zusammenberufung der Stände ausser aller Verbindung stehe, und keinen Grund abgeben solle, die Landtage in der Residenz halten zu müssen, ist den Ständen ausdrücklich zugesichert worden. 2)

1) Land-

1) Landtags-Abschied von 1731. §. 6.

2) Landtags-Abschied vom 20ten August 1772. §. 8.

## §. 61.

Dieses landständische Haus ist mit mancherley Vorrechten begnadigt. Es hat alle Freyheiten eines Burgsitzes, besonders die Freyheit von Steuern, und allen dergleichen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bisher bekannt gewesen seyn oder nicht. Nur allein sind Pflaster- und Wassergeld von dieser Befreyung ausgenommen. Ausserdem ist dies Haus mit dem Burgfrieden versehen, auch von Einquartierung und Service frey. Ob zwar übrigens die Domestiken der Stände der Gerichtsbarkeit ihrer Herrschaft unterworfen sind; so bleiben jedoch die Miethsleute in dem landständischen Hause demjenigen Gerichtsstand unterworfen, unter welchem sie in Ansehung ihres Amts, ihrer Person, oder ihrer Güther, vorhin standen. Von Entrichtung der Contribution und Steuern sind die Miethsleute, in Ansehung ihres Gewerbes, frey; keinesweges aber von Accis und Licent. 1)

Privilegien desselben.

1) Landtags-Abschied von 1772. §. 8. (Beylage No. XVII.)

# Zweyter Abschnitt.

# Von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg.

## Erstes Hauptstück.

## Von den Personen, welche das landschaftliche Corpus ausmachen.

### §. 62.

Von der Schaumburgischen landschaftlichen Verfassung überhaupt.

Die landschaftliche Verfassung der Grafschaft Schaumburg kann in doppelter Rücksicht betrachtet werden; einmal in so fern sie die ganze Grafschaft betrifft, und nach erfolgter Theilung derselben zwischen Hessen-Cassel und dem Gräflichen Hause Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich geblieben ist; das andere mal aber in so fern sie nur entweder auf den Hessen-Casselischen oder auf den Lippischen Antheil, an der Grafschaft, Beziehung hat.

Was die allgemeine landschaftliche Verfassung der Grafschaft Schaumburg betrifft; so muß ich hier zum voraus bemerken, daß, obgleich die Grafschaft, nach dem Westphälischen Frieden, zwischen Hessen-Cassel und dem Grafen Philipp von der Lippe getheilt worden ist, dennoch viele Sachen, und unter anderen auch die Landstände, oder die landschaftliche Verfassung 1) in Gemeinschaft geblieben sind. Bey der Lehre von Landtagen wird ein Beweis dieser Gemeinschaft vorkommen. Dermalen ist mein Hauptaugenmerk auf die landschaftliche Verfassung im Hessischen Antheil

theil an der Grafschaft Schaumburg gerichtet. Allgemein muß ich anmerken, daß die Erhaltung der gemeinschaftlichen landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg in den zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe errichteten Verträgen, 2) so wie die der besondern, in einzelnen den Ständen ertheilten Privilegien, 3) von Zeit zu Zeit, bestätigt worden ist.

1) Nebenabschied zwischen der Landgräfin Amelie Elisabeth und dem Grafen Philipp d. d. Cassel, den 12ten August 1647. §. 3.

2) Münsterscher Haupt-Receß v. 9ten und 19ten Julii 1647. §. 7. in Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 225.

3) Privilegium der Landgräfin Amelie Elisabeth, No. XVIII. d. Beyl.

## §. 63.

Abtheilung der Hessisch-Schaumburgischen Landstände.

Die Landstände, oder die landschaftlichen Glieder im Hessen-Casselischen Theil der Grafschaft Schaumburg, werden in drey Classen getheilt:

1) Prälaten,
2) Ritterschaft,
3) Städte.

Hierinn zeigt sich ein merkwürdiger Unterschied zwischen der Hessisch- und der Lippisch-Schaumburgischen besondern landschaftlichen Verfassung. Unter den Lippisch-Schaumburgischen Landständen fehlt die Classe der Prälaten.

## §. 64.

Von den Prälaten.

Die Classe der Prälaten besteht aus drey Gliedern. Es gehört hierher:

1) das Stift Möllenbeck,

## 2) Das Stift Fischbeck,
## 3) das Stift Obernkirchen.

In Obernkirchen war vormals ein Benedictiner Nonnenkloster, dessen Stiftung von einigen sogar in die Zeiten Kaisers Ludwig des ersten, ins Jahr 815., gesetzt wird. 1) Nach der Kirchenverbesserung ist es in ein evangelisches Fräulein-Stift umgeschaffen worden, dessen Convent aus einer Aebtissin, einer Priorin oder Seniorin, und sieben Stifts-Fräulein besteht. Expectantinnen zählte man 1785. zwey und siebenzig.

Fischbeck war vormals ein Kloster Benedictiner Ordens. Dermalen ist dort ein Kaiserliches freyes lutherisches Fräuleinstift, dessen Anlage 1560. geschah. 2) Der Convent besteht aus einer Aebtissin, einer Priorin oder Seniorin, und zehen Stiftsfräulein. Im Jahr 1785. hatten sechzehen Fräulein die Anwartschaft. Die Landstandschaft dieses Stifts ist, durch den zwischen ihm und dem Grafen Ernst errichteten Vertrag, 3) auser Zweifel gesetzt. Die Glieder evangelischer Stifter sind geistliche Personen (personae ecclesiasticae), und solche Stifter werden überhaupt nach dem Recht geistlicher Stiftungen beurtheilt; 4) es wird daher keiner weitläuftigen Ausführung bedürfen, warum das Stift Obernkirchen und Fischbeck die Eigenschaft als Prälaten unter den Schaumburgischen Landständen behaupten.

Das ehemalige Benedictiner Kloster Möllenbeck ist zwar gänzlich secularisirt: da aber dessen Einkünfte großentheils zur Universität Rinteln fließen; so muß man hierinn den Grund der Prälatur-Qualität suchen. 5)

1) Dolle a. a. O. S. 30.
2) *Paullini* historia virginum collegii Visbeccensis.
3) Ver-

3) Vertrag zwischen dem Grafen Ernst zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen v. 27ten October 1602. §. 8. No. XIX. d. Beyl.

4) G. L. *Böhmeri* principia juris canonici.

5) Paulus Geschichte des Möllenbecker Klosters S. 253.

## §. 65.

Von der Ritterschaft.

Das ritterschaftliche Landstandschafts-Recht ist auch hier weder ein dingliches, noch ein persönliches Recht. Nicht jeder im Schaumburgischen wohnender Adelicher ist Landstand; sondern es wird der Besitz eines Landtagsfähigen Guthes dazu erfordert. Auf eine gewisse Zahl Ahnen wird nicht gesehen. Eben so wenig ist der Besitz eines adelichen Guths ein Grund, der dem unadelichen Besitzer das Recht der Landstandschaft giebt. Man findet vielmehr, z. B. in Rinteln, verschiedene Burgfreye Höfe, deren vorige adeliche Besitzer auf Landtagen erschienen sind, ohne daß dies Recht auf die nachherigen bürgerlichen Besitzer gekommen ist.

## §. 66.

Verzeichniß der Hessisch-Schaumburgischen Ritterschaft.

Die Namen der Geschlechter, welche dermalen die hiesige Schaumburgische Ritterschaft ausmachen, sind:

1) von Münchhausen, zu Rinteln, Oldendorf und Apelern.
2) von Bardeleben, zu Kattenbruch.
3) von Busch, zu Stau.
4) von Landsberg, zu Wormsthal.
5) von Zersen, zu Krückenberg und Echtringhausen.
6) von Brink, zu Riepen.

7) Graf von Wartensleben, zu Erten.
8) von Hammerstein, zu Aplern.
9) Freyherr von Schellersheim, zu Rinteln.
10) von Post, zu Oldendorf.
11) von Mengersen, zu Oldendorf.
12) von Dittfurt, zu Dankersen.
13) von Westphal, zu Rinteln.
14) von Berner, zu Rinteln.
15) von Cornberg, zu Bodenengern.

Ich füge hier die Bemerkung hinzu, daß die Schaumburgische Ritterschaft, von der Hessischen, im strengern Verstand, ganz abgesondert ist. Es werden daher z. B. die den Hessischen Adelichen im Landtags-Abschied von 1731. 1) verwilligten Befreyungen von Licent und Accis der Schaumburgischen Ritterschaft nicht zugestanden. 2)

1) §. 18. Sammlung der Hessischen Lands-Ordnungen, Th. 4. S. 69.

2) Gnädigste Resolution vom $\frac{19}{30}$ten Sept. 1732., desgleichen vom $\frac{25\text{ten October}}{5\text{ten Novbr.}}$ 1737., und vom 3ten Novbr. 1772., No. XX. der Beyl. Vergleiche den 15ten §. des Landtags-Abschieds vom 30ten Junius 1774., No. XXI. der Beylagen.

## §. 67.

Vom ritterschaftlichen Deputirten.

Bey jener Anzahl ritterschaftlicher Glieder ists, zur Erhaltung gehöriger Ordnung, nothwendig, daß jemand aus ihrem Mittel die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorge, und das Directorium führe. Ein solcher wird von der Ritterschaft frey gewählt, und führt den Namen des **ritterschaftlichen Deputatus.** Er ist, ausser

ande-

anderen ihm obliegenden Geschäften, auch aus dem Grunde merkwürdig, weil er auf Landtagen das Directorium unter sämtlichen Landständen führt. Seine Besoldung, die jedoch ohne Consequenz für den Nachfolger, bewilligt ist, beträgt jährlich zweyhundert Thaler. Sie wird aus dem Ueberschuß der Scheffelschatzgelder bestritten, und was daran fehlt, wird von Prälaten, Ritterschaft und Städten, ohne Concurrenz des platten Lands, nach dem Fuße des in der Grafschaft Schaumburg eingeführten Matricular-Anschlags, bezahlt. 1) Dem ritterschaftlichen Deputirten ist auch die Landraths-Stelle in der Grafschaft Schaumburg anvertrauet, welches, nach dem was ich oben angeführt habe, eine von der Hessischen Verfassung abweichende Einrichtung ist.

1) Gnädigste Resolution vom 25ten Octbr. 1760., No. XXII. der Beylagen; desgleichen v. 29ten Junii 1773., No. XXIII. d. Beyl. Landtags-Abschied vom 30ten Junii 1774. §. 7., No. XXI. der Beyl. Der Matricular-Anschlag, wovon hier die Rede ist, ist in der Grafschaft Schaumburg, Hessischen Antheils, zwischen Prälaten, Ritterschaft und Städten, eines Theils, und den Aemtern, andern Theils, nach geführtem Rechtsstreit, durch den Bescheid d. d. Cassel, den 25ten August 1708. folgendergestalt festgesetzt:

Zu 6000 Rthlr.

giebt

| | | |
|---|---|---|
| der Hessische Antheil | 3588 Rthlr. | 24 Mgr. |
| der Lippische | 2411 —— | 12 —— |
| thut | 6000 Rthlr. | |

Zu obigen

3588 Rthlr. 24 Mgr.

| geben | | Rthlr. | Mgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Prälaten u. Ritterschaft | : | 843 | 24 | — |
| die Stadt Rinteln | : | 214 | 7 | — |
| — — Oldendorf | : | 160 | 23 | — |
| — — Obernkirchen | : | 85 | 24 | — |
| — — Rodenberg | : | 64 | 10 | — |
| — — Sachsenhagen | : | 53 | 20 | — |
| das Amt Schaumburg | : | 1428 | — | 7 |
| — — Rodenberg mit dem — — Sachsenhagen | : | 738 | 23 | 1 |
| thut | | 3588 | 24 | — |

## §. 68.

Von den Städten.

Noch ist uns die letzte Classe der Landstände zu betrachten übrig, nemlich die Städte. Wir treffen deren im Hessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg fünfe an. Sie heissen:

Rinteln,
Oldendorf,
Obernkirchen,
Sachsenhagen,
Rodenberg.

Sie haben sämtlich das Recht der Landstandschaft.

# Zweytes Hauptstück.

# Von den Rechten der Landstände und der Art sie auszuüben.

## §. 69.

Vom Antheil der Stände am Schatzungsrecht.

Die Landstände in der Grafschaft Schaumburg haben mit den eigentlichen Hessischen im Ganzen gleiche Rechte. Ohne ihre Einwilligung können keine Schatzungen gefordert werden. Schon in den älteren Privilegien der Grafen von Schaumburg 1) ist den Ständen hierüber die Versiche-

rung ertheilt. Die Landgräfin Amelie Elisabeth erneuerte selbige durch das Privilegium vom 10ten Julius 1649. 2) und in den bey erfolgten Regierungs-Veränderungen geschehenen Bestätigungen der Privilegien, ist auch diese Zusage jederzeit wiederholt worden. Es geschieht in diesem Privilegio den Ständen die Versicherung, daß sie ohne ihre freye Bewilligung nicht mit Schatzung belegt werden sollen, und daß, wenn die Landesnothdurft dergleichen erfordern würde, mit ihnen darüber auf angestellten Landtagen communicirt, und ein Vergleich getroffen werden solle.

Zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bedarf auch hier der Landesherr der Einwilligung der Stände nicht. 3)

1) z. B. des Grafen Ernst, d. d. Stadthagen, Freytags nach Reminiscere, 1602.

2) Unter den Beylagen No. XVIII.

3) Gnädigste Resolution vom 3ten Novbr. 1772., No. XXIV. der Beyl.

## §. 70.

Die Besorgung der landschaftlichen Angelegenheiten geschieht gewöhnlich auf Landtagen. Diese sind entweder gemeinschaftliche oder besondere. Auf jenen versammeln sich sowohl die Hessischen als Lippe-Schaumburgischen Stände. Letztere hergegen sind Versammlungen der Hessisch- oder Lippe-Schaumburgischen Stände.

Von Landtagen und deren Abtheilung.

## §. 71.

Gemeinschaftliche Schaumburgische Landtage sind, so viel mir bekannt ist, seit dem Westphälischen Frieden nur fünfe gehalten worden. Sie waren versammelt:

Von gemeinschaftlichen Schaumb.

1649.

burgischen Landtagen.

1649. in Obernkirchen,
1650. in Stadthagen,
1651. in Stadthagen,
1656. in Rinteln,
1661. in Rinteln.

Diese Landtage sind von den beyden Canzleyen, der Hessischen in Rinteln und der Bückeburgischen, durch ein Samt-Ausschreiben angesagt worden.

§. 72.

Von besonderen Hessisch-Schaumburgischen Landtagen überhaupt.

Besondere Hessisch-Schaumburgische Landtage sind, seit dem Westphälischen Frieden, in den Jahren

| | |
|---|---|
| 1661. | 1731. |
| 1672. | 1740. |
| 1673. | 1744. |
| 1688. | 1755. |
| 1689. | 1762. |
| 1693. | 1772. |
| 1701. | 1773. |
| 1704. | 1774. |
| 1716. | |

gehalten worden. Der Versammlungsort ist bisher jedesmal Rinteln gewesen. Nicht immer waren die Stände vollzählig versammelt. Zu verschiedenen malen sind sie in einem engern Ausschuß, wobey wenige Deputirte in Vollmacht der übrigen erschienen, zur Ersparung der Kosten, berufen worden. So erschienen z. B. auf dem Landtage von 1740., wo wegen einer dem Prinzen Friedrich,

drich, bey seiner Vermählung mit der englischen Prinzeßin **Marie**, zu verwilligenden Steuer gehandelt wurde, Namens der Prälaten und Ritter zween, und, im Namen sämtlicher Städte, nur ein Deputirter. Auch war 1762. eigentlich kein förmlicher Landtag; sondern es wurde damals nur eine Communication mit landständischen Deputirten gepflogen.

## §. 73.

Von Zusammenberufung der Stände.

Zur Haltung der Landtage im Hessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg ist keine bestimmte Zeit festgesetzt. Es kommt lediglich auf das Gutfinden des Landesherrn an, wann und wohin er die Stände zusammen berufen will, ohne daß es einer Communication mit ihnen dieserwegen bedarf. 1)

Der Befehl wegen Zusammenberufung der Stände wird, vom Landesherrn, mit Bemerkung des Tags an welchem der Landtag eröfnet werden soll, und des Gegenstands worüber gehandelt werden soll, an die ehemalige Canzley und nunmehrige Regierung in Rinteln erlassen. Diese läßt hierauf unter ihrem Namen ein einiges geschriebenes Landtags-Ausschreiben an sämtliche Landstände ausfertigen, in welchem der Ort und Tag der Zusammenkunft, nebst dem Gegenstand der Landtags-Unterhandlungen bemerkt werden.

Eigenmächtige Zusammenkünfte sind auch hier den Ständen untersagt. Sie müssen, wenn sie eine Versammlung unter sich nöthig finden, die Erlaubniß hierzu beym Landesherrn auswirken, und die Materie, worüber sie sich berathschlagen wollen, anzeigen. 2)

1) Land-

1) Landgraf Wilhelm VI. schrieb unterm 28ten April 1656. an die Räthe in Rinteln: Unterdessen hättet ihr den Landständen, uf ferneres Anmelden, dieses zwar also zu vernehmen zu geben, inskünftige aber, *ratione loci et termini*, ihnen keine Vorschläge zu thun, dan die Benennung der Landtage bloß Unß allein und Herrn G. Philipsens zu Schawenburg und Lippe Gutsfinden und Belieben, sonder mit Jhnen Landsständen daraus vorher zu *communiciren* ankommen thut.

2) Rescript vom 4ten März 1681. Landtags-Abschied vom 12ten Januar 1689.

## §. 74.

Von den landständischen Landtags-Deputirten.

Namens des Klosters Möllenbeck, als der ersten Prälatur, erscheint der Kloster-Gerichtsverwalter, ohne besondere Vollmacht. Die Stifter Fischbeck und Obernkirchen ertheilen dem ritterschaftlichen Deputirten, oder einem andern Glied der Ritterschaft Vollmacht. 1) Diese wird von der Aebtissin und Seniorin, oder einer von beyden allein, falls die andere verhindert würde, unter dem Stiftssiegel ausgestellt. Die Glieder der Ritterschaft, welche nicht persönlich erscheinen, bevollmächtigen den ritterschaftlichen Deputirten, oder einen andern ihres Mittels. Namens der Städte erscheint gewöhnlich der Bürgermeister, oder ein anderes Rathsglied jeder Stadt, mit Vollmacht.

Die Schaumburgischen Stände haben einen eigenen Consulenten, der den Namen Land-Syndicus führt, und gewöhnlich ein Advocat in Rinteln ist. Er bekommt einen jährlichen Gehalt von funfzig Thalern, welcher auf sämtliche Landstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte,

und

und auf das platte Land, nach dem Fuß der Fräulein-Steuern und der dabey üblichen Matrikel, repartirt wird. 2) Dieser Land-Syndicus ist ebenfalls beym Landtage gegenwärtig.

1) Den Landtags-Abschied vom 12ten Jan. 1689. hat die Aebtissin von Fischbeck, Ilsa Sidonie, den vom 20ten Febr. 1693. eben dieselbe, nebst der Aebtissin Anne Philippine, von Obernkirchen, den vom 25ten März 1701. die Aebtissin von Obernkirchen, und, wegen Krankheit der Aebtissin von Fischbeck, die Seniorin, Anne Elisabeth von Bornstett, den vom 25ten Aug. 1716. die Aebtissin von Fischbeck, eine gebohrne von der Kuhla, und die Aebtissin von Obernkirchen, eine gebohrne von Meysebug, eigenhändig unterschrieben.

2) Landtags-Abschied vom 30ten Jun. 1774. §. 7. No. XXI. der Beyl.

## §. 75.

Von den Herrschaftlichen Landtags-Commissarien.

Die Stelle der Herrschaftlichen Commissarien bey den Schaumburgischen Landtagen vertreten gewöhnlich der Chef, und einer oder mehrere Räthe der Regierung in Rinteln. Etwas besonderes wars, daß beym Landtage von 1731. der Regierungsrath Koppen von Cassel Concommissarius war. Die Ernennung der Commissarien wird der Regierung in Rinteln, in dem Rescript wegen Zusammenberufung der Stände, bekannt gemacht.

Die Secretariats-Geschäfte bey der Herrschaftlichen Landtags-Commission besorgt der Regierungs-Secretarius in Rinteln.

§. 76.

## §. 76.

Von den Landtags-Handlungen.

Die Eröfnung der Landtage geschieht, in neueren Zeiten, auf der Regierung, im Conferenz-Zimmer. Hier versammeln sich auch die Stände, wenn die Commissarien mit ihnen in Conferenz treten. Die Versammlungen der Stände geschehen auf dem Rathhause. Bey Eröfnung des Landtags hält der Principal-Commissarius eine Anrede an die versammelten Stände, worinn der Gegenstand des Landtags in Erinnerung gebracht wird. Er läßt hierauf das Commissorium, durch den Regierungs-Secretarius, verlesen, und empfängt die Vollmachten von den Bevollmächtigten der abwesenden Stände, welche hier im Original bey den Herrschaftlichen Landtags-Acten bleiben. Den Beschluß dieser Feierlichkeit macht der ritterschaftliche Deputirte, damit, daß er jene Rede des Principal-Commissarius, Namens der Stände, beantwortet. Die Erklärung der Stände auf die Landtags-Proposition, und die Desiderien der Stände, übergiebt der ritterschaftliche Deputirte, den Landtags-Commissarien, mittelst einer Vorstellung. Diese erstatten darüber höchsten Orts Bericht, worauf, nachdem von den Landes-Collegien, nach Befinden, Gutachten eingefordert worden, den Landtags-Commissarien die höchste Resolution zugefertigt, und auf diese Weise das Nöthige zur Entwerfung des Landtags-Abschieds vorbereitet wird. Den Aufsatz hiervon besorgt der Regierungs-Secretarius. Er wird, nachdem er von den Ständen gut gefunden worden, von den Landtags-Commissarien zur höchsten Approbation eingeschickt. Wenn diese erfolgt ist, werden, von den Commissarien und Ständen, zwey Exemplarien, mit Unterschrift und Siege-

Siegelung vollzogen, welche sodann zu Höchster Ratification eingeschickt werden.

## §. 77.

Von Landtags-Kosten.

In älteren Zeiten wurden die stiftische, ritterschaftliche und städtische Deputirte, nebst den Herrschaftlichen Commissarien und dem Secretarius, gespeist. Nachher sind an dessen Platz, jedoch ohne Consequenz, Diäten verwilligt worden. 1) Der ritterschaftliche Deputirte bekommt, gleich anderen Bevollmächtigten von Prälaten und Ritterschaft, täglich vier Thaler, 2) ein städtischer Deputirter 3) aber, so wie der Land-Syndicus, 4) zween Thaler Diäten. Jeder Herrschaftliche Commissarius erhält sechs Thaler, 5) und der Regierungs-Secretarius zween Thaler 6) Tagegelder. Alle diese Kosten werden aus der vom Lande verwilligten Anlage bestritten. Gewöhnlich werden sie von der Kriegscasse, gegen landständische Recognition, vorgeschossen.

1) Gnädigstes Rescript vom 28ten Decbr. 1745. No. XXV. der Beyl. Extract Geh. Raths-Prot. v. 28ten April 1772., No. XXVI. d. Beyl.

2) Gnädigstes Rescript vom 28ten Decbr. 1745. und vom 11ten Januar 1774. §. 3.

3) Gnädigstes Rescript vom 28ten Decbr. 1745.

4) Gnädigstes Rescript vom 11ten Januar 1774. §. 4.

5) Gnädigstes Rescript vom 28ten Decbr. 1745.

6) Gnädigstes Rescript vom 11ten Januar 1774. §. 7.

## §. 78.

Von landschaftlichen Güthern.

Güther und Einkünfte, welche den Landständen eigenthümlich zustehen, findet man auch hier nicht; man müßte denn den Antheil beyder Schaumburgischen Landstände am Scheffelschatz dahin rechnen wollen. Dieser Scheffelschatz wird von den Zinsfrüchten der ausserhalb Lands wohnenden Guths- oder Zinsherren entrichtet. Er beträgt von einem Malter Rocken, Gerste oder Hafer sechs Mariengroschen, welcher Betrag, wie solcher von Alters her gewesen ist, ständig bleibt. Diese Abgabe wird von den Censiten entrichtet, welche selbigen sodann dem Zins- oder Guthsherrn an dem zu entrichtenden Zins wieder abziehen. Die Einnahme des Scheffelschatzes ist in beyden Theilen der Grafschaft Schaumburg den Renterey-Beamten jedes Amts überlassen, welche jedoch dieserwegen nicht in Samtpflichten, sondern nur in Pflichten ihres Landesherrn stehen. Die Rendanten stellen über die erhobenen Scheffelschatz-Gelder eine Berechnung auf, welche sie, nebst dem Gelde, an einen zeitigen Rentmeister zu Schaumburg abliefern. Dieser macht einen summarischen Abschluß darüber, welchen er den zur Abhörung der Scheffelschatz-Rechnungen ernannten Commissarien vorlegt, und dabey zugleich die Gelder abliefert. Diese Rechnungs-Abhörung geschieht auf der Probstey in Obernkirchen, und ist dazu, bey Gelegenheit der 1780. in Cassel zwischen Hessen und Lippe, zur Ausgleichung der gemeinschaftlichen Schaumburgischen Kohlenbergwerks-Differenzen, vorgewesenen Conferenz, der 24te Junius jedes Jahrs, und falls dieser ein Sonntag wäre, der nächstfolgende Tag bestimmt. Das Abhörungs-Geschäfte bewirken

zween

zween Hessische, zween Lippische, und zween landständische Deputirte. 1) Jeder Theil bekommt ein Exemplar der Scheffelschatz-Rechnungen, und des oben angeführten summarischen Abschlusses. Ausser dem Rentmeister von Schaumburg ist auch der Lippische Haupt-Rendant bey diesem Rechnungs-Geschäfte anwesend. Letzterer liefert die Scheffelschatz-Rechnungen aus den Lippischen Aemtern ab, und empfängt, gegen seine Quittung, den Zuschuß, der zu den in den Lippischen Aemtern erhobenen Scheffelschatzgeldern bezahlt werden muß. Der Ueberschuß dieser Gelder wird zwischen Hessen, Schaumburg-Lippe, und den Landständen getheilt. Der landständische dritte Theil wird, bey der Rechnungs-Abhörung, nach dem Matricular-Anschlag ausgezahlt. Nach diesem Verhältniß trägt es von 100 Rthlr., den Hessischen Landständen 59 Rthlr. 29 Mgr. $1\frac{3}{5}$ Pf., den Lippischen aber 40 Rthlr. 6 Mgr. $6\frac{2}{5}$ Pf. Der Betrag der Scheffelschatzgelder, welchen die Landstände bekommen, empfängt der Land-Syndicus, und berechnet solchen den Landständen. Der Herrschaftliche Antheil wird in den Schaumburger Amts-Rechnungen berechnet, und fliest zur Kriegs- und Domainen-Casse, von welcher an Cammer-Zielern wegen der Grafschaft Schaumburg, die im Frühjahr und Herbst fällig sind, jährlich im 20 Fl. Fuße, 188 Rthlr. 63 Xer bezahlt werden. Die Scheffelschatz-Rechnungen werden von den Herrschaftlichen und landständischen Commissarien unterschrieben. Der von ihnen autorisirte Rechnungs-Abschluß 2) sämtlicher Scheffelschatz-Gelder wird, nebst den Quittungen über die ausgezahlten Gelder, der Schaumburger Amts-Rechnung angelegt.



1) S.

1) S. die Verträge zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe, vom 20ten Febr. 1661., und vom 27ten Septbr. 1681., No. XXVII. und XXVIII. der Beylagen.

2) Zur Erläuterung des bisher Gesagten füge ich einen solchen Rechnungs-Abschluß, unter No. XXIX. der Beylagen, bey.

# Beylagen.

3 8

---

38 6 11 1 9 8 6 11

# No. I.

## Extract Stift Kaufunger Visitations- und Rechnungs-Abschieds vom 1ten August 1769.

I.

Nachdem von beyderseits Gnädigsten Herrschaften durch hinc inde schriftlich gepflogene Communication gnädigst beliebt worden, daß die auf Erfordern in anno 1763. verfertigte und eingelieferte Designation der ungezweifelt altadelichen unter der Hessischen Ritterschaft recipirt- und derselben incorporirten Familien in so weit zwar zum Grund zu legen; gleichwohl aber doch allen übrigen darinn namentlich nicht mit enthaltenen Familien, welche etwa seit 1509. bis 1568. das Recht auf Landtagen zu erscheinen gehabt, und ebenwohl nicht darauf erschienen seyn mögen, die desfallsige anderwärte Legitimation vorzubehalten seye; Als wird nunmehr solches zur Richtschnur, um sich jedesmal darnach schuldigst zu achten, hiermit vor vestgesetzt.

### Anmerkung.

Die angezogene Designation ist folgende:

### Designation derer zur Hessischen Ritterschaft gehörigen Familien.

#### Werrastrohm.

1. von Boyneburgk zu Wichmanshausen.
2. von Bemelberg zu Wichmanshausen und Bischhausen.

3. von Boyneburg gnt. v. Hohenstein zu Reichensachsen, Netra und Jestätt.
4. von Berlepsch zu Berlepsch.
5. von Berlepsch zu Hubenthal.
6. von Bischhausen (Bischoffshausen) zu Neuenrode.
7. von Bodenhausen zu Arnstein und N. Gandern.
8. von Buttler zu Ermschwerth.
9. von Buttler zu Stüdenrode.
10. von Buttler zu Ziegenberg.
11. von Eschwege zur Aue.
12. von Eschwege zu Reichensachsen.
13. von Dieden zum Fürstenstein.
14. von Keudel zu Keudelstein.
15. von Keudel zu Schwebda, 2 Häuser.
16. von Meysenbuch zu Röhrda.
17. von Stein zu Barchfeld, 3 Häuser.

## Fuldastrohm.

1. von Scholley zu Malsfeld.
2. von Baumbach zu Bönsfürth und Sontra.
3. — — — zu Nentershausen.
4. von Biedenfeld zu Berneburg.
5. von Buttlar zu Friemen.
6. von Hundelshausen (Hunoltshausen) zu Harmuth-Sachsen, 2 Häuser.
7. von Lindau zu Spangenberg und Elbersdorff.
8. von Meisenbuch zu Retterode und Frühlingen.
9. von Riedesel zur Ludwigseck, 2 Häuser.
10. Treusch von Buttlar zu Altenfeld.
11. — — — — zu Holzhausen und Neßelrode.
12. — — — — zu Merckershausen.
13. — — — — zu Willershausen.
14. von Trott zu Solz.
15. — — zu Imshausen.
16. — — zu Schwartzenhasel.

## Diemelstrohm.

1. von Calenberg.
2. von Buttlar zu Elberberg.
3. von Dalwig zum Hoff.
4. von Malsburg zur Malsburg und Sieberhausen.
5. — — — zu Escheberg.
6. — — — zu Elmarshausen.
7. — — — zu Elsungen.
8. von Pappenheim zu Grimmelsheim.
9. — — — zu Stammen und Liebenau.
10. von Schachten zu Schachten.
11. von Stockhausen zu Wüllmersen.
12. — — — zur Abgunst.
13. — — — zu Imshausen, 2 Häuser.
14. Wolf von Gudenberg zu Meimbresten.

## Schwalmstrohm.

1. von Dallwig zu Lützelwig.
2. — — zu Dillich, 2 Häuser.
3. von Baumbach zu Ropperhausen.
4. — — — zu Lenderscheid.
5. — — — zu Nassen-Erfurth.
6. — — — zu Freudenthal.
7. von Berlepsch zu Wickersdorff.
8. von Boyneburg zu Altenburg.
9. von Dornberg zu Breidenbach.
10. — — zu Hausen.
11. von Hattenbach zu Rommershausen.
12. von Löwenstein zu Römersberg, 2 Häuser.
13. von Meysenbug zu Ried.
14. von Gilsa zu Gilsa, 3 Häuser.
15. — — zu Siebertshausen.
16. von Löwenstein zu Wickersdorff.
17. von Milchling zu Lembach.
18. von Romrod zu Schrecksbach.
19. von Schwertzell zu Willingshausen.

20. von Urff zu Urff, 2 Häuser.
21. von Weitershausen zu Mertzhausen.

## Lahnstrohm.

1. von Schenck zu Schweinsberg, 3 Häuser.
2. von Baumbach zur Amenau.
3. von Fleckenbühl gnt. Bürgel zu Bürgel.
4. von Heydwolff zu Germershausen.
5. von Milchling von und zu Schönstätt.
6. von Knoblauch von und zu Hatzbach.
7. von Radenhausen zur Amoeneburg.
8. von Rau zu Nordeck.
9. — — zu Holtzhausen.
10. von Rotsmann zu Halsdorff.
11. von Winter zu Kirchhayn.
12. von Schutzbar gnt. Milchling zu Trayß.
13. von Schenck von und zu Schweinsberg zu Frohnhausen.

# No. II.

## Extract des Protocolls, welches bey dem 1736. in Homberg versammelten Land-Convocationstag abgehalten worden.

### Den 15ten August.

Hiernächst wurde in praesentia des Herrn Erbmarschalls, der drey Herren Obervorsteher, und sämtlicher anwesender Herren Deputirten nicht allein das zu Stift Kaufungen mense Julio anni praeteriti projectirte statutum

1) wegen Aussteurung derjenigen adelichen Töchter in Hessen, welche sich ausser Standes verheirathen würden,

2) wegen der Reception derjenigen in die Hessische Ritterschaft, deren Vorfahren selber vorhin nicht incorporirt

rirt gewesen, jedoch adeliche Güther in Hessen entweder geerbt oder käuflich an sich gebracht hätten, oder von Römischer Kaiserlicher Majestät kürzlich in den Adelstand erhoben worden wären, gleichwohl aber darinn aufgenommen zu werden Verlangen trügen, und sich anmelden würden, in futurum gehalten und observirt werden sollte; sondern auch die von den übrigen commembris der sich in beyden Fürstenthümern Hessen und zugehörigen Graf- und Herrschaften befindenden Ritterschaft darüber eingeholten und eingeschickten vota überlesen und dabey, obwohlen nicht von allen Mitgliederen des Oberfürstenthums Hessen ihre vota eingesendet worden, befunden wie fast die unanimia dahin ausgefallen, daß

ad 1) keiner sich ausser Standes verheirathenden adelichen Tochter in Hessen die sonst gewöhnliche Steuer aus den Stifts-Revenüen hinfort gegeben und ausgezahlt;

ad 2) daß keiner in die Hessische Ritterschaft aufgenommen werden solle, wenn er nicht gebührend und glaubhaft vorhero beygebracht und probirt haben wird, aus einem untadelhaften adelichen Geschlechte zu Schild und Helm gebohren, mit vier Ahnen auf väterlicher und vier Ahnen auf mütterlicher Seite versehen, sodann mit Güthern in Hessen angesessen, wohnhaft, und erbötig zu seyn, daß er pro beneficio receptionis in numerum nobilitatis Hassiacae et futura perceptione emolumentorum pro se et descendentibus tausend Cammergulden erlegen solle und wolle, welche denn zur Vermehrung der Stifts-Revenüen und Intraden jedesmalen verwendet werden sollen.

Darauf wurde nun einhellig concludiret, daß vorberührtes Project nach diesem gefaßten Schluß in extenso ausgefertigt, zwey Allerunterthänigst und respective Unterthänigste Zuschreiben an Ihro Königliche Majestät in Schweden ꝛc. ꝛc., und Herrn Landgrafen zu Darmstadt aufgesetzt, das statutum appendicirt, und um allergnädigste und gnädigste Approbation und Confirmation des vormentionirten statuti nachgesucht werden sollte.

No. III.

## No. III.

# Fürstliches Rescript vom 8. März 1774.

Friedrich ꝛc.

Es ist Uns von hiesigem Bürgermeister und Rath die beschwerende Anzeige geschehen, daß Ihr gegen das Euch von denenselben zugegangene Circulare wegen Einschickung eures Voti in Betreff derer zu den Landraths-Stellen am Diemelstrohm Uns zu präsentirenden vier Subjectorum gegen sothanen Modum und zwar aus der Ursache auf die Zukunft protestirt habt, weil Ihr Eure Stadt für die ausschreibende an besagtem Diemelstrohm halten, und in dieser Qualität bey künftigen Fällen die Stimmen selbst einsammeln, mithin das Weitere mit dem ritterschaftlichen Deputirten besorgen wolltet. Nachdem aber die Landtags-Ausschreiben an die Städte mehrgedachten Diemelstrohms von Unserer hiesigen Regierung jedesmal dem Bürgermeister und Rath allhier, zur weitern Besorgung, gehöriger Orten zugesandt werden, Ihr auch so wenig als die übrigen Städte besagten Diemelstrohms, ausser Unsere Residenzstadt Cassel einen Original-Landtagsabschied erhaltet und Euch also auch das Recht einer ausschreibenden Stadt nicht anmaßen könnet; So hat es auch bey diesem uralten Herkommen sein Verbleiben; und werdet Ihr hiermit angewiesen, Euer Votum zu der Wahl der zu präsentirenden Landräthe an Unsere mehr besagte Residenzstadt, **als die ausschreibende Stadt am Diemelstrohm** jedesmalen einzuschicken. In wessen Versehung ꝛc. Cassel, den 8ten März 1774.

An
Bürgermeister und Rath
zu Grebenstein.

## No. IV.

# No. IV.

## Extract Landtags-Abschieds vom 20ten December 1724.

Endlich haben auch auf verschiedener von der Ritterschaft unterthänigstes Fürstellen verordnet, daß, wenn hinführo ein Obereinnehmer zum Obervorsteher gewählt wird, derselbe die Steuer-Obereinnahme sobalden quittiren, wie ingleichem in Wählung der Steuer-Obereinnehmer unter den Ströhmen einer jeden Legestadt, der Billigkeit nach, alternirt werden solle, damit sothane Function nicht allezeit bey einem Strohm verbleiben und die anderen davon excludirt werden.

# No. V.

## Extract Landtags-Abschieds vom 18ten May 1779.

Ausserdem ist

12) statibus unter andern die Versicherung ertheilt worden, daß auf ihr desiderium commune 11^mum wegen in Zukunft nicht zu combinirenden Fiscalats mit einer Regierungsraths-Stelle, so wie auf das desiderium wegen künftig nicht wieder zu vereinbarenden Stelle eines Steuer-Obereinnehmers mit der Function eines würklichen Steuerraths, wenn der Fall wieder existirt, reflectirt werden soll.

# No. VI.

# No. VI.

## Muster eines ritterschaftlichen Steuer-Ausschreibens.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Brittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königl. Preußischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Vermöge des letzteren Landtags-Abschieds vom 18ten May a. c., sind zum Behuf der Landraths- und Steuer-Besoldungen, auch Landtagskosten, auf gewisse Ziele, 5 Schreckenberger dergestalt verwilliget worden, daß davon einer auf Martini a. c., sodann auf Petri künftigen Jahrs zween, und zu Martini darauf, eben so viel, erhoben, und damit so lange, als diese Verwilligungen dauren, und bis in specie der zu ersagten Besoldungen und Landtagskosten geschehene Vorschuß ersetzet seyn wird, continuiret werden soll;

Wie nun solchemnach erstgedachter 1 Schreckenberger, neben dem 7ten Ziel des ½ Schreckenbergers für die Communen, welcher von der Landschaft exclusive der adelichen Hintersaßen bekanntlich allein übernommen ist, auf künftigen Martini eingebracht, zu ersterm 1 Schreckenberger aber von der Ritterschaft mit den Neben-Contribuenten wegen ihres durch die Rectification des Steuerstocks, höher angewachsenen Steuer-Capitals, nur ½ Schreckenberger beygetragen wird, und hierzu von Eurem Steuer-Capital der 186 Stfl. 9 Alb. 7 Hlr. ein Beytrag mit — Rthlr.

— Rthlr. 4 Alb. 2 Hlr. entrichtet werden muß; So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, die deshalb nöthige Anstalten zu treffen, und dafür forderſamſt zu ſorgen, daß das vorbeſtimmte Quantum zeitig zuſammengebracht, und auf den 1ten December, in guten Caſſamäßigen, ſo viel möglich harten Sorten, an die verordnete ritterſchaftliche Steuer-Obereinnehmere der Legeſtadt Caſſel, Wilhelm Moritz von Calenberg und Johann Friedrich von Trott, bey Vermeidung der Execution, ohnfehlbar gegen Quittung richtig abgeliefert werden möge. In deſſen Verſehung Wir Euch in Gnaden wohlgewogen verbleiben. Caſſel, den 23ten Julii 1779.

Friedrich L. z. Heſſen.

vt. Schlieffen.

## No. VII.

## Extract Vertrags, zwiſchen Heſſen-Caſſel und Darmſtadt, vom 19ten Februar 1650., Reichs- Lehns- Landtags- und Zollſachen, auch geſamte Auslagen betreffend.

Wan zum dritten die Notturfft erfordert, einen gemeinen Landtag anzuſtellen vnd zu halten; ſo ſoll ein regierender Fürſt, der den Landtag nötig befindet, den regierenden Fürſten der andern Lini hierunter in ſchrifften freundlich erſuchen, die Vhrſachen deſſen zu uernehmen geben, ſich darauf eines gewiſſen tags, innerhalb den nechſten vier wochen, von dato des inſinuirten anſuchungs ſchreiben ahn zu rechnen, oder da periculum in mora noch eher mit einander haben zu uergleichen, dieſelbige gemeine Landtage aber ſollen nach Inhalt des Caſſeliſchen Haubtvergleichs, einmahl vnd zwar zum anfange vnd erſten in Caſſeliſchem territorio vnd alſo fortan, wechſelsweiſe, ohn-

eracht

erachtet sich enderungen mit den personen der regierenden Fürsten zutrüge, gehalten werden, also daß derjenige Fürst in dessen Landt der Landtag sein wirdt, nicht allein den ort bestimmen, vnd den Vorsitz vnd directorium bey solchen gemeinen Landtagen haben vnd führen sondern auch die proposition vffsetzen lassen, vnd dieselbige dem regierenden Fürsten der andern Lini zeitlich zuschicken solle, damit sie deren vor dem Landtage mit einander einig sein mögen,

Mit außschreibung aber solcher Landtäge soll es also gehaltenn werden, daß ein ieder Fürst seine vnter ihme würklich wohnende Praelaten, Ritter- vnd Landtschafft beschreibe, doch derjenige in dessen Fürstenthumb der Lanndtag sein soll, daß außschreiben in seiner Cantzley concipiren vnd auffsetzen lasse, dem andern Fürsten zur Nachrichtung copiam des gestelten concepts [damit die Außschreiben gleiches inhalts sein mögen] zuschicke, vnd sollen die Vorstehere der adelichen Stiffter vnd hohen Hospitalien erfordert werden, durch ein Sambtschreiben, welches derjenige Fürst, in dessen Landt der Landtag gehalten wirdt, zuuerfertigen vnd dem andern Fürsten mit zun volnziehen zuzuschicken hat,

Damit aber zwischen den beiden Heßischen Vniversiteten der praecedentz halber keine irrungen entstehen mögen; so soll iedeßmahls die Vniversitæt nach dem territorio dergestalt reguliret werden, daß in welches Fürsten territorio ein Landtag gehalten wird, desselbigenn Vniversitæt auch alßdan vor der andern den Vorsitz habe, vndt die Feder führe,

Die frage wegen der Vncosten vff den gemeinen Landtagen, soll bey dem nechstkommendem allgemeinen Landtage vorgenommen, vnd sich dessen, wie es mit solchen spesen inßkünfftige zu halten sein möchte verglichen werdenn.

# No. VIII.

## Extract Landtags-Abschieds vom 10ten November 1764.

### §. 11.

So lange die oben §. 8. festgesetzte Erhebung der Schreckenberger dauert, lassen Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht sich Gnädigst gefallen, daß Stände längstens alle sechs Jahre und zwar zu Ersparung der Kosten einen ganz engen Ausschuß deputiren, welchem die in vorhergehenden Puncten bemerkte Erhebung und andere Berechnungen zur Einsicht ad monendum et subscribendum vorgelegt werden sollen. Dieser engere Ausschuß kann, nach dem landständischen Antrag, etwa aus dem Erbmarschall, einem Obervorsteher, einem Deputirten von der Universität Marburg, sodann aus einem adelichen, nebst dem jedesmaligen Bürgermeister zu Cassel, und einem landschaftlichen Deputirten von jedem Strohm bestehen, bey welcher Gelegenheit Ständen unbenommen seyn soll, des Landes Anliegen mit vorzutragen und durch die ernannte Herrschaftliche Commissarios an Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gelangen zu lassen.

# No. IX.

## Extract Geh. R. Prot. d. d. Cassel, den 6ten Septbr. 1783.

5) Der Obervorsteher, Generalmajor von Haller zu Hayne, thut unterthänigste Anzeige von der ihm abseiten der ritterschaftlichen Obervorsteher verweigerten

Uebernehmung seines Voti auf nächst bevorstehendem Land-Convocationstag und stellt das Weitere deswegen Gnädigster Entschließung anheim.

Rel. Der Obervorsteher Generalmajor von Haller hat, nach Maasgabe des Gnädigsten Rescripts vom 14ten Decbr. 1778., die Vollmacht auf einen Ritterschaftlichen Deputirten, wie bereits in annis 1774. und 1778. geschehen, abermalen auszustellen, in so fern solche von Seiten der Prälaten nicht übernommen werden will.

2) Ist hiervon den Landtags-Commissarien Nachricht zu geben.

## No. X.

## Gnädigste Resolution v. 18. Sept. 1717.

Bey der hierinn gethanen unterthänigsten Vorstellung resolviren Wir Gnädigst, daß es mit Abschickung der Deputirten zum ausgeschriebenen Landtag der Städte Frankenberg, Rosenthal, Gemünden an der Wohre und Frankenau bey dem Herkommen gelassen werden, und die Stadt Marburg allein für sich, und ohne die erwähnte Städte den Landtag halten solle; wornach sich also diejenige welche es angeht zu achten und dieser Unser Gnädigsten Resolution der Behör nachzuleben wissen werden. Cassel, den 18ten September 1717.

## No. XI.

## No. XI.

## Regierungs-Rescript vom 19. Oct. 1778.

Unsern ꝛc. Was bey Uns Bürgermeister und Rath zu Allendorf wegen der von Euch bey der Wahl eines Landtags-Deputirten praetendirten acht Stimmen beschwerend angezeigt, solches habt Ihr aus dem copeilichen Anschluß mit mehrerm zu ersehen. Da Euch nun bey sothaner Wahl eben so wie den anderen Städten Vach, Schmalkalden, Wannfried, Allendorf und Witzenhausen nur ein Votum zusteht, und Ihr Euch darunter keines Vorrechts anmaßen könnt; So befehlen Wir Euch bey bevorstehender Wahl Euch hiernach zu achten und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen. Versehens ꝛc. Cassel, den 19. October 1778.

## No. XII.

## Regierungs-Bescheid vom 28. März 1778.

in Sachen Bürgermeisters und Raths der ausschreibenden Stadt Homberg am Schwalmstrohm entgegen Bürgermeister und Rath der Städte Schwarzenborn, Niedenstein, Gudensberg, Felsberg, Borken, Treise, Ziegenhain und Neukirchen.

Wird auf das verhandelte und geführten Beweis nach erfolgtem Schluß zu Recht erkannt, daß Kläger was ihnen zu erweisen obgelegen nothdürftig dargethan, mithin der bisherigen Observanz gemäs jedesmal bey Landtagen ein Bürgermeister von Homberg, als der ausschreibenden Stadt zum deputato des Schwalmstrohms zu be-

vollmächtigen und der Original-Landtags-Abschied zur dasigen Repositur gegen Zurückerhaltung einer beglaubten Abschrift abzuliefern, von Klägern aber auch ihres Orts an selbstige jedesmaliger Erlassung derer nöthigen Circular-Schreiben keinen Mangel erscheinen zu lassen, und hingegen abseiten der Beklagten denen Klägern hierunter kein Eingriff zu thun seye; Als Fürstl. Regierung so wie vorsteht erkennet und beyde Theile sich dem gemäs zu betragen anweiset, mit Vergleichung derer Kosten aus bewegenden Ursachen V. R. W. Publ. Cassel, den 28ten Martii 1778.

## No. XIII.

## Extract Geheimen Raths Prot. d. d. Cassel, den 7ten May 1779.

59) Unterthänigster Bericht von der Landtags-Commission die Haltung der Landtage auser der hiesigen Residenzstadt betreffend.

Res. Stände sind zu bedeuten daß Serenissimus nichts dagegen hätten, daß nach erloschener Verwilligungszeit, und nach Beschaffenheit der Umstände, die künftigen Landtage auser der Residenz gehalten werden.

## No. XIV.

## Relatio cum voto in Sachen Bürgermeister und Raths der Stadt Kirchhain Imploranten gegen Burgermeister und Rath der Stadt Wetter Imploraten pto praecedentiae bey Landconvocationstagen.

Bey

Bey dieser geringfügigen Sache, worauf man gar wohl die Worte des *Persii* Satir. I.

„O curas hominum, o quantum est in rebus „inane!„

oder auch des *Martialis*,

„Per medium pugnas et prior ire lutum„

anwenden kann, erachte meines Orts nicht nöthig einen weitläuftigen extractum actorum zu verfertigen, weil der ganze status causſae kürzer gefaßt werden kann, und sich folgendermaßen verhält:

Als bey dem Ao. 1744. ausgeschriebenen Landcommunicationstage unter den Städten des Lahnstromes ein Convent allhier in Marburg zu Berichtigungen der Vollmachten vor die deputatos zum Landtage, gewöhnlichermaßen veranlaßt worden; So hat sich bey Ausfertig- und Siegelung der Vollmachten ein Präcedenzstreit zwischen den beyden Städten Wetter und Kirchhain, wie von Ao. 1730. her mehrmalen geschehn, von neuem wieder hervor gethan, also, daß die Stadt Marburg sich genöthiget befunden, bey der Regierung deshalben einzukommen, und um Entscheidung dieses Präcedenzstreits zu bitten, worauf auch damalen die Stadt Kirchhain in possessione novissima bey dem Vorsitz vor der Stadt Wetter vor dasmal und ad interim geschützt, dabey aber auch zugleich ihnen beyden auferlegt worden, diesen Rangstreit behörend und forderſamst auszumachen.

pag. act. 7.

Nachdem nun beyde Städte diese Präcedenz-Streitigkeiten gleichwohl ersitzen gelaſſen; so ist die Stadt Marburg Ao. 1746. abermalen schriftlich eingekommen, um sothane Städte zur Ausführung ihres Rangstreites ernstlich anzuhalten, so auch erfolgt ist.

pag. act. 9. et 15.

Hierauf kam die Stadt Kirchhain den 28ten Junii 1746. gegen die Stadt Wetter klagend ein, und gründete ihren Vorsitz vor Wetter theils auf die Observanz und alle bisherige Landtags-Abschiede und deren Unterschriften, theils auch auf ein Verzeichniß derer bey dem Ao. 1614. gehaltenen großen Landtage zu Cassel zugegen gewesenen Städten, worinnen die Stadt Wetter der Stadt Kirchhain noch gar weit nachgesetzt stehe.

pag. act. 17. et 19.

Die Stadt Wetter hingegen wendet ein, nach dem ex adverso beygelegten Verzeichnisse vom 10ten Februar 1614. hätten bey damaliger Session und bereits eröffnet gewesenem Landtage die Städte pêle mêle und eben deswegen auch Kirchhain vor Hersfeld und andern weit vorgehenden Städten gesessen. So wenig sie also von daher einen Vorsitz vor Hersfeld und andern Städten prätendiren könne, eben so wenig könne sie es auch vor Wetter, in mehrerm Betracht bey der am 8ten Febr. 1614. geschehenen Eröffnung dieses Landtags, da sämmtliche Städte in ihrer gehörigen Ordnung gesessen, die Stadt Wetter der Stadt Kirchhain noch gar weit vorgehe.

pag. act. 47. et 51.

Die Stadt Wetter will solches zwar noch mit dem Landtage von 1633. bestärken, es wird aber darinnen von Kirchhain gar nichts gemeldet, mithin thut dieses auch nichts zur Sache.

pag. act. 71.

Wohl aber zeigt das Verzeichniß vom Landtage d. a. 1640.

pag. act. 79.

Ingleichen der Landtags-Abschied d. a. 1642.

pag. act. 87.

und die Vollmacht zu dem Landtage de a. 1736.

pag. act. 3.

daß

daß bey diesen 3 Fällen die Stadt Wetter jedesmal vor der Stadt Kirchhain gesessen. Was die Stadt hingegen einwendet und dem Versehn ihres deputati beymessen will, ist von keinem Belange, und kann von der Stadt Wetter eben so gut gegen sie gebraucht werden. Indessen füget Kirchhain noch ein Argument zu Behauptung seines Vorsitzes bey, daß nicht nur der zeitige Burgermeister zu Kirchhain von allen gnädigsten Herrschaften selbst, der Wetterische hingegen nur von ihrem Beamten confirmirt werde, und über das noch die Stadt Kirchhain bey Erwählung der Stadt-Officiers und dergleichen verschiedene Prärogativen vor Wetter hätte.

pag. act. 133.

Dieses neue Argument will die Stadt Wetter nicht für gültig passiren lassen, weil bey der Stadt Rauschenberg, welche doch ihnen beyden undisputirlich vorsitze, der Burgermeister ebenfalls nur von dem Beamten confirmirt werde. Anstatt dessen bringt die Stadt Wetter noch ein weiteres Argument für sich bey, und setzt den Entscheidungsgrund in das Alterthum, mit dem Vorgeben, daß die Stadt Wetter allbereits im 14ten Jahrhundert eine Stadt und in den ältern Zeiten mit den umliegenden Orten gar eine Grafschaft gewesen, die Stadt Kirchhain hingegen nach des Winkelmanns Bericht in den neuern Zeiten allererst zu einer Stadt gemacht worden.

pag. act. 155. et 167.

Es kommt demnach hierbey lediglich auf die Entscheidung folgender Frage an:

„Ob und welcher von beyden Städten der Rang und „Vorsitz auf dem Landtage gehöre und zuzusprechen „sey?„

Beyde Theile haben zwar verschiedene Argumente zu Behauptung eines jeden Rangs vorgebracht, sie sind aber sammt und sonders so nicht beschaffen, daß daraus ein ver-

nünftiger und hinlänglicher Entscheidungsgrund genommen werden könne. Denn ob der Burgermeister dieser oder jener Stadt von gnädigster Herrschaft selbst oder von den Beamten alle Jahr confirmirt werde, das beruht auf dem Herkommen, und thut bey gegenwärtigem Rangstreite nicht das allermindeste zur Sache, wie solches schon das Exempel der Stadt Rauschenberg bezeugt. Das vorgeschützte Alterthum thut ebenfalls nichts zur Sache, denn ausserdem, daß noch nicht bekannt, wann und zu welcher Zeit beyde Städte zuerst ihre Stadtgerechtigkeit empfangen, so kann auch das etwa vorzügliche Alterthum an und vor sich den Entscheidungsgrund nicht ausmachen, und läßt sich dasjenige was *Christian Gottfried Hoffmann* in Diss. de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes C. II. §. 19. in fin. bereits von dem Rang unter freyen Völkern angemerkt hat, gar wohl auch auf die Municipal-Städte in so weit appliciren, dessen Worte also lauten: Non enim solum demonstratio antiquitatis apud plerasque gentes res est obscura multisque dubiis involuta: Verum etiam si illa doceri possit, nullum tamen praecedendi jus tribuere potest, cum ex temporis diuturnitate nulla in reliquas respublicas accrescat eminentia. Was auch der Wetterische Anwald von einer Grafschaft zu Wetter anführt, das bestund nur in einer advocatia. Vid. *Gudenus* Sylloge varior. diplomat. pag. 596 seqq. und fällt daher ebenfalls von selbst hinweg. Dem zu Folge bleibt von dieser Entscheidung weiter nichts übrig, als die Observanz, und wie diese beyde Städte von Anfang bis hierher auf den Landtägen gesessen und es des Vorsitzes halber unter einander gehalten haben. Hoc enim modo approbarunt sessionis et praecedentiae ordinem, ultro se submiserunt, eodem quoque in aliis conventibus usae, adest hic consensus, et adfuit aliquando expressus, aliquando tacitus, si alteri sine controversia prior datus fuerit locus. Inde jus ipsi quaesitum et ex hoc consensu praecedendi facultas derivata

fuit,

fuit, quae cum semel agnita, ii, qui sponte cesserant, jam non resilire et antiquum ordinem infringere poterunt. Haecque est ratio, cur in controversiis praecedentiarum ad usum atque observantiam provocetur, imo exempla plus valeant, quam rationes.

*Hoffmann* cit. C. II. §. 21. in fin.

Da nun beyderseitige Städte von dem Ao. 1614. zu Cassel gehaltenen Landtage zweyerley praejudicia, wornach einmal die Stadt Wetter und einmal die Stadt Kirchhain vorgesessen, beybringen und im Verfolge die Stadt Wetter zwar einige wenige praejudicia vor sich anführt, man aber nicht weiß wie es in der Zeit dazwischen gehalten worden, die Stadt Kirchhain hingegen die neuere Possession vor sich hat, so weiß ich bey dieser Wahnstrittigkeit keine bessere anzuzeigen, als daß man auf denen Landtägen und dazu nöthigen Zusammenkünften der Städte des Lahnstroms beyde Städte unter sich alterniren, und damit, weil die Stadt Kirchhain bey der letzten Zusammenkunft den Vorsitz gehabt, bey den künftigen Vorfällen die Stadt Wetter den Anfang machen lasse. Solchermaßen könnte nun in dieser Rangstrittigkeit folgendermaßen Bescheid ertheilt werden:

Daß beyderseitige Städte künftighin bey allen vorkommenden Landtägen und hierzu vorhero nöthigen Zusammenkünften der Städte des Lahnstroms unter sich alterniren und bey nächst folgendem Vorfalle die Stadt Wetter den Anfang machen solle, compensatis expensis.

Marburg, den 14ten October 1747.

f. m. J. A. Kopp, Refer.

Conformire mich cum voto Dni Referentis.

Scheffer Corref.

similiter v. Haller.

## Sententia.

In Sachen Burgermeister und Raths der Stadt Kirchhain Imploranten eines, entgegen und wider Burgermeister und Rath der Stadt Wetter Imploraten andern Theils, den Rang und Vorsitz bey den Landconvocationstagen betreffend, wird auf beyderseitiges An- und Vorbringen auch erfolgten Schluß zu Recht erkannt, daß beyderseitige Städte künftighin bey allen vorkommenden Landtägen und hierzu vorhero nöthigen Zusammenkünften der Städte des Lahnstroms unter sich alterniren und bey nächst folgendem Vorfalle die Stadt Wetter den Anfang machen solle;

Als auch Königl. und Fürstl. Regierung zu Recht und schuldig erkennt compensatis expensis. V. R. W.

# No. XV.

## Geheime Ministerial-Resolution vom 20ten May 1758.

Auf die von Prälaten, Ritter und Landschaft eingelieferte Diæten-Specificationes wird nach derselben Einsicht und Erwegung der hierbey eintretenden Umständen hiemit die Resolution dahin gegeben, daß

1) denenselben von der Zeit, da auf ihr eigenes Nachsuchen der Landtag suspendirt gewesen, mithin vom 23ten März bis 10ten April a. c. ausser denen Reisetagegeldern keine Diäten passirt, sodann

2) denen Landständischen Deputirten, so über diese Zeit mit Urlaub successive von hier abgereist, von den Tagen ihrer Abwesenheit, jedoch exclusive derjenigen so zu Negociirung einiger Gelder auf specialen Befehl ausgesandt worden, die Diäten nicht gut gethan, hiernächst

3) den sämtlichen Obervorstehern und deputatis der Universität Marburg anstatt der sich angerechneten 5 Rthl. nach dem Vorgang de annis 1734. 1740. 1742. 1744. et 1754. jedem täglich nur 4 Rthl. validirt, weniger nicht

4) die von den Landschaftlichen deputatis ausser denen der Observanz gemäs auf 3 Meilen alltäglich anzurechnenden Reisetagen vor den 13ten Novbr. a. p. ausgeworfenen Anmeldungs-Diäten, desgleichen

5) die vor den hiesigen Bürgermeister Möller auf den 20ten März a. c. als der Tag seiner Abreise mit angerechnete Diäten, wie auch

6) dem Advocato Kohl der zu viel angesetzte eine Tag, benebst acht Reisetagen und sechs Tagen, da er von hier verreist gewesen, nicht passirt, ferner

7) dem Dr. Buch die Diäten nur vom 9ten Febr. a. c. als dem Tage seiner Legitimation, vergütet, dahingegen

8) vom Stiftvogt Marquard eine Designation derjenigen Tage, da er würklich in Landtags-Geschäften sich allhier aufhalten müssen, anforderst eingeliefert, und endlich

9) dem Registratori Funk anstatt der von ihm angerechneten Diäten, überhaupt 60 Rthlr. und dem Registratori Ries gleichergestalt 60 Rthlr. zum Douçeur ausbezahlt werden sollen.

Es haben also Anwesende von Prälaten, Ritter und Landschaft, nach dieser Vorschrift eine generale Diäten-Rechnung vom 14ten Novbr. a. pr. bis auf den heutigen Tag so für sich als ihre abwesende Mitglieder und übrige Participanten zu verfassen und einzuschicken, damit wegen deren Auszahlung die weitere Nothdurft verfüget werden könne. Cassel, den 20ten May 1758.

F. H. Geheime Räthe daselbst.

---

No. XVI.

## No. XVI.

## Extract Rechnungs-Receſſes vom 13ten Februar 1779.

Indeſſen hat es keinen Anſtand, daß künftighin den Obereinnehmern beyder Legeſtädte die Rechnungs-Abnahme cum termino gewöhnlichermaßen ſchriftlich bekannt gemacht werde, um, ſo ſie wollen, entweder beyde, oder nur einer von Ihnen, derſelben beyzuwohnen, oder allenfalls auch in ihrem Namen die jedesmal beorderte Steuerſchreiber hierzu zu ſubſtituiren. Dahingegen verſteht ſich von ſelbſt, daß deren Gegenwart blos auf die einen jeden angehende Rechnungen einzuſchränken, mithin auch weder nöthig noch zugeſtanden ſeye, daß die hieſigen Obereinnehmer der Rechnungs-Abhörung von Treiſe et vice verſa mit beywohnen, und einer mit den anderen den Schluß des Rechnungs-Geſchäfts abwarten, oder gar ſämtliche Rechnungen als abgehört mit den Strohms-Deputirten unterſchreiben wollen, maßen ſie blos als Rechnungsführer zu betrachten, und, in dieſer Qualität, bey Unterſchrift der abgehörten Rechnungen gar nicht concurriren können.

## No. XVII.

## Extract Landtags-Abſchieds d. d. Caſſel, den 20ten Auguſt 1772.

Weiter haben Stände 8) auf die Ihnen beſchehene Propoſition wegen Adquiſition eines landſtändiſchen Hauſes mit dem Oberſten und Cammerherrn von Jungkheim ſich in Tractaten eingelaſſen und mit demſelben endlich

lich den Handel dahin geschlossen, daß Sie ihm dessen neu erbauete respective am Friedrichs-Platze und in der Königs-Straße gelegene und an die Gebrüder von Gohr gränzende ganze Behausung für die Sümme von vierzig fünf tausend Rthlr. abgekauft. Wie nun des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht sothane Acquisition allerhalben Gnädigst approbirt, und auf der Stände unterthänigstes Nachsuchen nicht nur gedachtes Kauf-Pretium gegen zwey und ein halbes Pro-Cent Interesse vorzuschießen dem Kriegs-Pfennigamt befohlen, sondern auch ferner Gnädigst zugestanden haben, daß diese von der Zeit an, daß sothane Behausung in völlig wohnbaren Stand gesetzt worden, anfangende Zinsen von den §. 7. bemeldten zu Bezahlung der dons gratuits und Landtags-Kosten verwilligten anderthalb Schreckenbergern, bis Capital und Zinsen von diesem und den so eben benannten Posten völlig getilgt worden, ebenfalls entrichtet werden mögen; Also ist Ihnen dabeneben die Huldreichste Versicherung ertheilt worden, daß besagter Behausung, ausser den Rechten und Freyheiten eines Burgsitzes, die Immunität von Steuern, und allen anderen dergleichen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, oder bisher bekannt gewesen seyn oder nicht (Pflaster- und Wassergeld allein ausgenommen) weniger nicht der Burgfriede und die Freyheit von Einquartierung und Service gestattet, die etwa einzunehmende Miethsleute auch, ob sie gleich, so wie die Domestiken der Stände der Jurisdiction ihrer Herrschaft unterworfen sind, dem foro welchem sie in Ansehung ihres Amts, Person, oder Güther vorher pflichtig gewesen, untergeben bleiben und zu Vermeidung aller Unterschleife Accis- und Licent entrichten, dennoch ratione ihres Gewerbs von Contribution und Steuern befreyet seyn, übrigens aber die Adquisition erwehnter Häuser mit der Convocation der Stände und der Zusammenkunft derselben keine Gemeinschaft haben solle.

No. XVIII.

# No. XVIII.

## Privilegium der Frau Landgräfin Amelie Elisabeth, für die Stände der Grafschaft Schaumburg, vom 17ten Julius 1649.

Von Gottes Gnaden Amelia Elisabetha, Landgräfin zu Hessen, gebohrne Gräfin zu Hanau, Müntzberg, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain undt Nidda ꝛc. Wittib undt Vormünderin des Hochgebohrnen Fürsten Herrn **Wilhelms**, Landgraffen zu Hessen, Grafens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain undt Nidda ꝛc. Unsers freündlich gelibten Sohns, auch Regentin des Fürstenthumbs Hessen, Casselischen theils, thun kundt hieran vor unß, Hochgedachten unsern gelibten Sohn undt seiner Ldl. Erben undt Nachkommen, Fürsten zu Hessen, offentlich bekennende, alß durch sonderbahre gnädige versehung Gottes des Allmächtigen nach tödlichen hintritt des weylandt Hochwohlgeb. Herrn Ottens Grafen zu Holstein Schauenburg undt Sternberg, Herrn zu Gehmen undt Berg, unsers freündlich lieben Vetters Christmilden andenckens, als des letzten desselben Schaumburgischen Manstambs, Hochgedachtem unserm geliebten Sohn nicht allein an der Graffschafft Schaumburg die drey Fürstl. Hessischen lehen Aembter Rotenburg, Hagenburg undt Urnsburg ahn undt heimbgefallen, wir unß auch in Krafft tragender Vormundschafft darzu genähert, undt zu deren ruhiger possession gelangt, sondern auch seithero noch ferner die vier übrigen zu gemelter Graffschafft gehörige Aembter Schaumburg, Bückeburg, Sachßenhagen undt Stadthagen, undt also die völlige Grafschaft mit allergnädigster Bewilligung undt ubergebung Dero Römischen Keyßerl.

ßerl. Majeſt. auch der ſämbtl. Reichsſtänden, vermöge algemeinen publicirten Reichsfriedenſchluſſes unſers gelibten Sohns eigenthum worden undt uns dahero die würdige Ehrenveſte und Ehrſame, unſere undt unſers gelibten Sohns liebe getreüe Prælaten Ritterſchafft, Städte undt gemeine Landſchafft vorgemelter unſerer graffſchafft Schaumburg unterthänig erſucht haben, daß wir ihnen ſambt undt ſonders, uf die uns geleiſtete Eydliche erbhuldigung Ihre von weylandt den Herrn Graffen zu Schaumburg löblichen andenckens unter deren handt und Siegell Ihnen gegebene Privilegia undt begnadigungen gnädiglich ratificiren, undt beſtättigen, undt Jedermännigl. bey ſeinen rechten undt gerechtigkeiten bleiben laſſen müchten.

Daß wir demnach ſolcher Ihrer unterthänigen bitte gnädig ſtatt gethan undt ihnen in Krafft tragender Vormundſchafft undt aus beſondern gnaden, damit wir Ihnen gewogen, alle Ihre privilegia, wie ſie dieſelbe von den löblichen nunmehr in Gott ruhenden Herrn Grafen zu Schaumburg hiebevor erlangt, desgleichen Recht undt gerechtigkeit, es ſey an holtzung, Jagdt, Fiſcherey, hüede, weyde, oder wie das nahmen haben müge, nichts ausbeſcheiden, wie daß ein jeder bey wohlgedachten Herrn Graffen zue Schaumburg Seel. zeiten unter dero handt undt ſiegel erlangt, undt in ruhigen beſitz undt exercitio gehabt, in allen deroſelben clauſuln undt articuln gnädigl. confirmirt undt beſtättiget haben, thun ſolches auch hiemit undt in macht dieſes brieffes, undt wollen, daß dawieder nichts gethan noch gehandelt werden ſolle, wir unſer geliebter Sohn undt ſeiner Ldl. nachkommen ſollen undt wollen auch die ſtände dieſer unſer undt Sr. Ldl. Graffſchafft Schaumburg nach ausweis des algemeinen friedenſchluſſes bey der wahren Chriſtlichen Religion, wie dieſelbe in den Buchern des alten undt neüen Teſtaments undt in den dreyen Symbolis Apoſtolico Niceno undt Athanaſij, dergleichen in der Auspurgiſchen Confeſſion ſambt derſelben Apologia auch Catechiſmo Lutheri verfaßet undt erkläret iſt,

gnä-

gnädigl. bleiben laßen, undt sie dawieder im geringsten nicht beschweren oder betrengen; So haben wir auch bewilliget, daß unsere undt unsers gelibten Sohns Landsaßen undt unterthane gemelter unser grafschafft Schaumburg Ihre frey anbehörige leüthe undt haußgesinde, undt sonst keine, wen sie es gegen Ihre Junckern oder Eigenthumbs Herrn verwürcken, allein in den Sachen, so nicht criminal seyn, undt sonsten nicht in Ihre hafften, auf ihre sitze undt höffe, Jedoch nur innerhalb landes und nicht weiter nehml. und nach zieml. dingen büßen laßen mögen. Und nachdem auch hiebevor offt daruber Irrungen vorgefallen wen Jemands unserer Landschafft eigenbehörige leüthe in civilsachen beklagen wollen, ob das in der ersten instanz vor die hohen landes Obrigkeit, oder deren nachgesetzten Drosten undt Beambten, oder aber vor der gemelten leüthe ihren eigenthumbs Herren geschehen solle, undt sich dann befindet, daß solches endlich zwischen den abgelebten Herrn graffen zu Schaumburg undt der landschafft zu beyden theilen verglichen, undt an seithen der Hrn. Graffen nachgegeben worden, daß die erste instanz in derselben civil sachen, für die eigenthumbs Herrn derselben leüthe, so unsere Landsaßen seyn, ohn der Herrschaft oder der Ihrigen hindern oder besperung gehören sollen, So lassen wir es auch nochmahls bey solcher Ihnen einmahl beschehener bewilligung, wie sie die bey den vorigen Herrn Grafen hergebracht, gnädigl. bewenden, undt soll es hinfuhro auch also ungeendert gehalten werden, doch unsere eigene sache ausgenommen.

Mann soll aber auch den Klägern das Recht nicht verweigern, noch verziehen, sonsten soll die sach, wie auch die Appellatio an unsere daselbst im lande angeordnete Cantzley undt Regierung undt forderst von deroselben an unß, unsern gelibten Sohn, oder Sr. Ldl. nachfolgern, alß die hohe obrigkeit undt regierende Herren gehören, wie auch in denen fällen wenn oben gedachte eigenbehörige leüthe etwas gegen unsern undt unsers gelibten Sohns perso-

nen

nen verbrechen, alsdann wir oder Sr. Ldl. umb so viel to mehr unersucht den eigenthumbs Herrn die billigkeit darin zuverordnen macht haben wollen.

Inmaßen es dann auch mit den brüchen der unzucht oder schlechten stuprationen, so sich in oder auf unserer landschaft freyen höffen undt sitzen zu zeiten zutragen, alerdings also wie sie das herbracht, gelaßen werden soll, würde auch Jemand es wehre von weme es wolle, bey unß oder unsern gelibten Sohn angegeben, so wollen wir oder seine Ldl. niemands verungnaden, sondern einen Jeden zu gnädiger verhör verstatten, undt Jhme zu deren behueff den angeber, den Rechten gemeß vorstellen.

Da auch der eine oder der ander sich beschwert zuseyn erachtet, oder sonst zu seiner gelegenheit zu klagen hat, den wollen wir mit gnaden hören, die billigkeit darin verschaffen, undt einen jeden so wohl vor uns, alß auch durch unsern Beambten undt dienern in schuldt undt andern sachen zu ihren rechtl. Befugnüssen verhelffen laßen.

Wir wollen auch mit den zuschlägen die moderation halten, daß man sich mit fügen nicht soll zu beklagen haben, so wollen wir auch förderlichst eine solche ordnung mit den gehöltzern anrichten, undt zuwerck stellen, die sowohl unß, unsern geliebten Sohn und seiner Ldl. nachkommen, alß Jhnen den Ständen undt unterthanen möge nützlichen undt ersprieslich seyn.

Weil dann auch unsere und unsers gelibten Sohns getreue Landschaft noch verschiedene schwere schulden auf sich hat, zu deren abtilg undt entledigung Jhnen hiebevor zugelassen worden, daß sie all solche schulden, durch einen gebührlichen modum collectandi hinwiederumb einsamblen undt aufbringen mögen, auch Jhnen darinnen kein eingriff oder einsperung geschehen solle, bis sie angedeüter uf sich habender gelder durch aus wiederumb bezahlet seyn, So erklähren wir uns hiermit dahin, daß wir undt unser gelibten Sohn solche schatzung in unser getreüen Landschaft

händen laßen, Ihnen darin keinen einsperung noch eingriff thun, noch durch andere unsere Beambten oder Diener thun laßen, sondern Ihnen vielmehr alle gebührliche hülffe darzu erzeigen wollen, biß so lange sie obangezogener schulden loß undt deren durch aus wiederumb benommen undt bezahlet seyn, doch sollen sie uns Jährl. in vormundschafft und forters unserem gelibten Sohn alß dem Landesherrn von solchem mit unserm belieben Jederzeit angelegten schatzungen Erbahre und gute Rechnung thun.

Wir undt unser gelibter Sohn wollen sie auch mit keinen schatzungen ohne ihre freye bewilligung belegen sondern wann dergleichen die Landes nothdurfft erfordert, alsdann zuforderst bey angestalten Landtagen daraus mit Ihnen communiciren undt unß derentwegen der gebühr vergleichen.

Nachdem dann auch hiebevor bey der abgelebten Herren graffen zu Schaumburg zeiten sich etzliche aus den Stenden allerley beklagdt, worinnen sie Ihres erachtens zur ungebühr beschwert würden, undt dero behueff zwar ein undt andermahl Commissarij, durch welche Ihren gravaminibus abgeholffen werden sollen, angeordnet gewesen, alß es aber nicht vor sich gangen, so wollen wir darzu anderwärts undt forderlich alß daßelbe geschehen kan, nochmahls gewisse Commissarien mit genugsahmer vollmacht verordnen, daß dieselbe dennechsten zu den sachen thun, undt darinnen gebührlich verfahren sollen.

Solches alles wir bey unsern fürstl. würden undt wahren worten, in Krafft obberürter tragender vormundschafft unser undt unsers gelibten Sohns getreüen Landtschafft hiermit zusagen undt versprechen, steth vest undt verbrüchlich wohl zuhalten undt haben das zu mehrer sicherheit undt vesterhaltung diesen unsern brieff mit eigenen händen unterzeichnet, auch mit unsern anhangenden vormunds Secret Insiegel bekräfftiget, der geben ist in unser undt

unsers

unsers gelibten Sohns Residenz Stadt undt Vestung Cassell den Siebenzehenden Monaths Julij Anno Domini Eintausendt sechshundert vierzig undt neün.

(L. S.) Amelia Elisabeth,
L. z. Hessen.

## No. XIX.

## Vertrag zwischen Grafen Ernst von Schaumburg und dem Stift Fischbeck, vom 27ten October 1602.

Zu wissen sey Jedermenniglich, alß zwischen dem Wolgebornen Gräven vnd Herrn, Herrn Ernsten, Graven zu Holstein-Schaumburgk vnd Sternbergs Herrn zu Gehmen an einem vnd den Würdigen Erbaren vnd Andächtigen Agnesen von Mandelsloh Abtißin, Gießel von Dorgeloh Priorin, Catharina von Bardela Schefferin vnd gantzen Convent des Stiffts Vißbeck am andern theill etzliche geringe Mißuerstande vnd Irrungen, so bey voriger Regierung eingerissen, entstanden, das demnach eraußgete Gebrechen mit beiderseits gnedigen vnd guten Fürwissen Verwilligung vnd Beliebung grundlichen allerhand Weitlaufftigkeiten zuuerhuten, verglichen vnd folgender gestalt vertragen vnd beigeleget worden.

Anfengklich vnd zum Ersten soll auf alle vnd jede felle wen eine Ebtißin verstirbet oder resignirt dem Convento libera electio eine andere dazu qualificirte Stiffts-Person Ihres mittels zu erwehlen, wie dan auch wen die darunter nicht vorhanden, aus einem andern benachbarten Euangelischen Stifft eine solche Person zur Ebtißin zu postuliren frei vnd vnuerhindert pleiben, Jedoch da dieselbige aus

einem andern Stifft erfurdert, wolgedachten Graven vnd seinen Erben vnd nachkommenden regierenden Grauen zu Holstein-Schaumburgk wiederig oder aus erheblichen Vrsachen vnleidlich, das sie alsdann zu der Election oder postulation einer andern Person, die Ihnen nicht vngelegen, schreiten mugen.

Zum Andern soll die Ebtißin itzo vnd inkunfftigh befugt vnd mechtigh sein, erliche Adeliche Jungkfrawen, so zum Closter Leben geneigt vnd willigh aus der Graffschafft Schaumburgk oder da die dazu kein Lust haben oder vndüchtig befunden worden, aus den benachberten Fürstenthumben Graf vnd Herrschafften an der abgehenden statt zu Conventualen ein- vnd anzunehmen, jedoch soll hierunter kein Gefehrde geprauchet werden.

Vors Dritte soll die Ebtißin bemächtiget seyn vnd bleiben Iderzeit einen Amptmann, wie auch ander Closter-Gesinde anzunehmen, zu bestellen, zu beeidigen vnd nach befindung wieder abzuschaffen; jedoch das sich der Amptmann bei den Regierenden Grauen zu Holstein-Schaumburgk nicht verschalecket, sondern zeit seines Lebens Bnuerweißlich gehalten vnd der Graf denselben nicht zu dulden, keine bestendige rechtmeßige Vhrsach habe, vnd das derselbig Ambtman wegen des Stiffts sich dem Grauen mit Huldigungs-Pflichten verwandt mache Ihme dem Amtmann gleichwol dieselbigen an den Dienstpflichten damit er dem Stifft verwand in alwege vnnachtheilig sein mugen.

Vors Vierte soll von demselben Amptmann jehrlichs einmal der Ebtißin vnd Convent, wen sie darzu zeit ernennen in beisein des Patris zu Mollenbeck vnd noch eines Schaumburgischen Land- wie auch eines Hoffrahts auch noch zweier erbettener Freünde, welche das Stifft ihrs theils Ihnen dabei dienlig vnd einträthig zu sein, erfurdern wird, richtige Rechnung gethan, dabei alle fürfallende Mengel dem Stifft zu gutem reifflich erwogen, gebessert vnd es allenthalben dahin gerichtet werden, das das Stifft

nicht

nicht allein in behorlichen Esse bleiben, sondern auch von Jahren zu Jahren zu besserm Wolstande gedei vnd Vfnahme gerathen muge; Weil aber etzliche vorige Jahr Zeit hangendes Streits so die Ebtißin selbst so die Amptleüte, was einem Jeden zun handen kommen, vfgenommen, wieder ausgegeben vnd angewendet, vnd darüber die Rechnung hinterblieben; So sollen die drei letzte nach einander gewesene Amptleüte oder Jhre Erben soviel deren verhanden, solche nachstendige Rechnungen in beisein obbenanten Personen fürderlichst zu thun vnd die Sachen darmit wieder in vorigen richtigen standt zubringen schuldigh sein vnd angehalten werden, die Abtißin aber dazu nicht verbunden sein.

Vors Fünffte soll die Administratio wie der Vermeigerung Belehnung vnd Beleibzüchtigung, der dem Stifft erledigten vnd loßgefallenen Güter jedoch nach beßer Wolgelegenheit des Stiffts vnd dem zu guten nach voriger Arth vnd hergebrachter Gewohnheit der Ebtißin nicht entzogen, sondern sie dabei vnuerhinderlich gelassen, auch dem Amptmann ohn ihr Vorwissen Geheiß oder Beliebung Jchts fürzunehmen, oder dem Stifft zum Nachtheil zuuerhengen nicht gestattet; aber sonst alle vnd jede alienationes der Stifftgüter ohne des Regierenden Grauen zu Holstein Schaumburgk Consens ausserhalb den eüssersten in den Rechten zugelassenen nothfellen gentzlich vermitten bleiben, vielmehr aber was dauon verkommen nach müglichen Dingen wieder dazu gebracht werden.

Vors Sechste sollen die Ebtißin vnd Stiffts Junfern mit Jegern Hunden, Reisigen Pferden Fuhren vnd Ablagern vbermeßig vnd zur Vngebühr von Wolgedachten Grauen Ernsten nicht beschweret, vielweniger dadurch zum Vnuermugen gebracht, sondern wen die Jeger daselbst sein zu zeiten nach Gelegenheit des Fanges mit etzlichen Hasen bedacht werden.

Vors Siebende sollen die Abtißin vnd Stifft Jungkfrawen in der Fischbeck vnuerhindert fischen zu laßen berechtiget sein vnd pleiben.

Vors Achte sollen sie die Schaumburgische Landtage durch ihren Amptmann zu besuchen vnd was da einhelig beschloßen, mit zu ertragen schuldig sein, gleichwol aber dadurch vber Altherkommen nicht beschweret, auch sonst bey ihrem bis vff diese zeit von Alters wolhergebrachten privilegiis geruhig gelaßen, geschutzt vnd gehandhabet werden.

Vnd zum Neündten vnd letzten hiermit den an Hochlöbl. Keyserl. CammGtt. schwebenden Processen vnd zugleich liti & causae renuncijret, auch die hinc inde verursachte Kosten vnd Schaden compensirt sein.

Getrewlich vnd ohne Gefehrd, dessen zu wahrer Vrkund sein dieser Vertrege zween gleichs lauts verfertiget von wolgedachten Herrn Grauen mit eigen Handen vnterschrieben vnd mit Jh. G. grosen Graflichen, wie auch mit des Stiffts Abtei- vnd Convents anhangenden Insiegeln bekrefftiget, dan auch durch Jh. G. Cantzlar vnd Drosten vntenbemelt zur zeügknuß mit versiegelt vnd vnterschrieben vnd einem Jeden theil einer dauon zugestellet worden. Gegeben zu Vißbeck den sieben vnd zwantzigsten Monats tagk Octobris Anno nach Christi unsers Herrn Geburdt Ein tausend Sechshundert vnd zwey.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ernst ꝛc. | Agnese von Mandelsloh Abdißin. | Eberhard von Weihe | Dieterich von |
| (L. S app.) | Gißel von Dorgelo Priorin. | Cantzlar. | Brinck. |
| | Catarina von Bardela Schefferin. | | |
| | (L. S. app.) (L. S. app.) | (L. S. app.) | (L. S. app.) |

No. XX.

# No. XX.

## Extract Gnädigster Resolutionen vom 3ten Novbr. 1772. auf die desideria der Schaumburgischen Landstände.

ad desiderium 4) die von Prälaten und Ritterschaft in Gemäsheit des Hessischen Landtags-Abschieds von 1731. §. 18. gesuchte Immunität von Licent und Accis.

Werden Stände in die unterm $\frac{19}{30}$ten Septbr. 1732. und $\frac{25.\ \text{Octbr.}}{5.\ \text{Nov.}}$ 1737. Ihnen ertheilte Gnädigste Resolutionen hiermit nochmalen, und mit dem Bedeuten Gnädigst verwiesen, daß der, verfänglicher Weise, von Ihnen angezogene Landtags-Abschied de anno 1731. nur die Hessische keinesweges aber die Schaumburgische Landstände concernire.

# No. XXI.

## Extract Schaumburger Landtags-Abschieds d. d. Rinteln den 30. Junii 1774.

Wobey

5) Ihro Hochfürstl. Durchl. zugleich nach dem Antrag der Stände Gnädigst approbirt, daß die Städte ohne Landesherrlichen Vorbewust und ausdrückliche Gnädigste Bewilligung von nun an keine weitere Capitalien aufnehmen sollen. Hingegen

6) da die Stände die selbst eigene Erhebung und distribution derer auszuschreibenden Steuern an die creditores begehrt; so haben Ihro Hochfürstl. Durchl. solchen Suchen zu deferiren Bedenken getragen. Jedoch soll ihnen nicht nur die Einsicht, sondern auch die abschriftliche communication der darüber zu führenden Rechnungen nebst Belegen jederzeit frey stehen, die Erhebung und Berechnung aber der Fräulein-Steuer einem zeitigen Regierungs-Secretario gegen die gewöhnliche Gebühren zu zwey Pro-Cent aufgetragen werden.

7) Da auch Serenissimi Hochfürstl. Durchl. zur Wohlfahrt des Landes und Besten der Unterthanen Gnädigst gut und nöthig gefunden in hiesiger Grafschaft Hessischen Antheils einen besondern Landrath, gleichwie in denen übrigen Hessischen Landen geschehen, zu bestellen, so ist dazu der ritterschaftliche Deputatus von Münchhausen auserseh̃en, und weilen derselbe in dieser Qualität als Deputatus bereits ein Salarium von zweyhundert Rthlr. genieſt, demselben annoch als Landrath ein Gehalt von achthundert Thalern verordnet worden, dergestalt, daß er künftig als ritterschaftlicher Deputatus und Landrath überhaupt ein tausend Thaler jährlich zu empfangen hat, wovon denn zweyhundert Thaler, als der Gehalt eines Deputati, auf die bisherige Weise, nemlich aus dem Ueberschuß der Scheffelschatzgelder von etwa 50 Thaler, und was daran fehlt, von Prälaten, Ritterschaft, und Städten, ohne Concurrenz des platten Landes, nach dem Matricular-Anschlag, bestritten, die achthundert Thaler Landraths-Besoldung aber, nebst des Land-Syndici jährlichem Salario von funfzig Thalern, da Ihro Hochfürstl. Durchl. solche beyde fixa aus Dero Kriegscasse vorschießen zu lassen gnädigst resolvirt, dagegen zu deren forderſamsten Ersezzung, auf sämtliche Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, und das platte Land, nach dem Fuß der Fräulein-Steuer und dabey üblichen Matricul wieder repartirt, und jährlich erhoben werden sollen.

15) Die

15) Die sonstigen desideria der Landstände, besonders wegen Aufhebung des neu angelegten Brückengelds an der Weser Schiffbrücke, wie auch des denen Prälaten und der Ritterschaft abgeforderten Licents und Accise, wovon sie eine völlige Befreyung praetendiren, sind ad viam juris verwiesen, und damit sie diesfalls sowohl als in allen anderen Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero Gerechtsamen betreffenden Rechtsstreitigkeiten sich einer völlig unpartheyischen Justitz versehen können; haben Höchstdieselben ihrer weitern unterthänigsten Bitte statt gethan, und nicht nur die function eines advocati fisci, von der Regierung zu Rinteln gänzlich separirt, mithin bereits einen eigenen advocatum fisci dazu bestellt, sondern wollen auch in allen solchen Sachen ihren dasigen Räthen und Justitz-Bedienten ihrer Pflichten, womit sie Höchstderoselben zugethan, wie hierdurch geschieht, lediglich entbunden haben.

## No. XXII.

## Extract Gnädigsten Rescripts d. d. Braunschweig den 25ten October 1760.

Ob Wir nun zwar die geschehene Bestellung sothanen Deputati und eines Syndici hiermit Gnädigst confirmiren, und genehmigen, dabey auch nunmehro und vor dasmal approbiren, daß Ersterm zweyhundert Thaler, Letzterm aber funfzig Thaler zum Honorario, aus dem Ueberfluß der Scheffelschatzgelder, vors künftige verabreicht, und in so weit dieser nicht zureicht, das übrige von Prälaten und Ritterschaft, und denen Städten nach dem Matricular-Anschlag, oder wie es, nach Inhalt Unsers unterm heutigen dato an Euch ergehenden Postscripti, künftig von Uns regulirt werden möchte, erhoben werde; Gestalten

Wir dann die von der Stadt Rinteln dagegen geschehene Verweigerung, da die übrige Städte per majora sich darzu verstanden, keinesweges vor erheblich ansehen.

## No. XXIII.

## Extract der Gnädigsten Resolutionen vom 29ten Junius 1773. auf die delideria der Schaumburgischen Landstände.

ad desiderium 11)

Sind Wir — nunmehro gnädigst geneigt, dem ritterschaftlichen Deputato, Obersten von Münchhausen für dasmal, jedoch ohne Consequenz für seinen Nachfolger, die von seinem Vorfahren, dem von Dittfurt, genossene Zweyhundert Rthlr. jährlich, aus dem in dem Gnädigsten Rescript vom 25ten October 1760. bestimmten Zahlungs-Fond, ebenfalls zufließen zu lassen.

## No. XXIV.

## Extract Gnädigster Resolutionen vom 3ten Novbr. 1772. auf die desideria der Schaumburgischen Landstände.

*Res. ad desiderium 7mum.*

Da die Zuschläge, oder Fruchtsperren anders nicht, als in dem äussersten Nothfall und nur gegen diejenige Lande, welche dergleichen

*Desiderium 7mum.*

Und obgleich nach dem buchstäblichen Inhalt der von so undenklichen Jahren her, den getreuesten Landständen huldreichst verliehener

chen gegen die Unserigen verhängen, aus Landesherrlicher Macht zum allgemeinen Besten angelegt werden, und hierbey auf das Privat-Interesse einzelner Personen und Unterthanen nicht attendirt werden kann, so bedarf es auch desfalls weder einer vorgängigen Communication mit den Landständen, und noch vielweniger sind Wir Ihres Raths, am allerwenigsten aber ihrer Einwilligung benöthigt, weñ Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen dergleichen Verordnungen ergehen zu lassen gut und gerathen finden.

ner privilegiorum ausdrücklich enthalten ist:

daß wenn Theurung einfällt, und nöthig daß man die Nothdurft an Getraide im Lande behalte, und damit die innländische Theurung verhüte, die Landschaft desfalls beschieden, und mit derselben Rath, Vorwissen und Willen Ordnung gemacht werden solle, wie es mit der Ausfuhr des Getraides zu halten,

wie das gnädigste privilegium de ao. 1536. wörtlich vermeldet, und in den nachherigen privilegiis de 1602. 1644. 1649. und so fortan ausdrücklich wiederholt und bestätigt ist: so geschieht es doch gegenwärtig und fast jedes Jahr, daß dergleichen Zuschläge, ohne vorher mit den Landständen darüber zu communiciren, oder deren Rath und Einwilligung einzuziehen, verhängt werden, welche jedoch denenselben, so wie dem ganzen Lande, nicht allein zum Nachtheil gereicht, sondern auch die desfallsige vorgängige Communication um so diensamer und nöthiger seyn würde, als

die

die mehrsten von Adel auf dem Lande wohnen, und also den Vorrath an Früchten, qua rem facti, weit ehender wissen, und die Nothwendigkeit eines Zuschlags einsehen können, als Hochfürstl. Regierung, ob solcher, nach dem Vorrath des Getraides im Lande, nöthig seye oder nicht, aus selbst eigener Kentniß und Gewißheit, zu bestimmen vermögend ist; Als bitten getreueste Landstände, in tiefster Unterthänigkeit, daß ihnen auch hierunter in der Folge die Würkung der Huldreichst verliehenen Privilegiorum in Höchsten Gnaden angedeihen möge.

## No. XXV.

### Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Vest und Hochgelahrte Liebe Getreue! Nachdem Uns ob dem unterm 25ten Octobris jüngsthin an Unser Geheimdes Ministerium erlassenem Postscripto und der demselben beygefügter Diäten-Specification von dem letztern vorgewesenen Landtag, der unterthänigste Vortrag geschehen, und Wir denn darauf Gnädigst resolvirt haben, daß zwar solche Diäten mit 458 Rthlr. vor dasmal noch

aus

aus Unserer Kriegs-Casse bezahlt, in Zukunft aber keine mehr gut gethan, sondern sowohl die ritterschaftliche als stiftische und städtische Deputirte, nebst denen committirten Canzley-Räthen und Secretario gleich vorhin geschehen, wiederum gespeist werden sollen; Als haben Wir Euch ein solches zu Eurer unterthänigsten Achtung hierdurch bekannt machen wollen, gestalten es denn ein ohnbillig Zumuthen ist, daß Ihr über die an den Ort, wo Ihr wohnet, und zu Haus seyd, angesetzte hohe Diäten die angebliche honores, so denen Ständen erwiesen seyn sollen, noch absonderlich bezahlt zu haben vermeinet. Die Wir Euch im übrigen ꝛc. Cassel, den 28ten Decbr. 1745.

## Diäten-Specification wegen vorgewesenen Landtags.

| | |
|---|---|
| Der ritterschaftliche Deputirte von Mengersen ist wegen der Grafschaft Schaumburg sowohl als wegen Auburg in allem gegenwärtig gewesen 16 Tage, à 4 Rthl. | 64 Rthl. |
| Der adel. Stifter Deputirter von Zersen 12 Tage, à 4 Rthl. | 48 — |
| Der Cammer-Rath Schmidt wegen der ersten Prälatur Möllenbeck 3 Tage, à 4 Rthl. | 12 — |
| Der von Bardeleben zu Cattenbruch 3 Tage, à 4 Rthl. | 12 — |
| Brgmstr. Caßelmann als Deputirter der Städte, 12 Tage, à 2 Rthl. | 24 — |
| An Seiten der allergnädigst committirt gewesenen Canzley, der Canzley-Director Koppen, 16 Tage, à 6 Rthl. | 96 — |
| Der nach Cassel mit Urlaub gewesene Canzley-Rath Hurholz hat nach seiner Retour dem Landtags-Geschäfte beygewohnt 7 Tage, à 6 Rthl. | 42 — |
| Latus | 298 Rthl. |

Der

| | |
|---|---|
| Transp. | 298 Rthl. |
| Der Canzley-Rath von Arnstädt 16 Tage, à 6 Rthl. | 96 — |

Ferner sind adhibirt worden der Canzley-Secret.

| | |
|---|---|
| Eberhard 16 Tage, à 2 Rthl. | 32 — |
| Der Canzley-Registrator Nüsler 16 Tage, à 1 Rthl. | 16 — |
| Der Cancellist Süs 16 Tage, à 1 Rthl. | 16 — |
| Summa | 458 Rthl. |

# No. XXVI.

## Extract Geheimen Raths Prot. d. d. Cassel, den 28ten April 1772.

No. 103.) Unterthänigster Bericht von den Landtags-Commissarien zu Rinteln, welche wegen der Landtagskosten und Diäten, sodann in Ansehung der vom ritterschaftlichen Deputato begehrten Communication der Commissarischen Berichte, das Schaumburgische Schuldenwesen betreffend, um Verhaltung bitten.

Resol. Die Landtags-Commissarii werden auf die von der ehemaligen Canzley unterm 25ten Oct. 1745. per Postscriptum eingeschickte Diäten-Specification und das darauf unterm 28ten Decbr. d. a. erfolgte Rescript, wobey es vor diesmal, jedoch ohne Consequenz abermal verbleiben soll, verwiesen: Und hat übrigens die Communication der Commissarischen Berichte nicht statt.

# No. XXVII.

## No. XXVII.

## Extract Vertrags zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe errichteten Recesses d. d. Rinteln den 20. Febr. 1661.

Endlich auch und zum letzten ist wegen des Scheffelschatzes zu Ersparung absonderlicher Besoldung in Vorschlag kommen und verabschiedet, daß nicht allein derselbe bey den Aemtern de ao. 1659. und nachgehends gehoben, jährlich um etwa Martini oder Weihnachten, nach Befinden in Obernkirchen die Rechnungen, Beyseyns zweyer von denen Herrschaften, auch zweyer aus Prälaten, Ritterschaft und Städten Deputirten examinirt, die Nothdurft verordnet, der Rest, oder Ueberschuß in drey gleiche Theile gesetzt, und jedem das Seinige zugestellt werde.

## No. XXVIII.

## Extract Vergleichs zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe d. d. Rinteln, den 27ten Sept. 1681.

So viel aber den Ueberrest des Scheffelschatzes betrifft, der jährlich und alle Jahr bey den zu Obernkirchen, oder wo man es sonst beyderseits gut findet, (inzwischen es da kein anderes geschlossen wird, bey Oberkirchen sein beständig Verbleiben hat) deswegen ablegenden Rechnungen sich finden wird, soll derselbe in drey gleiche Theile gesetzt, und davon beyden Fürstl. und Gräfl. Herrschaften, wie auch denen Landständen das Ihrige sofort zugestellt werden.

# No. XXIX.

## Berechnungs-Extract der gemeinschaftlichen Scheffelschatzrechnung der Grafschaft Schaumburg vom Jahr 1784.

Der Scheffelschatz beträgt aus dem

| | Rthl. | Mgr. | Pf. | Rthl. | Mgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Amt Schaumburg | 238 | 18 | 2 | | | |
| " Rodenberg | 231 | 11 | 6 | | | |
| " Sachßenhagen | 2 | — | — | | | |
| " Bückeburg und Arensburg | 68 | 15 | 6 | 592 | 16 | — |
| " Stadthagen | 26 | 3 | 1 | | | |
| " Hagenburg | 26 | 3 | 1 | | | |
| | | | | | | Smapse. |

Von vorstehenden Scheffelschatzgeldern werden dem Hfürstl. Haus Hessen die jährliche receßmäßige 188 Rthl. 25 Mgr. 2 Pf. extragende Camerzieler berechnet mit 188 25 2
Sodann der 3te Theil des Ueberschusses 71 24 4 } 260 13 6
Gleichermaßen bekommt das Hgräfl. Haus Schaumburg-Lippe " " " 260 13 6
Und da der Scheffelschatz von denen Schaumburg-Lippischen Aemtern inbehalten worden mit " 120 22 —
So ist demselben laut Quittung baar bezahlt " " " " 139 27 6

Facit 260 13 6

Dann ist denen beyderseitigen Landschaftlichen Herren Deputirten $\frac{1}{3}$ des Ueberschusses laut Quittung bezahlt worden

{ Hessischer Seits " " 42 31 3
{ Schaumburg-Lippischer Seits 28 29 1 } 71 24 4

Rthl. Mgr. Pf.
Ausgabe Summa 592 16 —

und vergleicht sich mit der Einnahme.

Schaumburg, den 31. December 1784.

Püllgraf.

# II.

## Von der

## Lehnsverbindlichkeit

# der Grafen von Lippe-Dettmold

## gegen

# das Fürstliche Haus Hessen.

---

# Von der
# Lehnsverbindlichkeit
# der Grafen von Lippe-Dettmold
## gegen
# das Fürstliche Haus Hessen.

Die Grafen von der Lippe, sowohl der Dettmolder als der Bückeburgischen Linie, sind Vasallen der Landgrafen von Hessen. Von der Lehnsverbindlichkeit der Grafen von Lippe-Bückeburg werde ich in einer Geschichte der Theilung der Grafschaft Schaumburg nächstens zu reden Gelegenheit nehmen; dermalen aber mich auf die Lehnsverbindlichkeit der Dettmolder Linie einschränken.

Diese trägt, in zweyen Lehnbriefen, von Hessen zu Lehn,

1) Schloß und Stadt **Blomberg** mit allen Zugehörungen,
2) die Schlösser
   a) **Lipperode**,
   b) **Brake**,
   c) **Varnholz**,

mit allen Dörfern und Zugehörungen. Beyde Lehen sind aufgetragene Lehen.

**Bernd**, Graf und Edler Herr zu Lippe, trug dem Landgrafen **Ludwig dem friedfertigen**, 1449., Schloß und Stadt **Blomenberg**, oder **Blomberg**, mit allen

Zugehörungen zu Lehn auf. Ludwig belehnte ihn damit, in Grebenstein, Dienstags den 21ten October jenes Jahrs, zu rechtem Erbmannlehn. 1) Der Landgraf behielt sich, bey der Belehnung, die Oefnungsgerechtigkeit an allen Schlössern und Städten, welche der Graf damals hatte, oder in der Folge gewinnen würde, und die Einnahme der Huldigung, von allen Einwohnern, welche zu **Blomberg** gehören, vor. Ausserdem wurde dem Lehnbrief die Clausel einverleibt, daß in so fern der Graf, ohne Leibs-Lehens-Erben zu hinterlassen, mit Tode abgehen würde, derjenige welcher alsdann zur Herrschaft Lippe kommen, und die dazu gehörigen Lande, Schlösser und Städte besitzen würde, Burg und Stadt **Blomberg**, von Hessen, hinwiederum zu rechtem Mannlehn empfangen sollte. Der noch ungedruckte Lehnbrief lautet folgendergestalt:

**Wir Ludewig** von Gots gnaden Landgrave zu Heßen bekennen vor Uns und Unße Erben uffentlich in dießen Brieffe vor allen Lüden, die en sehen oder hören lesen, Als der Edel Berend Edelher Zur Lippe betrachtet angesehen und zu Hertzen genommen had al den getruven dienst und Freundschafft so dann sine Vorfarn und Aldern seligen zu Unsen Aldern seligen Unß und der Herschafft zu Heßen gehabt und undereinander geseßen han und darumb und auch umb sunderlich liebe trüwe und Fründschafft willen, die der itzund genand Berend Herr zur Lippe zu Uns und Unsen Erben und Fürstenthume had, So hatt Er mit guten fryhen willen wollbedachtem Muhte, rechten wißen, und nach rade siner Rehte und Freunde Uns rechtlich und redelich, so er dann rechtlich und redelich mag erblich uffgelassen uffgetragen und uffgegeben sin Schloß und Stadt den Blomenbergk mit allen sinen Zubehörungen, es sey an Dörffen, Lüten,

1) Gerstenbergers Thüringisch- und Hessische Chronik, in den Monimentis Hassiacis, B. 2. S. 532.

Lüten, Gerichten, Gütern, gülden, Renthen, Zinsen, äckern, wiesen, waßern, weyden wildpanen, fischereyen, und andern allen zubehörungen wo und welcherley die, oder welches nahmen sie genand sein, keins ausgeschieden; Also han wir Jme solchen seinen guten willen, liebe truwe und freundtschafft, die Er zu Unß Unsern Erben Landen und Leuten hatt, angesehen und denselben Bernd Edelhern zur Lippe mit demselben Schloß, Blombergk, Burgk und Stadt und alle seinen zubehörungen, inmaßen vorgemeld wiederumb gnädiglich belehnet und Jne das zu rechtem Erbmannlehn geliehen und leihen Jne das zu rechtem Mannlehn geruhntlich in und mit Krafft dieses brieffes, daß Er auch so von Unß zu rechtem Erb Mann Lehen empfangen had, Also daß Er und seine Leibes Lehens Erben, den Blombergk Burgk und Stadt, mit aller seinen Zubehörunge wie vorgemeld ist, von Uns und Unsen Erben Fürsten des Landes zu Heßen zu rechten Erbmannlehen haben tragen verstehen verdienen und empfahen sollen, als Erbmannlehnsrecht und gewonheit ist, Uns und Unsen Erben getreue ErbEdelmannen darumb sein und bleiben und solches Lehen nicht uffsagen, Unßer beste thun und Unsern schaden warnen, wo sie das mit ehren gethun mögen, als ErbEdelmannen Jhren Herren billich und durch recht thun sollen wann und wie dick das noht sein und sich gebühren wurde, alles sunder gefehrde und ohne argelist: Das obegenant Schloß und Stadt Blombergk und ander alle Schlosse und Stede, was der gemeld Bernd EdelHer zu Lippe itzund hat oder Er oder sine Erben hernach kriegen und gewinnen, sollen auch Unß Unße Erben und nachkommen Fürsten des Landes zu Heßen Unße Amptluide und der Unsen von Unsertwegen uffen Schloss sein und bleiben, Uns daruf und darinn zu behelffen wieder allermennlich, wo sie das mit Ehren gethun mügen, und sunderlich ob wir und die Unsern gejagt und gedrungen werden, wo sie aber solche uffeninge mit Ehren nicht gethun müchten, so sollen Sie doch nicht gestatten, nach zulassen, daß Wir Unße Erben

und nachkommende Fürsten des Landes zu Heßen, Unsere Land Luide und die Unsern von oder zu inn oder uf Ihrem Lande, Schloße Stede Vesten Gericht oder gebiete angegriffen und beschedigt werden, ohne gefehrde und wann wir oder Uns Erben Uns solcher Uffeninge an Ihren Schloßen und Stedten also gebrauchen wollten, inmaßen dan vorgeschrieben stehet, So sollen und wollen Wir zyt der Offenunge, alß wir Uns der gebrauchen wurden, Portner Thorhuider und wechter uff denselben Schloße und Stedten der wir Uns so gebrauchten, bekostigen und belohnen und auch den genanten von der Lippe und seine Erben, und die Iren vor schaden und ungefuge behüten und bewaren, vor Uns und den Unsen die Wir also in Ihr Schloße und Stedte legen werden, alles one geverde. Der obgenandte Berend Edelher zur Lippe, oder sinne Erben sollen auch Unss oder Unser Erben feinde wißentlich nicht husen herbergen noch einigerley hülffe, beystand oder Zulegung thun uff Uns Unse Erben oder Unse Lande und luide und ob das unwissentlich geschehe, So bald Sie das dann gewahr wurden, sollen sie dieselben dann zu stund von sich weisen, sie auch fort nicht husen, halden noch einigerley ander Zulegungen thun, auch ohne alle geverde. Der genandt Berend Edelher zur Lippe und seine Erben sollen und wollen auch Uns und Unsen Erben fürsten des Landes zu Heßen getreuwelicken, behülffen und beyständig seyn, uff allermenlich, wo Sie Uns zu eeren und zu rechte mechtig sein, und wo sie das mit eeren gethun mögen, wo Sie aber solchs mit eeren nicht gethun müchten, So sollen Er oder seine Erben doch wieder Uns Unsen Erben oder Uns Lande und Luide nicht sein noch thun, oder Iren Landen, luiden und den Iren, der Sie ungeverlich mechtig sein gestatten, wieder Uns zu thuen, alles sunder geverde und one argelist; Wir und unse Erben, sollen und wollen auch den obgenannten Berend Edelhern zur Lippe und seine Erben, schützen, schirmen und vertheidigen, als ander Unse Erb Edelmannen, wo wir das mit eeren gethun mügen, und darumb

so

so sollen Wir Jr auch iegen einen iglichen zu eeren und zu rechte mechtig sein, daß Sie auch so nach Uns oder Unse Erben erkantnüß nemen sollen, auch sunder geverde und one argelist, Were auch als der genante von der Lippe sunder leibeslehnserben von todeswegen abginge, und die hinder Jm nicht liesse, da Godt vor sei, wer dan zu der Herrschafft zu der Lippe queme und die Lande, Schlösse und Stedte besesse und Jnne hette, derselbe solte dann den Blomenbergk Burgk und Stadt mit seinen Zubehörungen von Uns oder Unsen Erben fürsten des Landes zu Hessen zu rechten Mannlehen empfaen, und sich auch mit der Herrschaft, und Landen von der Lippe zu Uns oder Unser Erben fürthin verschreiben und in solcher einigung und Bündniß mit Uns setzen, in allerweis dießer Brieff Jnnhalt und Ußweiset, solcher Lehnschafft Wir oder Unse Erben Fürsten des Landes zu Heßen Jn auch so nicht weigern, sondern Sie darmit gnädiglich belehnen sollen und wollen auch sunder argelist und geverde; Als der genante Berend Edelher zur Lippe Uns dies alle, wie dann vorgeschrieben steht vor sich und seine Erben in guten truwen Geret und globen und auch zu den Heilgen geschworen hatt, stets veste und unverbrüchlich zu halden, alle argelist und geverde hierinnen gäntzlich und zumahlen usgescheiden, und des zu Urkunde han wir Uns Jngesigl. vor Unß und Unse Erben an diessen brieff thun hangen der gegeben ist zu Grewenstein uff den Dienstag der Eylfftusend Jungfrauen tag Anno D^ni Millesimo quadringentesimo quadragesimo nono.

Sunderlich so ist auch zwischen dem genanten von der Lippe und seinen Erben und Uns und Unsen Erben beredt und bedinget worden, wann wir oder Unse Erben Uns seiner Schloße also mit der Uffeninge gebrauchen wurden, wurde dan solch Schloß des wir Uns so gebrauchten, Uns Fehde und Krieg halben verloren und gewonnen daß Wir oder Unse Erben uns alsdan mit ihnen die solch gewonnen hetten nicht sünen noch freden sollen oder wollen, der genant

von der Lippe oder sine Erben weren dan wiederumb zu solchen Iren Schloße kommen und das wiederumb zu Iren Handen bracht auch one alle geverde.

* * *

Die nächste Veranlassung zu diesem Lehnsauftrage gaben die Verheerungen, welche die Lande des Grafen, durch den Churfürsten Dietrich von Cöln, und dessen Anhänger erlitten. Den Grund hiervon müssen wir in den Streitigkeiten suchen, in welche der Churfürst, im Jahr 1441. mit der Stadt Soest verwickelt wurde, die unter dem Namen der Soester Fehde bekannt sind. 2) Die Stadt verband sich mit dem Herzog Adolf von Clev, und Graf Bernd von der Lippe wurde, schon 1442., ein Bundesgenosse des letztern. Schaten 3) erzählt dies, bey dem eben genannten Jahre, mit folgenden Worten: Accessit et per id tempus, quo haec agitabantur, Bernardus Comes Lippiensis ad Ducis Cliviae partes, magnum hujus socialis belli momentum, turbamentumque Westfaliae. Die Folge hiervon war, unter anderen, daß, nach der damaligen Art Krieg zu führen, so wie das Gebiet der Stadt, also auch die Lande ihrer Anhänger verheert wurden. Schon beym Jahr 1442. meldet Schaten 4) vom Churfürsten: in agrum Susatensem movet, omnes circum segetes villasque depopulando. Die Verbitterung des Churfürsten Dietrich von Cöln gegen den Herzog Adolf von Clev, und dessen Anhänger, wuchs noch mehr, als 1445. Pabst Eugenius den Churfürsten seiner Erzbischöflichen Würde entsetzte, und das Erzbisthum Cöln an

2) de *Westphalen* monumenta inedita, T. 3. n. 44. col. 2225 seq. *Schaten* annales Paderbornenses, T. 2. p. 624 seq. *Emminghaus* memorabilia Susatensia, P. 7. p. 581 seq.

3) a. a. O. S. 631.

4) a. a. O. S. 632.

an den Herzog Adolf gab. Graf Bernd und seine Lande geriethen immer mehr ins Gedränge, und dies bewog den Grafen, sich mit dem Landgrafen Ludwig dem friedfertigen in eine Lehnsverbindung einzulassen.

Graf Bernd erneuerte die Belehnung bey den Landgrafen Ludwig II., Henrich III., und Wilhelm dem mittlern. Er starb 1511. und hinterließ von seiner Gemahlin, Anne, einer Tochter des Grafen Otto des dritten von Schaumburg, zween Söhne, nämlich Grafen Simon von der Lippe, der dem Vater in der Regierung folgte, und Bernhard, der Domherr in Cöln wurde. 5) Graf Simon erneuerte nicht nur die Belehnung über Blomberg, sondern trug Philipp dem Großmüthigen ausserdem, die Schlösser

a) Lipperode,
b) Brake,
c) Varnholz,

mit allen Dörfern und Zugehörungen, im Jahr 1517. 6) zu Lehn auf. Philipp belehnte ihn damit, zu rechtem Erbmannlehn, in Marburg, Sonnabends nach Simons und Judastag, des gedachten Jahrs. Der Landgraf behielt sich bey dieser Belehnung ebenwohl die Oefnungsgerechtigkeit, nebst der Erbhuldigung in jenen Orten vor, und auf den Fall daß der Graf ohne Leibs-Lehns-Erben versterben würde, geschah die Zusage, daß jene Schlösser und deren Zugehörungen einem künftigen Herrn von der Lippe unweigerlich wieder zu Lehn gereicht werden sollten. Die nähere Bestimmung hierüber ergiebt sich am deutlichsten



5) Spangenbergs Schaumburgische Chronik, S. 255.

6) *Pestel* selecta ad illustrandum jus publicum et privatum Lippiacum, p. 35.

aus dem Lehnbriefe selbst, den ich hier um so lieber wörtlich einrücke, weil er bis jetzt ungedruckt ist, und zugleich den Irrthum Herts 7) und Estors 8) widerlegt, welche die Erweiterung der Lippischen Lehnsverbindlichkeit ins Jahr 1512. setzen. Er lautet folgendergestalt:

Wir Philips von Gots gnaden Lantgrave zu Heßen Grave zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhayn vnd zu Nidda ꝛc. bekennen in dießem brieffe vnd thun kundt allermänniglichen daß der Edel vnser lieber Neve vnd getrewer Symon Edelher zur Lippe Vnß vnd Vnsern Erben die Schloße Lipperode, Bracke vnd Vornholte, mit sampt Iren Dorffern, Lüten, Gerichten, Guderen, gülten, Renten, Zinsen, Ackern, Wiesen, Waßer, Wayden, Wildtbanen, fischereyen, vnd allen anderen Zugehorungen, wie die namen haben mogen, nichts ausgenommen, vffgedragen vnd widderumb von Vns zu Lehn empfangen hat vnd daß Wir dem obgedachten Unserm lieben Neven Symon Edelher zur Lippe vnd seinen Leybes Manns Lehns Erben, solche obgenandt Schloß Lipperode, Bracke, vnd Vornholte mit obgemelten vnd allen anderen Ihren Inn- vnd Zugehorungen, zu rechtem ErbMannLehenn geliehen haben, vnd thuen das inn- vnd mit Krafft dieses brieffes, also daß der genant Vnser lieber Neve vnd seyne Leibs Lehens Erben solche schloß mit Ihren Zugehorungen nu further von Vnß vnd Vnßern Erben zu rechtem Manlehen haben tragen, vorsteen, verdienen vnd entpfahen sollen, so offt vnd dicke des noth geschicht, vnd sich gepuren wurdet vnd alß ErbMannlehes recht vnd gewohnheit ist, Vnser

7) D. de feudis oblatis, P. 1. §. 16. in Opusc. V. 1. T. 2. p. 511.

8) in elementis juris publici Hassiaci, p. 312.

ser vnd Vnser Erben getrewer ErbEdelman darumb seyn vnd pleiben, vnd solche Lehen nicht ufsagen Vnser bestes thun vnd vnsern schaden getrewlich warnen, Alß ErbEdelmann von rechtswegen zu thun schuldig sein, Die obgemelten Schloße sollen auch Vnser Vnser Ambtleut vnd Diener von Vnßertwegen vffen Haußе sein, Vnß darinn vnd daraus widder allermänniglich zu behelffen vnd der zu gebrauchen, wo der gemelt Unser lieber Neve vnd seyne Erben, solchis mit Eren thun mögen vnd sonderlich ob wir oder die Vnseren gejagt vnd gedrungen würden. Wo aber Vnß solcher Offenunge mit Eren nitt verhenkt werden mochte So sollen Er vnd seyne Erben das nitt gestatten noch zulaßen, daß Wir oder Vnser Erben, darzu Vnser Landt Leuthe, vnd die Vnßeren von oder zu, aus oder inn Jre Lande, Schloße, Stede, Vestenunge, Dorffer, Gerichten oder gepiethen angegriffen oder beschedigt werden, ane alle geuerde, vnd so Wir solcher Vffenunge also gebrauchen wolten oder wurden, soll es mit bestellunge vnd versehunge der schloße gehalten werden, inn allermaße solchis der ander Lehnbrieff vnd verschreibunge so der obgemelt Vnßer lieber Neve, vber den Blumenberg vnd zur offenunge aller ander seyner Schloß, Stat vnd flecken von Vnß vnd Wir widder von Jne haben ausgeweyset, vnd hierauff sollen alle gegenwertige vnd kunfftige Amptleuthe der Schloße, Vnß und Vnßern Erben Huldung, Eyde vnd gelubde thun, Vnß vnd Vnßern Erben getrew holt vnd gehorsam zu sein, vnd also mit solcher offenunge zu gewarten, nach laut vnd Inhalt dieser vnd des genandten Vnsers lieben Neven gegen Verschreibunge, Vnsern schaden getrewlich zu warnen vnd bestes zu thun so dicke des not sein wirdet, auch on geuerde, Weres auch daß der genant Vnser lieber Neve vnd getrewer von der Lippe von toits wegen abgeen vnd keyne Leibs Lehens Erben hinder Jme verlaßen wurde daß Gott nach seynem gottlichen willen schicken wolle, alßdan sollen diese vorgenanten Schloße mit Ihrer Zugeho-

gehorunge bey einem zukunfftigen Hern bey der Herrschafft zur Lippe pleiben, alß das auch inn dem Lehnbriefe vber den Blumenberk verwahrt ist. Wer dan vor einen Hern zur Lippe nach laut eines Privilegiums so der gemelten Herrschafft von der Lippe inn Vorzeiten von Iren Herren gegeben ist, vnd vf das neheste geblüte sagt von obgemeltem Vnserm lieben Neven darzu verordnet, oder so er das nit thet von der Landschafft, der Herrschafft von der Lippe darzu erwehlet würde, denselben sollen vnd wollen wir mit vorgemelten Schloßen vnd Iren Zugehorungen sonder wegerung belenen, wie vorgemelt, vnd solch priuilegium helffen halden vnd handhaben so offt des noth würde, Auch dieselben Schloße mit andern der Herrschafft Lippe Inn- vnd Zugehörungen gegen allermänniglich schützen vnd schirmen gleich Vnsers Fürstenthumbs zu Heßen eigen Landen vnd Leuten, vnd sonst in andern anliegenden vnd zukünfftigen Handeln, wo Wir oder Vnsen Erben seiner zu recht mechtig seyn, trewlich geraten vnd behulfflich seyn, Ine zu recht zu biden, vnd bey gleich vnd recht behalten vnd vertheidingen Auch soll diese belenung eynem iden Lippischen Hern an seiner Oberkeit vnd Hoheit vnd eynem iglichen an seynem Erve vnd gudern, leibzucht, Verschreibung vnd gerechtikeit, wie die einem yden an den obgemelten Schloßen zusteen, vnschedelich sein, vnd Wir nemen die auch alle sampt vnd besonderen in Vnsern schutz, schirm vnd Vertheiding; Auch soll diese Belenung den Herren die Verlehnschafft in der Herrschafft von der Lippe hetten oder kriegen würden, noch einigem Verbunthnus die hivor uffgericht were nit zugegen sain; Ob sich auch begebe daß Vnser Fürstenthumb zu Heßen hiernach geteylt würde, oder an ander Fürsten oder Herren keme, das der Allmechtige nach seinem gottlichen willen verhalden wolle, so soll zur Zeit ein Her zur Lippe pey dem Fürsten der das Niederlandt zu Heßen darinn Caßel ligt inhet, bleiben, pey dem seine belehnunge haben vnd empfaen, auch schutz vnd

schirm pey demselben haben vnd finden vnd demselben Fürsten damit verpflicht seyn. Desgleichen sol es itzo auch mit der Hilf werden gehalten, wer zur Zeit Statthelter vnd bevelh zu Caßel hette, sonder alle saume vnd wegerung solchs alles wie obgemelt hat Vns der obgemelt Vnser lieber Neve von der Lippe also stete vnd vest zu halten an die Hand gelobt vnd des einen leiplichen aidt zu Gott vnd den Heyligen geschworen; Alles getrewlich vnd vngeverlich. Des zu steter vester Haltung haben Wir Vnser Jngesiegel an dießen brieff thun hencken der geben ist zu Marpurgh am Sonabent nach Symonis et Jude apostolorum. Anno Domini millesimo quingentesimo decimo septimo.

* * *

Nach dem Ableben des Grafen **Simon** erneuerte dessen Sohn, Graf **Bernhard**, die Belehnungen bey dem Landgrafen **Philipp**; Und als **Bernhard** 1563. starb, geschah ein gleiches von den verordneten Befehlshabern der Grafschaft Lippe, Namens des minderjährigen Grafen **Simon des mittlern**, oder sechsten, eines Sohns jenes Grafen **Bernhard**, und zu Mitbehuf seines Vaters Bruders, **Hermann Simon**, Grafen zur Lippe, Spiegelberg und Pirmont. († 1576.)

Nach dem Tode **Philipp des großmüthigen** belehnte **Wilhelm** IV. obgedachten Grafen **Simon**, der immittelst seine mündige Jahre erlangt hatte, für ihn, und zu Mitbehuf des Grafen **Philipp** († 1583.), eines Sohns jenes **Hermann Simon**.

Landgraf **Moritz** belehnte, nach dem Absterben seines Vaters, den Grafen **Simon** von neuem: und wie dieser den 17. Decbr. 1613. starb, empfing dessen Sohn, Graf **Simon** VII., auch der jüngere oder der dicke genannt, welcher der Stifter der **Detmoldischen Linie**

ist,

ist, für sich und seine Brüder, Otto, den Stammvater der 1709. erloschenen Brakischen Linie, Hermann, welcher 1620. unbeerbt starb, und Philipp, den Stifter der Schaumburg-Lippischen Linie, von neuem die Belehnung.

Graf Simon VII. starb 1627., bald nach der Regierungs-Abdication des Landgrafen Moritz. Er hinterließ acht unmündige Söhne, mit Namen: Simon Ludwig, Johann Bernd, Otto Henrich, Hermann Adolf, Hans Ludwig, Friedrich Philipp, Christian, und Jobst Hermann, von welchem letztern die Bisterfelder Nebenlinie abstammt. Der Vormund dieser acht Grafen, Christian Graf von Waldeck, empfing die Belehnung für seine Pupillen, und für die obgedachten Grafen Otto und Philipp, vom Landgrafen Wilhelm V.

Der älteste jener Brüder, Graf Simon Ludwig, starb 1636. Sein Sohn Simon Philipp gieng 1650., und sein Bruder Johann Bernd 1652. mit Tode ab. Da nun schon vorher Graf Otto Henrich, 1648., vom Grafen Johann Casimir von Leiningen-Dachsburg erschossen worden war, empfing, nach dem immittelst ebenfalls erfolgten Tode des Landgrafen Wilhelm V. († 1637.) Graf Hermann Adolf die Belehnung vom Landgrafen Wilhelm VI., für sich, seinen Bruder Jobst Hermann, und die beyden mehrgedachten Grafen Otto und Philipp.

Eben dieser Graf Hermann Adolf erneuerte die Belehnung, nach dem 1676. erfolgten Ableben des Landgrafen Wilhelm VI., bey der Landgräfin Hedwig Sophie, als Vormünderin Wilhelm VII. Er wurde belehnt für sich, seinen Bruder Jobst Hermann, den Gra-

fen

sen Philipp, und die Söhne des 1659. verstorbenen Grafen Otto, mit Namen: Casimir, Wilhelm, Georg, Friedrich, und August.

Graf Hermann Adolf hinterließ einen Sohn, Grafen Simon Henrich, der für sich, und für die Grafen Jobst Hermann, Philipp, Casimir, Wilhelm, George, Friedrich und August, bey der Landgräfin Hedwig Sophie, als Vormünderin Wilhelm VII., und nach dessen Tode, dessen Bruders Carl, dem Lehn Folge that.

Unter der eigenen Regierung des Landgrafen Carl erneuerte Graf Friedrich Adolf, ein Sohn des am 2ten May 1697. verstorbenen Grafen Simon Henrich, und nach jenes Ableben, dessen hinterlassener Sohn, Simon Henrich Adolf, für sich, seine Brüder, Oheime und Vettern, Carl Friedrich, Friedrich August, Carl Simon, Ludwig und Joseph Carl, wie auch für Ferdinand Christian, Christoph Ludwig und August Wolfart, und für der Grafen Jobst Hermann und Philipp Söhne die Belehnung. Unter der Regierung Königs Friedrich geschah die Lehens-Erneuerung vom gedachten Grafen Simon Henrich Adolf, und nach dieses Ableben von dessen Sohn, Simon August.

Am 6ten May 1752. empfing dieser Graf Simon August für sich, seine Brüder und Vettern abermals die Belehnung vom Landgrafen Wilhelm VIII., und den 18ten Febr. 1762. belehnte ihn Landgraf Friedrich II., für ihn, und zu Mitbehuf seiner Vettern, der Grafen Ludwig Henrich Adolf, Wilhelm Albrecht Ernst, Friedrich Alexander, Friedrich Carl August zu Bisterfeld, und dessen Bruder Ferdinand Johann Ludwig zu Weisenfeld, Friedrich Wilhelm Ernst

zu Bückeburg, und seines Vaters Bruders Friedrich Ludwig und Friedrich Ernst zu Alverdißen. Die zwote Lehens-Erneuerung unter der Regierung Friedrich II. geschah 1783. nach dem Tode des Grafen Simon August, vom Grafen Ludwig Henrich Adolf, als Vormund des von Simon August nachgelassenen Sohns, des Grafen Friedrich Wilhelm Leopold.

Ich füge zum Schluß noch die Bemerkung hinzu, daß noch bis auf den heutigen Tag zween unterschiedene Lehnbriefe über diese Lippische Lehen ausgefertigt werden, deren einer Schloß und Stadt Blomberg, und der andere Lipperode, Brake und Varnholz betrifft, und daß, sowohl bey Veränderung des Lehnherrn als des Vasallen, die Huldigung für Hessen eingenommen wird.

# Erster Anhang.

## Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erd= beschreibung, Landesverfassung ꝛc., Funda= tionen, Privilegien ꝛc.

# Inhalt.


I. Chronik des Benedictiner Nonnen-Klosters Lippoldsberg, an der Weser.

(Das Original dieser Chronik wird im Regierungs-Archiv in Cassel aufbewahrt. Es besteht aus 14 Pergamentblättern in kleinem Folio-Format. Der ehemalige Rath Kuchenbecker hat sich davon eine Abschrift genommen, deren der Herr von Senkenberg, in der Vorrede zum 5ten Band der selectorum juris et historiarum, Erwähnung thut. Gegenwärtiger Abdruck ist nach der Kuchenbeckerischen Abschrift geschehen, welche der Herr Regierungs-Assessor Kopp mir zu diesem Gebrauch überlassen hat. Die von mir hinzugefügten Anmerkungen enthalten nur kurze Hinweisungen auf Geschichte und Geographie.)

II. Vergleich zwischen Hessen und den Grafen zu Leiningen, wegen des Dorfs Diethart, in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, vom 11ten Junius 1578.

III. Privilegium der Stadt Wetter, wegen Befreyung vom mortuario, vom 25ten October 1608.

IV. Vergleich wegen des von Hanau an Hessen-Cassel antichretice versetzten Amts Brandenstein, vom 28ten Julii und 11ten August 1719.

V. Vertrag zwischen Hessen-Cassel und den von Schenk zu Schweinsberg, vom 11ten May 1780.

VI. Stiftungs-Brief der Charité bey Cassel, vom 8ten Febr. 1785.

VII. Privilegium, den lutherischen Gottesdienst in Cassel betreffend, vom 7ten März 1786.

VIII. Privilegium, den catholischen Gottesdienst in Cassel betreffend, vom 22ten März 1786.

IX. Nähere Bestimmung des Lutherischen Religions-Exercitiums in Cassel, vom 12ten May 1786.


I. Chro-

# I.

## *Chronicon coenobii Lippoldesbergenſis ex Codice MSS., Sec. XII., nunc primum editum.*

---

Anno dominice *Incarnationis* Millesimo centesimo qvinqvagesimo primo mense secundo et prima tercii mensis die: anno qvoqve pontificatus domini *H.* 1) VIII. patris *GUNTHERI* XIII. eodem episcopo et patre *Gunthero* adhuc in hac vita superstite: pro amore, pro cautela, nec non et honore loci subseqventia scripta et cepta et hucusqve perducta sunt religiosa qvadam virgine tunc hujus clauſtri priore nomine *Margareta* satagente et precipiente, qvod fieret.

*Incipiunt capitula seqventis opusculi.*

I. Capitulum est de fundatione domus istius.

II. De Luippoldo archiepiscopo qvaliter primus loci hujus occupator et auctor extiterit.

III. De Archiepiscopo Sifrido qvaliter archiepiscopo Luippoldo ſucceſſit, et qvibus hanc eccleſiam rebus adauxerit.

IIII. De archiepiscopo Rothardo qvaliter et ipſe domino archiepiscopo Sifrido succesſerit, qve et ipſe huic eccleſie bona contulerit.



1) Henrich der erſte, mit dem Beynamen felix, wurde 1142. Marcolfs Nachfolger in der Mainzer Erzbiſchöflichen Würde. Henrich ſtarb 1153., in welchem Jahre er abgeſetzt worden war. Henrichs Nachfolger war Arnold. *Serrarius* rerum Moguntiacarum T. I. p. 553. 557. 558.

V. De servo Dei domino BETTONE qvaliter episcopo Rothardo superstite et annuente vel hoc ipsum qvod hic jamjamqve videtur ecclesiastice religionis inceperit.

VI. Qualiter his ceptis episcopus Rothardus ad dominum migravit et qvaliter senior Adelbertus ei succesfit.

VII. Qualiter Adelberto seniore superstite et dominus BETTO primus hic religionis auctor obierit et qvaliter dominus Siboldus ei succesferit.

VIII. Qualiter eodem archiepiscopo adhuc in hac vita superstite dominus *Marcwinus* domino Siboldo defuncto succesfit.

VIIII. Qualiter junior Adelbertus seniori defuncto et frater *Guntherus* domino Marcwino descendenti succesfit.

X. Qualiter dominus Marcolfus episcopus juniori domino Adelberto succesferit et domino Marcolfo dominus *Heinricus* Episcopus.

XI. Quanta bona huic ecclesie idem dominus *Heinricus* ostenderit.

XII. Quid frater *Guntherus* in hac ecclesia fecerit, qvidve statuerit. *Expliciunt Capitula.*

## I. *Incipit de fundatione domus istius.*

Quia, sicut sacra testatur auctoritas, generatio venit et preterit, et qve sub sole et sub tempore fiunt, mortalitatis nostre pene cuncta rapit oblivio: profecto ad laudem et gloriam dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti nec non beate et gloriose semperqve virginis *Marie* et beatisfimi martiris christi *Georgii*, qvibus attitulata videtur domus hujus exordium, qvibus scilicet auctoribus qvibusve temporibus primo sit cepta, qvibus etiam rectoribus sit hucusqve perducta, volo, si posfum, sub brevitate discutere, ne scilicet penalis

illa

illa nostre prevaricationis oblivio, cui sicut propheta testatur, velut mortui à corde omnes sumus obnoxii, secum trahat in preceps, qvod divine majestatis sanctorumqve suorum laudibus atque preconiis incessanter et merito debet accrescere.

## II. *De episcopo Luippoldo.*

Erat igitur qvidam genere, vita, scientia atqve doctrina vir magne virtutis, in domino vir clarus, et, sicut civitas supra montem posita, in ecclesia qvoque dei mire conspicuus, nomine *Luippoldus*, 2) sancte Moguntine sedis Antistes. Hic die qvadam spaciandi gratia silvestria hec loca perlustrans, forte devenit qvem nunc gratia dei possidemus ad istum. Cujus amenitate delectatus et captus nimirum ab abbate, qvi tunc Corbeiensem regebat ecclesiam, cujus juris erat hic locus, eqvi ratione concambii satis festinato locum hunc accepit in proprium. Unde omni mora posthabita, tametsi ligneam, satis tamen honestam in honore sancti *Crisogoni* hic construxit, constructamqve dedicavit ecclesiam, ita sane, ut dum his esse vellet in partibus, hic sibi freqventius manendum esse censuerit. Sed qvia Moguntine sedis antistites loci non caperet angustia, Badenhusen cum omnibus pertinentiis suis in silvis, in aqvis aqvarumqve decursibus, in pratis, et paschuis, ne etiam in pabulo sibi suisqve deficeret, ab eis, qvo-



2) Luitboldus, der auch Leopoldus, oder Lupoldus, genannt wird: wurde 1051. Erzbischoff zu Mainz, an Bardo's Platz. Luitbold starb 1059. *Serrarius* l. c. p. 493. 495. Der Name Lippoldsberg bezieht sich daher auf den Stifter. Es ist heut zu Tage ein großes Dorf an der Weser, zwey Stunden unter Carlshafen. Es gehört zum Amt Sabbaburg. Ein besonderes Amt Lippoldsberg, wie in des Herrn Ober-Consistorialraths Büsching Erdbeschreibung, Th. 3. B. 1. S. 993. angegeben wird, ist in Hessen nicht bekannt.

rum ditionis erant, justis modis obtinuit. Quo facto dei omnipotentis gratia leto fine plenusqve dierum de hoc mundo subtractus e vicino migravit ad dominum.

## III. *De Sifrido moguntine sedis archiepiscopo.*

Cui succedens vir eqve magnus in domino, Fuldensium qvidam religiosus Abbas, nomine *Sifridus*, 3) profecto dyploide religionis amictus, dum et ordine monachus et officio sancte Moguntine sedis esset Antistes. Hic qvia in diebus suis et ipse placuit deo et inventus est justus et in tempore iracundie reconciliatio ut filius pacis inter multos eminuit, necesse fuit et oportuit, ut tanqvam aurum in fornace, sic malorum insectatione probatus odorem suarum virium tanto latius spargeret, qvanto more aromatum melius ex incensione flagraret. Noverat in prosperis pie subditos regere et à malis districte custodire. Noverat mundus qvis esset in prosperis, sed nesciebat qvis futurus esset in malis tollerandis. Ne qvid ergo vicii tegere deberet in eo prosperitas, dignum fuit, ut hoc aperiret adversitas. Data est igitur contra eum filiis hujus seculi temptandi licentia, ut dum bona ejus multis cognita conarentur extinguere, etiam bonum patientie ejus, qvod latebat, dispensante deo cogerentur ostendere. Unde a Rege 4) tem-

3) Siegfried, gebohrner Herr von Eppstein, ward 1058. Abt von Fulde, und 1059. Erzbischof von Mainz, worauf, wider dessen Willen, Widerad Herr von Epstein, Abt von Fulde wurde. Siegfried starb 1084., und wurde im Kloster Hasungen beerdigt. *Schannat* historia Fuldensis p. 147. *Menkenii* scriptores rerum Germanicarum T. 3. p. 489. Wenks diplomatische Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Eppenstein, S. 14., erste Fortsezung S. 22.

4) K. Heinrich IV.

temporis illius captus 5) et male tractatus in carcere quoqve reclusus profecto post aurum non abiit, nec speravit in pecunie thesauris, ut vel in auro vel in argento spem evasionis sue locandam esse putaret, sed in domino deo sanctorumqve suorum patrocinio precipue sancti *Georgii* martiris christi suffragiis integro corde confideret. Unde contigit, ut et sanus corpore et absqve rerum jactura multarum cito letus evaderet, evadens vero, sicut sancto *Georgio* martiri christi promiserat, ligneam illam, qvam hic a predecessore suo constructam dedicatamqve repperierat, omnino dejécerit et loco ejus lapideam satis honestam aptamqve capellulam titulo illius in honore sancti *Georgii* martiris christi translato hic edificari preciperet et ipse dedicare studeret. Cumqve dedicaret ecclesiam, ne qvasi nullius videretur esse momenti, si sine dotis honore ei manus inponeret, eam profecto cum qvadam adhuc conservata puellula, post futura matre, *Marcwini* suiqve futuri capellani satis honesti dotavit et cum duobus mansis, uno hic et altero Mardoe sitis, et viculo juxta nos posito *Badenhusen* 6) decimisqve duabus Mardoe Budinevelqve jacentibus. His inqvam et aliis qvibus potuit modis eam ampliavit ampliatamqve ditavit, ita sane, ut qvidqvid pie memorie predecessor suus hic ante collegerat in silvis, in aqvis, aqvarumqve decursibus, in pratis et paschuis totum hoc huic sue dilecte capellule attitulandum esse putaret. Homines qvoqve circa jacentium qvinqve villarum hujus scilicet ipsius et Arthelesemenses, Budineveldenses, Gotmarsenses,



5) Siegfried fiel nach der Schlacht bey Mellerstadt, welche Rudolf Herzog von Schwaben K. Heinrich IV. lieferte, in des letztern Gefangenschaft. Sie dauerte von 1078. bis 1082. *Serarius* l. c. L. V. p. 742.

6) Bodenfeld, ein Flecken, im Göttingischen Quartier des Fürstenthums Calenberg, nahe bey Lippoldsberg.

Bennenhusenses, Badenhusenses à sinodo matricis ecclesie in *Othelesheim* 7) absolutos, sinodum suam vice dotis inposterum hic adire constituit, ut vel sic eorum animos artiori capelle sue vinculo dilectionis astringeret. Quod frater Marcwinus, qvi mortuo illic tunc patre succesſerat, pie perpendens, hanc qvoqve capellam ministraturus ambabus ab archiepiscopo Sifrido omni ambitionis nevo plane remoto qvesivit qvesitamqve recepit. Erat etenim ex succesſione matris qvasi caracter et titulus dotis hujus ipſius ecclesie ideoqve vere dignum et justum equum et salutare arbitratus est, si se qvasi domine sue devotus huic famulaturus ingereret.

## IIII. *De obitu Sifridi et de succesſione Rothardi episcopi.*

His ita gestis, ut dictum est, vir totus in fide catholicus, vir deo devotus in omnibus, Rothardus nomine, non sibi sumens honorem, ut pontifex fieret, ſed tanqvam Aaron à deo vocatus, archiepiscopo Sifrido defuncto succesſit, qvippe qvi pontificatus insula decoratus tam probis eam actibus extulit, doctrina tam catholice veritatis ornavit et compsit, ut nulli predecesſorum, suorum qvantocunqve virtutum ſlore vernantium, secundus existeret. Unde nonnullas hereticorum expertus insidias hinc et illinc prudentia patientiaqve munitus qvis esſet aperuit, dum et hos sane doctrine telo retunderet, et alios patientie scuto munitus exciperet. Duobus etenim modis mater impugnatur eccleſia verbis et gladiis. Sed cum verbis persecutionem sustinet, exercetur ejus patientia. Cum vero gladiis exercetur, illius sapientia. Vir igitur iste ſanctus in domi-

7) Oedelsheim, oder Oelsheim, ein Dorf, Heſſiſches Amts Sabbaburg, eine Stunde von Lippoldsberg.

domino utrimqve munitus, utrimqve velut adleta fortis armatus, hos et illos pede victoriose virtutis attrivit, dum et illis et istis intrepidus qvoad viveret suis sueqve neqvicie competentibus modis semper occurreret. Quo adhuc in hac vita superstite ipſe qvoqve sicut et antecesſores sui diligere, freqventare nec non et possidere hanc cepit ecclesiam.

## V. *De beato Bettone.*

Hoc audiens qvidam Hildeneshemensis ecclesie canonicus *Betto* vocatus, vir et ipse valde religiosus atqve robustus in domino, vir, inqvam, et sane doctrine mireqve constantie, qvippe qvi spiritu eternitatis afflatus et casto sanctarum virginum viduarumqve amori devinctus multa pro eis deo colligendis loca temptaverat nichilqve profecerat vere spiritu sancto commonitus et attractus huc veniens et aptitudinem loci prospiciens cito *Marcwinum* tunc procuratorem hujus ecclesie, velut hominem tocius boni docilem atqve capabilem, piis adhoc et persuasibilibus verbis induxit, qvatinus eam archiepiscopo ea conditione resignare deberet, ut eam ipſe pro colligendis sacris in ea virginibus ab eodem archiepiscopo *Rothardo* reciperet. Igitur pari voto pariqve consenſu dominus *Betto* fraterqve *Marcwinus* adeuntes episcopum, ecclesiam, qvam frater *Marcwinus* archiepiscopo suo resignat, hanc dominus *Betto* recepit, eamque receptam interius et exterius qvibus potuit modis in brevi tam diligenter excoluit, ut hoc etiam archiepiscopus qvasi pro omine boni fructus acciperet. Unde de tam bonis initiis meliores exitus sperans usqve adeo hanc et decimis et ecclesiis adampliare curavit et studuit, ut et eam et populum tunc in illa jam jamqve deo militantem et seqvaces eorum sub auctoritatis sue tutela susceptos inposterum inpresſione sigilli sui tuendos esſe decerneret, sicut

verbi gratia ejus ipsius scripta nostris hic adjuncta testantur ita dicentia

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Ego *Rothardus* gratia dei Mogontine Sedis Archiepiscopus notum esse desidero tam futuris qvam presentibus christi et ecclesie fidelibus, qvod comes *Heinricus*, filius Ottonis Ducis, locum, qvi dicitur *Lippoldesberc*, qvem pro beneficio habebat, mihi reddidit, ea ratione eaqve pactione, ut in eodem loco virgines sub regula *sancti Benedicti* deo servituras congregarem, easqve ab omni secularium dominatione liberas solius mogontinensis archiepiscopi potestati dicarem. Eundem igitur locum cum ecclesia et vico Batenhusen et Ellvardeshusen cum omnibus suis pertinentiis, campis, silvis, pratis, aqvis, molendinis, piscatoribus, piscationibusqve et omnibus utilitatibus tam in fluvio Wisera, qvam in flumine *Suulmusa* 8), et omni usu ad jus antecesforum meorum pertinente deo et domino Jesu Christo offero, ipsisqve in eodem loco servituris monachabus in perpetuam proprietatem trado. Item silvas qvoqve in vicino Walesborec, Hogenburc sitas et ad nos titulo proprietatis spectantes cum omni utilitate et proprietate libere eidem ecclesie attribuo, itemqve decimam Gundesbure redditam mihi à comite Diodericø et decimam in *Emminhusen* 9), redditam mihi a serviente ecclesie mee nomine Stephano, ecclesiam

qvo-

8) Die Schwülmes ist ein Bach, der von Walshausen, einem Hessischen Dorfe Amts Sabbaburg, nach Lippoldsberg fließt, und sich hier in die Weser ergießt. Im Vertrag zwischen Herzog Erich von Braunschweig und dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, von 1538., findet sich weitere Nachricht hiervon. Meiers origines et antiquitates Plessenses, S. 76.

9) Wahrscheinlich die Hessische Stadt Immenhausen. Noch heut zu Tage wird bey Lippoldsberg der Immenhäuser Zehnde berechnet.

qvoqve plebesanam in Rorenriet cum decima in Botleveshusen mihi reddita à predicto Heinrico comite et decimas in Bennenhusen et Gotmarsen redditas mihi à Sifrido comite et duos mansos in Miela mihi redditos a Ludewico comite. Item ecclesias in *Morungen* et in *Triensvelt* 10) eidem ecclesie attribuo. Decimam qvoqve in Sinnicherothe redditam mihi à Hawardo ministeriali nostro et decimam in Othelesen super terras qvas eadem ecclesia inibi habet et mansum unum in Werthe eidem ecclesie trado.

Hec igitur prenotata bona ab humilitate mea ad servicium dei tradita omniaqve in futurum deo prosperante à qvibuscunqve fidelibus tradenda verbo dei et virtute spiritus sancti confirmo. Insuper etiam pacem et stabilitatem eidem loco et ibidem manentibus omnibusqve ad eos pertinentibus banno *Sancti Petri* ac meo et tocius sancte ecclesie asfigno. Hucusque dominus *Rothardus* episcopus. Videns ergo *Marcwinus* ecclesiam hanc de die in diem in christo proficere, et in personis et rebus ad alta conscendere, multum gavisus in domino, sicut et paulo ante vel ex parte tetigimus, ad eam, qvam ante posfedit ecclesiam in Othelesen, omni cum hilaritate reversus tamdiu in illa permansit, qvousqve a maximis hujus terre principibus pro honestatis sue fama ad majora vocatus ipsis in curia sua servire transiret. Quid multa? felicis memorie *Betto* sacerdos liberrima disponende domus istius facultate potitus in domino non dormitavit inertia, neqve dormivit sensus inopia, sed velut apis argumentosa pro ea intus et exterius construenda die noctuqve sategit et institit.

VI. Interea vero beate quoqve memorie dominus *Rothardus* episcopus optabili fine migravit ad Deum.

10) Vielleicht Moringen und Transfeld, zwo Städte im Göttingischen Quartier des Fürstenthums Calenberg.

Deum. 10) *Adelbertus* 11) autem ille, qvi dictus est senior, vir et honestus et prudens et in diebus suis sancte Moguntine sedi multum multumqve proficiens, ei succesfit. Illo ergo presidente et viriliter agente pro ea, qvam regebat ecclesia, *Betto* sacerdos, ut filius celesti verbere tactus, se se de die in diem fini appropinqvare considerans, sicut decebat sanctum, satis satisqve pro populo et loco sollicitus personam qvandam genere atqve divitiis sed qvod maximum est religione prepositum atqve presbiterum nomine *Siboldum* in omnibus gratia dei satis honestum atqve compositum, nimirum a Deo ad hoc ipsum inductus elegit, qvi ei dum adhuc viveret non modo consiliis erat, qvippe vir magni consilii, sed et rebus et omnibus qvibus posset modis adesse deberet et morienti succesfurus existeret. Quod vir ille bonus, deo vere devotus, qvasi divino vocatus oraculo, gratanter accipiens, divine voluntati per omnia in uno cesfit et altero. Unde simul adeuntes Episcopum, eo annuente et multum super hoc ipso letante, ceptum terminavere negocium.

VII. Quibus ad sua reversis profecto non longe post *Betto*, vere christi discipulus vereqve feminee religionis et inclusionis electus et primus, ut ita dicamus, apostolus, cursu consumato fideqve servata migravit ad dominum, vere novi et satis insoliti laboris et studii sui eterne vite coronam à domino percepturus et bravium. Quibus sacrosanctis exeqviis ipsius christi profecto non credimus defuisse presentiam, ubi videlicet qvantus luctus omnium qvantaqve precipue fuerint lamen-

10) Er starb 1109. *Serarius* l. c. p. 532.

11) Er war ein gebohrner Graf von Saarbrücken; *Serarius* l. c. p. 533.

lamenta sanctarum virginum prorsus excedit hoc scribendi negocium, qvia, sicut de beato viro *Martino* cantatur et legitur, hic qvoqve pium erat et gaudere *Bettonem* et pium erat flere *Bettonem* totius virginee religionis castitatis atqve salutis auctorem. Qui tametsi multos in posterum pedagogos inter eas necesse sit habeat ipse tamen eas in christo progenuit. Nam usqve in diem christi Jesu ipse qvodammodo signum apostolatus ejus existent.

O ergo beatum virum, cujus anima paradysum possidet, o qvi nec mori timuit nec vivere recusavit, immo cui vivere christus erat et mori lucrum, o coram deo et angelis ejus in opus ministerii hujus electum preelectumqve ministrum o à nonnullis earum, qvas illic ante se celestis sponsi confederarat amblexibus levo sinu receptum tandemqve cum omnibus beati laboris sui reliqviis ab ubertate domus et torrente voluptatis Dei in deliciis paradysi Dei potandum. Unde exultant angeli, letantur archangeli, chorus sanctorum proclamat, turba virginum invitat mane nobiscum. Porro post hujus beati viri discessum secundum utrorumqve decretum et tocius congregationis hujus et domini episcopi senioris scilicet *Adelberti* consensum dominus *Siboldus* hunc locum suscepit in christo regendum. Quo pie fideliterqve dum viveret satagente pro loco, pro statu et ordine monastice religionis hic cepto ipse qvoqve cunctis hic christi pauperibus satis satisqve accomodus multumqve benignus et promptus tandem et ipse letus obdormiscens in domino cum ingenti tocius domus hujus merore est ad patres suos appositus. Quo mortuo et in benedictionibus divinis ad patres suos apposito frater *Marcwinus* non ut huic preesse sed velut ex debito ministrare deberet ecclesie revocatur ab eo principum illorum qvo se mancipaverat obsequio. Ipse vero reversus se tam pie tamqve prudenter agebat

in

in omnibus, ut etiam paternitate loci hujus dignus decerneretur ab omnibus.

VIII. Igitur electus ab omnibus et pater domus hujus effectus profecto tot persecutiones et scandala ab inportunis hominibus sed et tantas infirmitates carnis expertus est, ut cogeretur ab ea, qvam et honeste susceperat et honeste tenuerat, paternitate descendere. Verum tamen episcopi, à qvo investituram domus hujus animarumqve curam electione prius in eum facta receperat, reqvisito et accepto consensu profecto nonnullis et religiosis abbatibus et monachis et terre baronibus etiamqve principibus astantibus atqve presentibus res ista peracta est, ut et a vinculo obedientie personas absolveret et à paternitate descenderet. Deinde post aliqvantulum temporis dominus *Adelbertus* episcopus ad ingens sancte moguntine sedis incommodum ab hoc mundo subtractus 12) et pro multis in ecclesia dei bene gestis ejus ut credimus in celo receptus est.

VIIII. Cui spectabilis qvidam et ejusdem nominis adolescens proch dolor tempore brevi sesurus pari tocius ecclesie consensu succedens qvantum inmature mortis sinebat articulus et pro statu sancte matris ecclesie et Moguntine sedis instabat honore. Qui vacantem hanc domum lacrimosa horum relatione cognoscens sicut decuit eis ex corde compassus, se se consiliis nec non et auxilio eis in omnibus affuturum et promptum fore promisit fideliterqve promissum usqve in finem vite servavit. Nam electionem de qvodam *Gunthero* Halberstadensis ecclesie filio sed et Hamerslovensis ecclesie religiosi prepositi domini *Thietmari* professo factam tametsi animo suo non bene sederet. Noverat qvip-

12) Er starb 1136. *Serarius* l. c. p. 549.

qvippe Halberstadenses esse cornutos hanc tamen intuitu dilectionis istorum gratanter accepit et majestatis sue consensu roborandam esse decrevit. *Guntherus* ergo absens et prorsus ignorans multis et abbatibus et monachis regularibusqve prepositis, qvibusdam qvoqve principibus atqve hujus terre baronibus presentibus sub invocatione sancte *trinitatis* electus et ad hanc electionem in eum factam litteris episcopalibus bis terqve vocatus venire rennuit, tum qvia pater eum claustri sui dilexit et necesfarium habuit, tum etiam qvia tantis se laboribus minus sufficientem esse sciebat. Verum Archiepiscopo et conventu cepto nimis insistente negocio idem *Guntherus* cum dilecto patre religioso videlicet viro domino *Thietmaro* Romam ire compulsus, primo ab apostolico qvo cesfare deberet electio utriqve exaudiuntur ad placitum. Tercia vero die cum super hoc ipso presentiam domini Pape 13) qvasi gratiarum actiones acturi redirent et litteris ejus communiri rogarent, sic res in contrarium versa est, ut eos dominus Papa electioni facte consensum ita prebere moneret et monendo consuleret, qvasi eum aut promisfi penituerit aut qvod qvasi promisfum prorsus oblivioni tradiderit. Unde plusqvam credi potest utriqve turbati atqve perterriti reversi suas ad sarcinas servus dei *Thietmarus* gravisfima mox infirmitate pre dolore correptus octava die inter manus Lateranensium fratrum regularium cardinaliumqve presentia ut fortis adleta christi jam triumpho potitus decimo scilicet Kalendarum die decembrium letus obdormivit in domino. Tytulus sepulchro ejus inscriptus qvis fuerit idem servus christi *Thietmarus* aut circa qvid qvoad viveret labores suos expenderit tametsi brevibus veris tamen verbis exponens ita dicit. Hic

13) 1138. saßen Anaclet II. und Innocentius II. auf dem päbstlichen Stul. Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der römischen Päbste, S. 247.

Hic dormit clarus multa virtute *Thietmarus*
Sub qvo multorum viguit pia vita bonorum
Sancte vivebat sanctеqve preesse sciebat
Hunc amor ecclesie contra facinus Symonie
Sepius armavit hostesqve dei superavit.

Hi duo videlicet servus christi Thietmarus et *Betto* vere christi sacerdos qvasi due olive in domo dei fructifere et qvasi duo candelabra imo qvasi preclara duo lumina in celo lucentia bipertite religionis extiterunt qvasi duo principia. *Thietmarus* canonice religionis atqve profesſionis in clero. *Betto* monastice religionis atqve profesſionis in beato et vere devoto sexu femineo, ita sane, ut adhuc sub judice lis esſe necesſe sit, qvis eorum et apud dominum et apud homines ampliori laude sit dignus, cum utrorumqve laboribus mater ecclesia toto terrarum orbe jam clareat et clarius omni sole choruscet. Multa bona et memoratu digna de his duobus gemine religionis auctoribus inferre posſemus, nisi qvod lectoribus fastidioſi esſe timemus.

Servo ergo christi Thietmaro ipſo papa cum multis et episcopis atqve cardinalibus beatis exeqviis ejus adstante satis honorifice in eccleſia Lateranenſi sepulto frater *Guntherus* ad terram suam honorifice a Papa dimisſus, hoc est, et privilegiis aliisqve scriptis illius onustus et bene promotus, letus ad terram suam tristisqve revertitur. Tristis scilicet de obitu tam dilecti patris et letus pro consolatione, qvam a Papa super electione in eum facta receperat, et pro aliis multis et principum et religionis nostre negociis, in qvibus eum dominus Papa pro anima beati viri Thietmari bene promoverat et de cetero se promovere promiserat. Reversum autem rursus Episcopus Adelbertus, qvasi nil ante factum fuisſet, adgreditur et ita frater ille vellet nollet tam apostolica qvam metropolitani sui auctoritate com-

compulsus, manus qvasi captivus dare et ecclesiam istam litteris confirmationis ejus ipse pre manibus habens adire compellitur. Ubi cum honore et caritate magna receptus ab omnibus cum inter sorores precipuam vie sue causam fuisse qvo absolveretur ab eis et qvomodo res bene cepta tandem in contrarium versa fuisset referre cepisset, hoc profecto sorores audientes Deum et sanctos illius precipue beatum *Petrum* apostolum omnes in commune laudare ceperunt, pro eo videlicet, qvod ipsum, dum Rome fuisset, qvibusdam ex eis hic apparuisse et hec dixisse testate sunt. Nolite timere. Ego enim ipse pro vobis Rome pugnabo. Frater *Guntherus* gratanter hoc audiens pro infecto negocio cepit et ipse dominum et sanctos illius laudare cum ipsis profecto pro omine bono qvod referebatur accipiens. Cumqve sedisset et oculos suos huc illuc sicut oportuit et necesse fuit attollere non in spiritualibus in his et ceteris gratia dei conservante bene florebat, sed in temporalibus ecclesiam istam valde neglectam valdeqve dilapsam dilaniatamqve conspiciens Episcopum mox adiit, à cujus conspectu non rediit donec Transfellensem ecclesiam, qvam hec domus ex gratia domini *Rothardi* Episcopi diu inconcusse possederat, sed tunc causis nescio qvibus emergentibus aliqvot ante diebus amiserat, ab eo reciperet. Nichil preter hoc solum qvod memoratu sit dignum ipso superstite domus hec consecuta videtur ab ipso qvippe qvi nisi tam cita morte prereptus obiisset profecto majora fecisset.

X. Illo vero defuncto et ad predecessores suos apposito 14) dominus Marcolfus vir religiosus et timens deum valde renitens omnium in illum concurrentibus votis electus infra biennium ne malicia mutaret intellectum illius aut ne fictio deciperet animam ejus vere

14) Er starb 1141. *Serarius* l. c. p. 552.

vere felici transitu migravit ad dominum. Quo mortuo 15) et ad celestia regna, qvibus ut vir bonus instanter aspirabat, asſumpto, vir apprime prudentie, vir qvem omnino nulla religio nec ulla seculi lateret astucia ſancte Moguntine Sedis Antistes dominus *Heinricus* vere ad consolationem domus istius, sicut rei jam jamqve probat effectus, eligitur. Ipſe etiam fratre *Gunthero* satagente idem nec à timore nocturno nec à sagitta volante per diem, nec à negocio perambulante in tenebris, nec ab incursu et demonio meridiano timente, sed die noctuqve sicut oportuit omnibus sed justis modis instante, ab eo multa recepit, qvibus domus hec multis ante diebus tam in decimis qvam in aliis multis rebus et pertinentiis ſuis amiserat. Verbi gratia duas decimas unam in *Chalden* et alteram in *Hasbike*, 16) qvas prefatus *Rothardus* Episcopus huic eccleſie pro amore dei concesſerat et speciali cujusdam privilegii sui auctoritate sibi firmaverat, qvibus eccleſia ista diu caruerat, ei prompta devotione fratre Gunthero satis instante restituit. Cujus scripture tenorem inter alia bonitatis sue beneficia huic eccleſie tempore suo collata supra neglectum hic ponendum eſſe putavimus hec continentem.

In nomine ſancte et individue *trinitatis* notum sit omnibus ſancte eccleſie fidelibus tam presentibus qvam futuris, qvaliter ego *Ruothardus* gratia dei Mogociensis Archiepiscopus beneficium *Ratwardi* eo postulante tradidi eccleſie in Luippoldesb. ad utilitatem sanctimonialium ibidem servientium, ea videlicet conditione, ut qvamdiu idem Ratwardus viveret, beneficium suum haberet, post mortem vero illius in posſesſionem supra dicte ecclesie transiret. Cujus rei tes-

tes

15) Sein Tod erfolgte ſchon 1142. *Serarius* l. c.

16) Kalden und Heiſebeck, zwey Heſſiſche Dörfer.

tes sunt idonei clerici et laici Otto prepositus. Sigeboldus prepositus. Fridericus capellanus. Heinricus. Judo. Erfo comes. Heroldus comes. Wivericus. Heinricus. Hatto. Wernhere. Alii qvoqve qvam plures. Ut autem eadem traditio firma et inconvulsa permaneat scripto hoc memorie commendavimus et sigilli nostri impresfione signavimus. Auctoritate qvoqve banni nostri interdiximus ne qvis infringere aliqva temeritate sive violentia presumeret. Facta sunt anno dominice incarnationis M. C. VIIII. indictione II. 1109
Regnante domino *Heinrico* hujus nominis qvinto et presidente sancte Mogontienfi ecclefie domino Ruothardo venerabili archiepiscopo.

His tam in ejus, qvi nobis hucusqve violenter ablata iterum restituit, qvam in illius, qvi primo misericorditer nobis hec contulit, laudem hic diligenter insertis, restat et opere pretium est, ut beneficia rimemur et alia nobis ab ipfo domino Heinrico Archiepiscopo in redditis bonis nostris exhibita, ne si forte, qvod absit, vel ipse vel reliqva fancte Mogontine sedis ecclefia nos acceptis beneficiis ingratos audierint in necesfitate nostra de cetero tanta qvanta nunc usqve fiducia oculos nostros attollere non possimus ad eos. Preterea qvoqve fore non valet immunis à crimine, qvisqvis acceptis beneficiis cesfat à laude et gratiarum actione. Quod luce clarius in primis apparet hominibus qvos pro eo, qvod eos beneficiis ingratos aspexit, ipfe dominus omnipotens mox de paradyfi gaudiis expulsos in hac lacrimarum valle dampnavit. Dominus etiam ac redemptor noster sicut inter decem illos, qvos à lepra mundaverat, de novem qvos acceptis beneficiis aspexit ingratos taciturnitate miratus, sic et à solius decimi gratiarum actione letatus est dicens: Nonne X. mundati sunt et novem ubi sunt non est qvi rediret et daret gloriam nisi hic alienigena. Unde ne et nos acceptis

beneficiis inveniamur ingrati, nimirum ejus ad laudem, per qvem facti sumus sicut consolati, hoc qvoqve scriptis istis, qvasi pro miserationis sue circa nos testamento subjungimus, qvod decimas VIII. villarum qvibus contra privilegium domini Rothardi episcopi, qvi eas ecclesie nostre contulerat et auctoritatis sue banno firmaverat, diu diuqve caruimus fratre *Gunthero* fortiter instante probis et honestis ecclesie nostre cum fratribus ab ejus miseratione recepimus, scilicet in Cherewardingerothe VIII. decimaldra in Eistingenburc totidem in Testinge XXIII. et dimidium in Ikentorp VI. in Lawingestorp III. in Vernithe V. in Taistinge VI. in Wecinge XI. Hecheresleen a qvibus duo modii ordei, qvos vulgo scipelones appellare solemus, singulis annis qvasi debitos nobis expectare expectantesqve postulare debemus. Quia igitur privilegium felicis memorie domini Rothardi episcopi tenore cujus huic ecclesie decimationes iste firmate sunt supra notavimus hic eadem reiterare postponimus. Sed esto. Non debet videri superfluum si qvosdam prefati archiepiscopi Heinrici, qvibus ignorans in ista qvam dilexit excesfit ecclesia hic qvoqve subjunxero, ut dum qvaliter se correxit e vicino monstravero, hinc apud nos ampliori dignum laude probabo. Quem ejus et excesfum et meritum melius videre poteritis si privilegii sui tenorem, qvo continetur utrumqve, dignum hic audire duxeritis. Dicit enim

In nomine sancte *Trinitatis* et individue unitatis ego *Heinricus*, qvi sancte Moguntine sedis gratia dei sum id, qvod sum, universis christi fidelibus notum esse desidero, qvod sanctorum predecesforum meorum vestigia libenter amplectens, qvidqvid vel in ecclesiasticis vel in secularibus rebus domino cooperante sanxerint, me qvoqve velle statuere et ab eis rite convulsa me velle convellere. Hoc etenim et decet et expedit et debitum pastoralis officii, qvod gestamus,

hoc

hoc admonet, qvatinus nos, qvi loca sanctorum possidere videmur, tanqvam filii sanctorum in omnibus bonis eorum exempla sectemur, alioqvin super cathedram Moysi, sicut scribe et pharisei sedentes, dicimus et non facimus, dum sanctorum loca tenentes sanctitatis eorum exempla proicimus. Unde qvidqvid circa capellulam in Wilredesheim ejusdem villule circumventus à civibus minus juste dictaveram, veritate comperta velut injusticie partes justicia dictante dissolvimus et omnino irritum esse decrevimus, eamqve matri sue, cujus antea fuisse cognoscitur, plebesane videlicet ecclesie in Transfelde reddidimus; profecto nonnullis christi fidelibus hoc fieri postulantibus atqve monentibus. Preterea dei omnipotentis et nostra auctoritate sub anathemate talem fraudem talemqve de cetero temeritatem amputandam esse putavimus, et eidem ecclesie, tanqvam matri, tam in hominibus ab antiqvo ad eam pertinentibus, qvam in capellulis forte sub ea inposterum construendis, sua per omnia jura inviolata servari precepimus, ita sane, ut qvisqvis sciens decreti hujus violator extiterit, nisi secundo terciove communitus qvod fecit emendet, hic a corpore et sanguine christi et tandem a regno dei cum ipso diabolo et angelis ejus prorsus alienus existens perpetue dampnationis excommunicationi subjaceat. Omnibus autem eis, qve justa sunt servantibus, sit pax et gratia domini nostri Jesu Christi et caritas dei et communicatio sancti spiritus Amen.

Huc usqve dominus *Heinricus* episcopus. Duo igitur vicia humana natura à prima sui corruptione concepit à qvibus subseqventium malorum omnium propago pullulavit. Hec autem erant ignorantia boni et concupiscentia mali. Quorum unum in ignorantia mentem infecit, alterum in concupiscentia carnem maculavit. Ignorantia pena elationis, concupiscentia effectus mortalitatis est. Quod igitur iste beatus vir in

eccleſia ista deliqvit, ignorantie fuit, qvod vero tam cito patre *Gunthero* satis instante resipuit, utiqve concupiscentie male suade tela peremit. Non ergo mirandum, qvod iste beatus vir ignorantie telo percusſus ad tempus occubuit, si ut de propheta David et Salemone tacuerim, qvi hoc ipſo graviter telo percusſi sunt, ipſe qvoqve summus apoſtolorum in trina domini negatione cecum hujus ipſius ignorantie telum *Petrus* expertus est. Ignoscat ergo caritas, qvod tam cita bonitas correxit et veritas. Ipſe etenim tametſi nos hoc contristavit in modico in aliis tamen multis circa nos miserationibus suis ita nobis gratia sui semper fuit accommodus, ut his etiam pro vitando fastidio hic supersedendum esſe putemus, profecto gratie dei committentes ex corde et dignationem circa nos miserationis unius indefesſosqve pro loci hujus statu et honore labores alterius orantes et deprecantes, ne scilicet obliviscatur eos dextera sua in die illa tremenda, qvanto celi movendi sunt et terra, in die nubis et caliginis, in die cum sederit inter oves et hedos arrepto ventilabro sua pro meritis cuiqve loca decernens.

XII. Ipſe enim, qvi univerſorum est cognitor, ipſe inqvam novit, qvanta devotione frater *Guntherus* sepe jam dictus antiqvos illos hujus claustri parietes et vetustate dilapsos et tanto populo situ nimis angustos ad terram usqve dejecerit, eosqve, qvos cernitis, et situ majores et aptitudine operosiores et utilitate commodiores non tam copia rerum qvam dilectione congregationis istius loco priorum erexerit. Novit etiam dominus omnipotens, si claustri hujus religio intus et extra qvid incrementi temporibus suis acceperit. Preterea universas hujus eccleſie villulas longe vel prope positas redditusqve villarum qvomodo qvadripertita qvadam ratione descripserit, ipſa satis ſcriptura de his hic exarata testatur. Primus hujus scripture

modus

modus ille est, qvaliter qvelibet hujus ecclesie bona, hoc est, utrumne concambio, an oblatione fidelium, an ratione dati et accepti, in jus ejus accesserint. Secundus modus est ubi sita sint. Tertius modus est, qvantum inde solvatur. Quartus modus est, qvibus anni temporibus census inde solvendus sit. Privilegia qvoqve Pontificum hic pro loci statu reposita vetustate consumpta salva nimirum tam preteritorum qvam tempore suo presentium auctoritate Pontificum ut renovarentur obtinuit. Sororum qvoqve fragilitati pro christo compassus vigilias, qvas à festo sanctorum omnium usqve ad pascha finitis matutinis usqve ad diem observare solebant, pro multis earum incommodis sic temperandas esse putavit, qvatinus hisdem temporibus ad lectos omnes in commune redirent et qve vigilare possent aut ante lectos aut in lectis hoc facerent alieqve qviescerent. Huc accesit et illud, qvod letanias suas, qvas et tempore estatis et hiemis nuda humo prostrate cum ingenti corporum pectorumqve precipua inportunitate decantare consueverant jacentes, ad formulas celebrari constituit. Consuetudinem etiam de mandato cene domini finita cena celebrando mutavit et de cetero ante cenam statim finita missa celebrari constituit, ne scilicet legitimus qvadragesimalium dierum tenor hic aliqvid imminutionis acciperet, si bis illa die commederent. Qui enim hanc diem cum aliis qvadragesimalibus diebus in jejunando non servat, nimirum omnium dierum illorum se reum esse non dubitet. Ipsa etenim una est de XL. diebus, qvas auctoritate veteris et novi testamenti observandas sancta suscepit ecclesia. Forte aliqvis argutus hec audiens respondet et dicit. Si christus finita cena accipiens panem benedixit et fregit deditqve discipulis suis et ait. Accipite et manducate hoc est corpus meum, et cetera, qvare tantopere observasse nos arguis, qvod ipsius nostri redemptoris exemplo huc usqve servasse nos conspicis. Adhec in-

qvam. Longe alia ratio fuit qvare christus cena facta corpus ſuum discipulis dare disposuit, qvam ista sit, qve argutus iste, qvicunqve sit, sua cena finita mandatum christi se celebrare promittit. Christus namqve finitis veteris pasche ſolempniis; qve in commemorationem antiqve de Egypto liberationis populi dei agebantur, transit ad novum, qvod in sue redemptionis memoriam eccleſiam freqventare volebat, ut scilicet pro carne agni ac sanguine sui corporis sanguinisqve sacramentum substitueret ipſumqve se eſſe monſtraret, cui juravit dominus, tu es ſacerdos in eternum secundum ordinem Melchiſedec. Fregit itaqve ipſe panem, qvem discipulis suis ipse porrexit, ut ostenderet sui corporis fractionem non absqve sua sponte ac procuratione futuram sicut ipſe dixit. Potestatem habeo ponendi animam meam et cetera. Quem scilicet panem gratia sacramenti priusqvam frangeret benedixit, qvod naturam humanam, qvam pasſurus aſſumpsit, ipse una cum patre et spiritu sancto gratia divine virtutis implevit. Post cenam igitur corpus suum tradidit et neceſſe erat prius pascha typicum consummari et sic veri et novi pasche sacramenta substitui. Nos vero pro reverentia tanti sacramenti prius reficimur dominicis sacramentis qvam corporalibus cibis. Sed qvid hec ad ea, qve sunt de mandato immo de transgreſſione mandati paulo ante proposita. Aliud est enim tractare de cena, aliud de corporis christi confectione et aliud vel de obſervatione vel transgreſſione tractare mandati. Unde qvod de mandato christi inter apostolos celebrato, unde mater eccleſia sui mandati sumpsit exordium, qvod inqvam inter res agitur aliis omisſis hic inter tractetur. Dominus igitur ac redemptor noster in ea die qve cena vocatur pedibus discipulorum lotis et linteo, qvo erat precinctus, extorsis, cum peracto cene negotio residere cepisſet, illic utiqve neqve manducavit, aut bibit, ne illic edacitatis exemplum posteritati relinqveret,

ret, sed docuit patenter ostendens, qvod non in solo pane vivet homo, sed in omni verbo qvod procedit de ore dei nec aliqvid illic, nisi ablutionis pedum idem vere humilitatis exemplum, qvod seqvamur, ostendit et docuit, qvippe qvi omnibus et cene et mandati sui negociis ad finem usqve perductis attestante Johanne sic ait ad illos. Scitis qvid fecerim Vobis. Vos vocatis me magister et domine et benedicitis. Sum etenim. Si ergo ego lavi vestros pedes magister et dominus, et vos debetis alter alterius lavare pedes. Exemplum enim dedi vobis, ut, qvemadmodum ego feci, ita et vos faciatis. Quod pater monasterii hujus frater *Gunthe-rus* advertens, velut hoc ipso ipsius christi edoctus exemplo, temporibus suis hoc statuit et diligenter observare precepit, qvatinus consuetudine manducationis illic unde nescimus oborta omnino posthabita ea die hoc est in cena domini mox missa finita qvasi peracta cena dominica transeatur ad illud ablutionis pedum in vere humilitatis obseqvium illoqve finito sedeatur humiliter non ad eum cibum qvi perit et transit, sed ad eum qvi permanet in eternum i. e. verbi dei convivium, ita sane, ut his rite peractis tunc primum et qvadragesimalium tenore dierum et ipsius christi nimirum illic non manducantis exemplo servato corporalis cene pergatur ad mensam. Hec inqvam tametsi diligenter observari precepit, non tamen arroganter hoc fecit, aut ita qvasi, qvi meliorum observantiis vel in his rebus aut aliis obeundum sed diligenter obtemperandum



---

His dictis profecto post aliqva cum intinxisset panem attestante Johanne dedit Jude Symonis Scariothis forte per panis intinctionem ut ait Aug. ejus significans fictionem. Antea namqve cum reliqvis christi discipulis corpus et sanguinem christi perceperat. Hoc igitur tinctu excepto nullum apostolorum illic qvicqvam aut manducasse aut bibisse Evvangelista testatur.

esse decreverit. Novit namqve qvi dicit. Cum meliora nobis offeruntur non vincimur sed instruimur. Unus qvisqve enim in suo sensu habundans suo domino aut stat, aut cadit, ideoqve nimis videtur esse preposterum de alieno servo preproperam precipitare sententiam. Verum non tamen viderit necesse est, qvisqve qvid dicat aut statuat, ne scilicet obsurduisse videatur ad illud apostoli, rationabile sit obseqvium vestrum. Qui enim facit, qvod non sapit, hoc est, cujus facti nulla prorsus auctoritas ejus stat aut ratio, hic profecto diffinitur non homo, sed bestia. His dictis hoc qvoqve prefati fratris *Guntheri* statutis hic inserendum esse putavimus, qvod specialibus IIII. anni temporibus scilicet nativitatis domini, resurrectionis, pentecostes et festivitatis perpetue virginis Marie prioris dominarum atqve sororum confessiones ex ordine fieri precepit et statuit ea propter in ordine ne forte se aliqva illarum posset huic institutioni subtrahere qvod leviter aut pro tepore aut pro timore vel etiam pro pudore pusillanimitati fragilium solet accidere. Certe nec hoc silentio hic pretereundum esse putavi de qvodam turpi lucro qvod qvasi re bene gesta licenter in partibus istis à multis et contra deum et decreta sanctorum observari cognoverat. Quod profecto vicium tanto magis est saluti contrarium, qvanto putatur et virtuti similius et rei domestice procurationis utilius. Usura turpis est, sed eo turpior, qvo virtutis amictu velatior. Cuivis tuam accommodare pecuniam et qvasi pro vadio ejus ipsius interim bona reditusqve recipere et tamen ad ultimum ex integro pecuniam tuam qvasi de bonis illis nichil sis omnino lucratus exigere. Certe non dictat hoc veritas qvo debeas et ejus et tua recipere, sed tantum ei de tuo remittere, qvantum te constat interim accepisse de suo. Alioqvin os tuum habundavit malicia et l. t. c. d. et sedens adversus f. t. locutus es et adversus f. m. t. posuisti scandalum ut qvod necesse est

ut

ut veniant scandala qvodqve ve fiat homini per qvem venit scandalum et ve mundo fiat a scandalo. Benedictus qvoqve sit in seculum seculi qvi pecuniam suam non dedit ad usuram et munera s. in. na. Qui enim facit hec non minorabitur in eternum. Utinam hominum huic mundo deditorum tantum et non claustra atteinptaret hec furia, nunc autem qvod absqve dolore non dicimus et illorum et claustrorum fines invasit et destruit ut et videntes non videant imo ceci fiant, et audientes justo dei judicio non intelligant. Quod vitium tempore predicti fratris *Guntheri* gratia dei fores claustri hujus clausas inveniens, sicut leo rapiens et rugiens circuit qverens proh dolor qvem reperiens vsqve qvem devoret pro eo videlicet qvod non est qvi intelligat aut qvi velit advertere hoc qvod dicit Apostolus ne qvis scilicet circumveniat fratrem suum in suo negocio ne et ipse circumveniatur a Satana qvi operatur in filiis diffidentie. Hoc qvoqve mysterium iniqvitatis ut qvi nocet noceat adhuc et qvi in sordibus est sordidetur adhuc, donec in ipso omnium iniqvorum capite filio scilicet perditionis antichristo de medio fiat elevari et extolli super omne qvod colitur et qvod dicitur Deus .... jamjamqve cum omnibus neqvicie sue complicibus in locum suum iturum moriturum vite et morti sine fine victurum. Hec inqvam et hec pro loco pro populo pro religione nec non et omnibus domus hujus intus et extus reliqviis manus ejus instanter operata est, qvo vel sic aliqvam circa eas et omnem hic christi familiam devotionis sue memoriam intuitu orationis eorum beate posteritati relinqveret.

Libros e vicino subscriptos tempore suo prefatus *Guntherus* mediante priore domina *Margareta* non solum scribi sed et hic annotari precepit. Matheum et Johannem per continuum expositos qvorum prior dominus ac redemptor noster secundus omnibus

divi-

divine ſcripture paginis evangelii lex precellit incipit. Secuntur. Lucas et Marcus marginalibus et interlinearibus glosſis expositi qvorum prior sic incipit. Lucas de omnibus secundus ita. Initium Evangelii Jheſu Christi filii dei. Omnes hii qvatuor de optimo ostro sicut decet tales libros obducti sunt. Genesis secundum Robertum excellenter exposita. Secundum eundem exodus et leviticus in uno volumine diligenter expositi. Secundum eundem liber numeri et liber deutronomii et liber judicum in uno volumine diligenter expositi. Secundum eundem et Heymonem in uno volumine apokalipsis Johannis exposita. Secundum Iëronimum jeremias et secundum heymonem Yſaias expositi. Primum et secundum qvinqvaginta pſalmorum usqve qvam bonus in uno volumine: tercium qvoqve in duobus voluminibus uno secundum Augustinum alio secundum Honorium continentur. Breviter summa pſalmorum secundum godefridum virum religiosum et veteris et novi testamenti peritum in duobus parvis continetur voluminibus. In qvorum et uno nonsolum illa summa qve dixi pſalmorum sed et magistri hugonis qvidam de modo et virtute orandi tractatus et ejusdem duo de forma et expositione arce libelli continentur. Item primum qvinqvaginta secundum honoriun in uno singulari continentur volumine. Epistola Pauli ad Romanos secundum Originem cujus hoc est initium. Volentem me parvo et cetera. Item X. Pauli epistole partim exposite in uno continentur volumine. Prima ad Romanos II. ad Corinth. III. ad Galathas IIII. ad effesios V. ad Philip. VI. ad Colosens. VII. ad Theſal. VIII. ad Hebr. VIIII. ad Thimoth. X. ad Tytum. Cujus voluminis initium est. Paulus romam nondum venerat. Item ad eosdem Paulus in alio volumine. Cujus hoc est initium. Epheſus est civitas Grecie. Johannis apostoli et Petri Apostoli qvedam in alio continentur volumine cujus voluminis hoc est initium. Et

vidi et ecce. Cantica canticorum secundum Gregorium. de arra anime secundum Hugonem alieqve qvam plures de libris moralium et de collationibus patrum nobilesqve sententie in uno continentur volumine cujus initium hoc est: Postqvam à Paradysi gaudiis. Item Pauli Apostoli ad Roman. ad Corinth. et ad Galath. in uno continentur volumine cujus hoc est initium: A Corintho civitate et cetera. Canonice epistole et actus Apostolorum in uno volumine cujus initium hoc est: Septem sunt epistole. Liber sapientie secundum Hugonem qvi sic incipitur: Que de libro Salemonis. Ieronimus super epistolam Pauli ad Effes. qvi liber incipitur ita: Si qvicqvam est. Apocalipsis partim excerpta sic incipitur: Sicut in scriptis. De doctrinali anno tractatus à qvodam prudente editus et psalterium non continue sed versatim labore magistri Hugonis expositum continetur in uno volumine qvod sic incipitur: Legitur in Zacharia. Pars paterum qvi sic incipitur: Cum beatissimi. Augustinus de doctrina christiana qvi sic incipitur. Sunt precepta qvedam. Anselmus Cantuariensis Episcopus de gratia et predestinatione et prescientia et libertate arbitrii in uno volumine qvi sic incipitur: Cum liberum arbitrium. Pastoralis cura Gregorii. Hugo de sacramentis in duobus voluminibus qvorum prior sic incipitur. Librum de sacramentis. Secundus. Magne sunt in scriptis. Ambrosius de fuga seculi et de vita beata et Aug. de fide qverentem intellectum. idem ad Petrum de fide. Idem de laudatione divina et de puteo inferni, de vera penitentia, et secundum modernos qvidam de numerorum virtute tractatus continentur in uno volumine parvo qvi sic incipitur. Freqvens nobis. Hugii de celesti ierarchia. Qui liber ita incipitur. Judei signa qverunt. Liber sententiarum qvi sic incipitur. De fide. Alius in alio volumine cujus hoc est exordium. Tres sunt species. Alius qvi sic incipitur. Tytulus Martian.

Alius

Alius qvi sic incipitur. Duo leguntur auctores: De cognitione vite. Beda super canonicas epistolas et decem civitatibus qvibus itur ad patriam aliaqve innumera bona libro continentur in uno qvi sic incipitur. Sapientia dei. Ieronimus de interpretatione hebraicorum nominum qvi liber sic incipitur. Philo vir. Hugo de sacramento altaris, de institutione novitiorum, de didascalicon et de operibus VI. dierum et de incorruptione virginis Marie et abbas de Claravalle Bernhardus de evangelio Misſus est Gabriel. idem de cantico Marie. Item Hugo de asſumptione sancte Marie tota pulcra es ad extremum nobilis de mundanarum rerum vanitate tractatus. Hec omnia continentur in uno volumine qvi sic incipitur. Fratri in christo karisſimo. Fides Leonis Pape. Honorius de scala celi. Ieronimus de XII. visionibus Danielis. Godofridus super epistolam. Stephanus plenus gratia et super evangelium ejusdem diei, ecce ego mitto ad vos et ejusdem sermo de versu audi filia et vide. Tractatus Ferrandi diaconi ad Reginum comitem qvalis debeat eſſe dux religiosus in actibus militaribus. Item liber episcopi Fulgentii ad eundem Ferrandum, de qvinqve qvestionibus omnia hec continentur in uno volumine cujus hoc est initium. Ad eccleſie filios. Robertus de VII. donis ſpiritus ſancti qvi sic incipitur. De gemina resurrectione. Alius liber ejusdem de victoria verbi Dei qvi sic incipitur. Cum tu hospes. Godefridi liber de canticis monachorum nocturnalibus. Ejusdem sermo de beato Augustino. Item sermo ejusdem de cohabitatione bonorum inter malos qve omnia continentur in uno volumine qvi sic incipitur. Patet hoc canticum eſſe. Cujusdam prudentis et religiosi viri tractatus de ſacramentis hereticorum vitandis et de miſſa uxoratorum sacerdotum omnino non curanda et cujusdam Brunonis episcopi religiosi tractatus de ſymonia. Item venerabilis viri Godefridi tractatus de sacramentis hereticorum. Idem

de

de beato martire christi Laurentio pretioſiorem omni theſauro sermonem. Idem de ſummo bono sermonem qvi liber in qvo continentur hec omnia hoc habet initium. Habentes in nomine domini. Ejusdem de beata Maria sermo super evangelium misſus est angelus cum aliis sermonibus in uno ſunt comprehenſi volumine, qvod tale sortitur exordium. Sicut prudens pater familie. Porphirius cum glosſis suis qvi tale habet initium. Cum sit necesſarium. Rethorice Ciceronis qvarum hoc habetur initium. Sepe et multum. Henerarius Clementis et ordo Romanus et qvidam de ſacramento altaris tractatus in uno volumine.

Excerpta Canonum. Muſice notatum versarium. Derivationes et interpretationes verborum de differentia nominum et verborum epistola Gozberti de voce de littera de figuris litterarum et de reliqvis ad eas pertinentibus. Excerptum Gerlandi de constructionibus Priſciani, cujus tale est principium. Quam plures.

## *GUNTHERUS.*

Quia domum dei per omnia ordinatam esſe decet et expedit, qviddam qvod hic omnino preter ordinem temporibus nostris invenimus tum pro honore religionis et loci, tum etiam pro omnium hic deo militantium utilitate profecto communi omnium asſenſu mutare et in meliorem statum reformare statuimus. Omnes etenim claustri hujus officinas preter solam cameram gratia dei bene ordinatas invenimus. Ipſa namqve pre ceteris, qvod miſerabile dictu videtur, tam sordida paupertate ſualebat, ut nichil omnino redituum aut aliarum rerum ad uſum nonſolum tocius congregationis verum et hominis unius haberet. Deo igitur auctore et omni congregatione, ut hoc fieri deberet, instante statuimus, qvatenus singulis annis decem talenta redituum media ſcilicet pars levioris monete, altera

gravio-

gravioris, ita de cetero tradatur ad cameram, ut etiam qvidqvid excepto argento vel prediis a viris hic convertendis aut feminis huic offeratur ecclesie, cum his qvoqve denariis, qvos et censuales hujus ecclesie sive sint viri aut mulieres optulerunt, totum contrahatur ad cameram, ut qvicunqve ei forte prefuerint habeant unde omnium necesitati respondeant. Quidqvid vero pro mortuis vel pro reficiendis hic christi pauperibus, hoc est in caritate sive ad altare, sive ad capitulum, sive ad manus patris aut fratris aut sororis oblatum fuerit, totum hoc coqvine remaneat. Quidqvid autem aliqvis hic obtulerit, illud in patris dispensatione consistat ut omnium coniventia et inde fiat, qvod universitati conducat. In dei igitur omnipotentis patris et filii et spiritus sancti caritate rogamus, ut qvod pro omnium vestrum et utilitate et caritate statutum est, ratum habere velitis, diligenter observantes et hoc, ut qvidqvid ad cameram sive coqvinam offeratur a qvo et qvid sit et in qvos usus redigatur et qvando, conventus hoc sciat, ne scilicet aliqvis omnino locus et suspicioni remaneat et omnis hic populus eo devotius pro eorum pro quorum hec sunt oblata salute precibus sacris insistat.

Hec bona conqvisivit Lippoldesbergensis ecclesia temporibus Conradi prepositi. Decimam in Bernersen et tres mansos. Decimam in Ymmisen et VIII. mansos. Decimam in Stuthenrothe. Duos mansos in Sivenesen. Molendinum unum in Theneteghesen, qvod solvit dimidium fertonem et III. mansos. Mansum I. in Meingershusen. In Odericheshusen XXII. agros et aream unam. In Emmenhusen III. mansos. In Grivelesen III. mansos. In Thethingehusen III. mansos. Decimam in Werthen. Decimam in Howardesen. In Mense IIII. mansos. In Artelmisen III. mansos et dimidium. In eadem villa cambivit erga Dominum Conradum Dapiferum mansum I. cum manso

uno

uno in Walshuſen et super addidit IIII. libras. In superiori Khelize mansum I. In Bunnicheim IIII. manſos. In Hundesburen dimidium mansum. In Kalden VI. agros. Infra Kenhuſen V. agros. In Gherewardeshuſen V. manſos.

In qvadam villa in Turingia, qve vocatur Huneghe emit ſeptem mansos. Decem cambivit et ortum unum et eccleſiam in eadem villa Huneghe cum redditibus qvos ecclesia habuit in Bendeleve et in Gruzen et Magensleven et in Wegheseren qvi solverunt X. talenta et IIII. solidos. Cum molendino qvod habuit eccleſia qvondam in Bune comparavi XXII. agros et aream I. in Ymmeſen. Decimam de novalibus prope Budenevelde conqvisivit etiam eccleſia temporibus prepositi Conradi pro VIII. marcis. Decimam in Sconingen tenemus à Comite Adolfo juniore pro qvinqvaginta marcis. Domino Conrado Dapifero solvi pro decima in Werthen qvadraginta IIII. marcas. Dominus Horwinus sacerdos comparavit mansum I. in Artelmiſen pro duabus marcis et dimidia à qvodam Albarone attinente Domino Widikindo de Vesperthe et ut Dominus Widikindus et uxor sua Domina Gisla aſſensum preberent et ratum tenerent eis duas marcas et fertonem I. dedi. Pro bonis in Bretzoll qve solverunt sedecim solidos emi mansum unum in Ingershusen. Pro bonis in Kemenadenberge qve solverunt viginti sex solidos emi in Artermiſen tres mansos et in Dedingehuſen solvi ab heredibus bona omnia. Pro molendino in Bune qvod desertum fuit emi in Immeſen viginti qvatuor agros et aream unam. Insuper illi qvi fuit heres illius molendini dedi qvinqve fertones. Eccleſia ista habuit bona in Eilwardeshuſen inutilia sicut omnibus constat. Vendidi Domino Hermanno de Cegenberge pro viginti qvatuor marcis, qvos spopondit Dominus Fridericus de Drevorde dare pro eo. Ille solvit qvindecim marcas adhuc tenetur solvere novem marcas. Eadem bona constant

ecclesiam istam temporibus meis plus qvam viginti marcas. Pro bonis illis computavi honesta bona in Emmenhusen qve comparata sunt à Domino Heinrico in Horste.

## II.

## Vergleich zwischen dem Landgrafen Philipp dem jüngern und den Grafen von Leiningen, wegen des Dorfs Diethart, in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, vom 11ten Junius 1578.

Khundt vnd zue wißen sey meniglich, Nachdem sich etzliche Jahre herr zwischenn dem Durchleuchtigen Hochgebornenn Fursten vnnd Herren Herren Philipßenn Landtgrauenn zue Heßenn Graffen zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhainn vnnd Nidda ꝛc. ann einem vnnd dann den Wolgebornen Graffen vnnd Herren Herrenn Philipßenn Herren Reinhartenn, vnnd Herren Georgenn, Gebruedern Graffen zue Leiningen Herrn zu Westerburgk vnd Schaumbergk Semper freyenn, an andernn theill, die hohe Ober vnnd gerechtigkeitt zu Ditthartt betreffendt am Schwall gelegenn Irrungen vnnd Zweyspalt erhaltenn habenn, welchen Irrungen abzuhelffenn hochermelter Landtgraff Philips zue Heßenn ꝛc. vnd dann wolgedachter Graff Georg vor sich selbst vnnd an Statt woll vnnd ehegemelter Irer gnaden Gebrueder sich einer nachparlichenn Zusammenkunfft vff heutt dato den 11ten Junii anhero gein Rheinfels verglichenn, daselbst durch Beiderseitts Ihrer Fürstlichen Gnaden vnd Gnadenn Cantzler, Rethe, Secretarienn, vnnd Beamptenn eines bestendigenn vnnd immer wehrenden tausches vnnd wechsels vereinigtt vnd verglichenn, wie außtrücklich hernach volgtt.

Erst-

Erstlich, soll vnnd will obwolgemelter Graff Georg, vor sich selbst, vnd als volmechtig, Obwolgemelter Jrer Gnaden, gebrueder, hochermeltem Landtgraff Philipßenn, vnnd Jrer Fürstlichen Gnaden Nachkommen vnd Erbenn, Furstenn zue Heßenn ꝛc. alle Jhrer gnadenn habende vnd angegebene Ober Herlich vnnd gerechtigkeitt, zue Dittharrt inn Holtz, feldt, waßer vnnd weidt, ann Collation der Pfarren, Eigenthumb der Leuth, der endts vnd alles andernn wie das nahmen haben, oder genendt werden magk, an Rendten, Zinsen, gefellenn, vnd aller andernn nutzbarkeitt, hiemitt vnnd in Crafft dießes Vertrags, erblich vnndt bestendiglichenn vbergebenn vnd vberlaßen habenn,

Darentgegen dan Hochermelter Landtgraff Philips, vor sich vnd Jre Furstl. Gnadenn Nachkommen vnndt Erbenn Furstenn zue Heßenn ꝛc. Als itziger Jnnhaber, der Riddernn Graffschafft Catzenelnpogenn offt vnd wolermeltenn Graff Georgenn, Jrer gnadenn vnd derenn Erbenn, zu geburlicher Recompensation, vnd vergliechung vermog dießes Vertrags, hinwidder erblich vnd bestendiglich, will vnnd soll zuekommen vnnd vberantwortten laßenn, Jrer Furstlichenn Gnadenn Hoff zu Freienn Dietz gelegenn, sambt aller seiner ein vnd Zugehorung, wie Jre Furstlichen Gnadenn dieselbigenn besitzlichenn hergebrachtt vnnd deßelbenn järliche nutzung auß des itzigenn gebreuchers Liehe Brieffs Copey, so Jrer Gnadenn hiebey zugesteltt wordenn, zu ersehenn ist,

Dergleichenn viert halb maltter weiß, Ein malter Eine Symmne Kornn, vnd viertthalb Maltter Haffern, alles Poppartter maß, järlicher Renthen zue Merenfels, wie die hiebeuor järlich inn die Kelnerey Reichenbergk gefallenn, vnnd verrechnett werdenn. Zue deme Jrer Furstlichen Gnaden habende gerechtigkeitt ann allen deren eigenen leuthenn, inn wolermeltes Graff Georgenn Obrigkeitt fesshafftigk, Derenn sich mehr wolgedachte Graffen zue Leyningen vnd Westerburgk, vnnd Jrer Gnadenn Erbenn

hiernechst, als Irer eigenen Leuthe mitt aller annhangenden gerechtigkeitt, zugebrauchen habenn sollenn,

Wie dann auch hochermelter Landtgraff Philips vor sich vnnd Jhrer Furstlichen Gnaden Nachkommen vnd Erben, wolermelten Graffen Georgen ꝛc. Jhrer gnaden Bruder vnnd Erbenn vnnd besitzer des Haußes Schaumbergs, auß allerhandt bedencklichenn Vhrsachenn, genedig, gunstig vnnd nachbarlich eingewilligtt vergonndt vnd versprochenn das derselben järlich auß der Fuchßenhell dreißigk funff wagenn, an vnnfruchtbarem holtz, zue Jrer Feurung vnd Hoiffhaltung gein Schaumbergk soll geuolgtt werden, doch mitt dem außtrucklichenn Vorbehaltt, das sollche funff vnnd dreißig waagen BrennHoltz vff Sieben, nemblich jedesmahl funff wagenn, vff anweisung vnd in beisein Hochermelts Landtgraff Philipßenn, dero Fürstlichen Gnaden Nachkommen vnnd Erbenn bestelltten Oberfursters oder Jrer Furstl. Gnaden andern beuehlhabern gehawenn vnd abgeholtt werdenn, vnnd sich hieruber wolgemelter Graff Georg, Seine Erben vnnd Jnnhaber des Haußes Schaumbergk, keiner weittern gerechtigkeitt inn der Fuchßenhellen, mitt nichten anzumaßenn habenn sollenn,

Vnnd damitt sich hiernechst Hoch vnd wolermelte Landtgraff Philips zue Heßenn ꝛc. vnd Graff Georg zu Leiningen Westerburgk, Jhrer Furstl. Gnaden vnndt Gnaden, nachkommen vnndt Erbenn, jederzeitt der gebur zuerichten So seindt vber diße vergleichung beschehenen tausch vnnd wechseling zwen gleichlauttender Vertregk verfertigt, vonn viell Hoch vnnd wollermelten Furstenn ꝛc. vnd Grauen ꝛc. mitt eigenen Handenn vnderschrieben, vnd mitt Jrem Furstlichen vnd Grafflichen Jngesiegell, bestettigt wordenn, Geschehenn vff Rheinfels denn 11ten Junii im Jahr nach Christi vnnsers einigenn Erlosers vnnd Seligmachers Geburtt Tausentt funffhundert Siebentzigk vnnd achtt.

Dieweil aber itzo inn der Eil diser Vertragk nicht hatt konnen vfs Pergamen gebracht werden, So soll es doch nech-

nechstes tags beschehen, vnd solcher Vertragk hinc inde vnderschrieben, vnd mit dem ingesiegel becrefftigt werden, immittelst aber haben Jre F. G. vnd G. disen Vertragk mit eigen Handen vnderschrieben vnd mit beiden Jrer F. Gnaden vnd Gnaden Ringbittschafften becrefftigt. Actum ut s.

Philips L. zu Heßen. (L.S.) (L.S.)

Jorg Graff zu Leiningen
Her zu Westerburgk und
Schawenburgk.

## III.

## Landgraf Moritz befreyet die Bürger in Wetter vom mortuario.

Wir Moritz von Gottes Genaden Landtgraff zu Heßen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vndt Nida ꝛc. thun kundt vnd bekennen hiermitt offentlich vor Vns, Vnsere erben, vnd nachkommende Fürsten zu Hessen; Nachdem Wir vndt Vnsere Vorfaren die Fürsten zu Heßen in Vnser statt Wetter die gerechtigkeit von vndencklichen Jaren hero gehapt vndt herbracht, das nemlich deren burger vndt eingesessene, da ein ehlich mann oder weib desgleichen auch frembde, so allda verstorben, mitt Vnsern beampten vmb das theurste vndt beste haupt zu theidigen, vndt Vns daßelbig zu bezalen verplicht gewesen, vndt sie Vns den vnderthenig ersucht vnd gebeten, Wir wolten aus Gnaden jegen erlegung 1000 fl. sie solcher beschwerung erlaßen; Als haben Wir diesem vnderthänigen suchen in sonderlicher betrachtung sie sich jederzeit jegen Vns Jhren Landesfursten als gehorsame getreue vnderthanen gantz willfärig erzeigt vndt verhalten, vmb so viel desto ehir in Gna-

den statt gegeben, erlaßen demnach gedachte Vnsere statt weiter deren bürger, eingeseßene, vndt alle Ihre nachkommende solcher beschwerung vndt theidigung der besten Haupter, hiermitt vndt in crafft dieses briefs derogestaltt vndt also das sie nun vndt hinfurter deswegen von Vns, vndt Vnsern erben vndt Nachkommenen, so wol auch Vnsern Beampten des Orts, vnangefochten sein vndt pleiben sollen, wie sie Vns denn auch gedachte Ein Dausent Gulden so baldt daruber richtig erlegt vndt bezalt haben, ohne geferde. Inn Vrkundt haben Wir Vns mit eignen Handen vnterschrieben vndt Vnser F. Secrett hieruf trucken vndt geben laßen, zu Marpurg am 25ten Octob. des ein Dausent sechs hundert vndt achten Jars.

(L.S.) Moritz Landtgr. zu Heßen.

## Anmerkung.

Vergl. hierbey des Herrn Geheimen Raths Gärtner meditationes practicas ex jure communi et Hassiaco, Sp. I. p. 72.

# IV.

## Vergleich wegen des von Hanau an das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel antichretice versetzten Amts Brandenstein. Vom 23. Julii und 11. Aug. 1719.

Wir Johann Reinhard Graff zu Hanau, Rhieneck und Zweybrücken, Herr zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb Marschall und Ober Vogt zu Straßburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach zwischen denen Fürstlich-Heßen-Caßellischen und Unserm

ferm Gevollmächtigten Miniſtris und Räthen unter dem dato Caßell den 28ten Julij folgender Contract wegen eines darleihens von **Ein Hundert Tauſend Gulden** und des dagegen antichretice verſetzten Ambts Brandenſtein aufgerichtet und geſchloßen worden:

Zu wiſſen: Nachdeme der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Johann Reinhard, Graff zu Hanau, Rhieneck und Zweybrücken, Herr zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochßenſtein, Erb-Marſchall und OberVogt zu Straßburg ꝛc. in Ihres Hochgräffl. Haußes Höchſtimportirlichen Angelegenheiten und zwar zu Bezahlung des Herrn Cardinal de Rohan Biſchoffens zu Straßburg, welchem Seine Hochgräfl. Gndl. um die von Hochgedachtem Herrn Biſchoffen relevirende Lehen Ihren Weiblichen Erben bey zu behalten, eine Anſehnliche Geld-Summa zu erlegen ſich anheiſchig gemacht, in Mangel anderwärtiger Mittel reſolviren müſſen, des Herrn Abbten von Fulda Hochfürſtl. Gnd. das Ambt Brandenſtein gegen auszahlung **Ein Hundert und Fünffzehen Tauſend Gulden** auf gewiſſe Jahre wiederkaufflich zu überlaſſen, worzu in Anſehung, daß, wann nach Göttlicher Schickung der Hoch Gräffl. Hanauiſ. Manns Stamm über kurtz oder lang gäntzlich erlöſchen ſolte, die Hanau Müntzenbergiſche Lande vermög alter und Neuer Erb Verträge und Compactaten, wie auch bereits von vielen Jahren her geſchehenen Cojnveſtituren an das Hochfürſtl. Hauß Heßen-Caßell fallen müſſen, Ihrer Hochfürſtl. Dhlt. des Regierenden Herrn Landgraffen Conſens ohnumgänglich nöthig ſeyn wollen, Ihre Dhlt. aber ſolchen zu ertheilen und das Ihro und Ihrem Fürſtlichen Hauß bey ſich begebendem Fall ohnſtreitig pleno jure gefallende Ambt Brandenſtein ſolcher geſtalt in frembde Hände kommen zu laſſen, bedenklich gehalten, gleichwohlen doch Ihro Hochgrl. gndl. zu Hanau in Dero Angelegenheit gerne aushelffen- und des Endes mit einem Anlehen von **Ein Hundert Tauſend Gulden**. Selbſt

an hand gehen wollen, daß demnach heut zu End gemelten dato zwischen beeder seitigen respvè Hochfürstl. und Hochgräfl. Abgeordneten Ministris und Räthen darüber abgeredet, gethaidiget- und beschlossen worden, wie folget:

1.

Wollen des Herrn Landgraffen zu Heßen Caßell Hochfürstl. Dchl. Sr. Hochgräfl. Gndl. zu Hanau die Summ von **Ein Hundert Tausend Gulden** jeden zu 15 Batzen oder 60 Xr jetziger Franckfurther Rechnung auf **Fünffzehen Jahr lang** dermaaßen baar vorschießen, daß daran in denen nechsten Drey Wochen à dato dieses **Sechzig Tausend Gulden** die übrige **Viertzig Tausend** aber, innerhalb Achtzehen wochen à dato dieses in Franckfurth an dem Mayn ohnfehlbahr sollen bezahlt werden.

2.

Will kein theil dem andern solch Capital vor Ablauff der Funffzehen Jahren auf kundigen, nach solcher Zeit aber, soll einem jeden frey stehen ein Halb Jahr vorher die loßkündigung zu thun, und darauf das Geld in eadem bonitate, tam intrinseca quam extrinseca ohnweigerlich respvè abgelegt- und angenommen werden.

3.

Anstatt der gewöhnlichen Pensionen oder Interessen sollen ihre Hochfürstl. Dchl. alle und jede revenuen und Einkünfften des Ambts Brandenstein, welche mit einschließung der mit übergebenden Hanauis. ordinarie Contribution, landsteüren und Magazin Früchten (deren wieder Vergüthung an die Hanauische land- und Kriegs-Casse Ihre Hochgräffl. Gndl. aus ihren Cammer gefällen zu thun übernommen) folglich ohne die Reichs- und Crayßsteüren vermög des hiebey gefügten, von dem Hochgräfl. Hanauis. Herrn Gevollmächtigten übergebenen und unterschriebenen ratione der Früchten nach dem Cammer Tax gemach-

gemachten Anschlags Jährlich **Vier Tausend Sieben Hundert und Zehen Gulden** betragen, ohne Ausnahm nach dero besten Vermögen und Wohlgefallen genießen, zu dessen wie auch des Capitals desto mehrer Versicherung wollen

4.

Ihre Hochgräfl. Gndl. zu Hanau so gleich bey auszahlung derer ersten **Sechzig Tausend Gulden** das Ambt Brandenstein mit denen eingesessenen Unterthanen auch aller hohen Obrigkeit in Geist- und Weltlichen Sachen, wie nicht weniger mit allen darzu gehörigen Einkünfften und Nutzungen, als Steuren, Contribution, zinßen, Renthen, Gefällen, Diensten, jagden, Fischereyen, Wäldern, Holtzungen, und dergleichen, wie es nahmen haben mag, ohne einige exception an des Hern Creditoris Hochfürstl. Dchlt. in vim hypothecae Specialis cum pacto antichretico würklich einraumen und abtretten, so daß dieselbe solch Ambt mit seinen Ein- und zubehörungen auch Recht und Gerechtigkeiten biß zur ablage der **Ein Hundert Tausend Gulden** Capital gleich Ihren anderwärtigen eigenthümlichen Ambtern besitzen- und an statt der pension genießen möchen, zu welchem Ende dann und damit man Hochfürstl. Heßen Caßelischer seiths von denen Einkünfften, Befügnüßen und Gerechtsamen solchen Ambts gründliche Nachricht haben möge, Zwölff Jährige Rechnungen mit denen Heeb registern, zinß- und Saalbüchern und allen urkunden bey der übergabe sollen extradiret, die Unterthanen auch Ihrer bisherigen Huldigungs Pflichten bis auf die Zeit der wieder einlösung erlassen, und solche an des Herrn Land Graffens Hochfürstl. Dchlt. abzustatten angewießen werden.

5.

Wird von Hochgräfl. Hanauisch. seithen versichert, und garantiret, daß des Herrn Creditoris Hochfürstl. Dchlt. ohne die Reichs- und Crayß Steüren an ständigen

und umständigen Gefällen, Landsteüren, Contribution und Magazin Früchten nach dem gewöhnl. Cammertax und oben berührtem beygelegtem Anschlag worinnen auch etwas vor die Bediente abgezogen worden, wenigstens **Vier Tausend Sieben Hundert und Zehen Gulden** 26 albs. $3\frac{1}{8}$ Pf. francò zu genießen haben, und gleichwie

6.

In dem totalen übertrag neben der Hanauis. Contribution auch alle und jede Steüren mit enthalten; Also haben Ihre Hochfürstl. Dchlt. zu Heßen Caßell, damit dem publico nichts abgehe, sich verbunden, währendem diesem Contract vom Gräfl. Hanau Müntzenbergischen Matricular quanto zu **Zwey Hundert Dreyßig Gulden** in Simplo **Zehen und einen halben Gulden** zu übernehmen, und solche **bey dem Reich und Crayß** zu vertretten dasjenige aber, was an Steüren weiter erhoben worden, können Höchstged. Ihre Hochfürstl. Dchlt. zu gemeiner Dero Lands Nothdurfft und bestem belieben nach anwenden lassen, inmaaßen dann auch **Fünff Hundert Gulden** darvon mit in den Anschlag gesetzet sind, zu Vermeidung aller Confusion und Miß Verständtnüs aber ist aus trücklich abgeredet und versprochen, daß so lang die Ober Rheinische Crayß Verfaßung in dermahligem Stand seyn wird, das Hochfürstl. Hauß Heßen Caßel die Steüren auf den bisherigen Fuß nehmlich auf **Ein Tausend Zwey Hundert achzig und Sechs Gulden** 15 albs. 3 Hlr. (worunter doch die auf obiges quantum derer $10\frac{1}{2}$ fl. dem Hochgräfl. Hauauis. Bericht nach an die Ober Rheinisch. Crayß Cals zu præstiren seyende **Fünff Hundert Fünff und Zwantzig Gulden** mit begrieffen) forthin zu erheben ungehindert seyn solle; Im fall aber von dem Reich extraordinairer Beytrag beliebt- oder die Crayß Anlagen auf ein merckliches erhöhet würden, so stehet Ihro Hochfürstl. Dchlt. auch frey, dasjenige, was es dem Ambt nach proportion der $10\frac{1}{2}$ fl. an ferneren Reichs- oder Crayß præ-

præstandis erträgt, ebenfals erheben zu lassen, dahingegen wann über kurtz oder lang dem Hochgräffl. Hauß Hanau an vorgedachtem Matricular quanto einige Moderation angedeihen, oder auch die Crayß Verfaßung geringer als jetzo gesetzet werden sollte, beedes dem Ambt pro rata zu gut kommen- und wegen der moderation an denen 10½ fl. ein proportionirliches abgehen- wegen der geringeren Crayß Verfaßung aber um so viel weniger an Römer Monathen erhoben werden solle.

7.

Ist verglichen, daß bey der wieder einlösung kein theil, wegen erlittenen Schadens oder über den Anschlag genossenen Vortheils wie dieselbe bey dem- bey Miß Jahren fallendem oder steigendem Preiß derer Früchten, Viehes oder anderer Ertragens oder sonsten sich ereignen könten (jedoch solche Kriegs Verheerungen, Brandschaden und Pestilentz zeiten, wodurch ein Orth gantz oder über die Helfft verdorben würde, ausgenommen) einige Vergüthung, reduction oder Abzug zu fordern befugt- und respective zu leyden schuldig seyn, doch inzwischen das Ambt ad normam boni Patris familias administriret und genossen werden solle, Neüe Gebaüe Aber, wollen Sr. Hochfürstl. Dchlt. ohne eingeholte Bewilligung nicht führen, noch die alten extendiren, was Herrschafftl. ist, in Tach und Fach erhalten, und dafern einige reparation erfordert würde, soll davon dem Hanauischen Beambten zu Steinau Anzeige geschehen, und Ihro Hochfürstl. Dchlt. die beschienene Ausgaben demnechst vergüthet werden.

8.

Wird ferner bedungen, daß bey wieder Ablage des Capitals all dasjenige was an liquidem Außstand bey denen Unterthanen wird dociret werden können, vor der Abtrettung von dem ablegenden theil aus anderen Gefällen solle abgetragen- dahingegen auch jetzo bey der einraumung

der

der liquide rückstand, welchen die debenten gestehen, oder dessen überwiesen werden können, Ihro Hochgräffl. Gnd. gelassen- und zu dessen austreibung, wann nur die Unterthanen solvendo- und zu bezahlen im stand sind (gestalten außer deme Ihnen billich einiger Aufschub zu gönnen ist) alle mögliche Hülffe geleistet werden, und nachdem

9.

Die Einweisung in das Ambt obermelter maaßen so gleich bey auszahlung derer ersten $\frac{m}{60}$ fl. geschiehet, und dasselbe mit denen bey zahlung dieser $\frac{m}{60}$ fl. noch vorhandenen disjährigen so wohl als künfftigen Nutzbarkeiten übergeben wird, so soll vor Dismahlen was es von auszahlung des Gelds an biß zu Ende des Jahrs an pension zu 5 p. Cent. erträgt, gerechnet- und des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Dchlt. gelaßen werden, das übrige aber Sr. Hochgräfl. Gnd. welche deswegen so lang biß die noch restirende $\frac{m}{40}$ fl. gezahlt seyn pro rata in der Composession und Mitgenuß des Ambts verbleiben, behalten, auch dieselbe allenfals da schon so viel erhoben, daß die pension à 5 pro Cento vor des Herrn Landgraffen Hochfürstl. Dchlt. von denen disjährigen Gefällen nicht mehr zu erhalten wäre, Deroselben das ermanglende anderwerts zu ersetzen gehalten seyn.

10.

Ob auch schon des Herrn Landgraffens Hochfürstl. Dchlt. mit des Herrn Graffens zu Hanau Hochgräfl. Gnd. unter andern das Hauß Brandenstein von dem Fürstl. Stifft Würtzburg zu Lehen tragen, und eingangs berührter maaßen schon geraume Zeithero damit würcklich Cojnvestiret seind, folglichen der LehenHerrl. Consens zu diesem Vorsatz und einraumung eben nicht nöthig erachtet wird, so wollen doch Sr. Hochgräfl. Gnd. zu Hanau nicht ermanglen, Hochged. Lehen Herrn darvon eröffnung zu thun,

und

und dessen Genehmhaltung super abundanter zu wege zu bringen suchen.

11.

Versprechen dieselbe über solches alles vor sich und Ihre allodial Erben sub hypotheca omnium bonorum so viel hiezu von nöthen, im Fall Ihre Hochfürstl. Dchlt. Dero Nachkommen oder sonst ein jedweder dieses Briefs Rechtmäßiger Inhaber in dem ruhigen und vollkommenen Genuß des Ambts Brandenstein oder einigen darzu gehörigen stücks, Nutzbarkeit, Besitz oder Gebrauch verhindert, turbiret, oder deswegen angefochten werden solten, selbige in- oder außer Gericht, so weit es die Rechte mit sich bringen, gegen Männiglichen zu vertretten, auch alle aus diesem Contract habende prætensiones sambt Kosten und Schaden anderwärtig zu vergnügen, inmaaßen dann dieser Brief in solcher Absicht vim jnstrumenti quarentigionati et paratissimæ executionis, transactionis & rei judicatæ haben soll. Träge sich aber

12.

Nach dem Willen des Allmächtigen zu, daß der Hochgräfl. Hanauis. Manns Stamm vor wieder Bezahlung der Ein Hundert Tausend Gulden aus gienge, und sothanes Ambt mit denen sämbtl. Hanau Müntzenbergischen Landen dem Hochfürstl. Hauß Heßen Caßell vermöge obangezogener Erb Verträgen und sambt Belehnungen heimfiele, so cessirte als dann zwar die darauf hafftende Versicherung, das Capital der Ein Hundert Tausend Gulden aber, soll alsdann denen Hochgräfl. Hanauis. Weiblichen Erben auf abschlag dessen, was der Heßen Caßelische Successor denenselben heraus zu geben hat, in solutum verbleiben und nach Masgebung derer in Annis 1714. & 1718. errichteten Verträgen angerechnet, des Endes auch dieser Contract von der Durchleüchtigsten Erb Princessin zu Heßen Darmstatt und Dero Herrn Gemahl ratificiret und unterschrieben werden.

13. Die

13.

Die Religion belangend, verbleibt es bey diesem Ambt allerdings in statu quo, und ist ausdrückl. bedungen, daß das exercitium der Reformirt- und Lutherischen religion vermög des Anno 1670. in der Grafschafft Hanau Müntzenberg errichteten Recessus allemahl beybehalten, und in der Religion nichts Neues eingeführet noch etwas verändert werde, obschon im übrigem das jus Diœcesi- und die jurisdictio Ecclesiastica mit allem, was darzu gehöret, und regulariter von der LandsHerrlichen Superioritæt abhänget, vermög vorhergehenden §. 4ti dem Hochfürstl. Herrn Creditori mit übertragen ist.

14.

Begeben sich allerseithige Hohen Herren Contrahenten und interessenten vor sich, Ihre Erben und Erb-nehmen aller und jeder hierwieder zu statten kommenden Einreden und Ausflüchten tam in genere quam in specie nicht anderst als wann Sie aus trücklich Hiebey benahmet wären, bey Fürstl. und Gräfl. Ehren, wahren Worten Trauen und glauben ohne Argelist und Gefährde.

Schließlich wird hierbey angehängt, daß des Herrn Land-Graffens zu Heßen Caßell Hochfürstl. Dchlt. Dero Herrn Vettern des Herrn Graffen zu Hanau Hochgräfl. Gnd. auf deroselben abgeordneten Ministri Verlangen die Jagd in dem Ambt Brandenstein und die darbey Gewöhnliche Frohndienste selbger Unterthanen bis auf anderwärtigen Convenienz mäßigen Entschluß zwar gerne vergönnen wollen, und Krafft dieses solchergestalt würcklich vergönnen, jedoch aber nicht anderst, als wann Seine Hochgräfl. Gnd. in Selbst eigener Persohn der Jagd mit beywohnen, und daß die Unterthanen mit denen jagd diensten nicht weiter als binnen dem Bezirck des Amtsgeheißen, auch sonsten keine übermaß in solchem exercitio gebraucht werde.

In

In Urkund dessen ist dieser Contract in duplo ausgefertiget- und soll bey obbestimten ersten Zahlungs Termin von denen Hohen Herren Contrahenten so wohl alß Ihro Ihro Hochfürstl. Dchlt. Dchlt. dem Herrn Erb-Printzen und Frau Erb-Prinzeßin zu Heßen Darmstadt ratificiret und ausgewechßelt werden. Caßell den 28ten Julij 1719.

(L.S.) Just Herman Vultejus.

(L.S.) Johann Justus Hartman Scheffer.

(L.S.) F. Chl. Frhl. von Edelsheimb.

Daß Wir diesem allem nach vorstehenden Contract vor Unß und Unsere Erben und Nachkommende also stet vest und unverbrüchlich zu halten, auch dagegen nichts zu thun, noch daß von andern hierwieder etwas geschehen solle, gestatten, hiemit austrücklich versprechen, und denselben mit allen seinen Puncten und Clausulen genehmhalten und ratificiren, mit Begebung aller und jeder Unß dagegen zu gut kommenden Exceptionen und beneficium, wie Selbige immer Nahmen haben möchten, oder erdacht werden könten. Urkündtlich Unßerer eigenhändigen Nahmens unterschriefft und vorgetrückten Gräfflichen Secrets Hanau, den 11ten Augusti 1719.

(L.S.) Johann Reinhard z. Hanau.

(L.S.) Ludwig Erb Printz und Landgraff zu Heßen.

Charlotta Christina Magdalena Johanna Erb Printzsen zu Heßen Darmstadt Gebohrne Gräfin zu

(L.S.) Hanau.

# V.

## Vertrag zwischen Hessen-Cassel und den Schenken zu Schweinsberg vom 11ten May 1780.

Zu wissen. Demnach zwischen Unsers von Gottes Gnaden Friedrich des II. Landgrafen zu Hessen, Fürstens zu Hersfeld, Grafens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau, Rittern des Königl. Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königl. Preußischen Ordens vom schwarzen Adler, bestelltem Officio fisci an einem — sodann unserm der sämmtlichen Schenken Ganerben zu Schweinsberg, bestellten Syndico seit geraumen Jahren mancherley Irrungen vorgefallen, worüber dann theils bey hiesigen, theils bey denen Reichsgerichten weitläuftige Processe geführt worden, zu deren Abhelfung aber wir die Schenken zu Schweinsberg bey gnädigster Landesherrschaft um Ernennung einer Vergleichs-Commission unterthänigst gebethen, solche auch niedergesetzet und das diensame hinc inde theils mündlich ad protocollum theils schriftlich verhandelt und endlich in allen strittig gewesenen Puncten von obgedachtem Fürstl. Officio fisci und Schenkischem Syndico ein güttlicher ohnwiederruflicher Vergleich würklich getroffen worden, wie folget:

Ad 1. 2. 40. et 43.

Als welche vier Processe coincidiren und die von denen Schenken prätendirte Concessions-Ertheilung zum Brandewein-Brennen und Zapfen, den davon zu entrichtenden Accis oder Tranksteuer und auch den Licent in dem Städtchen Schweinsberg mit Zubehörde, desgl. in denen Gerichtern Reitzberg und Eigen betreffend:

a) Ste-

a) Stehen die Schenken von denen vorhin prätendirten Brenn- und Zapf-Concessionen an allen bemeldeten Orten gänzlich ab, sondern es bleiben solche lediglich und allein gnädigster Landesherrschaft und Dero Kriegs- und Domainen-Cammer; jedoch

b) behalten sich selbige die Hälfte des Accises, welche ihnen gleich denen von Rau bey diesen gütlichen Tractaten zugestanden worden, bevor; dahingegen

c) der darauf mit haftende ad alterum tantum der Accise sich belaufende sogenannte Licent gnädigster Herrschaft und Dero Kriegs- und Domainen-Cammer dergestalt ganz allein verbleibet, daß solchemnach denen von Schenk von denen sämmtlichen Impositen, so vor jetzo in denen Blasen- und Zapfgeldern bestehen, wenn man Accise und Licent zusammen nimmt, einen vierten Theil vom Ganzen zu erheben, nachgelassen wird.

## Ad. 3.

## Die *Cognitionem adulteriorum*, so in der Stadt Schweinsberg begangen werden, und deren weltliche Bestrafung betreffend,

a) wird, so viel die adulteria duplicia in besagtem Schweinsberg betrifft, deren Cognition und Bestrafung denen Schenken, Kraft ihrer in dem Gerichtsorte zu Schweinsberg habenden Criminal-Jurisdiction mit dem Vorbehalte gestattet, daß wenn der punctus separationis vel quoad vinculum matrimonii; vel quoad thorum dabey concurrire, in diesem Falle des Fürstl. Consistorii zu Marburg Jurisdiction alleinig fundirt seyn, doch alsdann denen Schenken die weltliche Bestrafung vorbehalten bleiben; so wie auch

b) in Ansehung eines dasigen adulterii simplicis die Cognition super defloratione et alimentatione partus, gleich wie bey denen unten sub n. 35. et 41. vorkommenden Fornications-Fällen, vor das Fürstl. Consistorium

alleinig gehören — die Bestrafung des Delicti aber denen Schenken gleichergestalt verbleiben soll.

Ad n. 4. et 37.

## Das *jus detractus* im Gerichte Eigen und Schweinsberg betr.

Stehen die Schenken von ihrem dieserthalbigen ehemals formirten praetenso völlig ab, renunciiren auch auf die ihnen desfalls zuerkannte quasi possession und erkennen, daß solches jus detractus gnädigster Herrschaft jetzo und hinführo zustehe.

Ad n. 5.

## Verschiedene Herrschaftlicher Seits gesetzte Fischhegestöcke betreffend.

Gleichwie die Schenken das hierwider ehedem gestellte gravamen nach der Hand nicht weiter urgirt haben, so entsagen sie auch zum Ueberflusse hiermit ausdrücklich allen darwider etwa zu machenden Einwendungen.

Ad n. 6.

## Die Cognition derer auf Gemeinds-Güthern und Rottländereyen im Reitzberg verübten Frevel betreffend.

Wird die Cognition derer auf Gemeinds-Güthern und Rottländereyen in Weitershausen, Nesselbrunn, Kehna, Alna, Rohnhausen, Wolfshausen, Ober-Weymar und Nieder-Walgern verübten in die Civil-Jurisdiction einschlagenden Frevel, wie auch auf denen privatis gehörigen Rottländereyen im ganzen Reitzberg, denen ältern Verträgen gemäß, denen Schenken zugestanden; jedoch werden die Herrschaftliche Güther, ausschließlich jedoch derer Hessen-Darmstädtischen Lehyen, desgleichen die Heydwolfische Lehngüther, weniger nicht, wie bey n. 14. und 16. weiter vorkommen wird, alle Pfarr- und Kastengüther, so

weit

weit diese Kastengüther im Ritterschaftlichen Steuerstock stehen, wie auch die vom teutschen Orden und dazu gehörigem Hospital St. Elisabeth relevirende Güther, wie auch die Frevel, welche an denen auf dem Felde sogenannter Schenkisch-Reitzberger Seite ausgestellten Herrschaftlichen Zehnden begangen werden möchten, per expressum ausgenommen und vielmehr deren Cognition als allein vor den Herrschaftlichen Beamten gehörig anerkannt; wie dann auch bey diesem Puncte gnädigster Herrschaft alle dasjenige vorbehalten bleibt, was in die Forestal-Jurisdiction einschlägt, und was solche Frevel seyn möchten, welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach zu der Höchstdenenselben im Reitzberg zustehenden Peinlichkeit erwachsen sind. In denen übrigen Dorfschaften des Gerichts Reitzberg aber, nämlich Ellnhausen, Dilschhausen, Hadamshausen, Hermershausen, Cyriax-Weymar, Weyershausen und Gisselberg soll die Cognition derer auf Gemeinds-Güthern vorfallenden Frevel ohne Unterschied vor den Herrschaftlichen Beamten gehören.

Ad n. 7.

Die Cognition der Klagsachen der Heydwolfischen Hofleuthen als Kläger gegen die Schenkische Hintersassen als Beklagte betreffend.

Wo nicht auf den Heydwolfischen Güthern der Frevel geschehen, (als welcherley n. 6. schon ausgenommen und vom Herrschaftlichen Beamten zu untersuchen ist,) sondern die von Heydwolf oder deren Hofleute einen Schenkischen Hintersassen civiliter gerichtlich zu belangen genöthigt sind, sollen selbige die Klage im foro des Beklagten, mithin beym Schenkischen Justiciario anstellen.

Ad n. 8.

Den wegen eines auf dem Kirchhof zu Reitzberg gestohlenen Grabsteins angegangenen Proceß und die Cognition darüber betreffend.

Sollen und wollen die Schenken der Cognition und Bestrafung aller und jeder auf denen Kirchhöfen begangenen Diebstählen und anderer zur Criminal-Jurisdiction gehöriger Verbrechen sich gänzlich enthalten, und selbige alleinig dem Herrschaftlichen Amte überlassen.

Ad n. 9. et 10.

## Die Obst- und Nachtfrevel im Reitzberg betreffend.

Wird die Bestrafung dieser Frevel auf Privatgüthern im ganzen Reitzberg und auf Gemeindsgüthern in denen §. 6. bemerkten acht Dorfschaften denen Schenken vermöge ihrer alten Recesse, jedoch mit allenthalbigem Vorbehalte der gnädigster Herrschaft zustehenden Criminal- und Forestal-Jurisdiction zugestanden.

Ad n. 11. 12. et 13.

## Die Cognition der Hudensfrevel im Reitzberg

a) auf Heydwolfischen Güthern,
b) auf Pfarr- und im Ritterschaftl. Steuerstock stehenden Kastengüthern,
c) auf teutschen Ordens- und Hospitals St. Elisabeth-Güthern.

Von diesem allem stehen die Schenken, wie schon ad 6. verglichen ist, im ganzen Reitzberg gänzlich ab, und überlassen die Cognition in dergleichen Fällen dem Herrschaftlichen Amte.

Ad n. 14. et 16.

## Die Cognition der Frevel

a) auf Rottgüthern und
b) so wegen Abackerns geschehen, betreffend.

Diese Cognition und Bestrafung ist zwar auf Privatgüthern im ganzen Reitzberg und auf Gemeindsgüthern in denen

denen §. 6. benannten acht Dorfschaften denen Schenken, jedoch mit der mehrmals bemerkten Restriction, nachgelassen, daß nämlich die Hessen-Casselische Herrschaftliche, die Heydwolfischen Pfarr-, und Kasten-, teutsche Ordens- und Hospital St. Elisabeths Güther, überhaupt auch alle solche Fälle ausgenommen seyn sollen, welche in die Forstal- und Criminal-Jurisdiction einschlagen.

## Ad n. 15.

## Die Cognition der Frevel bey Tag- und Nachtwachen betreffend.

Wird zwar die Cognition und Bestrafung denen Schenken zugestanden, jedoch werden nach Maas derer Schenkischer Seits unterm 28ten August 1747. geschehenen Vergleichs-Declaration die Frevel bey Tag- und Nachtwachten, so der Herrschaftliche Beamte bey seiner Anwesenheit selbst bemerkt, davon ausgenommen; mithin solchenfalls die Bestrafung dem Herrschaftlichen Amte überlassen, so wie auch in denen gemeinschaftlichen Dorfschaften Elnhausen und Dilschhausen, wenn Unterthanen Calderischer Seits wegen der Tag- und Nachtwachten strafbar sind, solches vor den Herrschaftlichen Beamten gehört.

## Ad n. 17.

## Die Cognition und Bestrafung der Frevel, so auf Aeckern Schenkisch-Reitzberger Seite geschehen, welche einem auf Herrschaftlicher Seiten wohnenden Unterthanen gehören, betreffend.

Wird denen Schenken mit der ad 6. bemerkten Restriction zugestanden, und soll denenselben einen eigenen Schützen zu bestellen frey stehen.

## Ad n. 18.

## Die Cognition und Bestrafung der Verbal-Injurien, wenn Real-Injurien daraus entstehn.

Desfalls will man es utrinque bey denen alten Verträgen schlechterdings lassen.

Ad n. 19.

**Die Cognition und Bestrafung derer Real-Injurien, so auf Herrschaftlich Hessen-Casselischen, Heydwolfischen, Pfarr- und im Ritterschaftlichen *Catastro* befindlichen Kastengüthern, wie auch teutschen Ordens- und Hospitals St. Elisabeths Güthern geschehen, betreffend.**

Hiervon stehen die Schenken ab und überlassen, wie bey n. 14. et 16., die Cognition und Bestrafung dem Herrschaftlichen Amte.

Ad n. 20.

**Die Cognition und Bestrafung derer Frevel und Real-Injurien, so auf freyem Feld und Straßen beschehen, betreffend.**

Diese wird, in so weit es in bürgerliche Verwürkung und jurisdictionem civilem einschlägt, denen Schenken nach Maas der alten Verträge überlassen, dabey aber dasjenige expresse ausgenommen, was zur Landeshoheit und Peinlichkeit in solchen Fällen gehörig ist.

Ad n. 21.

**Die vom Herrschaftlichen Schultheiß verlangte alleinige Confirmation der Obligationen und Contracte über Güther Schenkisch-Reitzberger Seite betreffend.**

Soll der Herrschaftliche Beamte ausser denen Gemeinds-Obligationen und Contracten über Gemeindsgüther in denen mehrmals gedachten sieben Dorfschaften, Elnhausen, Dilschhausen, Hadamshausen, Hermershausen, Cyriax-Weymar, Weyershausen und Gisselberg, die

Confir-

# Verzeichniß

## vom Jahre 1787.

### sämmtlicher Menschen und des Viehes in den Dörfern des Casselischen Amts

## Ahne. a)

(S. Hess. Beytr. B. II. S. 347.)

| Nro. | Namen der Orte | Männer | Weiber | Söhne | Töchter | Knechte | Gesellen | Lehrjungen | Mägde | Summa der Menschen | Pferde | Fohlen | Ochsen | Kühe | Junges Rindvieh | Schaafe | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Weimar | 122 | 143 | 161 | 171 | 5 | — | — | 5 | 607 | 127 | 22 | 2 | 141 | 51 | 533 | 127 |
| 2 | Heckershausen | 59 | 65 | 72 | 57 | 2 | 1 | — | 9 | 265 | 56 | 8 | 3 | 77 | 38 | 342 | 177 |
| 3 | Simmershausen | 70 | 83 | 79 | 75 | 6 | 1 | — | 10 | 324 | 62 | 11 | 19 | 67 | 27 | 327 | 121 |
| 4 | Ihringshausen | 63 | 77 | 92 | 69 | 4 | 1 | — | 11 | 317 | 70 | 7 | 2 | 77 | 18 | 410 | 151 |
| 5 | Frommershausen | 14 | 19 | 31 | 26 | 1 | — | — | 1 | 92 | 27 | 3 | — | 31 | 13 | 145 | 48 |
| 6 | Oberwellmar | 66 | 78 | 111 | 91 | 5 | 1 | — | 9 | 361 | 76 | 19 | 2 | 74 | 25 | 439 | 117 |
| 7 | Niederwellmar | 64 | 76 | 99 | 99 | 6 | — | — | 13 | 357 | 52 | 22 | 1 | 67 | 30 | 330 | 120 |
| 8 | Wolfesanger | 121 | 136 | 161 | 181 | 18 | 3 | 2 | 24 | 646 | 60 | 19 | 15 | 121 | 31 | 476 | 210 |
| 9 | Harleshausen | 79 | 83 | 115 | 103 | 17 | 1 | — | 25 | 423 | 52 | 12 | 7 | 85 | 32 | 359 | 125 |
| 10 | Dörrenberg | 112 | 128 | 168 | 170 | 4 | — | 2 | 8 | 592 | 96 | 32 | 14 | 141 | 52 | 406 | 154 |
| 11 | Fürstenwald | 38 | 57 | 53 | 49 | 2 | — | — | 4 | 203 | 35 | 13 | 1 | 42 | 22 | 195 | 71 |
| 12 | Hohenkirchen | 109 | 135 | 153 | 149 | 6 | 2 | 1 | 8 | 563 | 103 | 38 | 7 | 116 | 40 | 836 | 169 |
| 13 | Mönchehof | 33 | 40 | 41 | 46 | 5 | — | — | 3 | 168 | 37 | 11 | 4 | 51 | 17 | 331 | 50 |
| 14 | Rothwesten | 28 | 27 | 42 | 34 | 10 | — | — | 3 | 144 | 32 | 4 | 23 | 33 | 20 | 557 | 86 |
| 15 | Knickhagen | 17 | 16 | 26 | 39 | 2 | 1 | — | — | 101 | 9 | — | 11 | 14 | 8 | — | 33 |
| 16 | Kragenhof | 1 | 1 | 5 | 1 | 1 | — | — | 2 | 11 | 5 | 2 | 1 | 6 | 2 | 120 | 10 |
| 17 | Winterbüren | 6 | 5 | 4 | 4 | 7 | — | — | 4 | 30 | 17 | 3 | 7 | 15 | 6 | 315 | 30 |
| 18 | Fasanenhof | 2 | 2 | 3 | 1 | 7 | — | — | 3 | 28 | 6 | — | 2 | 16 | 9 | 30 | 50 |
| | Summa | 1004 | 1171 | 1416 | 1365 | 108 | 11 | 5 | 142 | 5222 | 925 | 226 | 121 | 1174 | 441 | 3651 | 1849 |

a) Nur die Vogtey Hasungen, und Bodenhausen, Kalenberg und Roppenroda ist weggelassen.

Ein

| Nro. | Namen der Dörfer | Männer | Sachen |
|---|---|---|---|
| 1 | Carlsdorf | 38 | 14 |
| 2 | Kelse | 29 | 9 |
| 3 | Schöneberg | 21 | 7 |
| | Summa | 88 | 30 |

| Nro. | Namen der Dörfer | Männer | Sachen |
|---|---|---|---|
| 1 | Kalden | 119 | 50 |
| 2 | Holzhausen | 75 | 8 |
| 3 | Wilhelmshausen | 55 | 2 |
| 4 | Ost- oder Burgussein | 54 | 3 |
| 5 | Udenhausen | 99 | 9 |
| 6 | Schachten | 32 | 4 |
| 7 | Mariendorf | 31 | 2 |
| 8 | Wilhelmsthal | 11 | 1 |
| 9 | Frankenhausen | 7 | 6 |
| 10 | Glashütte bey Münden | 10 | — |
| 11 | Wildhaus | 1 | — |
| 12 | Auf der Spiegelmühle | 1 | — |
| | Summa | 495 | 3 |

# Ein gleiches Verzeichniß
aus dem Amte
## Hofgeismar.

| Nro. | Namen der Orte | Männer | Weiber | Söhne | Töchter | Knechte | Gesellen | Lehrjungen | Mägde | Summa der Menschen | Pferde | Fohlen | Ochsen | Kühe | Junges Rindvieh | Schaafe | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Carlsdorf | 38 | 40 | 50 | 29 | 4 | 2 | — | 7 | 170 | 26 | 14 | 20 | 51 | 38 | 184 | 106 |
| 2 | Kelse | 29 | 29 | 40 | 34 | — | — | — | 6 | 138 | 32 | 9 | 2 | 27 | 4 | 18 | 74 |
| 3 | Schöneberg | 21 | 19 | 30 | 26 | 1 | 1 | — | 3 | 101 | 28 | 7 | 3 | 40 | 6 | 25 | 25 |
| | Summa | 88 | 88 | 120 | 89 | 5 | 3 | — | 16 | 409 | 86 | 30 | 25 | 118 | 48 | 227 | 205 |

# Aehnliches Verzeichniß
aus dem Amte
## Grebenstein.

| Nro. | Namen der Orte | Männer | Weiber | Söhne | Töchter | Knechte | Gesellen | Lehrjungen | Mägde | Summa der Menschen | Pferde | Fohlen | Ochsen | Kühe | Junges Rindvieh | Schaafe | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kalden | 119 | 127 | 174 | 153 | 5 | 1 | 5 | 18 | 602 | 108 | 50 | 2 | 158 | 83 | 1116 | 276 |
| 2 | Holzhausen | 75 | 80 | 106 | 82 | 8 | 3 | — | 20 | 374 | 60 | 8 | 46 | 100 | 24 | 340 | 64 |
| 3 | Wilhelmshausen | 55 | 78 | 82 | 57 | 5 | — | — | 5 | 282 | 49 | 2 | 31 | 83 | 34 | 237 | 67 |
| 4 | Ost- oder Burguffeln | 54 | 60 | 80 | 81 | 22 | — | — | 14 | 311 | 72 | 34 | 7 | 87 | 23 | 550 | 205 |
| 5 | Udenhausen | 99 | 119 | 128 | 100 | 9 | — | 2 | 8 | 465 | 153 | 49 | 24 | 132 | 48 | 270 | 142 |
| 6 | Schachten | 32 | 32 | 41 | 33 | 17 | — | — | 10 | 165 | 54 | 11 | 6 | 48 | 20 | 430 | 97 |
| 7 | Mariendorf | 31 | 35 | 50 | 56 | 2 | 3 | — | 9 | 186 | 10 | 2 | 37 | 69 | 18 | 22 | 22 |
| 8 | Wilhelmsthal | 11 | 8 | 7 | 12 | 4 | — | — | 6 | 48 | 7 | 1 | 1 | 13 | 3 | 195 | 21 |
| 9 | Frankenhausen | 7 | 4 | — | 2 | 10 | — | — | 4 | 27 | 20 | 6 | 6 | 18 | 9 | 560 | 46 |
| 10 | Glashütte bey Münden | 10 | 6 | 14 | 13 | 1 | 1 | 1 | 2 | 48 | 1 | — | 4 | 5 | — | — | — |
| 11 | Wildhaus | 1 | 1 | 1 | 2 | — | — | — | 1 | 6 | — | — | — | 5 | 3 | — | 5 |
| 12 | Auf der Spiegelmühle | 1 | 1 | 2 | 1 | — | — | — | — | 5 | 1 | — | — | — | — | — | 6 |
| | Summa | 495 | 551 | 685 | 592 | 83 | 8 | 8 | 97 | 2519 | 535 | 163 | 164 | 718 | 265 | 3720 | 951 |

Aehn=

# Aehnliches Verzeichniß
aus dem Amte
## Helmarshausen.

| Nro. | Namen der Orte | Männer | Weiber | Söhne | Töchter | Knechte | Gesellen | Lehrjungen | Mägde | Summa der Menschen | Pferde | Fohlen | Ochsen | Kühe | Junges Rindvieh | Schaafe | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Langenthal | 91 | 98 | 108 | 101 | 1 | — | — | — | 399 | 79 | 6 | 1 | 105 | 23 | 158 | 59 |

## Recapitulation.

| Nro. | Namen der Aemter | Männer | Weiber | Söhne | Töchter | Knechte | Gesellen | Lehrjungen | Mägde | Summa der Menschen | Pferde | Fohlen | Ochsen | Kühe | Junges Rindvieh | Schaafe | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ahne | 1004 | 1171 | 1416 | 1365 | 108 | 11 | 5 | 142 | 5222 | 925 | 226 | 121 | 1174 | 441 | 3651 | 1849 |
| 2 | Hofgeismar | 88 | 88 | 120 | 89 | 5 | 3 | — | 16 | 409 | 86 | 30 | 25 | 118 | 48 | 227 | 205 |
| 3 | Grebenstein | 495 | 551 | 685 | 592 | 83 | 8 | 8 | 97 | 2519 | 535 | 163 | 164 | 718 | 265 | 3720 | 951 |
| 4 | Trendelburg | 691 | 842 | 933 | 911 | 97 | 6 | 8 | 107 | 3595 | 685 | 160 | 45 | 864 | 380 | 5325 | 1372 |
| 5 | Sababurg | 1249 | 1564 | 1742 | 1708 | 101 | 24 | 24 | 140 | 6552 | 809 | 192 | 168 | 1644 | 727 | 4093 | 1890 |
| 6 | Helmarshausen | 91 | 98 | 108 | 101 | 1 | — | — | — | 399 | 79 | 6 | 1 | 105 | 23 | 158 | 59 |
| | Summa | 3618 | 4314 | 5004 | 4766 | 395 | 52 | 45 | 502 | 18696 | 3119 | 777 | 524 | 4623 | 1884 | 17174 | 6326 |



# Aehnliches Verzeichniß
aus dem Amte
## Sababurg.

| Nro. | Namen der Orte | Männer | Weiber | Söhne | Töchter | Knechte | Gesellen | Lehrjungen | Mägde | Summa der Menschen | Pferde | Fohlen | Ochsen | Kühe | Junges Rindvieh | Schaafe | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Veckerhagen | 206 | 254 | 265 | 264 | 7 | 4 | 2 | 19 | 1021 | 51 | 23 | 8 | 249 | 84 | 378 | 183 |
| 2 | Vake | 89 | 119 | 104 | 128 | 5 | 3 | 1 | 5 | 454 | 31 | 6 | 24 | 79 | 49 | 221 | 124 |
| 3 | Gieselwerder | 120 | 156 | 149 | 163 | 5 | 1 | 2 | 5 | 601 | 47 | 23 | 2 | 149 | 91 | 111 | 131 |
| 4 | Oedelsheim | 128 | 163 | 191 | 178 | 6 | 1 | 1 | 20 | 688 | 33 | 7 | 7 | 154 | 43 | 314 | 102 |
| 5 | Lippoldsberg | 115 | 141 | 171 | 175 | 22 | — | 1 | 26 | 651 | 49 | 10 | 18 | 120 | 43 | 729 | 105 |
| 6 | Wahlshausen | 99 | 120 | 169 | 128 | 2 | 5 | 5 | 13 | 541 | 62 | 28 | 6 | 123 | 73 | 248 | 179 |
| 7 | Hombressen | 147 | 170 | 173 | 176 | 12 | 5 | 4 | 10 | 697 | 170 | 44 | 26 | 194 | 71 | 867 | 207 |
| 8 | Gottsbüren | 161 | 210 | 220 | 226 | 5 | 2 | 3 | 10 | 837 | 149 | 26 | 25 | 260 | 113 | 562 | 310 |
| 9 | Arenborn | 42 | 56 | 73 | 67 | 1 | — | 1 | 4 | 244 | 37 | 11 | — | 70 | 30 | 119 | 78 |
| 10 | Heisebeck | 74 | 91 | 87 | 94 | 8 | 1 | 2 | 8 | 365 | 45 | 3 | 9 | 73 | 32 | 180 | 91 |
| 11 | Gottestreu | 15 | 22 | 33 | 29 | 1 | — | — | 3 | 103 | — | — | 17 | 25 | 9 | 6 | 42 |
| 12 | Gewissensruh | 16 | 19 | 30 | 20 | 1 | — | — | 1 | 87 | — | — | 16 | 25 | 31 | 71 | 37 |
| 13 | Beberbeck | 4 | 5 | 9 | 10 | 13 | 2 | 1 | 6 | 50 | 102 | — | 2 | 45 | 11 | 19 | — |
| 14 | Weißenhütte incl. d. Meusebrücke | 12 | 17 | 14 | 8 | 3 | — | — | 2 | 56 | 15 | 4 | 1 | 24 | 9 | 14 | 21 |
| 15 | Sababurg | 6 | 7 | 21 | 20 | 9 | — | — | 7 | 70 | 12 | 7 | 7 | 37 | 38 | 54 | 280 |
| 16 | Glashütte bey Oedelsheim | 14 | 13 | 30 | 20 | 1 | — | — | 1 | 80 | 6 | — | — | 14 | — | — | — |
| 17 | Försterhaus bey Alt-Münden | 1 | 1 | 3 | 2 | — | — | — | — | 7 | — | — | — | 3 | — | — | — |
| | Summa | 1249 | 1564 | 1742 | 1708 | 101 | 24 | 24 | 140 | 6552 | 809 | 192 | 168 | 1644 | 727 | 4093 | 1890 |





# Aehnliches Verzeichniß
aus dem Amte
## Trendelburg.

| Nro. | Namen der Orte | Männer | Weiber | Söhne | Töchter | Knechte | Gesellen | Lehrjungen | Mägde | Summa der Menschen | Pferde | Fohlen | Ochsen | Kühe | Junges Rindvieh | Schaafe | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hümmen | 136 | 177 | 152 | 153 | 9 | 2 | 4 | 11 | 644 | 157 | 47 | 1 | 170 | 71 | 500 | 248 |
| 2 | Sielen | 104 | 115 | 120 | 129 | 12 | — | — | 20 | 500 | 83 | 19 | — | 108 | 27 | 531 | 116 |
| 3 | Eberschütz | 71 | 90 | 125 | 105 | 5 | — | — | 7 | 403 | 80 | 20 | 9 | 96 | 38 | 352 | 75 |
| 4 | Lamerden | 78 | 90 | 93 | 86 | 10 | 1 | — | 8 | 366 | 38 | 1 | 4 | 68 | 38 | 312 | 132 |
| 5 | Ostheim | 76 | 93 | 105 | 110 | 3 | — | 1 | 6 | 394 | 45 | 21 | — | 70 | 14 | 277 | 130 |
| 6 | Deißel | 140 | 160 | 200 | 179 | 27 | 3 | 2 | 29 | 740 | 198 | 37 | — | 173 | 47 | 879 | 285 |
| 7 | Friederichsfeld | 14 | 13 | 24 | 23 | 1 | — | 1 | 1 | 77 | 2 | — | 19 | 14 | 11 | 70 | 40 |
| 8 | Stammen | 55 | 84 | 80 | 100 | 10 | — | — | 5 | 334 | 55 | 9 | 2 | 78 | 21 | 548 | 98 |
| 9 | Wülmersen | 3 | 5 | 8 | 8 | 14 | — | — | 11 | 49 | 11 | 4 | 3 | 26 | 24 | 422 | 52 |
| 10 | Abgunst | 1 | 1 | 3 | 2 | 3 | — | — | — | 10 | 10 | 2 | 2 | 9 | 9 | 25 | 16 |
| 11 | Trendelburger Vorwerk | 13 | 14 | 23 | 16 | 3 | — | — | 9 | 78 | 6 | — | 5 | 52 | 60 | 1409 | 180 |
| | Summa | 691 | 842 | 933 | 911 | 97 | 6 | 8 | 107 | 3595 | 685 | 160 | 45 | 864 | 380 | 5325 | 1372 |

Confirmationes im Reitzberg dem Schenkischen Amte zwar überlassen, jedoch dieses die Confirmationes über Stadt und Medums-Güther nicht eher vornehmen, bevor ein glaubhafter Alienations- und Verpfändungs-Consens von Fürstl. Kriegs- und Domainen-Cammer ausgewürket und bey ihm producirt worden.

## Ad n. 22.

## Die vom Rentmeister zu Marburg denen Schenkischen Leibeigenen zu Fronhausen verbotene Entrichtung der Beede betreffend.

Deßfalls ist verabredet worden, daß die Herrschaftliche im Schenkisch Eigen wohnende Leibeigene mit denen Schenkischen Leibeigenen welche in Fronhausen und andern Orten, worinnen gnädigster Herrschaft alle Jurisdiction allein zustehet, seßhaft sind, in gleicher Anzahl ausgetauscht, künftig aber von denen Herrschaftlichen Beamten dahin gesehen werden solle, daß keine Schenkische Leibeigene, ehe sie von denen Schenken die Manumission erhalten, auf- und angenommen werden mögen.

## Ad n. 23.

## In Ansehung des Wollenzolls haben die Schenken, mit Beziehung auf ihre Burgfreyheit, eine Exemtion von der Wollenordnung prätendirt, und desfalls Proceß angefangen.

Hat es bey denen erfolgten Bescheiden, vermöge deren die Schenken sich der Wollenordnung allenthalben gemäß verhalten sollen, sein lediglich Bewenden, inmaßen sie die Schenken denen darwider ergriffenen Appellationen hiermit ausdrücklich renunciiren; dahingegen aber von Seiten gnädigster Herrschaft die wegen bisherigen Contraventionen denen Schenken andictirten Strafen nachgelassen werden.

Ad n. 24.

## Den strittigen Grenzproceß zwischen Nieder-Weymar und dem Schenkischen Eigen betr.

Diese strittige Grenze zwischen Nieder-Weymar und dem Schenkischen Eigen soll nach dem im O. A. Gerichts-Bescheide de a. 1738. gethanen Vorschlage nunmehro getheilt und solchergestalt abgesteiniget werden.

Ad n. 25.

## Das von denen Herrschaftlichen Beamten prätendirte Protocolliren und Confirmiren der Eheliche im Reitzberg betreffend.

In Ansehung dieses Punets ist verabredet, daß nach dem von der Regierung ex officio beschehenen Vorschlag überall ohne Unterscheid der Hintersassen der Herrschaftliche Beamte und der Schenkische Justitiarius zusammen die Protocollirung und Confirmirung derer Eheliche gemeinschaftlich verrichten und die Amts-Jura gl. theilen sollen.

Ad n. 26.

## Die Concession des Bierschanks und davon fallende Schankzinsen, sodann die Concession zum Herbergiren und die davon fallende Abgifft im Reitzberg betreffend.

Sollen die Concessions-Ertheilungen zum Bierschank und Herbergiren lediglich von Fürstl. Kriegs- und Domainen-Cammer abhangen, denen Schenken jedoch die Hälfte des Schanks- und Herbergirungs-Zinses, benebst, wie schon ad n. 1. versehen, der Hälfte des Accises, exclusive des ad alterum tantum sich belaufenden und gnädigster Herrschaft privative zukommenden Licents, zugestanden seyn.

Ad n. 27. et 28.

a) Die über einen Herrschaftlichen Hofmann zu Gisselberg prätendirte Jurisdiction, auch

b) das

b) das denen Schenken verbotene Mahlen auſſer Landes betreffend.

Dieſertwegen hat es bey denen über ſolche Puncte seithero erfolgten rechtlichen Erkenntniſſen, vermöge welcher die Schenken zu beyderſeitigem Verfahren unberechtigt erkannt ſind, ſein Verbleiben, und ſollen alſo dieſelben von ſolchen praetenſis abſtehen.

Ad n. 29. usque 33. incl.

Die von denen Schenken prätendirte Cognition in Matrimonial-Sachen, eigene Introduction des Pfarrers und Haltung der Kirchen-Viſitation, alleinige Abhörung der Kaſten-Rechnungen, Adminiſtration der Kirchen-Revenüen, und verweigerte Einſendung der Kaſten-Ueberſchußgelder betreffend.

Von allen dieſen Prätenſionen und reſp. Verweigerungen, ſo weit nicht höchſten Orts seithero ein andres verordnet iſt, ſtehen die Schenken gänzlich ab, renunciiren auf die von denen hieſigen judicatis an die Kayſerl. Gerichte ehedem ergriffene Appellationen, und verbinden ſich überhaupt wie andere von Adel und Landſaſſen allen Herrſchaftlichen Landes- Kirchen- und Conſiſtorial-Ordnungen, auch denen Landtags-Abſchieden gemäß zu leben.

Ad n. 34.

Die Kirchen-Diebſtähle zu Schweinsberg betreffend.

Wird die Cognition und Beſtrafung ſolcher Kirchen-Diebſtähle denen Schenken zwar gelaſſen, jedoch gnädigſter Herrſchaft die Prävention bedungen.

Ad n. 35. et 41.

Die Cognition *ſuper deſloratione et alimentatione* in Fornications-Fällen zu Schweinsberg und im Eigen betreffend.

Von dieser Cognition abstrahiren die Schenken, und gehört solche lediglich vor Fürstl. Consistorium, jedoch daß denen Schenken die Hurenstrafe davon verbleibe.

Ad n. 36. 39. et 42.

## Den Judenschutz in Schweinsberg, Gerichts Reitzberg und Eigen betreffend.

Desfalls ist abgeredet worden, daß die Schenken desfalls in die Maasregeln treten sollen, wie die Sache mit denen von Rau in a. 1745. regulirt worden, daß sie nämlich einem Juden keinen förmlichen zur Landeshoheit allein gehörigen Schutzbrief ertheilen, auch keinem Juden, ehe und bevor selbiger von gnädigster Herrschaft seinen Schutzbrief vorgezeigt, in ihre Gerichter aufnehmen oder toleriren, noch den gewöhnlichen Judenzins vor dessen Vorgang von ihm annehmen sollen. Dahingegen aber auch denen Schenken ohne ihr Vorwissen die Reception eines Juden, so nicht tüchtig, auch ihnen nicht anständig wäre, nicht aufgedrungen werden solle.

Ad n. 38.

## Die von denen Schenken prätendirte Peinlichkeit im Gerichte Eigen betreffend.

Hiervon abstrahiren die Schenken, und bleibt also die Peinlichkeit in diesen Gerichten lediglich gnädigster Herrschaft.

Ad n. 44.

## Die Forestal-Jurisdiction und Waldbusen im Gerichte Reitzberg betreffend.

Hiervon stehen die Schenken ebenwohl völlig ab, und verbleibt solche einig und allein gnädigster Herrschaft.

## Ad n. 45.

### Eine anmaßliche eigene Schenkische Gerichts-Ordnung im Reitzberg betreffend.

Von solchem praetenso stehen die Schenken gleichfalls ab, vielmehr sollen ihre Justitiarii der Herrschaftlichen Untergerichts-Ordnung in allem sträcklich nachleben.

## Ad n. 46.

### Die bisherigen Differenzien *ratione* der Jagens-Gerechtigkeit betreffend.

Desfalls ist beschlossen worden, daß die Schenken die Jagden in denen sämmtlichen Waldungen jenseits der Lahne Elsdorfer Seits, auch auf dem Belnhäuser Geversberg fahren lassen und davon abstehen, dahingegen Sie die Schenken in ruhiger possessione vel quasi des Schießens, Hetzens und Jagens im Reitzberg und Eigen nach kleinem Waidwerk im Felde und Walde gelassen werden sollen, auch wenn bey Stellung der Garne, davon jedoch die Stäbe nicht über die gewöhnliche drey und einen halben Schuh seyn dürfen, ein Rehe darinnen behangen bleibt, Ihnen solches zu behalten vergönnet wird.

## Ad n. 47.

### Die Cognition in Strittigkeiten über Gemeindsgüther und Angelegenheiten im Reitzberg betreffend.

Desfalls ist zu Vermeidung aller Gemeindschaft und daraus besorglicher neuer Zwistigkeiten verabredet worden, daß gnädigster Herrschaft die Jurisdiction in Gemeinds-Angelegenheiten, Bestellung aller Dorfsbedienten, Abhörung der Gemeinds- und Contributions-Rechnungen in denen schon mehrmals benannten Dorfschaften Ellenhausen, Dilschhausen, Hadamshausen, Hermershausen, Cyriax-Weymar, Weyershausen und Gisselberg, die Schenken

aber

aber in denen übrigen Dorfschaften auf gleiche Art, jedoch, daß die Contributions-Rechnung vom Landrath mit abzuhören ist, exerciren lassen sollen. Endlich

Ad n. 48.

## Die Cognition über Frevel, so auf Güthern im Reitzberg vorfallen, so im Ritterschaftlichen Steuerstock stehen.

Dieserhalb ist sich dahin verglichen worden, daß die ausser denen vorhin schon ausgenommenen Heydwolfischen, Herrschaftl. Hessen-Casselischen Pfarr- und im Ritterschaftl. Steuerstock stehenden Kasten- teutschen Ordens- und Hospitals St. Elisabeth-Güthern, alle Frevel-Strittigkeiten und Confirmationes, welche auf oder über andere im Ritterschaftl. Steuerstock stehende Güther vorfallen, so lange diese Güther titulo dominii utilis von Bauren befahren werden, unter Schenkischer Jurisdiction stehen, alle etwa dermalen schon mit dem dominio directo consolidirte oder künftig noch consolidirt werdende solcherley Güther, so lange sie mit dem dominio directo consolidirt bleiben, aber zur Herrschaftlichen Jurisdiction fallen sollen.

Wie nun alles dieses vorstehendermaßen zwischen respect. Unserm Officio fisci und Unserm Syndico gerichtlich verglichen worden ist; So genehmigen Wir auch für Uns und Unsere Fürstl. Nachkommen an der Regierung und resp. vor Uns und Unsere Erben diese getroffene Vergleiche vorstehendermaßen alles ihres Inhalts also und dergestalt, daß weder Wir selbsten dagegen im Geringsten handeln, noch daß von Unsern nachgesetzten Collegiis, Beamten und resp. Syndico dagegen angegangen und gehandelt werde, gestatten, vielmehr Unsern Beamten und resp. Unserm Syndico die gemessenste Pönalbefehle zugehen lassen wollen, solchem allen in Zukunft sträcklich nachzukommen.

Dessen

Dessen zu Urkund ist dieses Vergleichs-Instrument in duplo ausgefertigt, Höchst- und eigenhändig unterschrieben, auch mit Vordruckung Unsers Secret-Insiegels und resp. unsers Bau-Insiegels bekräftigt worden. So geschehen Cassel, den 18ten Febr. 1779. Schweinsberg, den 11ten May 1780.

Friedrich, L. z. Hessen. (L. S.)

Bey dermaliger Ganerbschaftlichen Conferenz anwesende Senior und übrige Schenken Ganerben namentlich:

Georg Carl Adam Schenk zu Schweinsberg, Baumeister.

Wolff Carl Christoph Schenk zu Schweinsberg.

Friedrich Wilhelm Schenk zu Schweinsberg. (L. S.)

Moritz Schenk zu Schweinsberg.

Ludwig Schenk zu Schweinsberg.

Ludwig Carl Schenk zu Schweinsberg.

Friedrich Ludwig Schenk zu Schweinsberg.

## VI.

## Stiftungsbrief der Charité bey Cassel, vom 8ten Februar 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, und Hanau ꝛc., Ritter

Ritter des Königlich-Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königl. Preußischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben, und Nachfolger an der Regierung. Nachdem Wir in näherer Erwägung und Landesväterlicher Beherzigung des Mitleidswürdigen Nothstandes, worinnen besonders diejenige von unseren armen Unterthanen und andere dürftige Landeseinwohner unglücklicher Weise gerathen, welche durch unvermuthete schwere Krankheiten, oder durch harte Verwundungen und gefährliche Verletzungen ihrer Gliedmaßen, bey dem mehrentheils aus Armuth entstehenden Mangel an schleuniger Hülfe und nöthiger Verpflegung, nicht selten ihre Gesundheit und wohl gar das Leben selbst einbüßen müssen, oder wenigstens dadurch ausser Stand gesetzt worden, für sich und die Ihrigen den nothdürftigen Lebensunterhalt fernerhin zu erwerben, Uns zu möglichster Abwendung dieser unglücklichen Folgen aus eigenem Antriebe bewogen gefunden, unter verschiedenen andern, während Unserer Regierung zum allgemeinen Besten getroffenen Veranstaltungen, auch ein großes Hospital, oder sogenannte Charité vor der hiesigen Unterneustadt, zwischen der Leipziger Vorstadt und der zunächst gelegenen Dorfschaft Bettenhausen, um so mehr zu stiften und anlegen zu lassen, da es in- und in der Nähe Unserer Residenzstadt Cassel an einem geräumigen Verpflegungshause für Kranke und Verwundete von obgedachter Art bisher gänzlich ermangelt hat, daß Wir demnach um Unsere Landesväterliche Absicht hierunter desto ehender und gewisser zu erreichen, zu Erbauung ermeldter Charité und zum Ankauf des, zu einem dabey anzulegenden großen Garten erforderlichen Landes nicht nur eine ansehnliche Summe aus Unserer Kriegscasse baar herschießen lassen, sondern auch hierzu, und zu künftiger Unterhaltung dieses Instituts, annoch weitere Fonds für beständig angewiesen haben, und

nach

nach Beschaffenheit der Umstände ferner anzuweisen gnädigst geneigt sind.

Wie nun durch diese Unsere werkthätige Verwendung es nunmehro so weit gediehen, daß mit der würklichen Aufnahme der Kranken und Verwundeten in der Charité der Anfang in kurzem gemacht werden kann, und Wir dahero als Stifter derselben, Unsere gnädigste Willensmeynung, wie es damit sowohl überhaupt als insbesondere in Ansehung der innern Einrichtung, und denen dabey anzustellenden Bedienten, weniger nicht, so viel die Qualification und Verpflegung der darin aufzunehmenden Kranken betrifft, in allem gehalten werden solle, vermittels Unseres gegenwärtigen Stiftungsbriefs näher zu eröffnen und zu bestimmen für nöthig erachten: So setzen, ordnen und wollen Wir gnädigst:

1.

Daß mehrerwähnte Charité alle und jede Vorrechte, Beneficia und Privilegia, die denen piis Corporibus, Hospitalien und andern dergleichen milden Stiftungen zu Statten kommen, ebenfalls ohne Ausnahme und in voller Maaße zu genießen haben, in diesem Betracht auch von allen ordinairen und extraordinairen Herrschaftlichen Praestandis, Abgiften und Oneribus, sie mögen Namen haben, wie, und bestehn, worin sie wollen, insbesondere aber von denen, auf ihrem angekauften Fundo allenfalls haftenden herrschaftlichen Contributionen, Steuern, und sonstigen Abgaben befreyet seyn und bleiben solle, allermaßen Wir dann dieselbe von allen diesen publiquen Praestationen auf immerdar hiermit ausdrücklich befreyen.

2.

Vermachen Wir der Charité den ihr gleich Anfangs angewiesenen einen sogenannten Fleischheller, mithin die Hälfte von denjenigen zween Hellern, welche zu diesem, und zu Behuf der Laternen in Unserer Residenzstadt Cassel,

von

von jedem darinnen consumirt werdenden Pfunde Fleisch, nach denen desfalls ergangenen besondern Verordnungen, erlegt und bezahlt werden müssen, als einen beständigen Fond zu Unterhaltung und zweckmäßiger Verpflegung der aufzunehmenden Kranken und Verwundeten, und zu denen hierzu erforderlichen Bedürfnissen, weniger nicht zu Erhaltung des Gebäudes und des Gartens in baulichem Stande und Wesen, als auch zu Bestreitung der Besoldungen für die bey der Charité anzustellende Bediente also und dergestalt, daß der von gedachten beyden Fleischhellern aufkommende und hinlänglich zu certificirende halbe Betrag, allmonatlich zur Charité-Casse ohnfehlbar richtig abgeliefert, darüber von dem Erheber richtige Rechnung geführt, und diese alljährlich vor der Direction abgelegt werden solle. Und nachdem Wir

3.

zu eben ersagtem Behuf, vermöge der unterm 4ten Sept. 1772. des Endes ergangenen Verordnung, annoch einen weiteren Fond unter dem Namen von Hochzeitsteuren schon vorhin angewiesen haben, und hiermit nochmalen für beständig anweisen; So sollen auch diese Steuern zur Charité-Casse alljährlich ordnungsmäßig eingezogen, und gehörig berechnet werden.

4.

Mit denen ausser vorstehenden ordinairen und beständigen Fonds zur Charité etwa ausserordentlich fließenden Beysteuern, milden Gaben, Legatis und dergleichen freywilligen Beyträgen, soll es in allem auf die nämliche Art gehalten, somit deren Betrag nicht nur pflichtmäßig berechnet, und zu des Hauses und der Kranken Besten getreulich verwendet, sondern auch davon nach Befinden alljährlich ein gedrucktes Verzeichniß publicirt werden.

5.

Bestätigen Wir die von Uns bereits vorhin angeordnete perpetuelle Direction der Charité, welche dermalen aus Unserm Etats-Ministre und Ober-Cammerherrn, auch Ober-Stallmeister von Wittorf als Chef, sodann Unserm Geheimen Rath von Wille, Hofrath Cornitius, Hofrath und Leib-Medico Baldinger, Rath und Professor du Ry, Commissionsrath und Oberschultheiß Victor, und Rath, Consul Göddäus bestehet, hiermit in der Maße, daß einer von Unsern Leib- oder Hof-Medicis, und der jezeitige General-Chirurgus, desgleichen der hiesige Oberschultheiß und der Consul Unserer Residenzstadt Cassel zu beständigen Mitgliedern dieser Direction ernennt seyn, und nebst denen übrigen Membris, deren allenfalsigen Abgang Wir jedesmal auf geschehene Anzeige, nach gnädigstem Gutfinden ersetzen werden, dabey Sitz und Stimme haben, denen von dem Chef zu bestimmenden gewöhnlichen und ausserordentlichen Sessionen, so willig als fleißig, obgleich unentgeltlich beywohnen, die darinnen, und auch ausser den Sessionen vorkommende Charité-Angelegenheiten, sie betreffen, was sie wollen, nach bestem Wissen und Ihren Uns geleisteten Pflichten berathschlagen, resolviren und anordnen helfen, besonders auf die innere Oeconomie und die dabey zu beobachtende Menage, richtige Berechnung der Einnahme und Ausgaben, vor allen Dingen aber auf die Reglements-mäßige Verpflegung und Besorgung der Kranken, folglich auch darauf ein wachsames Auge haben sollen, daß von den Charité-Bedienten samt und sonders, die ihnen ertheilten Instructionen, Vorschriften und Befehle pflichtmäßig befolgt werden; Und wie Wir dem obgedachten mitdirigirenden Medico und General-Chirurgo die Oberaufsicht über den bey der Charité angestellten Medicum, die Chirurgos und den Apotheker, so wie über die Apotheke selbst, hiermit specialiter gnädigst übertragen; So werden auch dieselbe sich besten Fleißes angelegen seyn lassen, nicht weniger in diesem ihrem besondern De-

partement, jedoch mit jedesmaligem Vorbewust und Approbation der gesamten Direction, solche zweck- und pflichtmäßige Anordnungen und Verfügungen zu treffen, wie selbige vornehmlich zu möglichst baldiger Wiederherstellung der Kranken nur immer gereichen können, und versehen Wir Uns übrigens zu der Direction überhaupt in Gnaden, daß dieselbe Unsere bey dieser milden Stiftung hegende Landesväterliche Absicht nach Möglichkeit zu befördern, so willig, als schuldigst, sich ohnabläßig beeifern, besonders aber auch zu desto gewisserer Erhaltung und ohnunterbrochener Fortsetzung des Instituts dahin jederzeit den sorgfältigsten Bedacht nehmen werde, daß der erforderliche Kostenaufwand, die darzu angewiesene Einkünfte nie übersteige, und folglich der Unterhaltungs-Fond mit keinen Schulden beschweret werden möge.

6.

Ohnerachtet es sich von selbst verstehet, daß sämtliche bey der Charité angestellte Bediente unmittelbar unter der Direction stehen, mithin in allen Dienst- und andern das Institut betreffenden, oder darauf nur einige Beziehung habenden Sachen, und solchemnach auch in allen und jeden daher rührenden, sowohl unter den Bedienten selbst als zwischen diesen und andern, entstehenden Klagen, Beschwerden und Streitigkeiten, sie mögen bestehn, worinnen sie wollen, bey der Charité-Direction belangt werden müssen, so verleihen Wir derselben jedoch in den so eben bemerkten Fällen die Jurisdiction über gedachte Bediente hiermit annoch besonders und ausdrücklich, dahingegen letztere in ihren Privat-Angelegenheiten dem foro ordinario nach wie vor unterworfen bleiben.

7.

Verordnen Wir und setzen hiermit ohnabänderlich fest, daß alle und jede Kranke und Verwundete, und zwar vorzüglich von Unsern armen Unterthanen und Landes-

des-

deseinwohnern, besonders aber diejenige, welche zu denen Landesbezirken gehören, die nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 4ten Septbr. 1772. zu dem Charité-Unterhaltungs-Fond beytragen, und aus ihren eigenen Mitteln sich curiren zu lassen, nach beyzubringenden glaubwürdigen Attestatis nicht vermögend, jedoch mit keinen chronischen Krankheiten und alten unheilbaren Schäden und Leibesgebrechen behaftet sind, ohne allen Unterschied der Religion, des Standes, Geschlechts und Alters, in die Charité aufgenommen, und darinnen bis zu ihrer Genesung unentgeltlich reglements-mäßig verpfleget und curirt werden sollen, wes Endes dann der Medicus und die Chirurgi von der Charité, auch nach Beschaffenheit der Umstände, der dirigirende Medicus und General-Chirurgus die vorgebliche Verbrechen der Patienten vor der würklichen Reception genau zu untersuchen, und ob sie zu curiren stehen oder nicht? nach ihrem besten Wissen zu beurtheilen, und im erstern Falle einen Receptions-Schein zu ertheilen, auch wegen der Verpflegung des zu recipirenden Kranken das Nöthige sofort zu verfügen, im letztern Falle aber denselben als nicht receptions-fähig abzuweisen haben.

Wäre es jedoch allenfalls nicht sogleich zu bestimmen, ob die Krankheit curable sey, oder nicht; so soll in diesem zweifelhaften Fall der Patient wenigstens so lange aufgenommen und verpfleget werden, bis man hierunter zu völliger Gewißheit gelangt seyn wird; dahingegen alle frisch und bevorab hart Verwundete von obbemerkter Art, ohne weiteren Anstand fundations-mäßig recipirt und curirt werden müssen. Und damit

§.

dieses wohlthätige Institut noch allgemeinnütziger werden möge; so bewilligen Wir gnädigst, daß alle und jede Herrschaften, Handwerker, Bürger und Einwohner Unserer Residenz, auch Fürstl. Livreebediente nicht ausgenommen, welche zu gehöriger Verpflegung ihrer kranken und durch

Unglücksfälle verwundeten Domestiquen, Handwerksgesellen, Lehrpursche, Knechte, und sonstiger Hausgenossen, allenfalls in ihren eigenen Häusern und Wohnungen weder genugsamen Raum, noch bequeme Gelegenheit haben, zu Curirung gedachter ihrer Kranken, gegen leidliche Zahlung, sich der Charité nach Gutfinden ebenfalls bedienen können, woselbst dann auch diese Kranke, so wie überhaupt alle andere, welche zur Aufnahme und Cur in der Charité sich von selbst melden, und darzu nach dem §. 7. qualificirt sind, auch die festgesetzte Verpflegungskosten bezahlen wollen, ohnweigerlich recipirt, und mit eben der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, wie alle übrige Patienten, bis zu ihrer völligen Genesung, in allem ordnungsmäßig unterhalten und verpflegt werden sollen. Da auch

9.

bey denen in der Charité vorkommenden mancherley Krankheiten und Verwundungen junge Medici und Chirurgi sehr oft Gelegenheit finden dörften, ihre Kenntnisse zu erweitern und sich in Praxi zu üben, so soll allen denjenigen, welche in dieser Absicht von der Behandlung der Kranken und Verwundeten daselbst sich näher unterrichten, auch den vorzunehmenden chirurgischen Operationen beywohnen wollen, der freye Zutritt zu aller Zeit gestattet, und der dirigirende Medicus sowohl als der General-Chirurgus ihnen darunter in alle Wege beförderlich seyn.

10.

Ueberlassen Wir der Direction communicative mit dem Consistorio dafür zu sorgen und die Einrichtung dergestalt zu machen, daß es den Kranken und Verwundeten in der Charité an den verlangenden Besuchen und Beystand der Geistlichen nicht gebrechen, und diesen für ihre desfallsige Bemühung, nach Ermessen, ein Billiges pro

hono-

honorario bestimmt und aus der Charité-Casse verhandreicht werden möge. a)

11.

Sollen die in der Charité versterbende Kranke, und zwar die ohnentgeldlich recipirte auf Kosten der Charité, auf dem nächst gelegenen Todenhofe der Unterneustadt, als zu welcher Gemeinde und Pfarrey die Charité hiermit ausdrücklich angewiesen wird, gewöhnlichermaßen zur Erde bestattet, die Begräbnißkosten für die, gegen Bezahlung aufgenommene, und in der Charité mit Tod abgehende Kranke aber aus ihrer eigenen Nachlassenschaft, oder von denjenigen, welche die Verpflegungskosten für den Verstorbenen hergeschossen, getragen und vergütet werden. Endlich und

12.

ist Unser gnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere milde Stiftung nie zu einem andern, als dem bestimmten Behuf, es seye unter welchem Vorwand es wolle, gewidmet, dieselbe bey denen ihr verliehenen Freyheiten, Statu-

 ten,

a) Auf erfolgte Communication der Charité-Direction mit F. Consistorio, erließ letzteres nachfolgendes Rescript an die Prediger der Unterneustädter Gemeinde:

Unsern ꝛc. Nachdem Höhern Orts resolvirt worden, daß die Charité vor dem Leipziger Thore zur Gemeinde und Pfarrey der hiesigen Unterneustädter Kirche gehören soll; so wird Euch solches zur Nachricht und des Endes, daß Ihr die dabey vorfallende actus ministeriales zu verrichten, sodann bey den Kranken und Verwundeten, wenn es verlangt wird, die Besuche gewöhnlich abzustatten, auch die Verstorbenen auf dem Unterneustädter Todtenhof begraben zu lassen habt, mit dem Anfügen hierdurch ohnverhalten, daß Euch für die Besuche der Kranken ein billiges pro honorario bestimmt werden soll. Womit Wir übrigens ꝛc.

Cassel, den 7ten März 1785.

F. H. Consistorium.

ten, Privilegien und angewiesenen Einkünften in alle Wege geschützt und gehandhabet, mithin, Unserer landesväterlichen Absicht gemäß, zu allen Zeiten aufrecht erhalten werden solle.

Zu mehrerer Urkund und Bekräftigung dessen allen, haben Wir diesen Stiftungsbrief eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Secret-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Cassel, den 8ten Februar 1785.

Friedrich L. z. Hessen.

(L. S.)

vt. Wittorff.

## VII.

## Privilegium, den lutherischen Gottesdienst in Cassel betreffend, vom 7ten März 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die unterm $\frac{5}{16}$ten Januarius des 1731sten Jahrs von Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Oheims des Königs in Schweden Majestät, als Landgrafen zu Hessen, der hiesigen Evangelischen Lutherischen Gemeinde wegen des freyen Religions-Exercitii allergnädigst verliehene und von Unsers Höchstseligen Herrn Großvaters Gnaden unterm 18ten Junius 1751. und von Unsers auch Höchstseligen Herrn Vaters Gnaden am 12ten April 1760. gnädigst bestätigte Concession aus Höchsteigener Bewegung dahin gnädigst erweitert haben, daß denen hiesigen Evangelisch-Lutherischen Predigern alle actus ministeriales in ihren Gemeinden zu verrichten, von jetzo an und

künf-

künftig gnädigst zugestanden, jedoch diese Höchste Extension also zu verstehen seyn solle, daß denen reformirten Predigern sowohl bey Copulationen, als Taufen, in Proclamations- auch Sterbfällen, oder was es sonst seye, an ihren hergebrachten juribus stolae nichts abgekürzt, sondern solche diesen letzteren nach wie vor jedesmalen verabreicht, auch übrigens von jenen, bey den verrichtenden actibus überall nach der Hessischen Kirchenordnung und Agende sich gerichtet werde; So haben alle und jede, die es angeht, sich darnach unterthänigst zu achten, und hat das Consistorium hiernach das Weitere zu verfügen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten F. Secret-Insiegels. So geschehen Cassel, den 7ten März 1786.

Wilhelm L.

vt. Malsburg.

## VIII.

## Privilegium, den catholischen Gottesdienst in Cassel betreffend, vom 22. März 1786.

Von G. G. Wir Wilhelm der IX. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit, daß, nachdem Unsere gnädigste Willensmeynung dahin geht, denen Catholiken in Unserer hiesigen Residenzstadt das bisherige Privat-Religions-Exercitium fernerhin und bis auf anderweite Unsere gnädigste Verordnung zu erlauben, Wir denenselben solches auf folgende Maas und Weise verstattet, und ihnen darüber gegenwärtige Concession ertheilt haben.

1.

bleibt das jus dioecesanum in omni complexu mit der jurisdictione ecclesiastica Uns, als Landesherrn, vorbehalten.

2.

Nachdem bey den veränderten Umständen zwey Prediger bey dem Katholischen Gottesdienst hinlänglich sind, so hat es dabey künftighin sein Bewenden; diese aber sollen

3.

nebst dem Küster in allen ihre Person und Officium angehenden Sachen, wovon jedoch Dogmatica und Glaubenssachen allein ausgenommen sind, Unserm hiesigen Consistorio, wie alle übrige Prediger und Opfernränner von beyden protestantischen Religionen, subordinirt seyn; so daß sie sich mit ihren Berichten und Anfragen an selbiges zu wenden haben.

4.

Sollen die Katholiken denen reformirten Predigern allhier überall weder an ihren Besoldungen und sonstigen Emolumentis, noch an denen juribus stolae einigen Eintrag thun, mithin diesen die Taufen, und andere actus ministeriales überlassen, die Confirmationes der Kinder aber, als welche die katholische Prediger nach vorgängigem Unterricht in ihrer Religion verrichten mögen, werden allein hiervon ausgenommen, doch darf solches nicht unter dem in den Landesordnungen bestimmten Alter geschehen. Auch soll es

5.

in Ansehung dererjenigen Kinder, welche von katholischen und protestantischen Eltern erzeugt sind, eben so, wie bey Kindern aus vermischten protestantischen Ehen dergestalt gehalten werden, daß, wofern die Eltern bey der Ehebereedung nicht ein anderes, und daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der reformirten Religion erzogen

werden

werden sollen, unter sich einig worden sind und festgesetzt haben, oder auch nach erreichten Discretions-Jahren die Kinder diese Religion selbst wählen, als welches ihnen nicht zu wehren oder dagegen einiger Zwang anzuthun ist, alsdann ein Sohn der Religion des Vaters, und eine Tochter der Religion ihrer Mutter folgen könne.

6.

Wird denen Katholiken keine öffentliche Schule allhier gestattet, dagegen aber ihren Geistlichen erlaubt, die Kinder zur Confirmation durch den nöthigen Unterricht zu präpariren, jedoch sollen sie keine fremde und auswärtige, sondern allein die in hiesiger Residenz gebohrne Kinder dazu annehmen, auch jedesmalen eine Liste von den Confirmanden mit Bemerkung der Eltern und des Alters an Unser Consistorium zeitig und längstens zu Michaelistag einschicken.

7.

In Ansehung der Copulation der Eheleute, es mögen solche beyderseits katholisch, oder von vermischter Religion seyn, bleibt es so wie es bisher gewesen ist, und sind solche nach wie vor denen reformirten Predigern zwar zu überlassen, jedoch wollen Wir gestatten, daß in solchen Fällen, wann die der katholischen Religion zugethane Ehegatten nach ihren Gebräuchen und aus besonderen Absichten die Copulation von einem katholischen Prediger ebenfalls annoch verlangen, solche bey denen hiesigen Geistlichen ihrer Religion vorgenommen und nachverrichtet werden möge. Wie nun solchemnach die Copulationes auffer Landes von selbst cessiren, so werden auch solche hiermit ausdrücklich verboten, und wer dagegen contraveniret, soll in die darauf gesetzte Ordnungsmäßige Strafe verfallen seyn.

8.

Ferner wollen und verordnen Wir hiermit, daß wann bey dergleichen Heyrathen etwa impedimenta canonica im

Wege stehen, und deshalb erst eine Dispensation erforderlich seyn sollte, daß diese Dispensation nicht auswärts oder anderswo, sondern allein von Uns oder von Unserm nachgesetztem Consistorio gesucht und ausgewürkt, auch darauf und anders nicht die Copulation verrichtet werden soll.

9.

Wird auch denen Katholiken alle und jede öffentliche Procession, wie auch das öffentliche Tragen des Venerabilis beym Besuch der Kranken und in anderen Fällen untersagt.

10.

Sollen die Todten, wie zeither gebräuchlich gewesen, beerdigt, und nur von denen katholischen Predigern im Trauergefolge begleitet werden.

11.

Soll über die zum Fond der katholischen Kirche gehörige Gelder sowohl, als über sämtliche zum Gottesdienst gehörige Utensilien und Geräthschaften ein vollständiges Inventarium verfertigt, solches von denen Predigern unterschrieben und das Duplicat davon an Unser hiesiges Consistorium abgegeben werden; wie dann auch die Küster sowohl als Prediger bey ihrer Annehmung und Bestellung jedesmal anzugeloben haben, daß sie dieses alles treulich verwahren, und davon nichts abhanden kommen lassen, noch daß solches von anderen geschehe, gestatten, sondern dafür haften, und den Ab- und Zugang davon von Zeit zu Zeit gehörig wahren wollen. Endlich und

12.

Soll bey künftig eintretenden Vacanzien jeder katholische Prediger und Küster von Unserm Consistorio bestellt, zu ersterem auch kein Ordens-, sondern jedesmal ein Weltgeistlicher angenommen werden.

Wor-

Wornach sich also jedermann, den es angeht, zu achten, Unser Consistorium auch darüber genau zu halten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten F. Secret-Insiegels. Cassel, den 22ten März 1786.

Wilhelm L.

(L. S.)

vt. Fleckenbühl gt. Bürgel.

## IX.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc.

Nachdem Wir die, der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde allhier wegen des freyen Religions-Exercitii vorhin verliehene Concession unterm 7ten März a. c., aus Höchsteigener Bewegung dahin gnädigst erweitert haben, daß denen hiesigen Evangelisch-Lutherischen Predigern die Verrichtung der actuum ministerialium in ihrer Gemeinde zugestanden, jedoch diese Extension also zu verstehen seyn solle, daß denen reformirten Predigern sowohl bey Copulationen und Taufen als in Proclamations- und Sterbfällen, oder, was es sonsten seye, an ihren hergebrachten juribus stolae nichts abgekürzt, sondern solche diesen letztern nach wie vor jedesmal verabreichet werden, immittelst aber Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß über den Sinn und die Meynung Unserer gnädigsten Extension zwischen den reformirten und lutherischen Predigern sich verschiedene Misverständnisse ereignet; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Regulativ nähere Bestimmung

vorzu-

vorzuschreiben, damit dergleichen Inconvenienzien vorgebeugt, und Unsere gnädigste Intention in allen Stücken desto gewisser erreicht werden möge. In dieser Absicht wollen Wir

§. 1.

den lutherischen Einwohnern die Freyheit lassen, ob sie die vorfallende Actus fernerhin von den Reformirten, oder aber von den Predigern ihrer Confession verrichten lassen wollen, jedoch bleibt die Confirmation der Kinder hiervon ausgenommen, als welche den lutherischen Predigern, in so fern nicht unter den Eltern durch die Ehepacten oder sonsten ausgemacht ist, daß ihre aus einer vermischten Ehe erzeugte Kinder ohne Unterschied des Geschlechts reformirt werden sollen, oder etwa lutherische Eltern ihre Kinder aus freyem Willen in der reformirten Religion erziehen lassen wollen, oder auch ein Kind, nach erreichten annis discretionis, die reformirte Religion von selbst wählt, nach wie vor allein gebührt, und es in diesem Stück auch im übrigen bey der bisherigen Verfassung sein allenthalbiges Bewenden hat.

§. 2.

In Ansehung der übrigen Fälle aber, und wenn sich die Lutheraner deshalben an ihre Prediger wenden wollen, sollen sie zuforderst den von diesen zu verrichtenden Actum dem reformirten Prediger, in dessen Gemeinde sie wohnen, anzeigen, solchen von diesem in das Kirchenbuch einschreiben lassen, und die jura stolae entrichten; die lutherische Prediger auch keinen Actum ehender verrichten, bis ihnen eine Bescheinigung vorgezeigt worden, daß bey dem reformirten Prediger und Opfermann, und wo sonst noch etwas bezahlt werden muß, Richtigkeit gemacht ist; dahero dann auch die Führung der Kirchenbücher, damit solche vollständig und in behöriger Ordnung erhalten werden, ingleichem die Ertheilung derer daraus zu vidimirenden Extracte, wie auch die Einschickung der in jeder Woche vorgefallenen

Actu-

Actuum, zur Commerzien-Zeitung denen reformirten Predigern nach wie vor allein überlassen bleibt.

§. 3.

Nachdem auch das Opfer bey den Haus-Copulationen und Taufen der lutherischen Einwohner sowohl als der reformirten bisher theils an das reformirte Waisenhaus und theils zu den Kirchenkasten der Ober-Neustädter und Garnisons-Gemeinde abgegeben, von diesen letztern aber dasselbe zu Salarirung der Kirchen-Bedienten, Reparation der Kirchen- und Schulgebäude und anderen milden Bedürfnissen verwendet worden; so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß es bey dieser Einrichtung sein ohnabänderliches Verbleiben haben, mithin auch von solchem Opfer gedachten piis corporibus ferner nichts entzogen werden soll, und soll in dieser Absicht der reformirte Opfermann, welcher sein hergebrachtes Accidens jederzeit bekommt, den lutherischen Prediger bey Verrichtung dergleichen Copulationen und Taufen jedesmal begleiten, das Opfer gewöhnlichermaßen sammeln, und an die Behörde abliefern, der lutherische Prediger aber zugleich dafür sorgen, daß das verordnete Dispensations-Geld von solchen im Hause vorgehenden Actibus gehörigen Orts entrichtet werde, auch den Actum ehender nicht verrichten, bis eine Bescheinigung, daß solches geschehen sey, ihm vorgezeigt worden.

§. 4.

Da ferner von Personen geringen oder mittelmäßigen Standes den reformirten Predigern für eine dreymalige Proclamation Ein Rthlr., für eine Copulation Ein Rthlr., für eine Taufe ein Rthlr., und für die Leichenbegleitung einer erwachsenen Person eben so viel, von Honoratioribus und Vermögenden aber ein Mehreres bisher gegeben worden; so hat es bey diesen hergebrachten Accidenzien dergestalt

gestalt sein Bewenden, daß die reformirte Prediger solche fernerhin von denjenigen, welche solche Actus verrichten lassen und nicht etwa aus eigener Bewegung und freyem Willen ein Mehreres geben wollen, zu begehren berechtigt seyn, dagegen aber mit unbemittelten Personen ein billiges Einsehen haben, und bey Armen oder ganz Unvermögenden ihr Amt gratis zu thun schuldig seyn sollen; wie denn auch die lutherische Prediger, damit sich ihre Confessions-Verwandten gegen die reformirte Mitbürger über doppelte Accidenzien zu beschweren keine Ursache haben, alle von ihnen verlangt werdende actus ministeriales umsonst verrichten, forthin dann nichts dafür zu fordern berechtigt seyn sollen, und wenn jemand was geben will, solches der Willkühr der Gemeindsglieder zu überlassen, die den Actum verrichten lassen.

§. 5.

Die Edictmäßige Eheanzeige, nebst denen darauf folgenden Proclamationibus, wie auch die Güther-Proclamationes, sollen denen reformirten Predigern, in deren Parochie die Interessenten wohnen, denen ältern Concessionen zu Folge ferner allein verbleiben, jedoch wollen Wir gnädigst verstatten, daß die Ehe-Proclamationen, wenn beyde Brautleute lutherisch sind, oder nur ein Theil dieser Religion zugethan ist, und es von ihnen verlangt wird, in der lutherischen Kirche ebenfalls verrichtet werden können.

§. 6.

In Ansehung der Copulationen und Taufen verordnen Wir, daß diese die lutherische Prediger auf Verlangen der Brautleute oder Eltern, und wenn diese solche nicht lieber von den reformirten Predigern, wie ihnen nach dem §. 1. frey steht, verrichten lassen wollen, nur alsdann vor sich ziehen mögen, wenn beyde Verlobte, oder beyderseits Eltern ihrer Religion zugethan sind. Wenn aber ein Theil,

es seye der Bräutigam oder die Braut, Vater oder Mutter, reformirt ist, so sollen beyde Actus jedesmal den reformirten Predigern allein gebühren. Bey den Leichenbestattungen aber wird den lutherischen Einwohnern frey gestellt, neben den reformirten Predigern der Gemeinde, worinn sie wohnen, auch einen Prediger von ihrer Confession zur Begleitung mit zu nehmen, wobey jedoch wie sonst überall den reformirten Predigern die Präcedenz gebührt.

§. 7.

Sodann hat es, so viel die Schule betrifft, bey dem Inhalt der vorherigen Concessionen vom $\frac{5}{15}$ten Jan. 1731., 18ten Junii 1751., und 12ten April 1760. sein lediglich Bewenden.

§. 8.

Da es endlich mit der Hof- und Garnisons-Gemeinde allhier die besondere Bewandniß hat, daß wer zu der einen oder andern gehört, er mag reformirt, oder lutherisch seyn, die vorkommende Actus von keinem andern Prediger als wer dabey steht, verrichten lassen kann, und es zeithero üblich gewesen, daß die Mitglieder von jeder dieser beyden Gemeinden, wenn sie gleich in einer andern Parochie wohnen, sich dennoch hierunter an ihre Prediger halten müssen; so haben die lutherische Prediger sich nach diesem Herkommen eben sowohl zu richten, als die reformirte Prediger sich solches in Absicht auf diese Gemeinden gleichergestalt gefallen lassen müssen; mithin den Predigern der Hof- und Garnisons-Gemeinde hierunter keinen Eintrag zu thun, sondern selbigen alle actus ministeriales ohne Unterschied privative zu überlassen.

Es haben demnach alle und jede, die es angeht, sich hiernach unterthänigst zu achten, und wollen Wir Uns zu den evangelisch-lutherischen Predigern ernstlich versehen,

daß

daß sie demjenigen, was in diesem Regulativ vorgeschrieben und verordnet ist, in allen Puncten strächlich nachkommen und denen reformirten Predigern zu gegründeten Beschwerden keinen weitern Anlaß geben, auch sich überhaupt gegen selbige so betragen werden, wie es der Würde ihres Amts und Standes gemäß ist. Unser hiesiges Consistorium aber hat hierüber aufs genaueste zu halten, und deshalben das weiter Nöthige zu verfügen.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten F. Secret-Insiegel. So geschehen Cassel, den 12ten May 1786.

Wilhelm L.

(L.S.)

vt. Fleckenbühl g. Bürgel.

# Zweyter Anhang.

## Gnädigste Resolutionen, Rescripte ꝛc. ꝛc.
### größtentheils streitige Rechtsfragen betreffend.

# Inhalt.


I. Geheimes Ministerial-Rescript, d. d. Cassel den 20. Nov. 1676., die Verbindlichkeit der Hessen-Casselischen Reformations-, Kirchen- und Stulordnung im Hessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg betreffend.

II. Gnädigst approbirtes Gutachten der Regierung in Cassel, daß das in der Verordnung vom 9ten Septbr. 1751. enthaltene Vorzugsrecht des Liedlohns in Concursen nur von den letzten zween Jahren vor dem Concurse zu verstehen seye.

III. Extract Fürstlichen Ober-Appellations-Gerichts-Gutachtens, die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten betreffend, nebst der gnädigsten Approbation vom 7ten May 1782.

IV. Regierungs-Rescript vom 21ten Sept. 1782., die Unterhaltung der von Delinquenten zurückgelassenen Kinder betreffend.

V. Attestat vom Hofgericht in Hanau, die mütterliche Vormundschaft in der Grafschaft Hanau betreffend.

VI. Uebereinkunft zwischen den Consistorien in Cassel und Giessen, daß, falls eine stuprata aus dem Darmstädtischen gegen den stuprator im Casselischen, oder umgekehrt, klagt, die Klage nicht in foro rei angestellt, sondern dieser ad forum der Klägerin sistirt werden solle.

VII. Beyspiel einer Retorsion.

VIII. Extract Geh. Raths Prot. vom 13ten Julii 1784., die Frage: ob die Freyheit der adelichen Knechte von der Ausnahme ein privilegium reale oder personale der Hessischen Ritterschaft seye, betreffend.

IX. Regierungs-Rescript vom 21ten Junius 1785., die Citation der Bergbedienten, in Consistorial-Sachen, betreff.

X. Consistorial-Rescript vom 28ten Nov. 1785., daß der Fuhrlohn nicht zum Arbeitslohn zu rechnen seye.

XI. Gnädigste Resolution vom 13ten December 1785., daß Steuer- und Contributions-Freyheit durch Verjährung erlanget werden könne.

# I.

## Geheimes Ministerial-Rescript d. d. Cassel den 20ten Novbr. 1676., die Verbindlichkeit der Hessischen Reformations-, Kirchen- und Stulordnung in der Grafschaft Schaumburg, Hessischen Antheils betreff.

---

Unsern ꝛc. Wir mögen Euch hiermit nicht verhalten was gestallt Ihro Durchleuchtigkeit die Fürstliche Frau Wittib Vormünderin und Regentin unsere gnädigste Fürstin und Frau in Erfahrung gebracht, daß es bey dero Consistorio zu Rinteln sowohl, was die verbothene gradus der BlutsVerwandnis und Schwägerschaft als auch quoad modum procedendi der in ao. 1657. ausgelassenen Fürstlichen Hessischen Reformation und KirchenOrdnung nicht allerdings gemäß verfahren werde. Nachdem dann Höchstgemeldte Ihro Durchläuchtigkeit in dero Fürstenthumben Graf und Herrschaften in EheSachen durchgehens eine Conformität gern eingeführt sähen, die Schawenburgsche KirchenOrdnung auch in ein und andern KirchenSachen gar wenig disponirt und zu dem Ende uns gnädigst anbefohlen dero gnädigste Meynung, daß nämlich in der Grafschaft Schawenburg Hessischen Theils in Ehe und den ConsistorialSachen, welche vor das Consistorium zu Rinteln gehörig was die verbottene gradus und den modum procedendi im Consistorio betrifft ob angezogenen Fürstlich Heßischen Reformations und ConsistorialOrdnungen allerdings gemäß gelebt und verfahren werde. Als wollen anstadt Höchstgemeldeter Ihro Durchleuchtigkeit Wir hiermit an Euch begehret haben vor Uns gl. und frl. gesinnende

die Verordnung zu verfügen, daß obberürte Fürstl. Hessische Reformation und ConsistorialOrdnungen in der Grafschaft Schawenburg Hessischen Theils eingeführt und denselben bey dem Consistorio nachgegangen werde. Und als der Kirchenstüle halber Zwistigkeiten entstehen zu deren erörterung auch auf gnädigsten Fürstlichen Befehl eine Verordnung in Druck ergangen, als thun wir Euch dieselbe ebenmeßig auf empfangenen gnedigsten Befehl, daß auch nach deren Inhalt nach denen davor gehörigen Sachen bey dem Consistorio zu Rinteln verfahren werde, hierbey communiciren. Welches Euch hiermit unverhalten undt sind ꝛc.

Cassel den 20ten Nov. 1676.

Fürstl. Heßische Præsident Canzlar Vice-Canzlar und andere zum Consistorio verordnete Geist und Weltliche Räthe das.

An das *Consistorium*
zu Rinteln.

## II.

## Gnädigst approbirtes Gutachten der Regierung in Cassel, daß das in der Verordnung vom 9ten Sept. 1751. enthaltene Vorzugsrecht des Liedlohns in Concursen nur von den letzten zween Jahren vor dem Concurs zu verstehen seye.

Actum Cassel bey Fürstlicher Regierung den 6. Sept. 1781.

Die von Fürstl. Regierung zu Marburg gebetene Erläuterung der Verordnung vom 9ten Sept. 1751., die Collocation des Liedlohns bey Concursen betreffend.

Um

Um auf wieder anliegende unterthänigste Anfrage der Regierung zu Marburg, ob der Liedlohn von den zwey letzteren Jahren vor erkanntem Concurs, oder von den zwey letzteren Jahren des Diensts zu verstehen seye, den per Extractum Geheimen Raths Prot. d. d. Cassel den 21ten m. p. von der hiesigen Regierung gnädigst erforderten gutachtlichen Bericht schuldigst zu erstatten; so pflegt, wo nicht ein anderes verordnet oder hergebracht ist, selbst denen Dienstbothen, welche zur Zeit des ausgebrochenen Concurses nicht mehr an des gemeinschaftlichen Schuldners Brod gewesen, das Vorzugsrecht des Liedlohns zugestanden zu werden. Daß es auch vor der Verordnung vom 9ten Sept. 1751. allhier so gehalten worden, solches hat man aus denen der Regierung p. Extr. Geh. R. Prot. v. 29ten Decbr. 1750. communicirten monitis über das von selbiger unterm 19ten ejusdem erstattete Gutachten ersehen, und ist gleichwohl in gedachter Verordnung hierüber insbesondere nichts versehen, geschweige denn die vorhinnige Observanz in diesem Stück ausdrücklich aufgehoben worden. Wie jedoch der möglichst aufrecht zu erhaltende Credit der gerichtlichen Pfandverschreibungen es erfordert, dergleichen Vorzugsrechte, soweit dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, einzuschränken, und ein Dienstbothe es sich selbst beyzumessen hat, wenn er, ohne seinen Lohn sofort einzuklagen, aus dem Dienst geht; so kann er sich mit Grund nicht beschweren, wenn ihm, in einem solchen Fall, sothanes Vorzugsrecht nicht angedeiht, wie denn deshalb in den Königl. Preußischen Landen ausdrücklich verordnet ist, daß nur diejenigen Dienstbothen, welche zur Zeit des Absterbens oder entstandenen Falliments würklich in des Schuldners Brod sich befinden, oder sogleich, als sie aus dem Dienst getreten, wegen des rückständigen Lohns geklagt haben, mit diesem von den letztern zwey Jahren vorzüglich befriedigt werden sollen. Es ist auch die Verordnung de anno 1751. bey hiesiger Regierung bisher bloß von den vor des Cridarii Tode, oder dem ausgebrochenen

Concurs verbliebenen zweyjährigen Rückstand ausgelegt worden, und diese Auslegung eben dadurch bereits authentice gebilligt, daß ein solcher Rückstand von den letzteren zwey Jahren, nach der Verordnung zu Abkürzung der Processe de anno 1770., gleich anderen nur von sothaner Zeit zu verstehenden privilegirten Forderungen, extra concursum bezahlt werden solle.

Man verfehlt daher nicht, solches gnädigst befohlner maßen gutachtlich zu berichten, und darauf das Weitere in tiefster Submission lediglich anheim zu stellen.

Anmerkung.

Durch den Extract General-Directorial-Protocolls d. d. Weisenstein den 14ten September 1781. ist vorstehendes Gutachten dahin approbirt worden, daß nur der Liedlohn von den zwey letzten Jahren vor dem Concurs privilegirt seyn solle.

## III.

## Extract Fürstlichen Ober-Appellations-Gerichts-Gutachtens, die Gemeinschaft der Güther unter Eheleuten betreff., nebst der gnädigsten Approbation vom 7ten May 1782.

Extract unterthänigsten Gutachtens vom Ober-Appellations-Gericht d. d. Cassel den 17ten April 1782.

die von der Regierung aufgeworfene Frage: in wie weit eine mit dem Mann gleiche Handthierung treibende Frau die in währender Ehe gemeinschaftlich gemachte Schulden mit zu bezahlen gehalten sey? betreffend.

ꝛc. Sollte nun gnädigst gut gefunden werden, der Ungewißheit in dieser controversen Materie durch eine Landesherrl. Verordnung oder Ausschreiben abzuhelfen; So dürfte etwa folgendes zu deren Begreifung den Stoff geben können:

daß eine mit ihrem Manne gleiche Handthierung treibende und an dem Erwerbe zur Hälfte theilnehmende Ehefrau, wenn über des Mannes Vermögen ein Concurs entstünde oder derselbe ausserdem nicht mehr solvendo wäre, für die mit ihrem Wissen und Willen in der Ehe gemachte Schulden zur Hälfte einzustehen und den Creditoren principaliter dafür zu haften schuldig seye: Dafern aber des Mannes Vermögen zu Bezahlung aller Schulden und darunter auch zu Erstattung der illatorum hinreichten, diese, ohne Zurechnung dessen, was in währender Ehe verzehrt worden, es möchten Kinder vorhanden seyn oder nicht, der Frau zu ihrer und der Kinder ferneren Erhalt- und respective Erziehung sonder Rücksicht, ob sie in dem Wittwenstande unverrückt verbleiben, oder solchen hiernächst verändern wollte, zu restituiren seyen. Vermeinten jedoch die Vormünder der Kinder, oder des Mannes Erben rechtlich darthun zu können, daß die Ehefrau durch ihr unordentliches Leben oder sonst auf eine unerlaubte betrügliche Weise die Dissipirung des Mannes Vermögens selbst verursachet hätte; so bleibe ihnen der Schadensersetzung halber die Nothdurft in foro competente gegen sie auszuführen, und dem Gerichte von Ober-Vormundschafts wegen praevia causae cognitione Hand einzuschlagen unbenommen.

Als welches man zu Höchster Entschließung in tiefster Submission anheimstellen sollen ꝛc.

## Extract Geheimen Raths Protoc. d. d. Cassel den 7ten May 1782.

*Resol.* Communicetur loco resolutionis der dem, vom Ober-Appellations-Gericht erforderten, Gutachten annectirte Antrag.

# IV.

## Regierungs-Rescript, vom 21. Sept. 1782., die Unterhaltung der von Delinquenten zurückgelassenen Kinder betreffend.

Nachdem auf Euern fernerweit erstatteten Bericht und Höchsten Orts geschehene Anzeige, wegen der bisher bezahlten Atzungsgelder für die von Delinquenten zurückgelassenen Kinder gnädigst resolvirt worden, a) daß selbige an die Orte woher sie gekommen zurückgeschickt, und zu $\frac{1}{3}$ aus dem Fisco, zu $\frac{1}{3}$ aus der Cämmerey, und zu $\frac{1}{3}$ aus dem Gotteskasten erhalten werden sollen; So haben Euch solches, nebst Remission der wieder anliegenden Protocolle, zur allenthalbigen Befolgung und Nachachtung hiermit bekannt machen wollen, und sind ꝛc. Cassel, den 21. September 1782.

F. H. Regierung.

An das Criminalgericht hierselbst.

V. At-

a) Die gnädigste Approbation erfolgte den 20ten September 1782.

## V.

## Attestat vom Hofgericht in Hanau, die mütterliche Vormundschaft in der Grafschaft Hanau betreffend.

Demnach bey Fürstl. Hofgericht dahier um eine Bescheinigung nachgesuchet worden, daß denen hiesigen Landesgesetzen zufolge, die gerichtliche Bestellung einer Mutter zur Vormünderin über ihre minderjährige Kinder nicht nöthig und hergebracht, sondern selbe an und vor sich befugt sey, ihre Kinder sowohl in- als ausser Gericht zu vertreten; Als wird das verlangte Attestat hiermit ertheilet, daß nach der hier gültigen Solmischen Landesordnung und der sonstigen Observanz die Mutter ohne besondere Constitution in Natürlicher Vormundschaft ihrer Kinder Sachen sowohl in- als ausserhalb Gericht zu wahren, berechtiget seye und dazu bey den hiesigen Gerichten ohne weitere Legitimation zugelassen werde.

Urkundlich des hierbey gedruckten Fürstlich Hessen-Hanauischen Regierungs-Insiegels. Signatum Hanau, den 22ten November 1783.

(L.S.)

## VI.

## Uebereinkunft zwischen den Consistorien in Cassel und Giesen, daß, falls eine stuprata aus dem Darmstädtischen gegen den stuprator im Cassel'schen, oder umgekehrt, klagt, die Klage nicht in foro rei angestellt, sondern dieser ad forum der Klägerin sistirt werden solle.

Unsern ꝛc. Was die Herren in Schwängerungssachen Elisabeth Apportin zu Elpenrod wider Conrad Stutz zu Berse unterm 5ten hujus abermalen gelangen lassen, das haben Wir zu erhalten die Ehre gehabt. Ob nun zwar die ad alendum partum gehende Civilklage mit dem delicto weiter keine Gemeinschaft hat, sondern der Regel nach in foro domicilii rei angestellt werden muß; so wollen Wir jedoch bewandten Umständen nach, und da es gemeldeter maßen mit dem Consistorio zu Marburg bisher eben so gehalten worden, gegen Beobachtung des reciproci geschehen lassen, daß die Schwängerungssache des Stutz bey den Herren cognoscirt und ausgemacht werde, und zu dem Ende das Weitere ad insinuandum erwarten. Welches Wir hiermit in Rückantwort ohnverhalten, und übrigens ꝛc. Cassel, den 24ten Febr. 1779.

F. H. Consistorium daselbst.

An das Consistorium
in Giesen.

## VII.

### Regierungs-Rescript vom 22ten May 1780., daß Creditores aus dem Hochstift Würzburg, in Concursen hiesiger Landesunterthanen, den einheimischen Creditoren in allen Classen nachgesetzt werden sollen.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß in den Würzburgischen Landen, vermöge einer ausdrücklichen Ordnung, a) die einheimischen Creditores den auswär-

a) Im Würzburger Mandat vom 28ten Januar 1721. und in

auswärtigen in allen Classen eines Concurses vorgezogen werden; so befehlen Wir Euch, dieses jus iniquum gegen Würzburgische Unterthanen in vorkommenden Fällen zu retorquiren. In dessen ꝛc. Cassel, den 22. May 1780.

F. H. Regierung.

## VIII.

## Extract Geheimen Raths Protocolli d. d. Cassel den 13ten Julii 1784.

No. 47. Unterthänigster Bericht und Anfrage des Kriegs-Collegii, ob die denen adelichen Knechten durch den Landtags-Abschied von 1779. §. 12. ertheilte Freyheit von der Ausnahme, ein Privilegium reale oder personale der Hessischen Ritterschaft seye?

Resol. Dem Kriegs-Collegio bleibt pro resolutione ohnverhalten, daß die Befreyung der auf den im ritterschaftlichen Catastro verzeichneten Rittergüthern dienenden adelichen Knechte von der Ausnahme zum Militaire, für ein Privilegium reale zu halten sey, und daher die Befreyung statt finde, wenn gleich der Besitzer oder Eigenthümer des Ritterguths nicht zur Hessischen Ritterschaft gehöret.

IX. Re-

in der Concurs- und Prioritäts-Ordnung vom 20ten Jul. 1747. ist verordnet, daß in jeder Classe die einheimischen Unterthanen den fremden vorgezogen; ganerbschaftliche aber, welche theils unter Würzburger, theils unter fremder Hoheit stehen, nach den einheimischen, vor die ausländischen collocirt werden sollen.

# IX.

## Regierungs-Rescript vom 21ten Jun. 1785., die Citation der Bergbedienten in Consistorialsachen betreffend.

Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 19ten Febr. a. c., und die darinn geschehene Anfrage: wie es mit der Citation der Bergbedienten in Consistorialsachen gehalten werden soll? ohnverhalten Wir pro resolutione, daß Ihr künftig dergleichen citationes vigore commissionis unmittelbar zu erlassen, und dabey den Bergbeamten nicht zu requiriren, sondern ihm nur die Ordnungsmäßige Notification davon zu geben habt. Womit übrigens ꝛc. Cassel, den 21ten Junius 1785.

F. H. Regierung.

An den Amts-Assessor Wangemann in Borken.

Anmerkung.

Zu mehrerer Erläuterung füge ich folgendes Communicatum der Regierung mit der Kriegs- und Domainen-Cammer hier bey.

Cassel, den 21ten Junii 1785.

Als Wir auf F. Kriegs- und Domainen-Cammer gefälliges Communicatum vom 29ten Januar a. c. den Amts-Assessor Wangemann zu Borken angewiesen, den Blechschmidt Seibel in Obernurf mediante requisitione zu dem Consistorial-Termin zu citiren; so hat derselbe hierauf den copeilich anliegenden Bericht erstattet, und darinn sein Verfahren hinlänglich justificirt, maßen das Consistorium

in

in denen dahin gehörigen Sachen die Beklagten unmittelbar zu citiren befugt ist, denen Beamten aber in dergleichen Fällen die Bewirkung der formularmäßigen Citation vermöge eines Consistorial-Ausschreibens blos in der Absicht aufgetragen wird, damit sie den Beklagten vor sich fordern, und ihn persönlich von demjenigen was in termino zu beobachten ist, mit Erklärung des Worts praejudicii gehörig verständigen, als worauf der Ausdruck formularmäßig seine alleinige Beziehung hat, mithin ist bey solchen vom Consistorio den Beamten committirten Citationen weiter nichts nöthig, als daß sie hiervon der Obrigkeit, worunter der Citandus gehört, behörige Notification thun, dieses aber ist in vorliegendem Fall vom Assessor Wangemann seinem Bericht nach geschehen, so daß der Hüttenverwalter Möllinghof sich zu beschweren keine Ursache hat; dahingegen bezieht sich das angezogene Regulativ de anno 1753. nur auf solche Sachen, welche für die Aemter als die Obrigkeit des Orts gehören, und worinn weder der Civil- noch Bergbeamte für sich etwas unmittelbar verfügen, sondern einer den andern nach dem vorgeschriebenen Formular requiriren soll, welches aber bey Commissionssachen, wo die Beamte das judicium committens vertreten, keine Anwendung findet, sondern eine bloße Notification nach den vorhandenen Ordnungen hinlänglich ist. Da man also bey diesen Umständen nicht umhin gekonnt, den Amts-Assessor Wangemann hiernach zu bescheiden; so wollen Wir F. Kriegs- und Domainen-Cammer solches zugleich hierdurch ohnverhalten.

Aus Fürstl. Regierung.

---

X. Con-

# X.

## Consistorial-Rescript vom 28. Nov. 1785., an den Landrath von Eschwege, daß bey vorfallenden Kirchen-Reparationen der Fuhrlohn der Materialien nicht gleichwie Arbeitslohn aus dem Kirchenkasten, sondern, gleich den Materialien, von den Gemeinden zu bezahlen seye.

Unsern ꝛc. Wir haben Eure ohnlängst gethane Anfrage: ob bey der Klein-Schmalkalder Kirchendachs-Reparation das Fuhrlohn der Materialien zum Arbeitslohn zu rechnen seye, empfangen. Da nun das Fuhrlohn nicht zu dem Arbeitslohn gerechnet werden kann; sondern zu den Materialien, worunter die Herbeyschaffung derselben mit begriffen ist, gehört; so steht Euerm contra regulam angehenden Ordnungswidrigen Antrag nicht zu fügen; sondern es wird bey der an den Pfarr unterm 25ten August dieserthalb bereits ergangenen Verfügung gelassen, wozu Ihr also die Gemeinde anzuhalten, und den Fuhrlohn, nach der Mannschaft und dem Fuße der Contribution unter selbige zu repartiren habt. Cassel, den 28ten Nov. 1785.

F. H. Consistorium.

# XI. Gnä-

# XI.

## Gnädigste Resolution vom 13. Dec. 1785., daß Steuer- und Contributions-Freyheit durch Verjährung erlangt werden könne.

Extract Geheimen Raths Protocolli d. d. Cassel den 13ten December 1785.

No. 35.) Unterthänigster Bericht von der hiesigen Regierung, den Contributions-Anschlag des Herrschaftlichen Erbleiheguths zu Niederngude betreffend.

Resol. Der Antrag ist approbirt A), und wird das Steuer-Collegium hiermit angewiesen, die ihm bereits communicirte Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Gutachten vom 10ten Januar B) und 20ten Febr. 1782. C) in vorkommenden Fällen sich zur Achtung dienen zu lassen.

2) Ist der Regierung hiervon Nachricht zu geben.

---

A) Actum Cassel bey Fürstl. Regierung den 1ten December 1783., den Contributions-Anschlag des Herrschaftl. Erbleiheguths zu Niederngude betreff.

Die wieder anliegende von Fürstl. Kriegs- und Domainen-Cammer und dem Steuer-Collegio über den vorerwehnten Gegenstand erstattete Berichte sind zum Gutachten anhero remittirt worden. Gleichwie nun diese Materie schon bey verschiedenen anderen Gelegenheiten weitläuftig abgehandelt,

handelt, und mit triftigen Gründen ausgeführt worden; so bezieht man sich auf die vorhin hierüber erstattete Gutachten, insbesondere aber auf dasjenige, was über die Praescription von der Regierung unterm 10ten Januar 1782., ingleichen am 20ten Febr. ej. anni vom Ober-Appellations-Gericht, weniger nicht vor kurzem noch vom Consistorio über das Pfarrguth zu Mittelschmalkalden, unterm 21ten Julii a. c. geäussert worden, mit dem weitern unterthänigsten Anfügen, wie nach der gedruckten Specification und dem Anschlag der steuerbaren Güther de anno 1680. eine Verjährung von 30 Jahren schon hinlänglich ist, indem §. 22. desselben vorgeschrieben ist, daß diejenige Güther, wegen deren Immunität ab onere collectarum man sich auf eine possessionem longissimi temporis beziehen will, sofern solche Immunität probabiliter erscheinet (das so viel heißen will, wenn es ursprünglich Landesherrschaftliche, oder freyadeliche, oder Kirchen-, Pfarr- und Schulgüther sind, und keinen bloßen canonem in recognitionem dominii, sondern einen dem Ertrag des Guths gemäßen vollen Pachtzins an den Guthsherren abtragen müssen, als woraus man zugleich sieht, daß der Beständer keine Ober-Besserung an dem Guth haben kann,) zwar in den Steuerstock gebracht, der Anschlag aber bis zu Ausmachung der angegebenen Praescription ausgestellt, und davon referirt, wo aber hierunter einiger Zweifel vorfallen und praesumtiones in contrarium seyn möchten, die Güther zwar in Anschlag gebracht, doch einem jeden sein Recht vorbehalten werden solle. Das neue Steuer-Reglement vom 16ten Octbr. 1764. ist diesem auch nicht entgegen, sondern es bringt vielmehr dasselbe §. 3. c. ausdrücklich mit sich, daß alle sowohl erblich, als ad vitam, oder sonst irrevocabiliter ausgethane Hufen-, Afterlehen-, Erbzins-, Leihe-, Landsiedel-, oder sonstige Coloney-Güther, sie gehören auch wem sie wollen, *ratione* des Nießbrauchs oder der Ober-Besserung, in die Contributions-Anschläge gebracht und dem domino utili oder

possel-

possessori zum Verhalt geschrieben werden sollen. Wo also der Lehnmann keine Ober-Besserung an dem Guth hat, und von dieser seiner Ober-Besserung jure proprio, ohne dem Guthsherrn dagegen einen Pacht zu entrichten, den Niesbrauch dergestalt zu beziehen hat, daß er nur für Grund und Boden in recognitionem dominii einen canonem bezahlt, sondern wo derselbe ein solcher Erbpachter ist, welcher seinem Guthsherrn einen Ertragsmäßigen vollen Pachtzins entrichten muß, da macht sich der Schluß aus obigem von selbst, daß alsdann der Lehnmann nichts zu versteuren hat, mithin auch der Contributions-Anschlag hinweg fällt. Gleichwie nun der Zins, den der Leibbeständer Wetzel von dem in Frage stehendem Herrschaftlichen Domainen-Guth zu entrichten hat, kein bloßer in recognitionem dominii zu praestirender canon, sondern vielmehr ein voller dem Ertrag des Guths gemäßer Zins ist, wie dieses nicht allein der Leihebrief klar besagt, sondern auch die bey der Kriegs- und Domainen-Cammer gemachte Probe, nach welcher bey einer Temporal-Vermeierung ungleich weniger herausgekommen ist, noch mehr bestärkt; so ergiebt sich hieraus, daß der Leibbeständer keine Ober-Besserung am Guth habe, und demnach die Behauptung des Steuer-Collegii auf einem irrigen supposito in facto beruhe. Nach dem Contract ist demselben auch das Guth als ein freyes Guth mit allen Gerechtigkeiten, so wie es die vorigen Beständer besessen und inne gehabt, eingegeben und dabey versprochen worden, daß er über den stipulirten Zins nicht beschwert werden solle. Er hat also das Guth auf die nemliche conditiones wie die vorigen eingethan bekommen, und da dieselben vorhin niemalen dem Cameral-Bericht zufolge einige Contribution gegeben, so muß diese Freyheit dem zeitigen Beständer ebenermaßen zu statten kommen, und ist die im Contract befindliche Clausel nicht, wie das Steuer-Collegium dafür halten will, blos von einem höhern Zins, sondern von allen Beschwerungen überhaupt zu verstehen, weil solcher in favo-

rem possessoris contra Serenissimum Dominum concedentem late et benigne interpretirt werden muß, und wenn in Ansehung der Contribution eine Ausnahme statt haben sollen, solches vielmehr im Contract ausdrücklich zu exprimiren nöthig gewesen seyn würde. Bey solcher Bewandniß und da der Leibbeständer nicht allein den Contract, sondern auch selbst die Steuer-Reglements für sich hat, ist derselbe entweder auf der Immunität a collectis, oder wenn ihm solche nach der Behauptung des Steuer-Collegii, wie doch salva justitia nicht geschehen kann, hiergegen entzogen werden wollte, zum wenigsten auf der Restitution der bezahlten 200 Rthlr. Laudemial-Gelder zu bestehen allerdings befugt, und daher die Regierung aus allen diesen Gründen mit dem Antrag F. Kriegs- u. Domainen-Cammer einverstanden, daß der Leibbeständer Bernhard Wetzel mit keiner Contribution zu beschweren, sondern davon, gleich seinen Vorfahren, völlig frey zu lassen seye.

Uebrigens kann man bey dieser Gelegenheit keinen Umgang nehmen, in unterthänigster Ohnmaßgeblichkeit zugleich anheim zu stellen, ob nicht zum coupiren aller Weitläuftigkeiten und unausbleiblichen Processe das Steuer-Collegium anzuweisen seyn möchte, sich bey vorkommenden Fällen nach denen ihm communicirten Regierungs- und Ober-Appellations-Gutachten vom 10ten Januar und respective 20ten Febr. 1782. lediglich zu richten.

---

## B.

## Actum Cassel bey Fürstl. Regierung den 10ten Januar 1782.

die Frage: ob die Immunität von Contribution und Steuern durch eine unvordenkliche Verjährung begründet werden könne? betreffend.

Um

Um auf den wiederanliegenden Bericht des Steuer-Collegii, und die vorerwehnte darinnen aufgeworfene Frage das erforderte Gutachten gehorsamst zu erstatten; so ist es den Rechten nach bekannt, daß per praescriptionem immemorialem die regalia und jura alias impraescriptibilia, und unter solchen in specie das jus collectandi oder immunitas a collectis präscribirt werden, zu dessen Beweis man sich nur kürzlich auf Lauterbachs Collegium theoretico practicum Tom. 3. L. 41. Tit. 3. §. 45. und die daselbst angezogene Gesetze, Reichs-Abschiede und Reichsgerichtliche Aussprüche berufen haben will.

Die praescriptio immemorialis begründet nemlich die rechtliche Vermuthung, daß die Immunität sich auf ein altes privilegium gründe, welches durch die Länge der Zeit verlohren gegangen, oder auf eine gewisse Real-Qualität, welche ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach ganz in Vergessenheit gerathen, an deren ehemaligen würklichen Existenz aber um deswegen nicht zu zweifeln ist, weil der effectus privilegii et juris exemtionis, nämlich die Immunität selbst seit undenklichen Zeiten fortgedauert hat. Gegen diesen Grundsatz ist um so weniger etwas einzuwenden, da in den hiesigen Hochfürstlichen Landen durch den Landtags-Abschied von 1731. §. 10. **das geruhige Herbringen von undenklichen Jahren einem Privilegio gleich gesetzt wird.**

Es kommt aber in den wenigsten Steuer-Rectificationsfällen auf eine Immemorial-Präscription an, sondern es ist eine Präscription von dreyßig Jahren schon hinlänglich. Es heißt nemlich in der gedruckten **Specification und Anschlag der steuerbaren Güther von** 1680. §. 22. also: „Diejenige Güther, wegen deren Immuni„tät ab onere collectarum man sich auf eine *possessionem* „*longissimi temporis* beziehen will, sollen, sofern solche Im„munität probabiliter erscheinen sollte„ (das heißt: wann

es ursprünglich herrschaftliche, oder freyadeliche, oder Kirchen-, Pfarr- und Schulgüther sind, und keinen bloßen canonem in recognitionem dominii, sondern einen dem Ertrag des Guths gemäßen vollen Pachtzins an den Guthsherrn abtragen müssen, als woraus man sogleich sieht, daß der Beständer keine Oberbesserung an dem Guthe haben müsse) „zwar in den Steuerstock bracht, der Anschlag „aber bis zu Ausmachung der angegebenen Präscrip„tion ausgestellt und davon referirt, wo aber hierunter „einiger Zweifel vorfallen, und praesumtiones in contra„rium seyn möchten, sollen die Güther zwar in Anschlag „bracht, doch einem jeden sein Recht vorbehalten werden.„

Hat man aber 1680. die praesumtionem longissimi temporis für gültig erkannt, obgleich bekanntlich der lange 30 jährige Krieg hier im Lande viele Verwüst- und Verwirrungen hervorgebracht hatte, und nach dessen Endigung bis dahin kaum 32 Jahre verflossen waren: so muß man diese Präscription heut zu Tage mit desto größerem Rechte für gültig erkennen, weil die Güther damalen ao. 1680. und nachgehends würklich Contributions-frey gelassen worden sind. In mehrgedachter Specification und Steuer-Anschlag von 1680., welcher bey allen folgenden zum Grunde liegt, heißt es nemlich §. 8. also: „Die Leyhe-, „Lehn- und Landsiedel-Güther sollen nach Gele„genheit ihrer Beschwerungen gesetzt werden.„

Hat man also zu der Zeit, als man nach dieser Anweisung einem Orte seinen Steuerstock verfertiget und die contribuable Stücke zum Verhalt gesetzt, ein und andere an diesem Orte vorhandene Leihe-, Lehen- und Landsiedelgüther aber frey gelassen; so entsteht schon hieraus allein die rechtliche Vermuthung, daß solches nicht zur Ungebühr, oder aus Vergessenheit, sondern der Vorschrift gemäß aus gutem Grunde geschehn sey, weil nemlich entweder schriftliche Urkunden und Freybriefe damals vorgezeigt worden,

welche

welche nachgehends verlohren gegangen, oder weil man die Präscription gegründet oder auch die gutsherrliche Beschwerungen so gethan gefunden, daß dem Beständer keine eigenthümliche Oberbesserung am Guthe übrig bleibe, die man zum Contributions-Verhalt in Anschlag bringen könne.

Das neue Steuer-Reglement vom 16ten October 1764. ist diesem nicht entgegen. Der §. 39. ist also abgefaßt worden: „Alle sowohl erblich als ad vitam oder „sonst irrevocabiliter **ausgethane Hufen-, Afterlehen-, „Erbzinsen-, Leihe-, Leib-, Landsiedel-** und sonstige Co„loney-Güther, sie gehören auch wem sie wollen, **werden „*ratione* des Nießbrauchs oder der Oberbesserung „in die Contributions-Anschläge gebracht, und dem do„mino utili oder possessori zum Verhalt zugeschrieben.„

Wo also der Leihemann keine Oberbesserung an dem Guthe hat, und von dieser seiner Oberbesserung jure proprio, ohne dem Guthsherrn dagegen einen Pacht zu entrichten, den Niesbrauch dergestalt zu genießen hat, daß er nur für Grund und Boden in recognitionem dominii einen canonem bezahlet, sondern, wo derselbe ein solcher Erbpachter ist, welcher seinem Guthsherrn einen ertragmäßigen vollen Pachtzins entrichten muß, da findet auch kein Contributions-Anschlag Statt. Es ist zwar nachher bey der würklichen Rectification dieser §. des Reglements in manchen Fällen sehr unrecht verstanden und von Fürstlichem Steuer-Collegio selbst unrecht ausgelegt worden, wie solches unter andern aus dem Anschlage, welcher dem Erbbeständer Kraft zu Niedernaule gemacht war, bekannt ist. Es haben aber Ew. Hochfürstl. Durchlaucht auf die darüber entstandene Debatten per extractum Geh. Raths Protocolli vom 22ten Febr. 1771. den Steuer-Anschlag von 1680. von Neuem gerechtest bestätigt, und vorbesagtem Erbbeständer die von ihm schon beygetriebene Steuern zurückgeben lassen.

Dieweil auch die in den letzten Zeiten manchmal gemachte Contributions-Anlage auf solche Erbpacht-Güther, woran der Erbpachter gar keine Oberbesserung hatte, sondern dem Guthsherrn den vollen Pacht entrichten mußte, diese nachtheilige Folge hatte, daß kein Guthsherr seine Güther aus Furcht eines erfolgenden Contributions-Aufsatzes erblich verpachten wollte, welches der Bevölkerung des Staats ein augenscheinliches Hinderniß war: so haben Ew. Hochfürstl. Durchlaucht noch zuletzt in der am 2ten Febr. 1776. ins Land erlassenen Ordnung ausdrücklich für festgestellt, daß die bereits auf Erbleihe ausgethane und **in Verhalt der Oberbesserung würklich** stehende **ursprünglich freye Güther**, wenn sie vom Guthsherrn eingezogen und wieder ausgethan werden, **in den Verhalt der Oberbesserung wieder zurück fallen**, die von 1776. an ausgethane Erbleihe-Güther aber vom Contributions-Anschlage der Oberbesserung frey bleiben sollen. Von denjenigen Erbleihegüthern, welche vor dem Jahre 1776. ausgethan waren, aber bis dahin keine Contribution entrichtet hatten, sagt zwar die Verordnung nichts; sie müssen aber billig mit den **neuen Erbleihen** auch nur um deswegen einerley Recht haben, **weil sie im Verhalt der Oberbesserung bis 1776. nicht gestanden**, und folglich, wenn sie der Guthsherr heute einziehet und morgen wieder auf Erbleihe austhut, solche in keinen Verhalt der Oberbesserung **wieder zurück fallen** können.

Eben diese ganz vernünftige Grundsätze sind auch in den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen, deren Steuer-Verfassung mit der hiesigen im Grunde einerley ist, schon längst gut gefunden worden, und sind folgendes die Worte einer am 22ten Julius 1709. emanirten Verordnung:

„Betreffend die Versteurung der Oberbesserung der Hoff-
„leute so freye Güther im Bestand haben, so soll die-
„ses die Norm und Regel seyn, daß die Oberbesserung nur
„von dergleichen Gütherbeständern künftighin versteuret

„wer-

„werden soll, welche entweder selbsten, oder deren „Vorfahren vor Einrichtung unsres neuen Steu„erstocks die Oberbesserung beständig versteuert „haben, die andere freye Güther-Beständere „aber, welche oder deren Vorfahren nichts ent„richtet haben, sollen nebst allen nachfolgenden „jederzeit davon exempt seyn, und bleiben, also daß „auf die Beständere solcherley Güther künftighin unter kei„nerley Prätext wegen der Oberbesserung etwas gesetzt oder „erhoben werden soll, noch möge.„

Nach allen diesen vorausgesetzten Grundsätzen wird demnach die von Fürstl. Steuer-Collegio vorgelegte erste Frage sich von selbst dahin beantworten, daß der Felddistrict zu Wahlshausen, da er von jeher weder Contribution noch Steuern entrichtet hat, auch fernerhin frey zu lassen seyn, und daß, so viel die weitre allgemeine Anfrage betrifft, überhaupt alle Erbleihe-, Lehn- und Landsiedel-Güther, unter welchem Namen sie auch vorkommen, welche eine unüberdenkliche Verjährung vor sich haben, oder auch nur solche Erbbeständer freyer Güther, welche bis zur angefangenen Rectification, noch mehr als solche, welche vor dem Jahre 1776. frey gewesen, auch ferner frey bleiben müssen.

Ist, wie Fürstliches Steuer-Collegium am Ende des Berichts selbst nicht in Abrede stellet, hier und da gegen obige Sätze angegangen, und die Präscription gar nicht attendirt worden; so hat man darinnen der klaren Vorschrift des oft angezogenen Haupt-Steueranschlages von 1680. §. 22. zuwider gehandelt und einen Fehler begangen, welcher, wie mehrere andre Irrthümer, unter der Hand vielmehr redressirt und abgeändert werden müßte, als daß man dergleichen Fehler weiter fortsetzen, und noch mehreren bis diese Stunde freygelassenen Guthsbeständern und Gutsherrn unrecht thun sollte.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben auch allbereits bey dem letzten Landtage durch die gnädigste Resolution vom 6ten April 1779. das damalen erstattete Regierungs-Gutachten approbirt und damit festgestellt, daß nach vollendeter Rectification eine Revision dergestalt geschehen solle, daß die etwa einkommende Beschwerden nach und nach durch die jedes Orts am schicklichsten zu brauchende Commissarios untersucht und abgeändert werden, um auf diese Art endlich zu billigen und erträglichen Catastris zu gelangen.

Endlich ist wohl nichts weniger gegründet, als die von Fürstlichem Steuer-Collegio geäusserte Besorgniß, daß viele Besitzer solcher freyen Grundstücke, welche in Anschlag gebracht worden, und die Contribution würklich abgetragen haben, hierdurch aufwachen und das indebite Bezahlte von Fürstlicher Kriegscasse zurückfordern würden. Von einem debito kann bey Fürstl. Kriegscasse nie die Frage seyn, da diese überhaupt ein Mehreres nicht empfängt, als was das Land verwilliget hat, was dasselbe daher gewähren muß, was Ihr auch zu der Zeit entrichtet wurde, wie diejenigen noch gar nichts beytrugen, welche durch die Rectification zuerst neuerlich mit Contribution belegt worden sind, und welche Casse überhaupt gar keinen Theil daran nimmt, wer von einzelnen Contribuenten dazu beyträgt oder nicht. Ueberhaupt dürfte aber diese Besorgniß nur wohl blos zum Schein angebracht seyn, da Fürstlichem Steuer-Collegio selbst am besten bekannt seyn wird, daß diejenige, welche in vorigen Zeiten in einem zu hohen Contributions-Ansatze stunden, und bey der Rectification herunter gesetzt worden sind, sich doch nicht haben einfallen lassen, das vorhin zu viel Bezahlte als ein indebitum zurück zu fordern, welche Forderung sich auch, den Rechten nach, schwerlich würde haben begründen lassen.

Gleichwie nun übrigens die Freyheit von öffentlichen Beschwerden durch eine unüberdenkliche Verjährung erlangt

langt wird; so muß auch in dem entgegengesetzten Falle die Präscription pro Principe gelten, wenn jemand ab immemoriali tempore die Contribution von einem sonst freyen fundo entrichtet hat.

Welches alles man zu dem erforderten Gutachten gehorsamst berichten, Höchstem Ermessen aber das weitere hierauf in tiefster Ohnmaßgebigkeit lediglich anheim stellen sollen.

## C.

## Fürstlichen Ober-Appellations-Gerichts-Gutachten vom 20ten Februar 1782.

die Frage: ob die Immunität von Contribution und Steuern durch eine unvordenkliche Verjährung begründet werden könne, betreffend.

Um auf das mit dem Berichte des Steuer-Collegii wieder anliegende Gutachten der hiesigen Regierung, auch das vom Ober-Appellations-Gerichte gleichmäßig erforderte Gutachten in pflichtschuldigstem Gehorsam zu erstatten; so ist man mit der Regierung hierinnen völlig einverstanden, daß per praescriptionem immemorialem die Regalia und alias inpraescriptibilia, so weit sie bey privatis Statt finden, darunter dann auch in specie das jus collectandi oder die immunitas a collectis präscribiret werden können, und haben ausser dem allegirten Lauterbach auch

Klock de contributionibus cap. 16.

so wie

Coccejus in opere juris controversi Lib. 50. tit. 5. et 6.

mit Anführung der rationum pro et contra dieses umständlich ausgeführt, daß solches in jure civili, jure canonico und in den Reichsgesetzen fundirt sey: wie dann auch

Wernher Part. 4. Obs. 5.

klar dargethan hat, daß die praescriptio immemorialis nicht als ein modus acquirendi vel amittendi, sondern als ein modus justum titulum probandi zu betrachten sey, indem ex vetustate die stärkste Vermuthung entstehet, daß die Immunität aus einem ehedem erlangten aber injuria temporis oder sonst unglücklicher Weise verlohren gegangenen Privilegio, oder sonst ex justo titulo ihren Ursprung habe, und Grotius de jure belli et pacis L. 2. C. 4. §. 9. bemerket, daß diese praescriptio immemorialis inter gentes antiquissimis temporibus beobachtet worden; so wie es dann auch die natürliche Billigkeit erfordert, daß, wo das Recht nicht auszumachen ist, die possessionis vetustas und temporis antiqui immemorialitas hierunter entscheiden müsse.

In den Reichs-Abschieden sind die Reichsgerichte in Ansehung der Befreyung von Reichs-Collecten, nach dem schon allegirten Lauterbach darauf zu reflectiren ausdrücklich angewiesen, und in hiesigen Landen hat dieses um so mehr seine völlige Anwendung, da von dem verwilligten Contribution- und Steuer-Quanto einem jeden Orte seine festgesetzte quota überall zugetheilet ist, und daher leicht zu erachten, wenn ein Guth am Orte seit unfürdenklicher Zeit keine Steuern und Contribution entrichtet, daß die ersten Steuer-Bediente einen titulum justum gefunden, und die übrigen Einwohner des Orts anderergestalt dabey nicht würden acquiesciret haben, wenn der Besitzer eines solchen Guths absque justo titulo und durch etwaige Connivenz derer, welchen eine solche Einrichtung obgelegen, gleichsam de facto sich eximirt hätte, indem dadurch der zu des Orts festgestelltem Quanto zu thuende Beytrag sich vermindert, den übrigen zur Last gefallen, und also präjudicirt hätte.

Wie sehr auch in Hessen hierunter die Orte auf ihrer Huth gewesen, zeigen unter andern auch die in der 354ten Ober-Appellations-Gerichts-Decision allegirte Beyspiele der Stadt Frankenberg, Milsungen und Schmalkalden.

Nächst-

Nächstdem hat man auch in hiesigen Landen nicht allein schon vorlängst anerkannt, daß die immunitas a collectis, dieser Präscription unterworfen, da nach dem Steuer-Anschlage de 1680. §. 22. diejenige Güther, wegen deren Immunität ab onere collectandi man sich auf eine possessionem longissimi temporis beziehen wollen, zwar in den Steuerstock gebracht, der Anschlag aber bis zur Ausmachung der angegebenen Präscription ausgestellt werden soll; sondern es sind auch in dem Landtags-Abschiede von 1731. §. 1. den Landständen alle und jede Privilegia, Immunitäten und Rechte, welche dieselben von undenklichen Jahren hergebracht, bestätiget, ohne daß weder überhaupt, noch auch in specie ratione immunitatis a collectis hierunter einige Ausnahme enthalten.

Es hat zwar das Steuer-Collegium durch den Proc. fisci in den der Steuer- und Contributions-Immunität wegen beym Ober-Appellations-Gerichte seithero verhandelten Acten, in Rücksicht der hiesigen Landesverfassung, darwider eingewendet,

1) daß hier eine praescriptio immemorialis ab onere collectandi nicht möglich seye, weil diese ein förmliches Catastrum zum voraus setze, in hiesigen Landen aber erst seit 1741. zu einem förmlichen ordentlichen und mit allen Requisiten versehenen Catastro der Anfang gemacht worden, und an vielen Orten bis noch nicht zu Stande wäre, die alten Steuerbücher aber um so weniger in einige Betrachtung kommen könnten, da selbige nach Willkühr und Gutdünken ohne Messung gemacht worden.

2) Seyen die Steuern und Contribution mit dem milite perpetuo erst im 16ten Seculo .fgekommen, wo also memoria initii vorhanden wäre und daher, wo davon constire, eine praescriptio immemorialis von selbsten cessire.

3) Hät-

3) Hätten die Landstände bey verschiedenen Landtägen, als 1655., 1663., 1666. und 1704. wegen durchgängiger Vertheilung der Landesbeschwerden Desideria angebracht, wodurch also auch eine praescriptio interrumpirt werde.

Allein wenn ad primum in einem Lande diese Frage vorkäme, wo ehedem die Anlagen blos auf die Köpfe, nicht aber auf die Güther gemacht, und wo also vorhin von Güthern noch keine Catastra existirt, sondern erst neuerlich eingeführt worden, würde dieses Argument wohl eher seine Anwendung haben können: in Hessen aber war schon im Jahre 1532. ein Steuer-Anschlag auf die Güther gemacht.

Samml. Hess. Landes-Ordnungen II. Theil S. 246.

Es wurde auch noch nachhero 1576. der bekannte Traisaer Anschlag auf die Güther und Gefälle vorzüglich gerichtet, und bey den damalen aufgestellten Steuerstöcken, auch nachher bey den von Zeit zu Zeit erfolgten Steuer-Rectificationen zum Grunde gelegt,

Daselbst S. 268.

wie solches auch das den 1ten Nov. 1651. an die Ritterschaft und Beamten, samt Bürgermeister und Rath, wegen Rectificirung der Steuer-Register erlassene Ausschreiben, und die nachherige monitoria ergeben.

Daselbst S. 151. 166. 218. und 221.

Es haben also schon vor einigen Seculis über die Güther Catastra existirt und nach dieser Landesverfassung existiren müssen, daher dann auch in der im Regierungsberichte angezogenen gnädigsten Resolution vom 22ten Februar 1771.

Decis. Trib. H. C. 325. p. 713.

auf die vor 100 und mehr Jahren ratione der Güther errichtete Catastra sich referirt wird, und wenn gleich solche

noch

noch ihre Fehler besonders darinnen gehabt, daß ein Ort, Guth, oder Grundstück, in Rücksicht der Lage der Güther des Landes oder sonstiger Umstände wegen, in Vergleichung anderer Orte und Grundstücke zu hoch oder zu gering im Anschlag gewesen und daher die Rectification geschehn müssen; so bleibt dann doch das wahr, daß schon vor Seculis in Hessen förmliche Catastra über Güther existirt und also auch die sichere Vermuthung begründet, daß bey Errichtung dieser Catastrorum insbesondere ganze Güther und große Grundstücke nicht würden daraus gelassen seyn, wenn nicht damalen justus titulus und also guter Grund vorhanden gewesen, diese dem Catastro nicht zu inseriren, und dieses zwar um so mehr als alle diese vorangezogene Ausschreiben und das Steuer- und Contributions-Wesen betroffene Einrichtungen ergeben, wie man schon in den ersten Zeiten bemühet gewesen, es dahin einzurichten, daß aus den Steuerstöcken nichts, so dahin gehörig, gelassen werde, dahero dann auch in dem Landtags-Abschiede 1731. §. 18. No. 15. festgesetzt worden, daß die Güter bey jedem Stock, wohin sie gehören, bleiben, und in ein anderes Catastrum nicht gezogen werden sollen.

Ad 2^dum ist es aber noch altioris indaginis, zu welcher Zeit die auf die Güther repartirte Steuern ihren Anfang genommen, und wenn man auch zugeben könnte, daß mit der Errichtung des militis perpetui, wenigstens der Name der Contribution aufgekommen; so obstirt jedoch der unvordenklichen Verjährung nicht memoria initii der Sache selbst, sondern nur memoria possessionis, wo nemlich der Anfang des Besitzes vitieux gewesen, als wenn z. E. jemand vor unfürdenklicher Zeit ein Guth antichretice eingegeben, Ihm eine Gerechtsame precario eingeräumt, oder ihm die Befreyung von Contribution nur auf bestimmte Jahre zugestanden worden, und alsdann, wenn dieses bey der allegirten Immemorial-Präscription gezeigt werden könnte, würde einem solchen possessori der unfürdenk-

liche

liche Besitz nichts helfen, weilen Niemand den titulum possessionis sich verändern darf, auch solchergestalt sich der mala fides äusserte. Ob nun gleich

Ad 3tium die Landstände auf die Peraequation der Catastrorum verschiedentlich auf den Landtägen angetragen haben; so folgt daraus aber nicht, wie sie andurch verlangt, daß die seit unfürdenklicher Zeit Contributions- und resp. Steuer-frey gebliebene Güther zum Beytrag gezogen würden, als welches eines Theils ihrem Ansuchen und der darauf erfolgten gnädigsten Zusage sie bey ihren von ohndenklichen Jahren hergebrachten Immunitäten zu handhaben, gerade zuwider wäre, andern Theils aber auch andurch nicht sowohl eine Peraequation oder Rectification, als vielmehr eine Vermehrung der Steuern und Contribution eingeführt werden sollen, welche an und für sich contradicirende Auslegung der landständischen Desiderien aber zu einer Interruption der praescriptionis immemorialis auf irgend eine Weise nimmer qualificirt werden kann; daher dann auch das Ober-Appellations-Gericht nicht nur im Jahre 1770. in Sachen des Procurator fisci wider den Johann Peter Engelhard; sondern auch nachher mehrmalen, als 1775. in Sachen Procur. fisci wider den Fürstl. Rotenburgischen Anwald assistendo dem Erbbeständer Bodenstein, desgleichen in Sachen Procur. fisci wider Tobias Beck, und in Sachen Procur. fisci wider Conrad Führer auf den unfürdenklichen Besitz der resp. Contributions- und Steuerfreyheit erkannt und in allen diesen Sachen die dahin ergangene Regierungs-Bescheide lediglich confirmiret, mithin auch durch diese mehrere Praejudicia festgestellt worden, daß die Contributions- und Steuerfreyheit durch ohnfürdenkliche Verjährung begründet werden könne.

Aus diesen vor angemerkten Rechtsgründen und selbst auch der natürlichen Billigkeit nach, findet die vom Steuer-Collegio gethane Anfrage: ob der angezogene District in der Dorfschaft Wahlshausen, weilen er von jeher weder

Steu-

Steuern noch Contribution entrichtet, und der Ursprung und das Recht dieser Immunität nicht auszumachen steht, ihre Erledigung darinnen von selbsten, daß der ohnfürdenkliche Besitz-Stand hierunter entscheiden müsse, mithin sothaner District bey der Immunität, die er von jeher gehabt, auch pro futuro zu belassen seye.

Gleichwie denn auch bey Erbleihen und dergleichen Coloney-Güthern um so weniger darunter eine Ausnahme zu machen seyn möchte, indem in Hessen nicht zuerst durch das Steuer-Reglement de 1764. aufgekommen, daß von Erbleihen und sonstigen Coloney-Güthern die Oberbesserung in die Contributions-Anschläge gebracht worden, sondern, wie die vor allegirte Anschläge de 1532. u. 1576., auch die nachherige Ausschreiben ergeben, solches schon seit einigen Seculis eingeführt gewesen, und daher bey denen Güthern von der Art, die eine Oberbesserung seit unfürdenklichen Jahren nicht verhalten, ebenfalls die Vermuthung eintritt, daß entweder bey dem, dem Ertrage des Guths gemäßen vollen Pachtzinse, der Beständer keine Oberbesserung an dem Guthe haben könne, oder sonst eine erhebliche Ursache von Anfange vorgewaltet, warum von jeher die Oberbesserung nicht in den Contributions-Anschlag gebracht worden.

Von den Erbleihen und sonstigen Coloney-Güthern, welche vor dem Jahre 1776. ausgethan waren, aber bis zur geendigten Rectification nie Contribution entrichtet hatten, ist zwar in der Verordnung vom 2ten Febr. 1776., wie es nemlich bey einem Heimfalle an den dominum directum und der nachherigen weitern Vererbleihung gehalten werden solle, in specie nicht enthalten, es dürfte aber doch daraus zu folgern seyn, daß diese mit den seit 1776. zuerst auf Erbbestand ausgethanen Güthern einerley Recht haben, indem a) sothane Ordnung nur die alten Erbleihen eximirt, worunter jene nicht zu rechnen sind; b) das Catastrum hierunter keine Aenderung erleidet, c) durch den

Erb-

Erbbestand die vorherige Qualität des Guths selbst nicht verändert wird, folglich wenn der Guthsherr die Erbleihe heute einzieht, und morgen wieder auf Erbleihe austhut, die Sache in den Stand wieder kommt, worinnen sie vorher gewesen, nemlich frey vom Verhalt einer Oberbesserung; ohnedem auch d) diese Ordnung boni publici causa ergangen, und daher eher zu extendiren als zu restringiren ist. Sodann kommt auch noch ratio politica hinzu, welche den Anlaß gegeben, daß zur Beförderung der Erbleihen und Erbpachten jene Ordnung 1776. ergangen.

Man hält daher ebenfalls recht und billig zu seyn, daß solche Fehler redressirt werden, zumalen der Ort, zu dessen Contributions-Verhalt seither dieser Rectification ex errore oder aus einer irrigen Auslegung des Steuer-Reglements jenes hinzugekommen, wegen der seit unfürdenklicher Zeit gewesenen Immunität kein gegründetes jus contradicendi hat, und bey der Revision, welche zu Folge des Regierungs-Berichts nach vollendeter Rectification geschehen soll, ohne große Weitläuftigkeit bewürkt werden kann, wenigstens in Ansehung derer, die dem neuerlich gemachten Contributions-Ansatze gleich Anfangs contradicirt, dahingegen diejenigen, welche hierunter nicht contradicirt, deshalb eine Beschwerde zu führen, um deswillen keinen Grund haben, quia volenti non fit injuria, und wenn etwa auch der unfürdenkliche Besitzstand nicht so klar constirte, dieses bey der Rectification manchen Aufenthalt veranlassen könnte.

Register

# Register.

## A.


Accis S. Licent.
Adeliche Knechte, S. Ausnahme.
Adeliche Stifter, in Hessen, woher sie diese Benennung bekommen haben? S. 23
S. übrigens Obervorsteher.
Administrator der erledigten Landcommendur-Stelle wird nicht zum Landtage gelassen 75
Ahnen, wie viel einer zählen muß, wenn er will in die Hessische Ritterschaft aufgenommen werden. 30
Anmeldetag, beym Landtage, wird, in Ansehung der Diäten, nicht gut gethan. 103
Arbeitslohn, ob darunter Fuhrlohn begriffen seye? 286
Ausnahme, Befreyung der adelichen Knechte davon, ob sie ein privilegium reale oder personale der Hessischen Ritterschaft ist? 283
Ausschreiben der Landtage ist ein Ausfluß der Landeshoheit. 72
wie es geschieht? 74
insbesondere in der Grafschaft Schaumburg 125
bey Steuern, wie sie abgefaßt werden? 58
wegen Landschaftlicher Steuern 61
wegen Ritterschaftlicher Steuern 57
Muster dazu 142
Ausschreibende Stadt an jedem Strohm, im Hessen-Casselischen, 45
ihre Verrichtung 44

## B.

Bergbediente, wie die in Consistorial-Sachen, im H. C. zu citiren. S. 284
Bernd, Graf zu Lippe, trägt Blomberg dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auf. 179
Besoldung des Ritterschaftl. Deputatus, S. Deputatus.
Blomberg, trägt Lippe-Detmold von Hessen zu Lehn 179
— — erster Lehnbrief darüber 180
— — darüber wird noch heutiges Tages ein besonderer Lehnbrief ausgefertigt. 192
Bradie, trägt Lippe-Detmold, von Hessen, zu Lehn. 179, 185
Brandenstein, Amt und Vergleich deshalben, vom Jahre 1719. 230
Brandcassenrechnung, ob zu deren Abhörung die Landstände hinzugezogen werden müssen. 110

## C.

Canstein, adeliches Geschlecht, wann es in die Ritterschaft aufgenommen worden? 42
— seine Verwandschaft mit denen von Papenheim. 42
Carlshafen, warum diese Stadt das Recht der Landstandschaft nicht habe? 47
Cassel, ausschreibende Stadt am Diemel-Strom 45
— ihr Vorrecht in Ansehung eines abzuschickenden besondern Deputirten. 70 und 78
Catholiken, sollen nicht mehr in die Hessische Ritterschaft aufgenommen werden. 30
Catholischen Gottesdienstes zu Cassel Privilegium. 263
Catzenelnbogen, Niedergrafschaft, Zahl der Landtagsdeputirten aus selbiger. 81
— — wie daselbst die Einnahme der Landschaftlichen Steuern geschieht? 62
*Charité* bey Cassel, deren Stiftungsbrief. 253

# Register.


Citation, commissarische, der Bergbedienten in Consistorialsachen, wie die im H. C. zu erlassen. S. 284

Commissarien Herrschaftliche, zur Unterhandlung mit den Landständen, aus welchen Personen sie genommen werden? 85

—— —— was für Diäten sie bekommen? 104

—— —— ob sie Küche und Keller mit bekommen, wenn der Landtag ausser der Residenz gehalten wird? 105

—— —— beym Schaumburger Landtage, aus was für Personen die bestehn? 127

—— —— was für Diäten die bekommen? 129

—— —— bey Abhörung der Steuer-Obereinnehmer-Rechnungen, was die für Diäten bekommen? 108

Concurs, darinn werden im Hessen-Casselischen, die creditores aus dem Würzburgischen, den einheimischen Creditoren, in allen Classen nachgesetzt. 282

—— was der Liedlohn für ein Privilegium, im Hessen-Casselischen, darinn habe. 277

—— in wie fern eine mit dem Mann gleiche Handthierung treibende Frau, dort, aus des Manns Concurs, die illata fordern kann. 279

Conferenzen gemeinschaftliche der Stände unter sich. 94

—— durch Deputationen. 94

—— durch ein plenum. 95

Consistorial-Ordnung, Hessische, ob solche in der Grafschaft Schaumburg gilt. 275

—— Sachen, wie Bergbediente in solchen, vom Commissarius zu citiren. 284

Consistorium in Cassel und Gießen, deren Uebereinkunft wegen Sistirung der stupratorum und stupratarum. 281

Consulent der Landstände, ob er Diäten bekomme? 104

—— der Schaumburgischen Landstände, seine Besoldung. 126

# Register.


Contribution, nach dem Fuße derselben geschieht die Subrepartition der Landschaftlichen Steuern. S. 61
—— wie sie in Städten und Aemtern erhoben wird? 63

Contributions-Freyheit, ob sie, durch Verjährung, erlangt wird? 287

Contributions-Rechnungen, welche auf dem Rechnungstage abgehört werden. 109

Convocations-Schreiben, der Landstände. 74

Convocationstage-, Land, was darunter verstanden wird? 111

—— —— Ritterschaftliche, oder Städtische? 65

Craissteuern, wie sie auszuschreiben sind? 51


## D.


Delinquenten, welche Kinder zurücklassen, wie Letztere zu ernähren. 280

Deputationen, durch solche können die Conferenzen der Landstände geschehn. 94

Deputatus, ritterschaftlicher im Schaumburgischen, was er zu besorgen habe? 120 und 121
—— seine Besoldung. 121

Deputirte, Landständische, zum Landtage, wie sie sich legitimiren? 88
—— wenn sie hinlänglich bevollmächtiget sind, ob sie dürfen vom Landtage zurück gewiesen werden? 89

Deputirter, Ritterschaftlicher, auf dem Schaumburger Landtage, wie viel er bekommt? 129
—— Städtischer, was dieser bekommt? 104, 129

Desiderien der Stände, wie vielerley sie sind? 90

Dettmold S. Lippe.

Diäten beym Landtage, von welchen Tagen sie gegeben werden? 103
—— wie viel sie betragen? 104

# Register.


Diäten beym Landtage in der Grafschaft Schaumburg. S. 129
— bey einseitiger Versammlung der Stände, wie hoch sie sich belaufen? 112
— des Herrschaftlichen Commissarius, bey der Steuer-Obereinnahme. 60
— bey Abhörung der Steuer-Obereinnehmer-Rechnung. 108
— zum Rechnungstag hören immittelst beym Landtage auf. 109
Diemel, Landschaft an derselben, deren Vorrecht bey engern Landtagen. 70
Diethard, Dorf in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Vergleich deshalben mit Leiningen. 226
Direction der Landschaftlichen Angelegenheiten überhaupt, wer sie führt? 34
— bey der Ritterschaft insbesondere? 38
— bey den Städten? 44
Directorium bey den Landständischen Sitzungen, wer es führt? 93
— auf Schaumburgischen Landtagen, wer es führt? 121
— welches von den Ritterschaftlichen Obereinnehmern an das Steuer-Collegium muß eingeschickt werden. 57


## E.


Ehegatten, Gütergemeinschaft unter ihnen, im H. C. 279
Einnahme der Landschaftlichen Steuern, wie sie geschieht. 61 u. f.
— der Ritterschaftlichen. 57 u. f.
Erbbeamte, wer unter denselben der erste ist? 34
Erbmarschall, welches adeliche Geschlecht dieses Amt bekleidet? 33
— was für Eigenschaften dazu erfordert werden? 35
— ob Einkünfte damit verknüpft sind? 34
— was für Ehrenrechte? 34

# Register.


Erbmarschall, wie er zum Landtage berufen wird? S. 76
— wie es gehalten wird, wenn er auf Landtagen nicht erscheinen kann, oder dieses Amt unbesetzt ist? 84
— was für Diäten er während des Landtages bekommt? 104
— er empfängt die Vollmachten der Landständischen Deputirten. 88
— läßt die Sitzungen den Ständen ansagen. 91
— schreibt die einseitigen Zusammenkünfte der Stände aus. 111
Eröfnung großer Landtage, wie sie geschieht? 86
— engerer? 87
— des Schaumburger Landtags? 128
Expedient bey der Herrschaftlichen Landtags-Commission, wie viel Diäten er bekommt? 104

## F.

Fischbeck, Stift, als Prälat, auf den Schaumburger Landtagen. 118
— wer Namens desselben auf dem Schaumburger Landtage erscheint? 126
Flüsse, nach welchen die Ritterschaft eingetheilt wird. 38
Fräuleinsteuern, werden unmittelbar an die Kriegscasse eingeschickt. 62
Fuhrlohn, ob er zum Arbeitslohn zu rechnen? 286

## G.

Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten. 279
Goar S. Sanct Goar.
Grvnau, Obervorsteher dieses Sammthospitals, erscheint als Prälat auf den Landtagen. 20
Großallmeroda, warum diese Stadt das Recht der Landstandschaft nicht habe? 47
Güther-Gemeinschaft der Eheleute im H. C. 279


Güther

Güther Landschaftliche, in Hessen? S. 114
— im Schaumburgischen? 139

H.

Haina, Obervorsteher dieses Sammhospitals, erscheint als Prälat auf den Landtagen. 20
Hanau, Grafschaft ist Hessen nicht incorporirt, und hat keine Landstände. 16
Hersfeld ausschreibende Stadt am Fuldastrom. 45
— wann sie zuerst auf den Hessischen Landtagen erschienen? 45
— schickt bey engern Landtagen keinen besondern Deputirten. 71
Herrschaftliche Commissarien. S. Commissarien.
Hofheim, Obervorsteher dieses Sammthospitals erscheint als Prälat auf den Landtagen. 20
Homberg, Vorzug dieser Stadt in Ansehung der jedesmaligen Bestellung ihres Bürgermeisters zum Deputirten des Schwalmstroms. 79
Huldigung für Hessen wird im Lippe-Detmoldischen eingenommen. 192

K.

Kaufungen, Obervorsteher dieses Stifts erscheinen als Prälaten auf den Landtagen. 20
Kinder, welche Delinquenten zurücklassen, wie die zu ernähren? 280
Kirchen-Ordnung, Hessische, ob sie in der Grafschaft Schaumburg gilt? 275
Knechte, adeliche, S. Ausnahme.
Kirchhayn, Rangstreit dieser Stadt mit Wetter. 94
Kosten S. Landtagskosten.
Kriegscasse, an dieselbe werden die Steuern eingeschickt. 60
— und die Fräuleinsteuern unmittelbar. 62
Kriegssteuern, wie sie bewilligt werden? 52

# Register.

## L.


Lahne, Landschaft an derselben, deren Vorrecht bey engern Landtagen. S. 70

Landcasse, ob deren eine im Hessischen ist? 114

Landcommendur, wie er zum Landtage berufen wird? 74 und 75

— sein, oder seines Bevollmächtigten Rang dabey. 34, 92

— was für Diäten er bekommt? 104

— wenn dessen Stelle, zur Zeit des Landtags erledigt ist, wie es gehalten wird? 75

S. teutscher Orden.

Landdeputationstag, was darunter verstanden wird? 65

Landeshoheit, ist nicht so alt, als die Landschaftliche Verfassung. 14

— kam mit Bewilligung der Landstände zu Stande. 14

Landes-Ordnungen, Antheil der Landstände an Verfassung derselben. 64

Landrath, hört die Contributions-Rechnungen einzelner Dörfer ab. 109

— darf nicht zugleich Stroms-Deputirter seyn. 38 und 77

— kann im Schaumburgischen zugleich Ritterschaftlicher Deputirter seyn. 121

Landsässig muß der seyn, welcher in die Ritterschaft will aufgenommen werden. 30

Landschaft, was für Landstände in Hessen unter dieser Benennung verstanden werden? 43

Landschaftliche Steuern, was das für welche sind? 54

S. übrigens Einnahme.

Landstände, Entstehung derselben im Allgemeinen. 11

— in wie viel Classen sie eingetheilt werden. 10

— im Hessischen, ob sie an andern Hoheitsrechten ausser dem Besteurungsrechte Antheil haben? 63

# Register.


Landstände, welcher Religion die zugethan seyn müssen, welche auf Hessischen Landtagen erscheinen? S. 17
— Verfahren gegen diejenige, welche ungehorsam zurückbleiben. 83
— ob sie sich ohne Bewilligung des Landesherrn versammlen dürfen? 71
— ihre Sitzungen während des Landtags 90 u. f.
— ob sie eigene Güther haben? S. Güther.
— in wie viel Classen sie getheilt werden? 16, 117.
Landständisches Haus in Cassel, wie es erkauft worden? 114
— was es für Freyheiten habe? 115
Landstandschaft der Ritterschaft, ob sie ein dingliches oder persönliches Recht sey? 32, 119
Landsteuern, wie sie bewilliget werden? 52
Landsyndicus, ist der Schaumburgischen Landstände Consulent. 126
— seine Diäten, während des Landtags. 129
Landtage, Hessische, das Recht sie auszuschreiben, S. Ausschreiben.
— deren unterschiedliche Gattung. 65
— gemeinschaftliche, zwischen beyden regierenden Hessischen Häusern. 66
— Verzeichniß derselben. 67
— besondere, ordentliche und ausserordentliche. 68, 69
— größere und engere. 69, 70
— größere, wie deren Eröfnung geschieht? 86
— engere, wie deren Eröfnung geschieht? 87
— Religion der Stände, welche darauf erscheinen. 17
— Verfahren gegen die Stände, welche nicht darauf erscheinen wollen. 83
— an welchem Orte sie gehalten werden? 82
— was für Geschäfte darauf vorgenommen werden? 90

# Register.


Landtage, in der Grafschaft Schaumburg, von wie vielerley Art sie sind? S. 123
— besondere daselbst, deren Verzeichniß. 124
— wie die Stände dazu berufen werden? 125
— gemeinschaftliche, deren Verzeichniß. 124

Landtagsabschied, woraus er besteht? 99
— wer ihn entwirft? 100
— wer ihn revidirt? 100
— muß höchsten Orts approbirt werden. 100
— wie viel Exemplare davon und durch wen sie ausgefertigt werden? 100
— wie ihre Untersiegelung geschieht? 100
— wie die Exemplare davon vertheilt werden? 101
— was für jedes Exemplar bezahlt wird? 102
— im Schaumburgischen, wie dieser gemacht wird? 128

Landtagskosten, woraus sie bestehn? 102
— wovon sie her bestritten werden? 102
— im Schaumburgischen. 129

Landtrauer S. Trauergelder.
Legitimation der Landständischen Deputirten. 88

Lehnsecretarius besorgt bey Hessischen Landtagen die Führung des Herrschaftlichen Landtags-Protocolls. 86
— macht Erinnerungen über die Vollmachten der Landständischen Deputirten. 88
S. übrigens Secretarius.

Lehnsverbindlichkeit der Grafen von Lippe-Dettmold gegen das Fürstliche Haus Hessen 179
Licent- und Accisfreyheit der Hessischen Adelichen wird den Schaumburgischen nicht zugestanden. 120
Licent ist als eine besondere Auflage nicht unter dem Landtagsabschied von 1655. verstanden. 52
Liedlohn, dessen Vorzug in Concursen. 276
Lieferungstage, zu Entrichtung der Steuern. 59

# Register.


Lippe-Dettmold, Lehnsverbindlichkeit gegen Hessen. S. 179
Lipperode, trägt Lippe-Dettmold von Hessen zu Lehn.
, , , 179. 185
Lippoldsberger Chronik. , , 195
Ludwig der Friedfertige, L. z. H., dem wird Blomberg zu Lehn aufgetragen. , 179
Lutherischen Gottesdienstes zu Cassel Privilegium. 262
— nähere Bestimmung desselben. , 267


## M.


Marburg, Vorrecht dieser Stadt in Ansehung eines abzuschickenden besondern Deputirten. 70. 79
— teutsche Ordens-Balley daselbst, S. Teutscher Orden.
Marburger Universität, erscheint als Prälat auf den Hessen-Casselschen Landtagen. , 20
— ihre eigene Einkünfte. , 27
— sie sind die Ursache, warum sie als Prälat erscheint. , , 28
— wie sie zum Landtage berufen wird? 76
— Vollmacht für ihren Deputirten, wer die vollzieht? , , , 88
— wie viel Diäten der bekommt? , 104
Matricular-Anschlag, in der Grafschaft Schaumburg, wie er festgesetzt ist? , , 121
Merxhausen, Obervorsteher dieses Sammthospitals erscheint als Prälat auf den Landtagen , 20
Möllenbeck, Kloster, warum es unter die Hessen-Schaumburgischen Prälaten gerechnet wird? 118
— wer Namens desselben auf dem Schaumburger Landtage erscheint? , 126
*Mortuarium*, Befreyung der Stadt Wetter davon. 229
Mutter, deren Vormundschaft in der G. Hanau. 281


## N.

# Register.

## N.


Nebencontribuenten, wer unter dieser Benennung verstanden wird? ; ; S. 54


## O.


Obereinnehmer der Ritterschaftlichen Steuern, wie viel ihrer sind, und wo sie gewählt werden. 54
— ihre Verpflichtung. ; ; 55
— ihre Geschäfte. ; ; 55. 56
— können ihr Amt nicht behalten, wenn sie zum Obervorsteher der adelichen Stifter erwählt werden. ; ; 55
— der Landschaftlichen Steuern, wie viel ihrer sind und was sie besorgen? ; 56. 57
— wer sie bestellt? ; ; 57
— ihre Rechnungen, wo die abgehört werden. ; ; 106
— ob sie ohne der Landstände Beyseyn abgehört werden können? ; ; 109

Obernkirchen, Stift, als Schaumburgischer Prälat 118
— wer Namens desselben auf dem Schaumburger Landtage erscheint? . 126

Obervorsteher der adelichen Stifter und der Sammthospitalien gehören unter die Prälaten in den Hessen-Casselschen Landen ; ; 20
— wie sie zum Landtage berufen werden? 76
— was für Diäten sie während des Landtags bekommen? ; ; 104
— der Sammthospitalien, den wie vielten Platz er unter den Prälaten einnimmt? 26
— der adelichen Stifter, Subjecte aus welchen sie gewählt werden. ; 23
— wodurch ihre Prälaten-Qualität auf gemeinschaftlichen Landtagen erwiesen wird? 24

# Register.


Obervorsteher, ob sie zugleich Obereinnehmer seyn können? S. 55

— im Darmstädtischen, ob der zu den Hessen-Casselschen Landtagen hinzugelassen wird? 24

## P.

Papenheim, adeliches Geschlecht, dessen Verwandschaft mit denen von Canstein. 42

Philipp dem Großmüthigen werden neben Blomberg auch die Schlösser Lipperode, Brack und Varnholz vom G. Simon von der Lippe zu Lehn aufgetragen. 185

— sein Lehnbrief darüber. 186

*Plenum*, der sich versammelnden Landstände. 95

Prälaten sind eine Classe der Landstände. 10

— in den Hessen-Casselschen Landen, aus wem sie bestehn? 20

— machen mehrentheils mit der Ritterschaft gemeine Sache. 90

— im Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg, aus wem sie bestehn? 117

— finden sich nicht unter den Lippe-Schaumburgischen Landständen. 117

Protestantische Religion, der müssen die Landstände, welche auf den Hessen-Casselschen Landtagen erscheinen, zugethan seyn. 17

Protocoll bey den Landständischen Sitzungen, wer es führt? 93

— Herrschaftliches Landtags-, führt der Lehnsecretarius in Cassel. 86

— wer es bey den Schaumburgischen Landtagen führt? 127

## Q.

Quart, Niederhessische, wie daselbst die Einnahme der Landschaftlichen Steuern geschieht? 62


## R.

# Register.

## R.


Rang des Erbmarschalls ; ; S. 34
— des Landcommendurs und seines Bevollmächtigten. ; ; ; 34, 92
— der Landständischen Deputirten bey ihren Sitzungen. ; ; ; 92
— Streitigkeiten darüber zwischen Wetter und Kirchhayn. ; ; ; 94
Rechnungen des Scheffelschatzes, wie sie abgehört werden? ; ; ; 131
Rechnungstage, was auf denselben vorgenommen wird? ; ; ; 106
Regierungspedell in Cassel, was er nach einem jedesmaligen Landtage bekommt? ; ; 105
Reichssteuern, wie sie auszuschreiben sind? 51
Reisegelder, in wie fern sie den Deputirten zum Landtage zugestanden werden? ; ; 103
Reisetage zum Landtage, wie sie gerechnet werden? 103
Religion, welcher die Landstände zugethan seyn müssen, die auf den Hessen-Casselschen Landtagen erscheinen. ; ; ; 17
— welcher diejenigen zugethan seyn müssen, die in die Hessische Ritterschaft wollen aufgenommen werden. ; ; 30
Residenz, ob darinnen die Landtage gehalten werden müssen? ; ; ; 83
Riedesel, von, wie sie das Erbmarschallamt bekommen? ; ; ; 34
Ritterschaft ist ein Theil der Landstände. ; 10
— aus welchen Edelleuten solche bestehe? 29, 219
— Eigenschaften derjenigen, die in die Hessische wollen aufgenommen werden. ; 30


Ritter-

# Register.


Ritterschaft, ihre Landstandschaft, was sie für ein Recht sey? S. 32
— wie sie zum Landtage berufen wird? 77
— wie sie eingetheilt wird? 37
— Verzeichniß ihrer Glieder. 39
— im Schaumburgischen, wer davon Landtagsfähig ist? 119
— ist von der Hessischen ganz abgesondert. 119

Ritterschaftlicher Deputirter, auf einem Hessen-Casselischen Landtage, was für Diäten er bekommt? 104

S. Deputatus, Deputirter.

Ritterschaftliche Privat-Zusammenkünfte, wie sie gehalten werden sollen? 72
— Steuern, was das für welche sind? 54
— wie die Einnahme derselben geschieht? 54 u. f.

Rotenburger Landgrafen, mit denselben soll wegen Ausschreiben der Landtage vorher communicirt werden. 73
— warum diese Communication unterbleibt? 81

S.

Saalwächter im Schlosse zu Cassel, was er bey jedem daselbst gehaltnen Landtage bekommt? 105

Sanct Goar, ob diese Stadt ein Landstand sey? 46
— wie sie zum Landtage berufen wird? 80

Schatzungsrecht, Antheil der Schaumburger Landstände daran. 122

Schaumburg, Grafschaft, hat eine eigene Landschaftliche Verfassung, und ist Hessen nicht incorporirt. 17

Schaumburg, doppelte Rücksicht der dortigen Landschaftl. Verfassung. S. 116

Scheffelschatz, worinnen er besteht? wer ihn einnimmt? wie er getheilt wird? 130

Schenk zu Schweinsberg, neuer Vertrag mit denselben v. Jahre 1780. 240

Schlieffen adeliches Geschlecht, wann es in die Ritterschaft aufgenommen worden? 42

Schlüsse der Landstände, wer sie abfaßt? 97

Schreckenberger, woher diese Benennung entstanden? 60

— bey Landschaftlichen Steuern, wie viel er beträgt? 60

— bey Ritterschaftlichen? 60

— ganzer Ertrag. 60

Schulden, in wie fern eine mit dem Mann gemeine Handthierung treibende Frau dafür, principaliter, oder in subsidium, haftet. 279

Schweinsberg, warum diese Stadt das Recht der Landstandschaft nicht habe? 46

Secretarius der Herrschaftlichen Commission beym Landtage, was ihm obliegt? 86, 88, 100. wer es bey Hessischen Landtagen ist? 85

— was für Diäten er bekommt? 104

— beym Schaumburg. Landtage, wer es sey? 127

— was für Diäten er bekommt? 104. 129

Senioratlehen, sind die Hessischen Erbämter. 35

Siegelung der Vollmachten für die Landständische Deputirte, wie sie geschehn muß? 89

Simon

Simon Graf von der Lippe, trägt mehrere Schlösser Hessen zu Lehn auf. S. 185

— Lehnbrief darüber. 186

Sitzen der Städtischen Deputirten bey den Landständischen Conferenzen, seit wie lange es Statt findet? 96

Sitzungen der Landstände, während des Landtags. 90 u. f.

Stadtwachtmeister der Stadt, wo Landtag gehalten wird, wie viel er bekommt? 104

Städte, sie sind ein Theil der Landstände. 10

— sie werden in Hessen in Beziehung auf die Landschaftliche Verfassung zusammen die Landschaft genannt. 43

— Verzeichniß derselben. 43

— wie sie zum Landtage berufen werden? 77

— im Schaumburgischen, deren Verzeichniß. 122

Städtischer Deputirter S. Deputirter.

Stempelbogen, damit müssen die ausgefertigte Exemplare des Landtagsabschieds belegt werden. 100

Steuerausschreiben S. Ausschreiben.

Steuern, Recht der Stände in Ansehung der Bewilligung derselben. 51

— Versicherung deshalben vom Landgrafen Wilhelm II. den Städten ertheilt. 51

— deren Erhebung, wie sie unterschieden bey Ritterschaftlichen und Landschaftlichen. 54

Steuerfreyheit, ob sie durch Verjährung erlangt wird? 287

Steuerrath darf zum Landschaftlichen Obereinnehmer nicht bestellt werden. 57

# Register.


Steuerrechnungen Ritterschaftliche sowohl, als Landschaftliche, wo sie abgehört werden sollen? S. 106

Steuerschreiber bey Abhörung der Rechnungen, was sie für Diäten bekommen? 108

Ströme, nach welchen die Ritterschaft eingetheilt wird. 38

Strohmsdeputirte, wie sie gewählt werden? 38 und 77

—— was sie zu thun haben? 38

—— ihr Gehalt? 38

Stul- (Kirchen-) Ordnung, Hessische, ob sie in der G. Schaumburg gilt? 275

Syndicus der Adelichen Stifter, kann zu Landschaftlichen Geschäften gebraucht werden. 93

S. übr. Landsyndicus.

## T.

Teutschen Ordens Balley Hessen, Landcommendur, ist einer von den Prälaten. 20

—— behauptet den ersten Platz unter denselben. 20

—— wodurch seine Verbindlichkeit, auf den Landtagen erscheinen zu müssen, festgesetzt worden? 21

—— er macht eine Ausnahme in Ansehung der Religion der auf den Hessen-Casselischen Landtagen erscheinenden Stände. 17

S. übrig. Landcommendur.

Trankſteuer wurde von den Städten zuerst auf 8 Jahr bewilligt. 51

Trauergelder, sind ehemals den Landtags-Deputirten bey einer Landtrauer gut gethan worden. 105

Treiser Anschlag, nach dessen Anleitung wird die Repartition der Reichs- und Craissteuern gemacht. 52

## U.

Universitäten, Marburg und Gießen, deren Präcedenz bey gemeinschaftlichen Landtagen= S. 67

S. übrigens Marburg.

## V.

Varnholz, trägt Lippe-Detmold von Hessen zu Lehn. 179 und 185

Verjährung, ob durch sie Contributions- und Steuerfreyheit zu erlangen? 287

Versammlungen der Herrschaftlichen Landtags-Commission und der Stände. 96

— eigenmächtige der Landstände im Schaumburgischen sind untersagt. 125

S. übr. Conferenzen, Zusammenkünfte.

Vollmacht S. Legitimation.

Vormundschaft, mütterliche, in der G. Hanau. 281

## W.

Wegebaurechnungen, ob zu deren Abhörung die Stände concurriren? 110

Wetter, Obervorsteher dieses Stifts, erscheint als Prälat auf den Landtagen. 20

Wetter, Rangstreit dieser Stadt mit Kirchhayn. 94

— Befreyung derselben vom mortuario. 229

# Register.

## Z.

Zeit oder Ziel, auf welche die Steuern erlegt werden müssen. S. 59

Ziel S. Zeit.

Zusammenkünfte einseitige der Landstände, von wem und mit wessen Erlaubniß sie ausgeschrieben werden müssen? XII

S. übr. Conferenzen, Versammlungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ledderhose, Konrad Wilhelm,

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel, Kleine Schriften
Bd.: 1

Marburg (1787)

Germ.sp. 274-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020139-3
VD18 90051408